Auserlesene neueste
Staats=Acta,
unter der jezt
Glorwürdigsten Regierung
Ihro Röm. Kayserl. Majest.
Josephs des Zweyten,
zum Behuf der
Reichs= Historie und der Staats=Rechte,
mitgetheilt von
J. C. v. G.

Siebenter Theil.

Ulm, Frankf. und Leipzig 1773.
verlegts Johann Conrad Wohler.

Innhalt
des siebenten Theils.

Das I. Capitel.

Von denen zwischen denen von Zedtwitz und der Cron Böhmen in Ansehung des zu teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch vorwaltenden Irrungen. pag. 1.

Das II. Capitel.

Von denen zwischen dem Freyherrn von Eyb und dem teutschen Orden in Curia Romana obwaltenden Irrungen. 13

Das III. Capitel.

Von denen zwischen Johann Christian Müller Catholischen Maurer-Gesellen und dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt und dasiger Maurer Meister-Innung puncto receptionis in Magisterium obwaltenden Irrungen. 30

Das IV. Capitel.

Von denen zwischen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm, und dem regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friedrich zu Salm-Salm præt. Mand. entstandenen Strittigkeiten. 172

Das

Das V. Capitel.

Von denen durch die Chur-Bayerische Mauth-Ordnungen und eingeführte Neuerungen mit denen Comitial-Gesandtschaften zu Regensburg sich ereigneten Differentien, und die daher in Bewegung gekommene Versetzung des Reichs-Tages. 254

Das VI. Capitel.

Von der Hollstein-Schauenburgischen Erbfolge. 288

Das VII. Capitel.

Nachtrag zum 1ten Capitel dieses Theils. 306

Das VIII. Capitel.

Nachtrag zum 4ten Capitel dieses Theils. 366

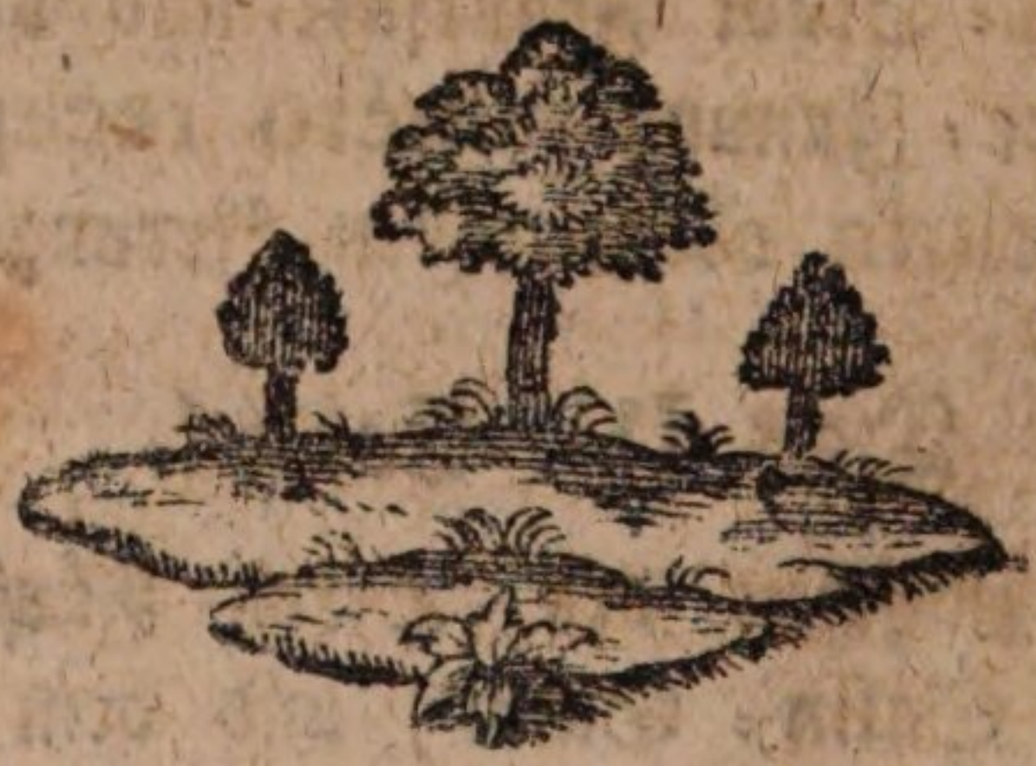

Auserlesene neueste Staats-ACTA.

Siebenter Theil.

Das erste Capitel.

Von denen zwischen denen von Zedtwitz und der Cron Böhmen in Ansehung des zu teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch vorwaltenden Irrungen.

In Verfolg des vierten Capitels des zweyten Theils.

Dictatum Regensburg, den Sept. 1768. per Chur-Sachsen.

Pro Memoria.

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum soll Endes Unterzeichneter die in diesseitiger vorläufigen Anzeige de

dictato 11. Nov. 1767. zum voraus erwehnte Respectuose und gründliche Beantwortung ꝛc. in geziemender Verehrung überreichen, welche die äusserst bedrängte Familie von Zedtwitz zu Asch ꝛc. ꝛc. auf den so rubricirten Ausführlichen und gründlichen Unterricht von denen der Kron Böhmen über die von Zedtwitz zu Neydberg und Asch ꝛc. unstrittig zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen ꝛc. fertigen lassen.

Aus allerunterthänigster Devotion gegen Ihro Majestät die Kayserin Königin, als unsere allergnädigste Lehens-Frau, hat man nach vollendeten derselben Abdruck, damit so lange zurück gehalten, als zu einem gütlichen Auskunfts-Wege, wozu disseits, unter Vermittelung hoher Mächte, Vorschläge geschehen, nur einiger Anschein übrig geblieben ist.

Nachdem jedoch solche den gehoften Eingang, wider Vermuthen, nicht gefunden, vielmehr zeithero mit verschiedenen neuen Beeinträchtigungen vorgeschritten worden, und seit kurzen, besage des Adjuncti sub ⊙ sämmtliche Zedtwitzische Agnaten Augustanæ Confessionis, bey Strafe tausend Ducaten und angedroheter Sequestration, vor das Burggrafen-Amt zu Eger, als ein, für die von Zedtwitz, ganz incompetentes Forum citiret werden wollen: so kan man nicht länger anstehen, mit erwehnter Beantwortung herfür zu tretten, und die Zedtwitzischen festgegründeten Befugnisse, so-

sowohl in ecclesiasticis als politicis, nebst der Rettung ihrer Unschuld gegen die ihnen unverdienter Weise zur Last gelegte Ungebühren E. Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum, und zugleich dem erleuchteten Publico, mittelst solcher Schrift klärlichst vor Augen zu stellen.

Man hoffet darinnen alles erschöpfet, und sowohl die Grund-Sätze des Böhmischen Lehen-Hofs, nebst des Schriftstellers Verdrehungen, dermassen abgelehnet, als hinwiederum die Reichs-Unmittelbarkeit der Familie von Zedtwitz und ihres Gerichts Asch, so überzeugend und statthaft dargethan zu haben, daß ohnbefangene Gemüther an dieser Ausführung sicher volle Genüge finden, und eine fernerweitere nimmer verlangen werden.

Desto sehnlicher wünschen aber auch die von Zedtwitz, daß davon Ihro Kayserl. Königl. Majestät ein solcher aufrichtiger und hinlänglicher Vortrag, als die Wichtigkeit der Sache erfordert, geschehen, und diese wegen Dero Gerechtigkeits-Liebe weltgepriesene Fürstin, von deren wahren Beschaffenheit gründlicher unterrichtet, somit aber zu mildern Entschliessungen bewogen werden möge; wessen auch allerhöchst gedachter Ihro Majestät erhabenster Gedenkens-Art die von Zedtwitz sich zuversichtlichst versehen, und immer noch getrösten.

Und in solcher vorausetzenden Hoffnung nehmen dieselben zu E. Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum, unter wiederholter gehorsamster Danksagng vor die bereits zwey-

maligen, bündigen Intercessionales, Wehmuthsvoll von neuem ihre Zuflucht, mit der angelegentlichsten Bitte, Hochdasselbe wolle ihren, der von Zedtwitz, äusserst kläglichen und jammervollen Zustand mitleidig zu beherzigen, und nach Dero tiefen Einsicht und wachsamen Eifer für diesseitiges Religions-Wesen, mit kräftiger Assistenz ihnen ferner gnädig und hochgeneigt zu statten zu kommen nicht ermüden, damit sie bey so gerechter Sache nicht gänzlich unterliegen dürfen, welches jedoch, dem Anfang nach, schon jetzo unausbleiblich erfolgen müßte, daferne die von dem Burggrafen-Amt angedrohete Strafe und Sequestration, als wodurch ihnen auch die noch übrige ohnehin kümmerliche Lebens-Nothdurft vollends gar abgeschnitten würde, gleichwohl in Erfüllung gienge.

Implorantes zweifeln daher um so weniger, daß E. Hochpreißliches Corpus Evangelicorum diese so dringenste Umstände einer ernsthaften Aufmerksamkeit zu würdigen geruhen werde, je stärker dabey die hochwichtige Betrachtung sich darstellet, daß, wann ja die von Zedtwitz hülflos gelassen, und der Böhmischen Teutschen Lehens-Schrane willkührlichen Gewalt, ohne weiters, aufgeopfert werden sollen, es dabey nicht so wohl auf die Reduction und den völligen Umsturz einer Evangelischen alten Familie, als vielmehr darauf anzukommen habe, daß dem Reichsboden ein unmittelbares Stück entrissen, und, was eine eben so beträchliche Rücksicht erfordert, die darinnen allein gegrün-

gründete Friedens-Schlußmäßige Religions-Ubung einiger Tausend Evangelischer Einwohner, wie in dem dritten Capitel oft angezogener respectuosen Beantwortung ꝛc. ausführlich bemerket ist, der gewissen Gefahr, in der Folge, Preiß gegeben werde. Regensburg den 24. Sept. 1768.

Carl Anton Philipp von Zedtwitz
für mich & mandat. nom. meiner sämtlichen Evangelischen Geschlechts-Vettern.

Beylage sub ⊙

Præs. d. 1. Sept. 1768.

Wohledelgebohrne Rittere
Hochgeehrteste Herren!

Eine Hochlöbl. Kayserl. Königl. Teutsche Lehens-Schranne hat auf Ihro Kayserl. Königlich-Apostolischen Majest. weitere allerhöchste Resolution anhero mitzugeben geruhet: sammentliche Herren Agnatos, wegen der, von dem Carl Anton Philipp von Zedtwitz, proprio, und übrigen Agnaten Augustanæ confessionis nomine, wider den in causa derer Ascher Lehens-Unterthanen, wider ihre Lehens-Obrigkeit, in puncto verschiedener Gattungen von Prægravationen in appellatorio ergangenen Allerhöchsten Endspruch, eingebrachte Vorstellung d. d. Elster den 10ten Augusti 1767., und warum der Ludwig von Zedtwitz nicht auch mit

citiret werde? weilen selbder sich denen allerhöchsten Befehlen und Anordnungen ohnehin schon submittiret, nochmahlen unter Bedrohung eines Pœnalis von tausend Ducaten anhero in ein Kayserl. Königliches Burggrafen-Amt sub expressa comminatione zu adcitiren, daß in nicht Erscheinungs-Fall nicht allein diese Geld-Strafe ex fructibus feudi per sequestrum ohnnachsichtlich eingetrieben, sondern auch mit der Sequestration bis zu erfolgender Paritions-Leistung, und Gestellung, fortgefahren werden würde.

Wie nun zu sothaner Erscheinung den 3ten Octob. a. c., als die eigentliche Tages-Farth früh um 9. Uhr bestimmet haben will; Als werden dieselben auf gleich besagte Tag-Farth sammentlich allhier bey einem Kayserl. Königlichen Burggrafen-Amt ganz verläßlich zu erscheinen, auch hierwegen ein Recepisse auszustellen, im übrigen aber sich diesem allerhöchsten Befehl, wie schuldigst, zu fügen wissen, der ich unter höflicher Empfehlung gebleibe

Der Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majest. würk. lich geheimer Rath, Cammer, und Kayserl. Königl. Burggraf der Stadt und Bezürks Eger, dann

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstschuldiger
Leopold Graf von Clary
und Aldringen.

Geben Kayserl. Königl. Burggrafen-Amt Eger den 31ten August. 1768.

Auf

Aufschrift:

Denen Wohledelgebohrnen Ritteren Herren NN. sammentlichen Lehens Agnatis von Zedtwitz, Augustanæ Confessionis, auf Asch.

Meinen Hochgeehrten Herren

Asch.

Der Both ist seines Gangs halber von jeder Meil mit 10. Kr. zu bezahlen.

Respectuose und gründliche Beantwortung des Königlich-Böhmischen Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz zu Neydberg uud Asch, auch deren Gericht Asch und darzu gehörige Ortschafften, unstrittig zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen; darinn nochmalen auf die überzeugendste Weise dargethan wird, daß die Cron Böhmen Sich nicht in dem Besitz der Landes-Hoheit über die von Zedtwitz und derselben Lehens-Gerichte Asch, wohl aber die von Zedtwitz und besagtes Gericht sich in altem nnd ruhigem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit, befinden.

Es ist eine in allen Rechten gegründete und keinem Widerspruch unterworffene Regel: Daß, wann über einer Sache zwischen zweyen Parthien Streit entstehet, derjenige Theil, so in einem mit rechtlichen Eigenschafften versehenen und langwührigen Besitz der streitigen Sa-

che befindet; darinn so lang von seinem Gegentheil gelassen werden müsse, bis besagter Gegentheil durch Urtheil und Recht ein anderes erhält:

Gebrauchet aber der sich nicht in dem Besitz befindende Theil Gewalt und verdränget seinen Gegner aus solchem Besitz; so heißt es ein Spolium, und wann der Entsetzte klagt, so verordnen die Rechte: Spoliatus ante omnia restituendus, und der Richter ist schuldig, denjenigen, der sich in einem rechtmäßigen Besitz befunden hat, dabey so lang zu schützen, bis in Petitorio ein anderes erkannt werden möchte.

Es hat auch diese Rechts-Regel nicht nur zwischen privat-Parthien, sondern so gar zwischen Landes-Herrn und Unterthanen, statt. Kein Landesherr ist befugt, den geringsten seiner unstreitigen Landsassen oder Lehenleute bloß mit Gewalt und ohne Urtheil und Recht aus dem alt-hergebrachten Besitz eines Guts oder Gerechtsame zu werffen, und wann es doch geschiehet, halten die höchste Reichs-Gerichte einen solchen Landesherren an, seinen Unterthanen oder Lehenmann wieder in den vorigen Stand zu stellen, und ihne wegen des vergangenen gewaltsamen Verfahrens schadlos zu halten: Stehet aber ein solcher Regent unter keinem höheren Richter; so wird doch wenigstens die ganze Gerechtigkeit-liebende Welt davon urtheilen, er handle wider alles Recht und Billigkeit, wann er gegen seine Vasallen oder Unterthanen ohne Recht mit bloßer Gewalt verfähret.

Noch viel weniger gehet es an, daß ein Reichs-Stand einen anderen Reichs-Unmittelbaren also behandle. Der Osnabrückische Friedens-Schluß verordnet Art. 17. §. 7. ausdrücklich: *Nulli* (er mag also sonst so groß seyn, als er will) omnino Statuum Imperii liceat, *ius suum vi vel armis persequi*, sed, si quid controversiæ sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, *unusquisque iure experiatur*; secus faciens reus sit fractæ Pacis.

Wie nun die hohe Cron Böhmen Sich diesen allgemeinen Rechts-Verfügungen und besagtem wichtigen Grund-Gesetz des Teutschen Reichs, (davon Böhmen einen Theil ausmachet,) nicht wird entziehen können noch wollen; also kommt es auch in dem neuerlich erregten Immedietäts-Streit zwischen hochgedachter Cron und denen von Zedtwitz zu Asch allerforderist darauf an: Ob die Cron Böhmen Sich in dem Besitz der Landes-Hoheit über die von Zedtwitz und deren Lehens-Gericht Asch, oder aber die von Zedtwitz und deren Gericht Asch sich in dem Besitz der Reichs-Unmittelbarkeit befinden? und daß derjenige Theil, so in dem Besitz erfunden wird, dabey so lang gelassen werde, bis an gehörigen Orten ein anderes rechtlich erkannt worden ist.

In dieser Absicht hat man in dem dissеitigen bereits im Jahr 1746. gedruckten überzeugend- und unwiderleglichen Beweis ꝛc. mit grossem Vorbedacht im 2ten Cap. gezeigt, daß die Cron Böhmen nicht in dem Besitz der Landes-Hoheit

seye; im 3ten, daß hingegen die von Zedtwitz in unfürdenklichem Besitz der personellen und realen Reichs-Unmittelbarkeit seyen; im 4ten, daß der Cron Böhmen auch in Petitorio keine Ansprach auf die Landes-Hoheit über die von Zedtwitz und deren Gericht Asch zustehen könne; und im 5ten, daß derer von Zedtwitz personelle und reale Reichs-Unmittelbarkeit auch in Petitorio auf das vollkommenste gegründet seye.

Wer der Rechten verständig und unpartheyisch ist, wird erkennen und bekennen, daß dieses der gerade, kürzeste und unbetrüglichste Weg seye, die Gerecht- oder Ungerechtigkeit einer Streit-Sache in das helleste Licht zu setzen:

Es ist aber dem Herrn Verfasser des auf dem Titul angezeigten eben jetzo zum Vorschein kommenden Unterrichts mit einer solchen Lehr-Art nicht gedienet, und dahero auch nicht gefällig gewesen, der dißeitigen Schrift, zu deren Widerlegung sie doch dienen solle, nachzugehen; sondern es ist, nach der bekannten Art derer, welche ihrer Sache in Possessorio selber nicht trauen, Possessorium und Petitorium beständig und durchaus vermenget worden.

Daß man dißeits, zu seiner Zeit und an seinem behörigen Ort, nichts weniger als Ursach habe, das Petitorium zu scheuen, belehret so wohl das oben angezogene 4te und 5te Capitel der dißeitigen ersten Schrift, als auch die im Jahr 1765. gedruckte " Rettung der unfürdenklichen Reichs-Unmittelbarkeit derer von " Zedtwitz zu Asch und ihres von der Cron

" Böh-

„ Böhmen zu teutschem Lehen gehenden Ge-
„ richts Asch, gegen einige von dem Königlich-
„ Böhmischen Herrn Fiscalen gemachte Ein-
würffe; „ allwo diese fast einig und allein aus
dem Petitorio hergenommene fiscalische Grün-
de hinlänglich beantwortet worden seynd: Und
ob gleich in obgedachtem Königlich-Böhmischen
Unterricht ꝛc. einiges darauf versetzet werden
wollen; so wird doch auch dasselbige, seine gründ-
liche Abfertigung ebenfalls in einer eigenen
Schrift, so zu gleicher Zeit mit dieser erscheinet,
bekommen.

Gleichwie aber die von Zedtwitz gar nicht klüglich noch denen Rechten gemäß handlen würden, wann sie, ehe das Possessorium seine rechtliche Erledigung erhalten hat, sich mit dem Petitorio allzuviel bemengen wollten, und das Publicum aus obgedachten Schriften zur Genüge voraus ersehen kan, wie es mit dem Petitorio bewandt seye; also machet man sich in gegenwärtiger Replic mit Bestand Rechtens bloß und lediglich mit dem Besitz des so einen als anderen resp. hohen Theiles zu schaffen.

Zu solchem Ende werden 1. die dissеits bereits in der ersten Schrift vorgetragene Gründe a) für die Cron Böhmen und b) die von Zedtwitz kürzlich wiederhohlt, 2. alles, was hin und her in dem Königlich-Böhmischen Unterricht ꝛc. dagegen gemeldet worden ist, auf das getreulichste angeführet; sodann aber 3. darauf zwar kürzlich, doch hinlänglich und gründlich, geantwortet:,

Und zwar dieses in einer solchen Schreib-Art, wie es der allertieffeste Respect eines adelichen Lehen-Mannes gegen seine allerhöchste Königliche Lehens-Herrschaft erfordert, und so, daß auch der gegenseitige Herr Schriften-steller damit vollkommen wird zufrieden seyn können; ob gleich kein Wunder wäre, wann über denen unbeschreiblichen Bedrängnissen derer im Exilio lebenden sammtlichen Evangelischen von Zedtwitz, aus einem gerechten Schmerzen, und bey der von dem Herrn Verfasser des Unterrichts ꝛc. gegen die von Zedtwitz ohne allen Grund und Ursach gebrauchten heftigen Schreib-Art, die Gränzen einer untadelichen Vertheidigung nicht so genau beobachtet worden wären.

Der gerechte Richter alles Fleisches, (vor welchem die beyderseitige Schriften-Stellere auch wegen dieser ihrer Arbeiten werden Rechenschaft geben müssen) schenke Gnade darzu, daß alles zuforderist in des hohen Kayser-Königlichen Ministerii Herzen einen tiessen Eindruck machen, und dadurch auch bey Ihro Kayser-Königlichen Apostolischen Majestät eine erfreuliche allergerechtest- und allergnädigste Final-Entschliessung in der Sache bewürket werden möge.

Das

Das zweyte Capitel.

Von denen zwiſchen dem Freyherrn von Eyb und dem Teutſchen Orden in Curia Romana obwaltenden Irrungen.

In Verfolg des zweyten Capitels des dritten Theils.

Beylagen.

Welchen hin und wieder ihr Innhalt dahier ſummariſch voraus geſetzet worden.

Lit. C.

Seynd ſammtliche zu Rom, ſowohl Coram S. Signatura Juſtitiæ als Coram S. Rota verhandlete Acta: wie ſolche in ihren beſonderen Abdrücken an den Höchſt preißwürd. Kayſerl. Reichs-Hofrath allergehorſamſt exhibiret worden.

Lit. D.

Inſtrumentum Notarii *Apoſtolici* Walter ſuper facta *Prævocatione* ad S. Sedem Apoſtolicam de 1. Auguſti. 1763.

Welches lateiniſch überſetzter in Summario Signaturæ Juſtitiæ ſub N. 27. ſich bereits vorfindt, und quoad *Materialia* Requiſitionis inſertæ mit dem ſub Lit. A. oben ad Supplicam pro Clementiſſimè concedendo Termino &c. &c. beygebogenem Inſtrumento Notarii *Cæſarei* Mezger, ſuper interpoſita *Prævoca-*

vocatione ad summa Imperii Tribunalia de 3. Augusti d. Anni gleichstimmig ist.

Lit E.

Schreiben von der Hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung an (Pl. Tit.) des Herrn Hrn. Land-Commenthurn der Balley zu Franken Freyherrn von Eyb, Hochw. Excellence.

De dato Mergentheim den 24. Aug. 1763.

die Abschickung des Hof-Cammer-Rathen Agricola mit einem militarischen Commando in das Land-Commenthurische Residenz-Orth Ellingen, und gedachtem Hof-Cammer-Rath aufgegebene gefängliche Abhohlung des Land-Commenthur-Raths und Balley Franken Steuer-Amtmanns Roder, aus seiner Wohn-Behausung betreffend.

Lit. F.

Anweisung, wornach sich der, nacher Ellingen abgehende Herr Hof-Cammer-Rath, und Amtmann zu Gelchsheim, Georg Matthes Agricola zu betragen hätte.

De dato Mergentheim den 24 Aug. 1763.

Nachdem des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit dero allhiesigen Hochfürstl. Regierung unter dem 9ten dieses laufenden Monats, aus Brüssel den gemessenen Gnädigsten Befehl ertheilet, daß, wann der Steuer-Amtmann Roder zu Ellingen, auf den ferneren ihm von obgedachter Hochfürstl. Regierung

Ge-

gebenden Befehl, nach Verfliessung des unter vorgemelten 9ten dieses, dem Herrn Land-Commenthurn der Balley Franken Freyherrn von Eyb Excellence annoch aus Gnaden, und nur ad parendum verstatteten 14. tägigen Termins, der am 22ten jüngst verblichenen Monats Aprilis in dem Steuer-Weesen ergangenen Verordnung den schuldigen Gehorsam nicht geleistet haben würde, der obbenannte Steuer-Amtmann Roder durch ein Commando, so in einem Corporal und 6. Mann bestehen könnte, von Ellingen aus hiehero nach Mergentheim gefänglich, jedoch in einer Chaise abgeholet werden solle: als wird von Hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung dem Herrn Hof-Cammer-Rath und Amtmann Agricola hiermit aufgetragen, sich sogleich zu der Abreiß nacher Ellingen gefaßt zu machen, als weßwegen demselben

1tens Das vorbenannte bereits beorderte Commando von einem Corporal und 6. Mann von der allhiesigen Garnison von Petterneck. Infanterie Compagnie nicht nur wird zugegeben, und an ihn angewiesen, sondern auch der erforderliche Paß, samt denen offenen Requisitorial- und respee Reversal-Briefen de non præjudicando werden zugestellet werden, um darvon bey Paßirung fremder Cent-Herrschaften den erforderlichen Gebrauch machen zu können. So bald nun

2tens Der Herr Hof-Cammer-Rath und Amtmann Agricola mit dem Commando zu

Ellin-

Ellingen wird angelanget seyn, so soll derselbe nebst dem Commando sich in die Steuer-Amtmann Roderische Wohnbehausung unverzüglich verfügen, ihm den Arrest ansagen und bedeuten, daß er sich zur Abreiß hiehero nach Mergentheim gefaßt machen, und zu solchem Ende alle in seiner Verwahr-habende Schatzungs-Gelder, wie auch alle in das Contributions-Amts-Weesen einschlagende Briefschaften, Rechnungen, Schatzungs-Bücher, und Heb-Register mit sich hiehero nehmen solle. Nach dieser mit kurzen Worten gethanen Aussag hat sich

3tens Der Hof-Cammer-Rath und Amtmann Agricola ohne einigen Verzug zu des Hohen Ordens Rittern, und Land-Commenthurn der Balley Franken Freyherrn von Eyb Excellence zu begeben, und demselben das aufhabende Hochfürstl. Regierungs-Schreiben zu überreichen, auch dabey mündlichen, jedoch auf das glimpflichste zu melden, aus was Ursachen derselbe saint dem Commando nacher Ellingen abgeschickt worden seye. Wobey

4tens Wohl zu bemerken kommet, daß das Commando so wohl auf den Dahin- und Zuruck-Marsche, desgleichen in der Roderischen Behausung nicht insolent sich aufführe, sondern in wohlanständiger Bescheidenheit bewahren solle; würde aber

5tens Der Steuer-Amtmann Roder nicht zu Haus angetroffen werden, so wird das Commando allda auf Execution so lang verbleiben,

bis

bis Se. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit ein anders gnädigst werden befohlen haben, als welches des Herrn Land-Commenthurs Freyherrn von Eyb Excellence zur Wissenschaft ebenmäßig bekannt zu machen ist; der Herr Hof-Cammer-Rath und Amtmann Agricola hingegen wird anbey weiters angewiesen, einer Hochfürstl. Regierung sogleich

6tens Ueber alle und jede sich etwann äusserende Umstände durch einen besondern Botten den ungesaumten Bericht zu erstatten:

Nach welcher voranstehender, aus Hoch- und Teutschmeister. Gnädigsten Befehl ertheilter Anweisung sich solchemnach der abgesandte Herr Hof-Cammer-Rath und Amtmann Agricola in allem schuldigst zu betragen wissen wird; weßwegen dieses zu seiner Benehmung ausgefertiget worden. So geschehen Mergentheim den 14ten Augusti 1763.

(L. S.)

Antoine v. Reisach T. O. R.
J. M. Tautphoeus,
Ph. Carl Scharff.

Sequitur Legalitas in forma.

L. † S.

Lit. G.

Bericht ex Cancellaria von Herrn Rathsgebiethigeren Freyherrn von Werdenstein, an (P. T.) des Herrn Hr. Land-Comenthurn ꝛc. Freyherrn von Eyb Hochw. Excellence.

De dato Ellingen den 28. Augusti 1763.

Die Fruhe Morgens um 3. Uhr erfolgte Einruckung des Hoch- und Teutschmeister. Hof-Cammer-Raths Agricola, mit einem militarischen Commando, und in des Raths und Steuer-Amtmanns Roders Behausung beschehene Einquartierung, dann demselben angekündeten Haus-Arrest, betreffend.

Lit. H.

Diarium sive Protocollum sub Acto Ellingen Sonntags Morgens zwischen 3. und 4. Uhr, dann von 4. bis 5. Uhr ꝛc.

Den 28. Augusti 1763.

Nachdeme anheute Fruhe gegen 3. Uhr bey des Herrn Raths-Gebiethigers und Commenthurs Freyherrn von Werdenstein, wie auch des Herrn Haus-Commenthurs Freyherrn von Eyb Hochw. Gn. Gn. die Anzeige beschehen, wie daß ein Hoch- und Teutschmeister. Herr Commissarius samt einig commandirter Mannschaft dahier eingelanget seye, ersagter Commissarius auch, um sein aufhabendes Geschäft eröffnen zu können, vorgelassen zu werden, den Antrag gemachet, und ihme zu willfahren kein Anstand genommen worden; als haben unter der Hand, Hochbesagte Cavalliers, die hier anwesende Herren Räthe, und Herrn Conferenz-Secretarium, wie auch den Herrn Notarium Metzger und seine Gezeugen Schöberle und Kieser beede J. U. Candidatos beruffen lassen, welche insgesamt auch vor 4. Uhr auf der Haus-Commenthurey erschienen, wo-

wobey von dem Notario Metzger geäusseret worden, wie daß er bey dem Hereingehen in das Schloßzwey fremde Soldaten, deren einer eine Patron = Taschen, der andere aber keine gehabt, gesehen, welche in des Herrn Rath und Steuer = Amtmann Roders Behausung einen Coffre getragen; wo inzwischen auch die Nachricht eingegangen, daß der Herr Commissarius der Hoch = und Teutschmeister. Herr Cammer-Rath und Amtmann zu Gelchsheim Herr Agricola, seye. Hierauf nun hat obbesagter Herr Raths = Gebiethiger und Herr Haus = Commenthur die Herren Räthe und Secretarium beyseits genommen, denenselben der Sachen Vorligenheit eröffnet, und sie insgesamt deren gegen die Hochlöbl. Balley Franken tragenden Pflichten erinneret, welchen nach aufhabender Obligenheit hierinnfalls zu Werke zu gehen, die schuldigste Zusicherung gethan, sonach auf beschehene Ueberlegung für gut befunden worden, den Herrn Commissarium beruffen zu lassen, und dessen Propositi(o)n anzuhören, zu diesem Ende dann der Canzlist Gabler abgeschickt worden.

Gegen halb 5. Uhr erschiene der Herr Commissarius alleinig auf der Haus = Commenthurey, und machte seine Propolition in beyläuffigen Terminis:

„ Wie daß er sich zwar erfreue die Ehre zu
„ haben, so wohl dem Herrn Raths = Gebie-
„ thigern, als Herrn Haus = Commenthurn
„ seine gehorsamste Aufwartung zu machen, je-

„ doch bedaure er, daß er das Instrument seyn
„ müsse, wodurch eine unangenehme Propo-
„ sition zu machen seye, er habe nehmlichen von
„ der Hochfürstl. Regierung zu Mergentheim
„ den Auftrag bekommen, sich mit einem Cor-
„ poralen und 6. Commandirten von der Gar-
„ nison von Petterneckischen Compagnie an-
„ hero zu begeben, und dem Hrn. Rath und
„ Steuer-Amtmann Roder, weilen er denen
„ von wohl-besagter Regierung zu verschiede-
„ nen malen erlassenen Befehlen sich nicht gefü-
„ get den Haus-Arrest anzukünden, von ihme
„ auch die in Handen habende Steuer-Gelder-
„ Rechnungen, Urbarien, Register und der-
„ gleichen abzuverlangen, und all dieses, be-
„ sonders aber den Hrn. Rath Roder selbsten
„ gefänglichen mit nacher Mergentheim zu neh-
„ men, welches auch nur besagtem Hrn. Rath
„ durch ihne Herrn Commissarium bereits in-
„ timiret worden, er wolle also anmit ein sol-
„ ches melden, zugleich auch das, von der
„ Hochfürstlichen Regierung an Ihro des Hrn.
„ Land-Commenthurn Hochw. und Excellen-
„ ce erhaltene Schreiben anmit überreichen.

Hierauf wurde von dem Herrn Raths-Gebiethigern und Herrn Haus-Commenthur erwiederet, daß die Proposition in der That unerwartet, und die Gnädigst-verhengte Verfügung der Balley nicht anderst, als sehr empfindlich seye, inzwischen könne man dem Gewalt nicht ausweichen, sondern müßte ein solches mit unterthänigster Submission annehmen, jedoch

wer-

werde der Herr Commißarius zu dem eröffneten Geschäft ein Commissorium erhalten haben?

Herr Commissarius wiederholet, für seine Person der Sache nichts ab- noch zu- thun zu können, sondern lediglich den erhaltenen Hochfürstl. Regierungs- Befehl nachleben zu müssen; produciret hierauf das Commissorium, welches sodann offentlich abgelesen, und zur Abcopirung anverlanget, von dem Herrn Commissario auch ohne die mindeste Schwürigkeit ausgefolget wurde.

Nach Ablesung des Commissorii tratte der Herr Notarius Metzger mit seinen zweyen Gezeugen herfür, und meldete dem Herrn Commissario: " wie daß er im Namen eines Hohen
" Capituls einer Lobl. Balley Franken gegen
" alle Zudringlichkeiten anmit solemnissime
" protestiren, und ersagter Balley quævis
" Competentia um so mehrers reserviren
" wolle, als die ganze Sache bereits quoad
" Spiritualia bey dem Heil. Stuhl zu Rom,
" und quoad Sæcularia bey einem deren höch-
" sten Reichs-Gerichteren angebracht seye, wie
" das dem Herrn Commissario überreichende
" Instrumentum Notariale des Mehreren in
" sich enthaltete. "

Anerwogen nun von dem Herrn Commissario etwas anzunehmen die widrige Erklärung erfolget ist, als wurde nach besonders gepflogenen Unterredung und Ablesung des von der Hochfürstl. Regierung an des Herrn Land-Commenthurs Hochw. Excell. und Gn. gestell-

ten Schreibens beschlossen, durch des Herrn Raths-Gebiethigers von Werdenstein Hochw. und Gnad. dem Herrn Commissario die Vorstellung, (daß die Dissidien-Sache bereits an allerhöchsten Orthen angebracht seye) wiederholter machen, inzwischen aber durch den Herrn Conferenz-Secretarium Ulrich und Notarium Metzger den Herrn Rath Roder über dasjenige, was mit ihme in seiner Behausung vorgefallen, vernehmen, dann alles und jedes in ein Instrument bringen zu lassen. Ersteres nun haben wohl besagter Herr Raths-Gebiethiger in denen wohl-anständigsten nnd submissen Ausdruckungen bewürket, von dem Hrn. Commissario hingegen zur Ruck-Antwort erhalten, wie daß nicht anzuhoffen seye, daß die Hochfürstl Regierung ohne special Gnädigste Weisung von dem erhaltener. Befehl abgehen werde, weniger stünde in seinen Mächten von dem ihme beschehenen Auftrag im mindesten abzuweichen, inzwischen aber werde er sich so lang dahier aufhalten, bis er von besagter Regierung auf den durch einen Expressen erstatteten Bericht, Befehl werde erhalten haben, wornach derselbe nach abgelegten Curialien, und an ihne beschehene Invitation zur Mittags-Taffel sich wiederum hinweg, und in die Rath-Roderische Behausung, allwo er mit der beyhabenden Mannschaft sich einlogiret, sich begeben hat, wo hingegen von Seiten deren anwesenden Herren Cavalliers und Räthen der Verlaß genommen worden, den ganzen Verlauf Excellentissimo

ge-

gehorsamst anzuzeigen, und um fernerweite Verhaltungs-Befehle anzustehen.

Gegen 8. Uhr meldet der Canzlist Gabler von Hrn. Conferenz Secretario Ulrich verstanden zu haben, wie daß Hr. Rath Roder eine Heil. Meß zu hören anverlangt habe, welches aber Hr. Commissarius platterdings abgeschlagen, mit dem Darfürhalten, daß gegen diese Procedur zu protestiren seyn werde. Allein! weilen jeder Arrest, er seye auch noch so leicht, den freyen Aus- mithin auch den Kirchen-Gang verbiethet, wurde die Protestation für überflüßig angesehen, und dieses dem Herrn Conferenz-Secretario durch ersagten Canzlisten zur Achtung hinterbracht.

M. A. Hofmann.

Sequitur Legalitas in forma.

L. † S.

Lit. I.

Anderweites Diarium sive Protocollum de dato Ellingen sub eodem die Solis den 28. Augusti 1763.

Worinn die Auffag Christoph Meyers Thor-Warths zu Ellingen an dem sogenannten Pleinfelder Thor, enthalten: wie nemlich der Hof-Cammer-Rath Agricola durch sein bey sich gehabtes Commando besagtes Thor surprenniren, den Thor-Warth selbsten aber, das Rath Roderische Haus zu zeigen, zwingen lassen, und wie solcher Thor-Warth hernächst für seine, ihm abgenöthigte Dienstleistung mit Stockschlägen abgefertiget worden.

Lit. K.

Rescript von Ihro des Herrn Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Königl. Hoheit, an des Herrn Land-Commenthurn der Balley Franken Hochw. Excellence,

De dato Brüssel den 2. Sept. 1763.

Vermög wessen Hochdieselbe zu Red gesetzt worden, ob gegen die, dem Hochfürstl. Cammer-Rath Agricola aufgetragene Verrichtung zu Ellingen, und anbefohlene gefängliche Abholung des Steuer-Amtmanns Roder, mit Sr. Excellence guten Vorwissen, Bewilligung und Anordnung, durch einen Kayserlichen Notarium gethane Protestation eingelegt, und an die höchste so wohl geistlich als weltliche Gerichter provociret worden seye?

Lit. L.

Antwort-Schreiben von Sr. des Herrn Hrn. Land-Commenthurn der Balley zu Franken Freyherrn von Eyb Hochw. Excellence, an Ihro des Herrn Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Herzog Carls von Lothringen Königl. Hoheit,

Sub dato Blomenthal den 24. Sept. 1763.

worinnen Hochgedachter Herr Land-Commenthur der, nicht nur Nomine proprio, sondern auch Nahmens deren mit-verstandener Herrn Raths-Gebiethiger durch einen Kayserl. Notarium eingelegter Protestation, und Appellation

tion respective ad S. Sedem Apostolicam und ad summa Imperii Tribunalia eingeständig seynd, dabey aber auch noch weitere sehr gründlich und merkwürdige Remonstrationes machen.

Lit. M.

Rescript von Ihro des Herrn Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Herzogen Carls von Lothringen Königl. Hoheit, an des H. Hrn. Land-Commenthurn der Balley Franken, Freyherrn von Eyb Hochw. Excellence.

De dato Brüssel den 7. Octob. 1763.

Laut wessen Hochgedachter Herr Land-Commenthur attentative & spoliative von Ihrem Land-Comenthur. Hohen Amt suspendiret, und an dero statt zwey Ordens-Cavaliers zu Administratorn, de facto ernennt worden.

Lit. N.

Ausschreiben des Herrn Herrn Hoch-und Teutschmeisters Königl. Hoheit an die Commenthur der Balley Franken,

Sub dato Brüssel den 7. Octob. 1763.

Die Ursachen ganz deutlich anführend, daß über Se. Hochw. Excellence Hrn. Hrn. Land-Commenthurn Freyherrn von Eyb, præcisè wegen der, gegen den Hof-Camer-Rath Agricola, und von solchem vi armata attentirte gefängliche Abhohlung des Steuer-Amtmanns Roder, durch einen Kayserl. Notarium einge-

legten Protestation und ad S. Sedem Apostolicam & respectivè ad summa Imperii Tribunalia interponirter Provocation, die Suspension nicht nur ab Officio, sondern auch mittels Inbeschlagnehmung aller Schatzungs-Steuer, und all übriger zur Balley, zur Land-Commenden und Commenden Nürnberg gehörige Gelder: ab ipsis Beneficii: verhängt: Statt Seiner zwey Commenthur zu Balley Administratoren verordnet, und selbigen, all obstehendes an die Rathsgebiethigere, Commenthur, Rittere und Beamte zu verkündigen, aufgetragen worden.

Lit. O.

Verschiedene Confidential-Schreiben von dem, zum Land-Commenthur der Balley zu Franken anmaßlich intrudirten Mergentheimischen Drappireren, und besagter Balley zu Franken Ordens-Ritteren, dem jüngeren Freyherrn von Lehrbach, an den, auch Balley Fränkischen Ordens-Ritter und Commenthurn zu Donauwörth Freyherrn von Andlau; samt einem dergleichen Confidential-Schreiben von dem Herrn Geheimbden Ordens-Ministern und Balley Elsaßischen Raths-Gebiethigeren Freyherrn Reutner von Weyl an den jetzt gedachten Herrn Commenthurn Freyherrn von Andlau sub diversis datis,

Als nemlichen:

1) Des bemelten Freyherrn von Lehrbachs

Schrei-

Schreiben ad dictum Baronem de Andlau sub dato Mergentheim den 31. Januarii 1763.

2) De eodem ad eundem sub dato Mergentheim den 26. Febr. 1763.

3) Des obbenahmsten Herrn Geheimen Ministri Freyherrn Reutner von Weyl Schreiben, an den besagten Freyherrn von Andlau, de dato Brüssel den 22. Martii 1763.

4) Antwort des Herrn Commenthurn Baron von Andlau an den Herrn Geheimen Ordens-Ministre Freyherrn Reutner von Weyl. Pruntrut den 2ten April. 1763.

5) Des Herrn von Lehrbachs Schreiben, an den mehrermelten Herrn Commenthurn Baron von Andlau, de dato Mergentheim den 8. Maii 1763.

6) De Eodem ad Eundem de dato Mergentheim den 18. Junii 1763.
Und ist daraus *specifice* zu ersehen, welche, und wie viele Hrn. Ordens Cavaliers von der Balley zu Franken, Herr von Lehrbach allbereits in seiner Sammlung zu Mergentheim bey einander gehabt habe.

7) Iterum de Eodem ad Eundem de dato Mergentheim den 21. Julii 1763.

Lit. P.

Instrumentum Notariale impressum super

per

per interposita, coram S. Nuntiatura Lucernensi ad S. Sedem Apostolicam iterata Provocatione, annexa solemnissima Protestatione & Declaratione adversus *præterita, imminentia & futura attentata.* De 12. Septembris 1763.

Lit. Q.

Schreiben von der Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung Mergentheim, an HHrn. Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichs-Ritterschaft zu Franken Orts Altmühl,

De dato Mergentheim den 12. Jul. 1765.

Notificando dahin, daß des Herrn Hrn. Land-Commenthurn der Balley zu Franken Freyherrn von Eyb Excellence seiner Land- und Commenthur-Würde entsetzet worden, communicando zugleich ein Instrumentum Notariale über die vorgegangene Untersuchung, was für Sachen Se. Hochw. Excellence zu sich genommen; mit angehengter Requisition: auf Hoch Dero, in dem Canton habende Güther und Einkünften den Arrest und Bekümmerung zu legen, auch Sie, die Regierung, worinn ein so anderes bestehe, zu benachrichtigen.

Adjunctum zu vorstehendem Regierungs-Schreiben,

Ist das von dem in Ellingen ansäßigen *Notario Cæsareo Kleiner* errichtete *Instrumentum Publicum* über die, *ad Requisitionem* des zum

Canz-

Canzley-*Directorn* und Balley-*Syndico* anmaßlich *Intrudirten*, Sr. Hochw. Excellence HHrn. Land-Commenthurn Freyherrn von Eyb mit Eyd und Pflicht zugethanen Balley-Raths von Worsch, unter Direction des ebenfalls verpflichteten Balley-Raths und Ober-Gerichts-Verwaltern Geiger vorgegangene schimpfliche *Inquisition* auf die, von Sr. *Excellenz pro Defensione suorum & Perillustris Balliviæ suæ Jurium*, aus seinen eigenen *Commenden Ellingen* und *Nürnberg* zu sich genommene Gelder, dann einige Seiner Hohen Würde angehörige Kleinodeyen und Insignia. Sub Acto Ellingen den 4. Decemb. 1764.

Consignation.

Derer im Balley-Archiv über die bereits zuruck geschickte annoch abgängige Acten; so entweder in Händen des Land-Commenthurs Baron von Eyb Hochwürden Excellenz, oder des Herrn Canzley-Directoris Bolles sich befinden.

Lit. R.

Schreiben von der Löbl. Reichs-Ritterschaft Orths Ottenwald, an den Herrn Truhen-Meistern und Ritter-Rath des Löbl. Cantons Altmühl, Franz Julium Freyherrn von Eyb.

De dato 10. Januarij 1766.

Die an obgedachten Ritter-Orth Ottenwald ebenmäßig beschehene Hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterische Regierungs-Requisition betreffend.

Lit. S.

Lit. S.

Schreiben von der Hochfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung, an die Löbl. Fränkische Reichs-Ritterschaft, Orths Ottenwald, uti supra Lit. Q. an den Löbl. Ritter-Orth Altmühl, de eodem dato. Mergentheim den 12ten Julii 1765.

Lit. T.

Post Scriptum, sive Geheime Relation von dem nacher Brüssel eigends abgeordneten Hrn. Rathsgebiethigern der Balley zu Franken, Freyherrn von Milchling, an des HHerrn Land-Comenthurn Freyherrn von Eyb, Hochw. Excellence.

De dato Mariemont den 22. Sept. 1763.

Das dritte Capitel.

Von denen zwischen Johann Christian Müller Cathol. Maurer-Gesellen und dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt und dasiger Maurermeister-Innung puncto receptionis in Magisterium obwaltende Irrungen.

In Verfolg des achten Capitels des sechsten Theils.

Tübingisch- und Göttingische Responsa Juris über die Frage: Ob in einer pur Evangelischen Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt, wie bekanntlich Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen

nen Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stiftern und Clöstern ad Statum anni Normalis haben, letztere, nemlich Catholici, welche übrigens der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn sie sonsten nach denen Kayserl. Allerhöchsten Resolutionibus dazu qualificirt, allerdings fähig sind, mit Recht, und besonders nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ, prætendiren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worinnen in Anno 1624. und von solcher Zeit an bis hiehin, niemals ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig, und des Widerspruchs des Handwerks ohngeachtet, zum Meisterrecht admittiren müsse? Oder: Ob nicht vielmehr auch hierinnen der Status Anni Normalis zu beobachten, und in denenjenigen Handwerkern, worinnen damahls keine Catholische Meistere sich befunden, auch dermahlen keine zu Meistern zu recipiren seyen?

I. N. D.

Die

Frage:

Ob in einer pur Evangelischen Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt, wie bekanntlich Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stiftern und Clöstern ad Statum anni normalis haben, letztere, nehmlich Catholici, welche übrigens der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn

sie

sie sonsten nach denen Kayserlichen Allerhöchsten Resolutionibus darzu qualificiret, allerdings fähig sind, mit Recht und besonder- nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ prætendiren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worinnen in Anno 1624. und von solcher Zeit an bis hiehin, niemahls ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig, und des Widerspruchs des Handwerks ohngeachtet, zum Meisterrecht admittiren müsse? Oder ob nicht vielmehr auch hierinnen der Status anni normalis zu beobachten, und in denenjenigen Handwerkern, worinnen damahls keine Catholische Meister sich befunden, auch dermahlen keine zu Meistern zu recipiren seyen?

welche Uns Decano, und andern Doctoribus & Professoribus der allhiesig Herzoglich-Würtenbergischen Juristen-Facultät, ein gründliches und standhaftes rechtliches Gutachten, cum rationibus dubitandi & decidendi baldmöglichst auszufertigen, Hochg. vorgeleget worden, scheinet ersten Anblicks, vieler Ursachen und starker Gründen wegen, nach ihrem ersten membro zu bejahen, und nach dem letzteren zu verneinen, das ist, dahin zu entscheiden, und zu beantworten zu seyn: Daß nemlich in einer ratione Religionis so, wie Frankfurt am Mayn beschaffenen, pur Evangelischen Reichs-Stadt Catholische Handwerks-Gesellen in allen Handwerkern ohne Unterschied, ob in dem anno nor-

normali 1624. in selbigem Catholische Meister mit begriffen gewesen oder nicht? des Widerspruchs des Handwerks ohnerachtet, de jure eoque pleno & perfecto ex Instrumento scilicet pacis Westphalicæ oppido resultante angenommen, und diejenige, welchen sonsten nichts, als daß sie Catholischer Religion sind, in dem Weg stehet, zu Mit-Meistern darinn recipiret werden müßten, ohne hierin eben auch den Statum anni normalis zu beobachten;

Sintemahlen

Rationes dubitandi

1) allhier nur von dem Meisterrecht bey einem Handwerk, oder von der receptione & admissione eines Catholischen sonsten tüchtigen und behörig qualificirten Handwerks-Gesellen in ein Handwerk und dessen Gilde, Innung, Zunft oder Collegium die Frage ist, darbey aber überhaupt von der Sache zu reden, lediglich nichts auf desselben Religion und den Umstand, ob derselbe Catholisch, oder Evangelisch seye? ankommt, die Profession oder sein Handwerk und dessen Meister-Recht sich überhaupt zu der Religion eben so, wie diese zu jenem, ganz gleichgültig und indifferent verhält, ein Catholischer, si cetera paria sunt, uti quidem in proposito hocce casu omnia paria esse supponuntur, eben so gut ein Mit-Meister dieses oder jenen Handwerks, ein Collega & Socius dieser oder jener Handwerks-Zunft seyn kan, als ein Evangelischer, oder dieser, als jener, und,

wie nicht nur die Vernunft, sondern auch die tägliche Erfahrung lehret, durchaus nichts hindert, daß Catholische und Evangelische mit-beyund neben einander in einem Quartier, Collegio & Tribu, Zunft, Innung oder Handwerk als gleiche und Mit-Meistere stehen können; Inmassen die Religion und deren Unterschied weder auf das Handwerk selber, dessen Kunst und Treiben, noch auf die zerschiedene dabey vorkommende, einander sub-oder nur coordinirte Personen, als Meistere, Gesellen, und Jungen, oder als Mit-Meister, und solcher ihre (non qua catholicorum, sed qua opificum saltem) Collegialität einen solchen Einfluß hat, noch haben soll, daß die Admission und Reception eines Boëthi catholici in ein übrigens mit lauter Evangelischen Meistern besetztes Handwerks-Collegium widerrechtlich erachtet, oder wohl gar deswegen allein, weilen der neu aufzunehmende Meister nicht der nehmlichen Religion zugethan, zu welcher sich die übrige alle schon aufgenommene bekennen, gegen alle relationem & respectum religionis ad civitatem, ja wider alle indolem & naturam religionis Christianæ verweigert und hartnäckig denegiret werden möchte;

Opificiis nihil cum religione commune est, recte scribit

Christianus Henricus Hillerus, nostras, in Tractatu Juridico-Politico de abusibus qui in Germania nostra in Collegiis

legiis vigent opificum, deque medelis contra eosdem adhibendis von denen Handwerks-Misbräuchen in Teutschland Tübingen 1719. denuo edito, Cap. III. §. 5. Lit. (ß) p. 170.

nihilque obstat illis, vel addiscendis, vel exercendis, religionis diversitas, sed indifferens planè ac innoxia est, aut esse saltem debet externa eorum conversatio, inque unum plane Collegium & Tribum receptio, qui diversa sacra colunt. Eundem in modum Systematis Jurisprudentiæ opificiariæ auctor

Fried. Gottl. Struvius P. II. Lib. II. Cap. V. §. 5. p. 145.

„ certe scribit, diversitas religionis non
„ impedit, quo minus quis recipiatur
„ (tyro) quia per se nihil ad opificia ac
„ operas manuarias confert, nec discri-
„ men in disciplina domestica opificiali
„ facit. “

Dazumahlen

2) hieselbsten nun ferners nicht überhaupt von allen und jeden unterschiedlichen Religionen, noch insbesondere von dem Annehmen oder Ausschliessen derer infidelium, velut Judæorum & verè hæreticorum, apostatarumve, omnis juris societatis civilis plane expertium, zu- aus- und von denen mit lauter Christlichen und rechtglaubigen Meistern besetzten Hand-

werkern, als darbey es jedoch noch nicht einmal wenigstens nicht vorzüglich, noch alleine auf den in der Frage gemeldeten Widerspruch und Renitenz eines Handwerks-Collegii setzer, sondern vielmehr auf die höchste Gewalt und superioritatem territorialem eaque præditum Senatum populumque civitatis cuiusdam imperialis ankäme, deme nach, was davon überhaupt, sonderlich aber von denen Juden, und deren Annahme oder Ausschliessung von denen Handwerkern aus denen Gemeinen und zerschiedenen besondern Rechten

ZIEGLER de Juribus Majestaticis, Lib. 1. Cap. 41. §. 34.
BÖHMER in Disp. de cauta Judæorum tolerantia, §. 14. 15. 16
HILLER in allegat. Tract. alleg. loc. p. 164. 167. 168.
BECK de Juribus Judæorum, Cap. 2. §. 3. p. 25. 26.
STRUV in alleg. Systemate Jurisprud. Opific. P. II. Lib. II. Cap. V. §. IV. pag. 145.
ETTLING in Disp. de Judæorum Moeno-Francof. conditione duriori, Cap. I. §. 8. p. 14. & Cap. II. §. 1. p. 18.

gelehret, sondern vielmehr einig und allein von Christianis unter sich, von denen Catholischen gegen die Evangelische die Rede ist, von deren beederseitigen Religionen doch allbekannt, daß sie durch durch die Religions- Frieden und aller

fun-

fundamentelleſte Reichs-Geſetze vollkommen adprobiret,

HILLER (in terminis Juris Opificiarii) alleg. loc. p. 164. (δ) & 170. & STRUV. P. II. p. 145. §. 5. ubi:

„ modo tamen in Imperio toleratæ; eo-
„ dem enim obſequii vinculo omnium
„ trium religionum principia continen-
„„ tur

INSTRUM. PACIS WESTPH. Art. V. §. 35.

an- und aufgenommen, tolerirt, und civitate teutonica donirt ſeyen, alſo, daß, wenn gleich die Religio Catholica keineswegs überall und durchgehends in Teutſchland dominans iſt, und genennet werden mag, dieſelbige jedannoch ſo gewis, als die Evangelica per pacem religioſam & Weſtphalicam, Leges Imperii circa ſacra fundamentales, politicos æque ac eccleſiaſticos univerſaliter obligantes

BÖHMER in principiis Juris Canonici, ſpeciatim Eccleſiaſtici publici & privati, quod per Germania obtinet, 8. Göttting. 1762. §. 23. 44.

CARL OTTO RECHENBERG in Diſp. de Pacis Oſnabrugenſis obligatione, Lipſ. 1720. 1727.

civiliter & politicè recepta, vel, ſi mavis, retenta, tolerata, adprobata, atque exercitii ſui libertate ſic donata, ut cuique, quicunque is deinceps, velut opifex, & hic

quidem vel Tyro, vel Boêthus, vel Magiſter ſit, utriusque & Catholicæ & Evangelicæ religionis exercitium per totam Germaniam cum Juribus eidem annexis liberum eſſe debeat, ab omni vi, coactione, & turbatione immune, ſeverè ſiquidem inter utramque catholicorum & evangelicorum partem omni violentia, via facti vel turbatione in illo exercitio prohibita,

Instr. Pacis Westphal. Osnabr. Art. V. §. 1. & 31.

& ſalva cuilibet facultate alterutram Religionem ſuæ conſcientiæ judicio profitendi, eaque ſine omni regulariter jurium diſpendio mutandi.

Pax Religiosa Augustana ſive Recessus Imp. Aug. de anno 1555. §. 15. 16. 23.

Instrum. Pacis Westph. Osnabr. Art. V. §. 15. 34. 48.

ſicut porro nemini religionis intuitu & pro ea deferenda, alterave amplectenda, vis, metusve, læſiones vel alia incommoda inferenda

Pax Religiosa §. 15. 16. 23.

Instrum. Pacis Westph. Osnabr. Art. V. §. 34.

nec alterutri Religioni addictis quidquam injungendum vel imperandum, confeſſioni, vel conſcientiæ repugnans,

Art. V. §. 48.

nec

nec alia, quam quæ cum hac ipſa omnimoda conſcientiæ libertate conſiſtunt, remedia diſſidia illarum componendi, amica videlicet & Chriſtiana, probata ſunt.

PAX RELIG. §. 25.
Art. V. §. 14. 25. 31. 52.
BÖHMER alleg. loc. §. 47. p. 29.
PARENS EIUS in Diſſ. Præliminari Tom. II. Juris Eccleſiaſtici proteſtantium de Jure circa libert. conſc. §. 54.
de CRAMER in Diſp. de Jure circa ſacra colleg. & Majeſt. §. 28.
B. Auctor Meditat. de origine & indole Juris reformandi P. I. Cap. 2. §. 23. 24.

Haben doch

3) die beede Religionen, von denen hier gegen einander die Rede iſt, die Catholiſche, und die Evangeliſche ſolchem allem nach, wie eine liberam & æqualem prorſus receptionem adprobationemque civilem. alſo auch dergeſtalten mutua & æqualia Jura, ut quod uni parti juſtum eſt, alteri quoque juſtum eſſe debeat.

INSTR. PACIS WESTPH. OSNABR. Art. V. §. 1. ubi:

„ inter utriusque religionis Electores,
„ Principes, Status omnes & ſingulos
„ ſit æqualitas exacta mutuaque - - ita,
„ ut quod uni parti juſtum eſt, alteri
„ quoque ſit juſtum „.

Wollte man aber etwa diesen §phum seiner Worten: Electores, Principes, Status halber, allein auf die Ordines Imperii und Immediatos um so mehr restringiren, als es noch weiter darinnen von solcher æqualitate heisset:

„ quatenus formæ reipublicæ, Consti-
„ tutionibus Imperii & præsenti con-
„ ventioni conformis est "

so wäre doch nicht nur das Argumentum ab illis ad mediatos, subditos, cives & opifices, tanquam à majori ad minus, eine sehr gute Analogie, sondern es tritt

4) quoad hosce in specie derselben noch weiter zur Seite der

§phus 34.

welcher gegenwärtig abzuhandlende Frage in terminis, quos vocant terminantibus vor die Catholische zu decidiren scheinet, wenn er

a) nicht wieder von Statibus und immediatis sondern diserte jetzo von subditis, civibus, concivibus,
b) sowohl Catholicis als Augustanæ Confessionis redet,
c) unter solchen eine Communionem jurium
d) omnium expressorum & similium, also einführet, daß dieselbe beederley Religions-Verwandte
e) pari jure gaudiren, und
f) æqualis justitia & protectione tuti seyn sollen,
g) seine Verordnung und Verbott, durch die par-

particulam: nullibi, ganz general/und durch ganz Teutschland universal machet; wenn er ferner

h) verbietet, sive Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec

i) à hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis,

k) aliisque juribus aut commerciis

l) multo minus publicis cœmeteriis, honore vesepulturæ, arceantur, sed

m) & in his & similibus pari cum civibus jure habeantur, æquali Justitia protectioneque tuti;

Unter welche Similia

n) die Handwerker commodè referiret werden könnten, wenn solche

o) nicht selber ganz positiv exprimiret wären, verbis:

„ sive autem Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem à mercatorum, „ *opificum* ac *tribuum* communione arceantur. “

Dieser klaren und heitern Verordnung des Instrumenti Pacis Westphalicæ, auf welches sich die Frage beziehet, oder aus und nach welchem dieselbe beantwortet seyn will, zu schuldigster Folge machen die Rechtslehrer

5) einen grossen und unleidentlichen Handwerks-Mißbrauch und Religions-Neid daraus wenn die Collegia und tribus opificum unter

denen

denen dreyen in Teutschland gleichlich adprobirten Religionen, in Ansehung derer Jungen, Gesellen und Meister, einen Unterschied machen, und keine andere Religions-Verwandte als z. E. Catholische unter denen Evangelischen zulassen, vielmehr diese jene ganz verdringen, und bey etwa vorgehender Religions-Aenderung des Meisters oder Jungens völlig ausschliessen wollen;

secundum deducta

Andr. Bayeri, in T-actatu de Tyrone opif Cap. V. §. 2. Num. 172. seq.

Hilleri, Alleg. loc. p. 164 §. 5. Lit. (δ) p. 165. c. Nota (q) p. 170. Lit. (δ) Num. 1[5]-4. ubi ad hunc §phum 35. diserte provocatur: Pag. 2[1]8. §. 20. &

Struvii in Systemate Jurispr. opificiariæ P. I. Lib. II. Cap. 1. §. 8. p. 4[1]. & P. II. L. II. Cap. [4]. §. 5. p. 145. ubi itidem laudatus §. 35. adducitur:

Es quadriret solcher ganz deutliche §phus und dessen heitere Dispolition, weder die Catholische noch die Evangelische irgendwo von denen Handwerkern und Zünften auszuschliessen, auf die gegenwärtige Frage,

6) um somehr und stringiret hieselbst um so besser, je genauer solcher §phus 35. sive autem: mit dem nächst-vorhergehenden §pho 34. der sich anfängt:

„ Placuit porro

connectirt, nach der Particula: autem, quæ, licet adversativa, regulariter nihilominus ta-

tamen apprime plerumque subsequentia cum antecedentibus connectit, als in welchem, mithin auch diesem nachfolgenden, von subditis die Rede ist, welche einer andern von denen beeden Religionen, als ihre Obrigkeit und Landes-Herrschaft heget, zugethan sind, nemlich sowohl von

subditis Catholicorum Augustanæ Confessioni addictis

als auch von

Catholicis Augustanæ Confessionis Statuum subditis

die Rede, dahier aber der letztere Fall ist, darinnen Catholische Handwerks-Gesellen von einem pur Evangelischen Handwerk blos allein ob Religionem suam, dann die übrige Qualification nach denen Kayserlichen Resolutionen wird selber in der Frage supponirt, excludiret, und von dessen communione, tribu, jure, commercio, parique cum Evangelicis jure & æquali justitia, protectioneque arciret, und ausgeschlossen werden wollen.

Noch mehr Gewicht und Einfluß auf die Beantwortung der jetzo vorliegenden Frage bekommt solcher Sphus 35.

7) durch die fernere Anmerkung, die ihn auch von seinen nächst vorhergehenden und nachfolgenden

§. 34. und 36.

merklich unterscheidet, und desto mehrers stringiret, daß darinnen des anni normalis mit

keinem Wort, weder expresse, noch relative, weder explicite, noch implicitè, weder directe, noch indirecte, gedacht, sondern absolute, und indefinite citra omnem respectum, relationem, restrictionem & limitationem ad annum decretorium die Catholische ihrer Religion wegen von denen Handwerkern und Zünften auszuschliessen, verbotten wird. Wie denn auch würklich der Status anni normalis, auf den sich die Frage in fine beziehet,

8) hierher nicht zu gehören scheinen will, sondern so weit man auch die Verordnung des anni decretorii secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ immer, als nicht nur und vornehmlich

a) auf das
Exercitium Religionis,

b) auf die
Possessionem bonorum Ecclesiasticorum,

c) auf die
Jurisdictionem Ecclesiasticam,

d) auf die
Fundationes und civitates mixtas,
§. 23. 26. 29.

e) auf das
Reservatum Ecclesiasticum,
§. 15.
und

f) auf das
Jus primariarum precum,
§. 26.

ex-

extendiren mag, so gehet derselbige jedennoch nur allein auf Ecclesiastica und die Religionem ipsam concernentia, davon wir jedoch Eingangs schon die opificia removiret haben, und keinesweges auf dergleichen secularia, profana vere & tantum politica, qualia opificia & tribus notorie sunt; Indeme derselbe annus normalis

9) In Articulo Pacis Westphalicæ Vto vorgeschrieben, der seinen eigenem Spho I. nach, der Compositioni jener Gravaminum, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, bello-que tricennali magnam partem, causam & occasionem dederant, consequenter non nisi Religionis atque Ecclesiasticorum destiniret ware,

addantur verba finalia §. 2. Articuli IIItii, ubi:

„ nam quantum juris in bonis ecclesia-
„ sticis hucusque controversis ejusmo-
„ di restituti vel restituendi sunt habi-
„ turi, patebit infra Articulo de Gra-
„ vaminum Ecclesiasticorum composi-
„ tione. „

Politicis Gravaminibus Art. VIIIvo reservatis, und

10) nur allein die restitutionem ex capite Gravaminum, non vero etiam ex capite vel amnestiæ. vel aliunde, angehet, deren

ren jene die restitutio ex capite Gravami-
num, von allen andern Restitutionibus ex
Pace Westphalica earumque capitibus da-
rinnen vornehmlich differiret, daß, wenn diese
die Sacra & Ecclesiastica æque ac profana &
politica, beede gleichlich angehet, jene nur al-
lein denen Sacris & Ecclesiasticis eigen ist, und
auf die Profana & Politica nicht weiter, als
quatenus hæc intuitu illorum mutata
Art. V. §. 2.
fuerunt, extendiret werden kan; Nach der
weiteren Ausführung Unsers Collegen
D. Godofredi Danielis Hoffmanni,
tam in Tractatu de die decretorio &
omni ex Pacc Westphalica restitutione,
Tub 4. 1750. edito §. XVIII. p. 25.
sq. §. XXXV. p. 61-68. quam in Disp.
de anno decretorio 1624. an & quate-
nus ad politica spectet? Tub. 1752.
§. VIII. p. 24. 25 & 26.
und wenn sich gleich der Annus Decretorius
auch ad Politica extendiren lässet, wie an dem
zuletzt allegirten Ort des mehreren ausgefüh-
ret worden, so kan doch solche extensio

11) keineswegs auf andere als nur solche
Politica geschehen, in quibus intuitu Eccle-
siasticorum (sive intuitu Religionis
Art. V. §. 29.)
quædam mutata fuerunt,
Art. V. §. 1.

&

& quæ Religionem vel directe vel saltem & certe indirecte concernunt

Art. V. §. 9.
(add. §. 8. & 10.)

sicque ipsa Ecclesiast ca magis quam Politica sunt,

Hoffmann in alleg. Disp. §. 14. p. 39.

dahin aber die Aufnahme eines einzelnen Catholischen Mitmeisters in ein sonst mit lauter Evangelischen Meistern besetztes Handwerk in einer Stadt, wo ohnehin Catholische und Evangelische Burger untereinander leben, nicht referiret werden zu können scheinet.

Haben doch gleichwohl

12) die Evangelische Fürsten und Stände oder deren Corpus in ihren den 28sten Maii 1729. an Kayserliche Majestät abgelassenen Intercessional-und Vorstellungs-Schreiben, den zwischen Abbt, Prior und Convent des Reichs Gotteshauses St. Ulrich zu Augsburg, und denen Evangelischen Kirchen-Pflegern und Magistrat daselbsten, über die Reparation der Evangelischen sogenannten Ulrichs-Kirche, ohnlängst revivisicirten Bilder- Insignien- und Jahrzahl-Streit betreffend,

in des nun wohlsel. Herrn von Schauroths vollständigen Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übriger Verhandlungen, des Hochpreislichen Corporis Evangelicorum, Fol. Regensp. 1751. Tom. I. p. 52. 53.

ihres

ihres Orts alle ersinnliche Facilität versprochen, und zu denen Herrn Catholischen die veste Zuversicht geheget, daß sie in Kleinigkeiten, wohin auch wohl die Handwerker und einzelne Meisterrechte in Rücksicht auf das ganze Wohl zu zählen seyn möchten, und fast adiaphoris, wohin das Handwerk, oder die Profession eines Religions-Verwandten so gut, als dorten jene Gemählde Quæstionis zu rechnen, auf den Statum anni decretorii nicht bestehen werden, als welcherley extensio anni decretorii ad adiaphora, indifferentia, & politica ejusmodi zuforderist noch eine Interpretationem Comitialem erforderte, so man Catholischer Seits darauf bestehen wolte. Dieser des Corporis Evangelicorum eigenen Aeusserung gemäß erkläret sich

13) der in solcher Materie de anno decretorio classicus fere auctor

HENRICUS HILDEBRANDUS, in Disp. de illo, Alt. 1705. Cap. 1. §. 4. p. 16. 17. Non minus præliminariter notandum venit, huncce solemnem terminum plane non spectare ad politicas aliasve res profanas, ac hujus qualitatis negotia, sed illum proprium atque præcipue adscriptum esse rebus Ecclesiasticis ac Sacris, iisque solummodo negotiis, quæ earum ratione in politia ac profano Statu variata immutataque sunt, *nec cum eis connexionem habent, nec religionem tangunt.* - - Sicuti nec Ecclesiæ tempore istius termini desolatæ

tæ vi illius in eodem statu permanere debent. Nec transitus etiam per cœmeterium vel alium locum ad Ecclesiasticos pertinentem, non occasione Religionis exercitii, sed majoris forsan commoditatis gratia, ex libera voluntate concessus, vi illius anni, tanquam res necessario debita, amplius permittendus. Parilis farinæ sunt: num clavis, qua janua ex Hospitali quodam in templum perducens aperienda Anno 1624. noctu in hypocausto præfecti hujus Hospitalis custodita, postea autem ejusdem custodia à Senatu peracta, in pristinum locum, in quo Anno 1624. erat, sit restituenda? Similiter num laniarium in civitate utriusque Religionis tempore quadragesimali vel clausum, vel apertum esse debeat? aliave non multum involventia, quæsita. vid.

Guil. Ignat. Schütz, in manuali pacifico Qu. 10. p. 106. &

Joh. Deckherr in Consultat. Forens. de Pace civili Religioni in Instrum. Pacis Osnabr. data P. I. Num. 18. 19. p. 57. & 63. & secundum novissimam editionem Vindiciarum pro veritate & justitia rei Jurisque Cameralis, 4to. Wezl. 1723. Tit. XXVIII. Num. 18. 19. p. 338. 340.

jener der vormahls selber ad executionem Pacis in Partibus Rheni & Sueviæ subdelegirt

gewesen, GUILIELMUS IGNATIUS SCHÜTZ schreibet

14) gleichfalls von der allzuweiten extensione anni decretorii ad quævis obvia & leviſſima ſehr wohl, alſo:

„ Quo fit, ut omnia eaque leviſſima, ſivè
„ cum Religione & rebus Eccleſiaſticis
„ connexionem aliquam habeant, ſive
„ non, ad dictum diem annumque re-
„ dacta velint, Quid? An Eccleſia 1. Ja-
„ nuarii 1624. forte deformis, talis &
„ hodie manere debet? anne melioratio-
„ nes factæ amovendæ & vermiculoſa
„ antiquata reponenda?
„ Rides hæc;

fährt ſelbiger dorten fort:

„ ſed contigere tamen & abſurdiora, quæ
„ recenſere non tam odioſum quam fa-
„ ſtidioſum foret. Sufficit hanc legis
„ mentem non eſſe, adeoque Inſtru-
„ mento Pacis abuti eos, qui terminum
„ illum, à quo, non niſi ſecundum di-
„ ſpoſitionem Inſtrumenti Pacis intelli-
„ gendum, ad obvia quæque (præſer-
„ tim ſi proficua) accommodare præ-
„ ſumunt. “

Dieſer aber ſchreibt

15) auf gleichen Fuß

Alleg. loco:

ſola porro Eccleſiaſtica & quæ intuitu

„ eo-

„ eorum in politicis mutata sunt huc
„ pertinent, relegatis abhinc (Anno
„ 1624.) politicis negotiis, quæ neque
„ cum Ecclesiasticis connexionem habent,
„ neque religionem tangunt, neque in-
„ tuitu hujus aut illorum mutata sunt, "

worauf er in dem folgenden

de civibus alius religionis Anno 1624.
in Senatum allectis,
de transitu per cœmeterium, de cla-
vibus templorum,

und de claudendo tempore quadragesimali
laniario

handelt.

Wie dann

16) schon belobter Hildebrand nach Deck-herrs Vorgang

§. 338. vers. unus tamen objectus
locus &c.

dem aus denen Worten des von denen Reichs-Städten in specie handlenden §phi 29.

„ in quo Calendis Januarii prædicti anni
„ 1624. tam in *Sacris*, quam in *Profanis*
„ fuerunt &c.

zu erzielenden Zweifel begegnet, und solche Alleg. loc.

ad ea modo Profana & Politica restringi-
ret hat, quæ, ut supra dictum fuit, intui-

tu & ratione Religionis atque Ecclesiasti-
corum immutata fuerunt,

Deckherr, P. I. N. 19. p. 59.

vielmehr giebet eben dieser denen Freyen Reichs-
Städten besonders gewidmete §phus 29.

17) noch ein weiters sehr gutes Argument hierzu ab, wenn in demselben und dessen an-
rn Helfte

Vers. Ante omnia vero &c.

von allen und jeden Civitatibus Imperialibus sive uni, sive utrique Religioni addictis, nach befohlener Restitution und Conservation, verordnet wird:

„ Cives pacificè & comiter invicem co-
„ habitent, liberumque Religionis suæ
„ & b norum usum ultro citroque ha-
„ beant, cassatis rerum judicatarum &
„ transactarum, litis pendentiarum aliis-
„ que §. 2. & 9. enumeratis exceptio-
„ nibus.

Worbey wiedermahlen, wie kurz vorher bey der Restitution, des Anni Normalis nicht gedacht, noch daß die cives sich præcise nach demselben betragen und verhalten müßten, anbefohlen wird.

Allem diesem tritt man nun noch weiter bey, daß

18) von einer solchen Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt die Frage ist, darinnen, wie

zum

zum Exempel in der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn, Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stiftern, und Klöstern, ad Statum des hiehergehörigen Anni Normalis haben, mithin ein neu anzunehmender Catholischer Mitmeister seiner Religion Ubung ohne die mindeste Neuerung, ja selber nach dem Entscheid-Jahr so gut haben kan, als die übrige Evangelische Meister; darinnen ferner und

19) die Catholici der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn sie sonsten nach den Kayserlichen Allerhöchsten Resolutionibus darzu qualificirt sind, allerdings fähig sind, mithin Catholische und Evangelische Burger ohne Unterschied sich daselbsten befinden, und untereinander pacificè und comiter wohnen; ja darinnen

20) nicht nur würklich heut zu Tag de præsenti, in zerschiedenen Zünften, und Handwerks-Collegiis sowohl Catholische als Evangelische Mitmeister sich befinden, gleiche Handwerks- und Meisterrechte und Vortheile geniessen, und gleichlich verburgerte Meister sind, sondern auch allbereits schon in dem Entscheid-Jahr gewesen, also daß die Catholische

21) so gar auch das Argumentum und Beneficium Status Anni Decretorii selber darinnen überhaupt vor sich haben, wenn man auf das Meisterrecht der verburgerten Catholischen, und nicht auf diese oder jene Zunft in specie sie-

het, als welche diesfalls einander gleich sind, eine, wie die andere, eine Universitas & Collegium in civitate, keine aber Ratione Religionis besonders berechtiget oder privilegiret ist.

Gesetzt aber auch, es wäre in einer solchen Evangelischen Reichs-Stadt kein Exercitium Religionis Catholicæ, weder publicum noch privatum, sondern es müßten sich die dasige viele oder wenige Catholische Burgere und Einwohnere mit der Devotione Domestica begnügen, nach dem

§. 34. 36. und 37.

oder es mutirte noch jetzo ein wirklicher Burger und Meister eines Handwerks seine Religion, welches er frey, und illæsa existimatione, honore, famaque illibatis, thun kan,

Art. V. §. 15.

so wären doch

22) Dieselbe Evangelici Magistratus subditi cives & opifices Catholici patienter zu toleriren, und müßten in ihrem Statu, Conditione & Jure tam Civitatis quàm Magisterii in Collegio Opificiario und so weiter ruhig belassen werden, modo ejusmodi Land. sassii, Vasalli & subditi in cæteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant,

Art. V. §. 34. in fin.

welche Worte und Bedingung zugleich neben der Schuldigkeit solcherley anderer Religion zugethaner Bürgere mit supponiren und involviren, daß sie bey und nach ihrer Religions-Veränderung übrigens völlig in ihrem Statu Civili oder Conditione civis æque ac Magistri opificiarii bleiben können, und sollen, keinesweges aber beedes solches, oder wenigstens, wo sie das Burgerrecht beybehalten könnten, doch das Handwerks-Meisterrecht verliehren, und alsogleich aufgeben müßten.

Das traurige excidant statim suo Jure fructusque & reditu, citra moram & exceptionem, cedant, stehet nur allein in dem

Art. V. §. 15.

bey und von denen Ecclesiasticis religionem in posterum mutantibus, nicht aber auch von andern Secularibus & politicis personis officialibus & opificibus. Solches Reservatum jam in pacem religiosam

(§. 18. Recess. Imp. Aug. de Ao. 1555.)

intrusum, inque Face Westphalica deinceps mutuum atque reciprocum factum, ist und heißt auch daher nur allein das reservatum ecclesiasticum, der geistliche Vorbehalt, und ein solches Reservatum politicum, vel reservati illius Ecclesiastici usque ad Collegiorum opificiariorum magisteria extensio schiene ein grosses Paradoxon juris publici: dahingegen vor die die Evangelisch Religion veränderende oder neu aufzunehmende Catholi-

che Meistere eines Handwerks auch auf den Fall eines ermanglenden Exercitii Religionis Catholicæ in einer pur Evangelischen Reichs-Stadt, und daß Catholische nichtsdestoweniger darinnen Meistere werden, und resp. bleiben können, dieses ein sehr gutes Argument giebet, daß es eines Theils von ihnen, ihrer Freyheit und Arbitrio abhanget, mit der Devotione Domestica und dem publico Religionis suæ Exercitio in vicinia und deme, so ihnen der Sphus 34. beyleget, zufrieden zu seyn, oder wenn sie dieses nicht mehr wollen, sponte & voluntariè zu emigriren, und wann ein solches sive deinceps sua sponte

§. 36.

& voluntariè

§. 37.

sive Territorii Domini Jussu

§. 36.

sive coactè

§. 37.

emigriren würklich geschiehet, ihnen sive voluntariè, sive coactè emigrantibus unter andern Testimoniis, na ivitatis, ingenuitatis, manumissionis, honestæ vitæ, auch sogar per expressam dispositionem

§. 37.

das Testimonium *noti opificii*, des erlernten

und

und getriebenen Handwerks, der Lehr- und Meister-Brief

(HENNIGES, ad h. l. pag. Medit. 360. Nota l.)

gegeben werden muß, wie denn auch hieher anschlägt, und noch mehr wahr ist, was

HILLERUS, Alleg. loco pag. 169. Lit. γ. Num. 2.

pro admittendis Judæis ad opificia geschrieben,

„ cum ejusmodi pueri etiam magisterii
„ aliquando gradum adepti omnino tam-
„ diu interesse queant collegiis, quam-
„ diu aliquo in loco publice tolerantur
„ eundemque cum reliquis sui similisve
„ generis opificibus superiorem recog-
„ noscunt.

Dann, da

23) Das Instrumentum Pacis Westphalicæ einmahl deutlich verordnet:

„ neminem ullibi ob religionem ab opi-
„ ficum tribuumve communione arcen-
„ dum esse

d. §. 35.

auch in Orten, wo Catholische und Evangelische ohnehin unter einander wohnen, die externa conversatio, conjunctio & commixtio in uno eodemque collegio opificia-

rio indifferens plane ac innoxia seyn kan, und soll,

Hillfr, Alleg. loc. pag. 170. (d) N. 3.

und in einem solchen Ort daher ohnehin nichts sonderliches darvon zu befürchten, weilen die beederley Religions-Verwandte einander vorhin ausserhalb derer Handwerks-Zünften und Innungen ja gar in einigen dererselben schon gewohnt;

Idem Alleg. loc. ubi

„ neque ibidem ob religionis diversi-
„ tatem adeo metuendæ veniant expro-
„ brationes, obtrectationes aut vexatio-
„ nes, "

Ueberdieses die Aufnahme eines Catholischen Mitmeisters in ein Handwerk, dessen übrige Meister der Zeit alle Evangelisch sind, nichts beständiges importiret, noch also auch ein præjudicium oder allenfallsiges Gravamen successivum, continuum & perpetuum inferirte, da derselbe ja wieder abgehen, und ihme ein Evangelischer surrogiret werden könnte, ja vielleicht gar bey oder in einem andern Handwerk ein Catholischer fehlen oder abgehen möchte, in welchem man vielleicht auch nicht immer so genau bey dem statu anni normalis oder dem tn anno 1624. gewesenen numero derer Catholischen Mitmeistern geblieben vielmehr durch stillschweigende Zulassung mehrerer Catholischen Mitmeistere (wie auch Burgere überhaupt,)

haupt) als in anno decretorio auch nach Proportion derer Evangelischen Mitmeistern und Burgere gewesen, wie legitimè geschehen kann, davon abgewichen.

Allenfalls, wenn auch je würklich etwas von einer Beschwerde daraus entstehen wollte, oder könnte, so würde

24 die Vorsicht und Klugheit eines Evangelischen Magistrats dieselbe leichtlich abwenden, verhindern und aufheben können,

Hiller Alleg. loc. pag. 170. ubi:

„ vel saltem rei omni in casu perquàm
„ facilè adhiberi queat medela "

auf den es in solcher Sache in fine finali doch alleine, wenigstens ungleich mehr, als auf das Handwerk selber, das solchergestalten keinen gegründeten Widerspruch machte, ankommt.

per tradita

Adr. Bayeri, in Magistro Cap. 2. axiomatis magisterialis collator inscripto N. 65 – 70. N. 91. 93. 97. &

Struv. Lib. 4. C. 1. §. 6. 8. P. II. p. 288. sq.

Wobenebst der Catholische eben so willfährig in das Meister- als in das Burgerrecht aufzunehmen zu seyn præsumiret, des Magistratu Recht und Befugsame aber, bey dem ihme notoriè competirenden jure reformandi,

§. 29. 30.

nicht

nicht einmahl bezweifelt werden mag. Nicht ganz zu geschweigen, was auch dorten oftbelobter D. Hiller erinnert:

„ distinguendum omnino esse inter quæ-
„ stionem Juris ac voluntatis, interque
„ Justitiæ atque prudentiæ regulas. "
sive quid consultum sit, vel Justum, quid expediat, nec ne?

Wann man aber alles dieses, darunter zerschiedenes gar wohl zu invertiren, oder noch besser umgekehrt zu adpliciren, und noch mehr anders, das in spec em weiter an- und ausgeführet werden könnte, näher und gründlicher erwäget, vornehmlich aber folgende ohnzweifentliche Gründe und Rechts-Schlüsse genauer einsiehet, so kann man dieselbe Uns vorgelegte Frage nicht anderst, denn wie Wir in Unserem zu lieb versammler gewesenen Collegio, nach reifer Erwägung aller Umständen und dahin einschlagender weltlich- und kirchlicher Staats- und Privat-Rechten, einmüthig zu thun beschlossen, und hiermit würklich beschiehet, dahin beantworten und entscheiden:

Daß in einer pur Evangelischen Kayserl. freyen Reichs-Stadt, wie bekanntlich Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen Catholici das Religions-Exercitium in ihren Kirchen, Stiftern und Clöstern ad statum anni normali haben, letztere, nemlich die Catholische, welche übrigens

der

der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn sie sonsten nach denen Kayserlichen allerhöchsten Resolutionibus darzu qualificiret, allerdings fähig sind, mit Recht und besonders nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ keinerwegs prætendiren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen auch in solchen Handwerkern, worinnen in anno 1624. und von solcher Zeit an bis hiehin niemahlen ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig, und des Widerspruchs des Handwerks ohngeachtet, zum Meisterrecht admittiren müsse,

Oder

daß vielmehr auch hierinnen der status anni normalis zu beobachten,

und

in denenjenigen Handwerkern, worinnen damahls keine Catholische Meister sich befunden, auch dermahlen keine zu Meistern nothwendig zu recipiren seyen,

Anerwogen diese Frage

Rationes decidendi

1) von einer Kayserlichen freyen und unmittelbaren Reichs- und keiner Mediat-Provincial- und Municipal-

2) von einer solchen Ratione religionis puren, und zwar pur Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt handelt, welche, wie sie ein Status Imperii ist, und nach ihrer innern Form,

Ein-

Einrichtung und Beschaffenheit selber die Superioritattem erritorialem, wie überhaupt secularem, profanam & polit cam, omnem

INSTRUM. PACIS WESTPH. OSNABR. Art. VIII. §. 4.

also vornemlich auch sacram & ecclesiasticam totam, nach ihrem ganzen ambitu, benebenst dem jure reformandi

Art. V. §. 30.

einem Theil derselben, gleich allen andern höhern Ständen, Churfürsten und Fürsten

Art. V. §. 29.

hat und exerciret:

Conf. CHRIST. BESOLDUS, in Tract. de Civitatum Imperialium jure in mutanda religione, in opere politico, Arg. 1641. 4. ed. & in HAMPELII Nucleo Discursuum Juris publici, p. 388.

CHRISTIAN WILDVOGEL, in Disp. de exercitio juris circa sacra Civitatum Imperialium liberarum Protestantium. Jenæ 1713. 4.

JACOB. GE. BERCKENMAYER, in Disp. de Jure circa sacra in libera republica Hamburgensi, cum Jurisd. ct. civili connexo Giessæ 1725.

Jo. PETER BANNIZA, n Disc. de Jure Reformandi singulis Imperii Civitatum incolis, aut etiam majori civium parti non competente, Würceb. 1744. 4to.

PH. KNIPSHILD, in Tract de Civitat. Imp. Lib. 2 Cap. 3. per tot

JO. JAC. MOSER, in Opere Maj. Juris Publici Germ Lib. 3. C. 191. P. 40. p. 483. P. 41. P 42. p. 62.

Also insonderheit bey der grossen und momentosen distinctione Civitatum Imperialium ratione Religionis in mixtas & puras, hasque rursus in purè Catholicas & purè Evangelicas,

3) denen puris und zwar denen purè Evangelico-Lutheranis Civitaiibus Imperialibus ohne allen Zweifel und Streit beyzuzählen ist;

Dann, obwohlen die Staats-Rechtslehrer darinnen nicht alle miteinander übereinkommen, was eine Civitas Imperialis ratione Religionis pura, oder mixta publici in sensu Juris publici Ecclesiasticia Germanici seye, einige darunter wenigstens auch mit auf die zerschiedene Religion derer Burgere und Einwohner sehen, und in derjenigen Reichs-Stadt, davon hier die Rede ist, wie zu Frankfurt am Mayn, nicht nur Catholische und Evangelische Meister in zerschiedenen Handwerkern, nicht nur Catholische und Evangelische Burgere, nicht nur die Evangelische, sondern auch die Catholische, gleich jenen der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn sie sonsten nach denen Kayserlichen Allerhöchsten Resolutionibus darzu qualificiret, allerdings fähig sind, und würklich aufgenommen werden, sondern gar auch ein Exercitium Religionis Catholicæ in denen Catholischen Kirchen, Stif-

tern

tern und Clöstern, als in dem Teutschen Haus oder der Teutschen Ordens-Commenden-Kirche zu Sachsenhausen, sodann in Frankfurt selber in dem Johanniter-Hof, dem Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Stift St. Bartholomäi (so insgemein der Dom genannt wird,) S. Joh. Bernard Müllers Historische Nachricht von demselben, 4. 1746. dem Kayserlichen Collegiat-Stift St. Leonhardi, dem Collegiat-Stift zu unserer lieben Frauen auf dem Berg, dem Carmeliter-Capuciner-Prediger- oder Dominicaner-Closter und Kirch, und denen St. Michaelis-

(Müller, Alleg. loc. C. 18.)

und St. Jacobs-Capellen, und dergleichen, davon die von Lersnerische Frankfurter Chronick, ingleichem auch das Ritterische Reformations-Denkmahl mehrere Nachricht geben, idque secundum Statum Anni Normalis haben, so daß es in etwas widersinnisch scheinen will, eine dergleichen Stadt, darinnen fast die vornehmste Kirchen Catholisch sind, eine pur Evangelisch-Lutherische Stadt zu nennen; So ist es doch

4) an deme, daß wegen derer allermeisten Reichs-Städten kein Streit, daß solche respective pur Evangelisch oder pur Catholisch, oder vermischt seyen, und am Ende kommt,

wie Herr Moser, Alleg. loc. Lib. III. Cap. 191. Sect. I. Membr. 3. §. 2. in fine verf. Uebrigens ꝛc. P. 42. p. 9.

schrei-

schreibet, in Ansehung derer vermischten heut zu Tag der ganze Streit auf die beede Städte Kaufbeuren und Leutkirch an, von deren doch keiner hier die Rede ist; wie dann

5) alle Staats-Rechts-Lehrere, alles obigen ohnerachtet, darinnen völlig übereinstimmen, daß eine solche Reichs-Stadt, als Frankfurt am Mayn, eine pur Evangelisch-Lutherische Reichs-Stadt, und durchaus nicht gemischte seye,

Moser, Alleg. loc. Tom. 41. p. 221. §. 93. ubi:

„ In Frankfurt am Mayn, pflichtet der
„ ganze Rath nebst dem grösten Theil der
„ Burgerschaft der Evangelisch-Lutherischen
„ Religion bey, dahero auch die Stadt un-
„ ter die pur Evangelische Reichs-Städte
„ gerechnet wird, obgleich die Catholische Kir-
„ chen und Clöster allda haben, auch wohl
„ zu Burgern angenommen werden "

Und ob schon derjenige Character, der insgemein davon angegeben wird, nachdeme der Rath, Senatus & Magistratus ratione Religionis pur, oder gemischt, pur Evangelisch, oder pur Catholisch, wie dann Deckherr bey

Moser, Alleg. loc. p. 3. P. 42.

die gemischte Reichs-Städte so definirt, in quibus Jura Magistratus penes utriusque (Religionis) confessiones resident, und ihme die meiste beypflichten, der Ursachen nicht

ganz, noch allein hinlänglich, und distinctiv genug, weilen auch der Umstand, daß Catholische und Evangelische miteinander in dem Rath sitzen, die Stadt doch noch so wenig gemischt macht,

Moser P. 9. vers. wie endlich ꝛc.

als wenn sie beederley beederley Religionen Burger hat,

Henniges, ad Instr. Pacis Westph. Art. V. §. 29. p. 441. 444. 468. & 470.

Jo. Deckherr, P. I. N. 32. p. 365.

B. Dn. D. Schweder. in Disp. de Pacis Religiosæ constantia & perpetuitate. §16.

Dn. D. Schöpf, in Dec. Tub. 116. N. 2. Tom. 1. p. 625.

Dav. Georg. Struben, in denen Nebenstunden, VI. Theil, 46ste Abhandlung, §. 11. p. 534. seq.

sodann bey der Stadt, davon hier die Frage, wie zu Frankfurt am Mayn, als darinn kein Catholischer durchaus Rathsfähig, solches vollkommen eintrifft, so thut man doch bey dieser Bestimmung einer pur oder gemischten Reichs-Stadt.

6) am allerbesten und sichersten, wenn man sich simpliciter und præcise an den Westphälischen Frieden, und dessen Instrumenti Osnabrugensis,

Art. Vtum §. 29.

als ohnehin den Sedem und ohntrüglichen Legem hujus Materiæ und dessen natürliche logicalische und denen Actis gemässe Auslegung hält, und nur allein diejenige Reichs-Stadt,

„ ubi præter Augustanæ confessionis ex-
„ ercitium nullum aliud à Magistratu &
„ civibus, juxta morem & statuta cujus-
„ que loci anno 1624. introductum fuit,

vor eine puram, & purè Evangelicam Civitatem in sensu Juris Publici Ecclesiastici Germanici hält. Dann so beschreibt sie der belobte

§. 29. vers. 1.

in Terminis, und ist obiger Beschreibung keine Sylbe weiter, als dorten beygesetzt worden, so daß sie vor eine definitionem Juris publici legalem gehalten zu werden verdienet.

Dieweilen nun auch solch ächter Character distinctivus

7) bey dieser Reichs-Stadt, wie zu Frankfurt am Mayn, vollkommen eintrift, und hieselbst anno 1624. durchaus kein anderes Religions-Exercitium, als das Evangelische NB. von dem Magistrat und der Burgerschaft, (juxta morem & Statuta loci, oder nach der innern Particular-Verfassung, Form und Einrichtung, oder der Concurrenz der Burgerschaft mit dem Magistrat zu dem Exercitio Juris circa Sacra & in specie Juris Reformandi territorialis

Moser alleg. loc. P. 42. p. 8. in princ.)

eingeführt gewesen, so ist dieselbige Stadt, ihrer vielen Catholischen Burger, Kirchen, Clöster und Stifter, darinnen anno 1624. das Exercitium Religionis Catholicæ (aber nicht à Magistratu & civibus juxta morem & statuta loci introductum) obtinirt, gänzlich ohnerachtet

8) jedannoch eine Civitas Imperialis ratione Religionis pura, & pure Evangelico-Lutherana.

Der

§. 29.

sagt selber:

„ Non attento, quod in iis civitatibus
„ (in quibus præter Augustanæ Confes-
„ sionis exercitium nullum aliud à Magi-
„ stratu & civibus, juxta morem & sta-
„ tuta cujusque loci anno millesimo sex-
„ centesimo vicesimo quarto introdu-
„ ctum fuit) Aliqui Catholicæ Religio-
„ ni addicti *Cives* commorentur (vel pro
„ tempore ibi existant:)

Ja er sagt weiter deutlich und positiv:

„ non attento, quod in iis Civitatibus, puris scilicet, sive in quibus (qua talibus) unica tantum religio anno 1624. in usu fuit,

„ in quibus præter Augustanæ Confes-
sionis &c. &c. in aliquibus Capitulis, Ec-

cle-

„ clesiis Collegiatis, Monasteriis & Cœ-
„ nobiis, ibidem sitis, immediate vel me-
„ diate Imperio subjectis, Catholicæ Re-
„ ligionis Exercitium vigeat " & dicto anno viguerit.

Welches letztere

9) die dortige Parenthesis, zwischen denen Worten: Subjectis, und Catholicæ,

„ inque eo Statu, qui fuit 1. Jan. anno
„ 1624. deinceps quoque tam activè
„ quam passivè relinquendis,

und zwar

(cum) Clero
intra prædictum terminum non introducto,
& Civibus Catholicis
pro tempore ibi existentibus

deutlich bewähret, wie solche an sich ganz richtige Erklärung des mehrern ausführen und erproben,

Knipschild, in Tract. de Jur. & Priv. Civitat. Lib. 2. Cap. 3. N. 166. pag. Edit. Schmausianæ de anno 1740. 255.

Henniges, in Meditat. suis ad Instr. Pacis Westphal. Osnabr. Art. V. §. 29. p. 348. 447.

Buckisch, ad Instrum. Pacis Westph. Art. 5. §. 29. ad verba: aliqui Catholicæ

licæ Religioni addicti Cives, & Obs. 73. Art. 5. p. 209.

Jo. Fried. Bader, in Analysi §§. Jus Diœcesanum &c. 48. nec non: in quibus Civitatibus &c. 49. Art. V. Instr. Pacis Weiph. (8. 1731.) pag. 43. 44. 45.

Dn. D. Schöpf, in Decis. Tub. 116. N. 1. p. 625.

Struben, Alleg. loc. §. 10. pag. 529. 530.

Moser, Alleg. loc. Lib. III. Cap. 191. Sect. I. Membr. 3. §. 2, vers. Meines welcher beede vorhergehende Stellen auch anführet, und dann also decidiret:

„ Meines Erachtens ist aus dem oben an-
„ geführten Art. 5. §. 29. Instr. Pacis klar:
„ Was in sensu Juris Publici Germanici
„ eine pur Evangelische Reichs-Stadt seye?
„ nemlich: ubi præter Augustanæ Con-
„ fessionis Exercitium nullum aliud à
„ Magistratu & Civibus, juxta morem
„ & Statuta cujusque loci anno 1624.
„ introductum fuit. Die Worte: juxta
„ morem & Statuta cujusque loci, zielen
„ auf die vor dem Westphälischen Frieden
„ stark bestrittene Frage: Ob das Exerci-
„ tium Juris Reformandi, dem Magistrat
„ oder der Burgerschaft, oder beyden zu-
„ gleich zustehe? Da das Decisum dahin
„ ertheilt wird: Es komme auf die Parti-
„ cular-Verfassung einer jeden Reichs-
„ Stadt

„ Stadt insbesondere an, und so ferne ein
„ oder der andere Theil bey dem Exercitio
„ Superioritatis Territorialis concurrire,
„ so ferne concurrire er auch bey dem davon
„ dependirenden Exercitio Juris Refor-
„ mandi. Sorst fliessen aus besagter
„ Stelle folgende Sätze:

1) „ Bey einer Reichs-Stadt wird nicht
„ nur darauf gesehen, ob die Evangelische
„ Religion allein allda publice exerciret
„ werde, oder ob auch ein Catholisches Re-
„ ligions-Exercitium publicum allda seye?
„ sondern es kommet letzteren Falls
2) „ darauf an: Wer solches Catholi-
„ sche Religions-Exercitium introduci-
„ ret habe?

3) „ Hat es die Stadt selbst introduci-
„ ret, so ist die Stadt nicht pur Evan-
„ gelisch, sondern gemischt:

4) „ Hat aber die Stadt solches Catho-
„ lische Religions-Exercitium nicht selbst
„ introduciret, sondern es ist noch entwe-
„ der auch nach der Reformation, oder
„ nachdeme sich die Stadt zur Evangelischen
„ Religion bekannt hat, ohnverändert in
„ dem alten Stand gelassen, oder zwar vor-
„ mahls abgeschaft, selbiges aber nachhero
„ entweder von dem Kayser, oder einer
„ Kayserl. Comißion, oder von der Catho-
„ lischen immediaten oder mediaten Geist-
„ lichkeit, oder per arma und die darinn ge-

„ legene catholische Soldatesca, oder auch
„ zwar von der Stadt selbst, aber nicht
„ freywillig, sondern vermöge eines wider
„ sie an einem höchsten Reichs-Gericht aus-
„ gefallenen Urthels von neuem, zum Theil,
„ oder ganz oder vollständiger introduci-
„ ret worden und in anno 1624. annoch
„ üblich gewesen, so macht es keine gemisch-
„ te Stadt, sondern die Stadt wird des-
„ wegen doch vor pur Evangelisch geachtet.
„ Es erhellet dieses noch weiter aus denen
„ Worten: Non attento, quod - - -
„ aliqui Catholicæ Religioni addicti
„ cives (ibi) commorentur, vel etiam
„ in aliquibus Capitulis, Ecclesiis Col.
„ legiatis, monasteriis & cœnobiis ibi-
„ dem sitis, immediate vel mediate Im-
„ perio subjectis. - - Catholicæ Reli-
„ gioni exercitium vigeat. Es können
„ also
1) „ wohl Catholische Bürger in einer
„ Stadt seyn, sie wird aber deswegen doch
„ nicht für gemischt angesehen.
2) Es können ohnmittelbare Dom-Ca-
„ pitul und Dom-Stifter, ohnmittelbare
„ oder mittelbare niedrige Stifter, ohn-
„ mittelbare oder mittelbare Clöster und Clo-
„ ster-Kirchen allda seyn und in denenselben
„ das öffentliche Catholische Religions-Ex-
„ ercitium getrieben werden, und doch ist
„ und bleibt die Stadt, dessen ohnerachtet,
„ in sensu juris pur Evangelisch.

Ist

Ist nun solchemnach und

10) dahier von einer pur Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stadt die Frage, so ist schon voraus richtig und gewiß, daß die Catholische darinnen lediglich nichts prætendiren können, als was sie ihnen expresse und positivè vel per leges & constitutiones Imperii, vel per pacta & conventiones eingeräumet und concediret erweisen können, hoc est, tantum saltem, quantum vel hisce (de quibus tamen in substrato altissimum silentium) concessum vel secundum illas possessum vel quasi possessum (sicque velut præscriptum) fuit.

Hieher wird also

11) vergeblich die an sich und überhaupt wahre Æqualitas Religionum angeführt: massen solche in specialibus territoriis & civitatibus puris offenbar cessirt,

In Terminis

Dn. D. Schöpff, in Decis. Tubing. 115. n. 15. p. 625. & Dec. Tub. 116. n. 3. sq. p. 626.

Add. Henniges, p. 198. 212. -- 216. 464. 509. 622.

Fritsch, ad Instr. Pacis Westph. Art. 5. §. 1. p. 242.

Knipschild, Lib. 2. C. 3. n. 166. p. 255.

in welchen die einte oder die andere, (eatenus enim religionum illarum jura omnino sunt æqualia sive potius mutua atque reciproca)

wie hier die Evangelica, Religio Dominans ist, die einfolglich der andern, der Catholischen, generatim licet & universim æque adprobatæ & toleratæ, immo speciatim quoque in Clero & civibus ibi vigenti, de Jure und secundum Instrumentum Pacis Westphalicæ lediglich nichts weiter schuldig ist, als was der Status anni normalis mit sich bringt.

Was diese, die Catholische, in einer pur Evangelischen Reichs-Stadt weiter, und seither bis auf den heutigen Tag noch, als: eben zu dem Meisterrecht in einer in ann. decretorio und bis ietzo noch pur Evangelischen Handwerks-Zunft einer pur Evangelischen Reichs-Stadt, obschon in Regno & Circulo mixto, zugelassen zu werden, prætendiret, und noch prætendiren, das begreift

12) der §phus 29. alles und alles unter denen Worten:

„ quæ (civitates) ab anno 1624. pro-
„ pter religionem (vel bona ecclesiasti-
„ ca, ante vel post transactionem Passa-
„ vienſem & insecutam pacem religio-
„ sam occupata m reformata) aggrava-
„ tæ sunt “

und befiehlet solche Gravamina alle oder derjenigen civitates aggravatas, in eum Statum, in quo Calendis Januarii prædicti anni 1624. fuit, vel fuerunt. non minus ac reliquos Status Imperii Superiores

„ cum

„ cum quibus, scilicet reliquis Statibus
„ Imperii Superioribus, tam ratione Ju-
„ ris reformandi, quam aliorum casuum
„ Religionem concernentium, in terri-
„ toriis suis & respectu subditorum, non
„ minus ac intra muros & suburbia, *idem*
„ *Jus* ita habeant, ut de istis generaliter
„ disposita & conventa, de his quoque
„ dicta & intelligenda sint, "

pleniſſime zu reponiren, oder, welches ad præsentem quæstionem, darinnen noch res integra und alles in salvo ist, quadriret, Catholicis Boëthis admissionem ad Jus magisterii demum *& saltem* adhuc *prætendentibus* in illo statu anni decretorii absque ulteriore turbatione (quippe quæ novum gravamen foret) perinde ac si tum temporis adhuc possedissent aut interea possessionem recuperaverint, usque ad amicabilem religionum compositionem

d. §. 29.

zu conserviren, welches

13) wie es dorten von beederley Reichs-Städten puren und gemischten, ja unter diesen letzteren vornehmlich auch von denen fünf besonders benahmsten

„ Ante omnia vero illæ civitates Impe-
„ riales. quæ sive uni, sive utrique Re-
„ ligioni addictæ (& inter has poste-
„ riores cumprimis Augusta Vindelico-
„ rum rel.)"

pen

verordnet worden, als dahin vornehmlich auch die letztere Worte des §phi 11,

„ Neutrique partium alteram de Religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & ceremoniis deturbare fas sit, sed cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque Religionis suæ & bonorum usum utroque habeant, cassatis rerum Judicatarum & transactarum, litispendentiarum, aliisque §. §. 2. & 9. enumeratis exceptionibus: Salvis tamen iis, quæ Politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dünckelspühla, Biberaco, & Ravenspurgo superius §. 2. dispolita sunt. "

mit gehören, auf eine civitatem pure Evangelicam, vor dieselbe, und gegen die cives Catholicos pro tempore ibi existentes noch mehr und vollkommen concludiret; als welche ohnehin und

14) durchaus keinen Vorzug vor denen Catholischen Unterthanen derer übrigen und anderen Evangelischen Reichs-Ständen,

Struben, all. loc. §. XV. p. 547. 548.

oder denen Evangelischen Bürgern und Unterthanen derer Catholischen Reichs-Städten und Ständen haben.

Idem §. XVII. p. 550. 551.

Es wird

15) in solchem §pho etwas supponirt,

das

das erst nach dem Anno Decretorio vorgegangen, wenn es mit Fleiß heißt:

Ab Anno 1624.

Nun ist die Frage allein von solchen Handwerkern, darinnen ab anno 1624. ejusque 1. die sive Kalendis Januarii und bis hiehin kein Catholischer Meister gewesen, mithin müssen solche und durch sie die Evangelische Städte auch in eben demjenigen Statu, in quo Kalendis Januarii prædicti anni 1624. fuerunt, usque ad amicabilem religionum compositionem, conservirt werden.

Es heißt

16) generaliter und notanter

„ propter religionem "

Nun aber wird in dem gegenwärtig vorliegenden Fall supponirt, daß die Catholische Handwerks-Gesellen, wie non obstante religione ipsorum, angenommen zu werden prætendiren, also, propter eandem hancce illlorum Religionem Catholicam, von dem Handwerk, dessen ohnerachtet, zu Mitmeistern anoder in das Meisterrecht nicht aufgenommen werden wollen, daß sie sonsten mit allen erforderlichen Qualitäten begabet, und ihnen weiter nichts als allein die Religion in dem Weg stehe.

Es heißt ferner und

17) nicht nur, quæ propter Religionem,

allein,

allein, sondern noch weiter mit einem grossen Umfang

a) vel alias intuitu Religionis,

b) quocunque modo

c) sive extra - sive judicialiter

d) aggravatæ sunt.

Und wenn schon freylich regulariter der annus & dies decretorius sive normalis nur auf Ecclesiastica und Religionem concernentia, als vornehmlich das Exercitium Religionis vel bona Ecclesiastica gehet, welches beedes auch in diesem §pho 29. vorzüglich exprimiret wird,

ubi:

„ quæ ab anno 1624. 1) propter Religionem, vel 2) bona Ecclesiastica (ante vel post transactionem Passavien„ sem & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata,)

So ist doch

18) hier der Casus ipsius Religionis, ejusque exercitii, der Respectus ad Religionem ipsam, directus planè, non saltem indirectus, qualis jam sufficeret,

Art. V. §. 9.

si non realis, personalis tamen, quem itidem admittit, & sufficientem judicat

Jo. Ad. de Ickstatt, in Disp. de Cau-

sis

sis Religionis à jure suffragiorum majorum in Comitiis Imperii R. G. exceptis Herbip. 1736. 4. III. ad §. 52. Art. V. Instrum. Pacis Westph. Osn. Cap. II. §. 23. 24. in Tom. II. Opusc. Ingolst. 1759. ed. p. 253. 254.

Sed jungatur Ei necesse est,

HOFFMANNUS, tum in Disp. de Voto Evangelicorum Communi, Giessæ 1740. ed. §. 10. p. 20. tum in Disp. de anno decretorio ad Politica spectante, §. XIV. p. 45.

offenbarlich zugegen, und kan man ja

19) von der Religion nicht so abstract reden, daß nicht zugleich auch ein Subjectum derselben, ein Mensch, eine Persona, sive homo cum Statu suo saltem civili consideratus, die Obrigkeit oder der Unterthan, der Burger oder der Handwerksmann, der Meister oder der Gesell mit in Vorwurf käme, das freylich kan sich und abstrahendo à relatione illa ad Religionem suam, mehr politisch und weltlich als ecclesiastisch und kirchlich scheinet. Ist gleich zwischen der Religion und Profession eines Burgers kein necessarius nexus, so kan man doch und muß solchen oft nach beeden diesen Qualitäten, das einemahl nach seiner Religion ob er Catholisch oder Evangelisch, und das anderemahl nach seinem Meisterrecht, vielmahl aber auch nach beyden zugleich considerirt en. Considerirt man ihn nach dem letz-

teren

teren dem Meisterrecht nehmlich, blos allein, so ist die consideratio und relatio mere politica & profana. Considerirt man aber den Handwerksmann wenigstens zugleich mit nach seiner Religion, so ist diese consideratio & relatio mere ecclesiastica, und hat, obschon freylich weder die Religion in das Handwerk, noch dieses in jene directo influiret, doch einen respectum ad Religionem eumque directum, allenfalls aber auch nur indirectum & personalem.

Da nun

20) der Annus Normalis die Norma &
Regula Restitutionis

§. 2.

& conservationis

§, 2. & 29.

in' ecclesiasticis

§. 2. & 29.

ja nicht nur in diesen, sondern nach dem

§. 2.

expresse auch in illis, quæ intuitu eorum (Ecclesiasticorum) oder es nach dem

§. 29.

noch specieller, adæquater und weitläufiger zu exprimiren, intuitu Religionis, in politicis, in profanis, mutata fuerunt, ja, da derselbe nicht nur die Norma & Regula Restitutionis Gravaminum

Art. 3. §. ult. Art. 5. §. 1. & 29. ubi aggravatæ &c.
& conservationis status
1) Religionis &
2) bonorum Ecclesiasticorum
sondern auch
3) eorum, in quibus civitates
a) aliàs
b) intuitu Religionis
c) diserte in politicis
d) quocunque modo,
e) sive extra - sive judicialiter aggravatæ fuerunt, ja sogar der Restitutionis in eum, & deinceps conservationis absque ulteriore turbatione,
f) in eo
„ in quo Kalendis Januarii prædicti anni 1624. tam in Sacris quàm
g) „ in profanis fuerunt.

Also daß, wenn es je auch sonsten noch dahin stünde, und noch viel zweifelhafter wäre, als es würklich ist, was doch überhaupt wahr, und was schon oben angezeigtermassen unser Collega D. Hoffmann in einer freylich noch viele Zusätze und mehrere Ausführung oder Adplication ad casus specialiores leydenden besondern Disputation, nach zuvor gehobenen gröbsten Zweifeln

§. X. XI. XII. p. 28 - 37.

ſo wohl mit denen eigenen Worten des Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Osnabrugenſis, ejusque Art. V.

§. XIV. p. 37 - 48.

als daraus gezogenen 14. Argumentis

§. XV. p. 48 - 56.

und endlich zerſchiedenen Exemplis

§. XVI. &XVII. p. 56. 61.

κατ' ανθρωπον plene probantibus daryethan annum decretorium 1624. omnino etiam ad politica, ſaltem ea, quæ cum eccleſiaſticis connexa, quæ intuitu Religionis & Eccleſiaſticorum mutata fuerunt, quæ Religionem reſpiciunt, atque vel directe, vel indirecte, vel realiter, vel perſonaliter, vel eſſentialiter, vel accidentaliter concernunt, ſpectare;

Alleg. loc. §. VII. in fine: p. 24. §. VIII. in fine: p. 26. §. IX. in fine: p. 28. §. XIII. in fine: p. 37.

dahier doch, in dieſer eine pur Evangeliſche Reichs-Stadt, und deren Religionem in eo Statu conſervandam, in quo Kalendis Januarii prædicti anni 1624. fuit, betreffenden, entweder ganz und gar eccleſiaſtica, oder an ſich zwar politica

§. 2. & 29.

& profana

§. 29.
intuitu Ecclesiasticorum aber
§ 2.
und Religionis
§. 29.
zu considerirenden causa, Religionem ejusque Statum directo spectante, & cum illa intime connexa der Annus Normalis platz griffe, und das actuale & nudum factum ejus

HOFFMANN, in Tr. de Die Decretorio, nota 234 p. 135. 136.

die Richtschnur und Entscheidung abgäbe: Dieweilen

21) in solch- einigem von denen Reichs-Städten ex professo handlendem
§. 29.
ejusque secunda parte
Vers: ante omnia &c.

derer Politicorum drey besondere mahl gedacht, und allemahl derselbige annus & dies expresse darauf referiret; Das erstemahl wenn es heißt

„ Illæ Civitates Imperiales, quæ ab anno 1624. 1) propter Religionem vel
„ 2) bona Ecclesiastica 3) vel alias
„ intuitu Religionis in *Politicis* 4) quocunque modo aggravatæ sunt.

das anderemahl wenn es gar ohne alle Restriction und Limitation ad respectum Religionis, der vorhin beygesetzet ware, heißt:

„ In

„ in eum ſtatum, in quo Kalendis Ja-
„ nuarii prædicti anni 1624. tam in ſa-
„ cris quàm in *profanis* fuerunt.

welche Sacra und Profana, Eccleſiaſtica und Politica, einander hier völlig und e diametro opponiret, und beede doch gleichlich dem Anno Decretorio untergeben werden;

Das drittemahl endlich, wann das Ende des Jphi nur diejenige Politica allein ausnimmt, mithin die Regul wegen aller übrigen eo ipſo beharret,

„ quæ politicorum ratione de Auguſta
„ Vindelicorum, Dunckelſpühla, Bibe-
„ raco & Ravensſpurgo dicto §. 2. di-
„ ſpolita ſunt. “

Daher ſchreibt ſchon belobter Dr. Hoffmann in angezogener Diſputation,

§. XIV. p. 46. und 47.

„ Maxime vero & præcipuè huc ſpectat,
„ hocque thema meum abunde probat,
„ & illuſtrat longus ille, qui de reſtitu-
„ endis liberis Imperii civitatibus agit
„ §. XXIX. Non ideo ſolùm, quod,
„ ut ſupra dictum, expreſſam politico-
„ rum mentionem faciat, omnesque illas
„ civitates, ſive uni, ſive utrique reli-
„ gioni addictas, vel propter religio-
„ nem, vel bona eccleſiaſtica, vel alias
„ intuitu religionis, in politicis, quo-
„ cunque modo, ſive extra-ſive judiciali-
„ ter aggravatas nonminus, ac reliquos

„ Sta-

„ Status Imperii Superiores pleniſſimè
„ reſtitui jubeat, verum ideo potius,
„ quod easdem civitates vel I.) propter
„ Religionem vel II.) in bonis Eccle-
„ ſiaſticis ante vel poſt Transactionem
„ Paſſavienſem, & inſecutam pacem re-
„ ligioſam occupatis & reformatis, vel
„ III.) alias intuitu Religionis in quo-
„ cunque modo, ſive extra-ſive judicia-
„ liter aggravatas, diſerte tam in Sacris,
„ quam in profanis in eum ſtatum, quo
„ Kalendis Januarii prædicti anni 1624.
„ fuerunt, pleniſſime reponat, ſicque
„ tàm gravaminum politicorum, ſive
„ civitatum intuitu religionis in politicis
„ aggravatarum, quàm & pleniſſimæ
„ tàm in Sacris, ſive Eccleſiaſticis, quam
„ in profanis, ſive politicis, & his qui-
„ dem proprie & merè talibus, Religio-
„ nem haud intuentibus vel reſpicienti-
„ bus, ſacris è diametro oppoſitis, con-
„ ſequenter ad hæc non relatis, nec cum
„ his connexis, reſtitutionis expreſſam
„ faciat mentionem. Eo magis vero
„ tota hæc Pacis Weſtphalicæ Sanctio
„ probat atque urget, quo ſæpius non
„ ſolum generatim anni decretorii 1624.
„ meminit, verùm etiam, quo ſpecia-
„ lius hujus ipſius anni & diei ſtatum in
„ profanis quoque & politicis obſervan-
„ dum eſſe præcipit. Ut taceam, Civi-
„ tates Imperii ibi non ratione Juris re-

„ formandi solùm, verum etiam rationes
„ aliorum casuum Religionem concer-
„ nentium, qui sine dubio etiam politici
„ esse possunt, Statibus ibi æquiparari.
„ Quæ vero inde excipit finalis hujus
„ §phi clausula, politica, ea non gene-
„ ralia vel communia, sed specialia, &
„ nonnullis tantum civitatibus Imperii,
„ Augustæ Vindelicorum, Dunckel-
„ spühlæ, Biberaco & Ravensspurgo,
„ de quibus ante actum fuit, propria
„ sunt, & proinde thesin regulamque
„ meam firmant potius, quam labefa-
„ ctant.

Confer. præterea quoque

Idem Hoffmann, in Commentatione Juris Publici Ecclesiastici (ab illa Disputatione diversa hæcque antiquiore ab exteris tamen sæpius cum illa confusa) de die decretorio, Kalendis Januarii anni 1624. omnique ex Pac. Westph restitutione 4. 1750. §. I. p. 153 -- 158. ubi itidem ejusdem §i. 29. analysis instituitur & expositio traditur ratione differentiæ inter annum & diem, secundum regulas ibi traditas.

Es vermag dannenhero

22) hiergegen ganz und gar nichts, was oben gegen diesen §phum aus Deckherrn und Hildebranden angeführet worden, wie nehmlich solcher nicht beweise, daß der annus de-

cre-

cretorius auch ad politica & profana, wie ad sacra & ecclesiastica gehöre; Massen Deckherr selber die Kraft dieses Syphi wohl vermerkt und erkannt, wenn er nach denen oben in ratione dubit. 16. angeführten Worten:

Tit. Vindiciarum XVIII. Num. 18. 19. p. 338. vers. terminus hodie &c.

weiter schreibt:

„ Unus tamen objectus locus singularis
„ in Art. 5. §. Liberæ Imperii civita-
„ tes &c. 29. ibi: in quo Kalendis Ja-
„ nuarii tàm in sacris quàm profanis fue-
„ runt &c. nisi forsan ille (de specialio-
„ ribus tractatibus enim non satis con-
„ stat) juxta profana intuitu religionis
„ mutata, & pro his sola & semper æ-
„ stimanda, loqui dicendus, (quod ve-
„ rum puto, & textus probat)“

und so decidiret auch, der diese letztere Worte als Deckherrische angeführet hat,

(add. pag. ejus. 340. vers.

„ Quasitum unde tot dubia, tot litigia?
„ Dubio procul ex disceptatione de de-
„ finiendis rebus politicis intuitu reli-
„ gionis mutatis, sive, quæres dicantur
„ intuitu religionis mutatæ? In genere
„ rectè dicimus ut & supra monitum,
„ esse eas, quæ, cum in medio, ut po-
„ liticæ consistunt, extremorum alterum,

„ id est initium immediate à religione
„ habent; vel quarum alterum nimirum
„ finis & effectus in negotium religio-
„ nis immediate tendit. “)

Moser, Alleg. loc. Tom. 42, p. 26. §. 6.

wenn er schreibt:

„ Meines Erachtens ist die Sache ganz klar,
„ und die Worte: in profanis restituan-
„ tur seynd ein correlatum derer vorher-
„ gehenden: intuitu religionis in politicis
„ aggravatæ sunt, woraus sich alles von
„ selbsten erläutert “

und dan in demfolgenden 7ten §pho & seq. den diem & annum decretorium auf die Rechte derer Catholischen (sowohl 1) Stifter, Clöster und Kirchen, als 2) auch Bürger) in denen Evangelischen Reichs-Städten in allen und jeden die Religion (wie hier eines neuen Handwerks-Meisters) betreffenden Sachen, sie seyen an und vor sich Kirchlich, oder wie das Burger- und Meisterrecht, weltlich, active und passive adpliciret, und den von Henniges erkläret! und zu recht weiset, mithin effective und materialiter mit dem oben angeführten Hildenbranden oder vielmehr dem Pace Westphalica und dessen heitern Worten selber übereinstimmet.

Hat doch, welches

23) ein weiteres sehr gutes Argument vor unsere Decision an die Hand giebet, der Pax West-

Westphalica und nahmentlich dieser §phus 29. selber vor die Catholische Burger in einer pur Evangelischen Reichs-Stadt nicht weiter gesorgt, als nur vor die Cives Catholicos pro tempore, scilicet in anno 1624. vix antea nominato, ibi existentes. Pro tempore heißt hier ohne Zweifel so viel als: damahlen pro illo scilicet tempore, quod vix & paullo, immo immediate antea dictum nominatumque fuit 1. Jan. 1624.

STRUBEN, Alleg. loc. §. XIII. in fin. p. 546.

Die Cives Catholici pro tempore ibi existentes sind die nehmliche aliqui Catholicæ Religioni addicti cives in civitatibus Evangelicis commorantes, die eben zuvor in dem verl. non attento &c.

d:on genennet waren,

„ licet præter Augustanæ Confessionis
„ exercitium nullum aliud à Magistratu
„ & Civibus juxta morem & Statuta loci anno 1624. introductum fuerit "

einfolglich müssen sie damahlen, dorten schon existiret haben.

Der Herr von Henniges meynt zwar von Anfang, daß hier paullo obscurius geredet worden; allein seine größte Difficultät, die er darinnen findet, gehet nur dahin, ob das pro tempore auf das verbum: existentibus, oder auf relinquendis, gehe, welches letztere

aber gar keinen Schein hat, daher er auch selber schreibt:

„ Sed malumus aperta & bona fide age-
„ re; quamdiu enim Capitula, Ecclesiæ,
„ Monasteria & Cœnobia in ejusmodi
„ Civitatibus cum Clero & Civibus Ca-
„ tholicis ibi relinquenda sunt: tamdiu
„ etiam sunt relinquendi ipsi Cives, quia
„ his defunctis, si alios in locum eorum
„ non pateremur surrogari, nec illa am-
„ plius eo modo & formula relinque-
„ rentur, quo pacisentes relinquenda
„ voluere. Igitur id, *pro tempore exi-*
„ *stentibus* ad numerum Civium Catho-
„ licorum pertinet, ne cogatur Civitas
„ plures tolerare, quam pro tempore,
„ id est, anno 1624. Calendis Januarii
„ ibi vixere. Quodsi autem posthac alii
„ his se adjunxerint, sciendum est, illis
„ in hac lege nullum præsidium esse, sed
„ jubente Magistratu emigrare debere. “

Und so schreibt auch Herr Moser, der solche Worte lieber aus denen Actis pacificationis, als aus der Grammatic oder dem Cicerone selber erklären wollen:

„ Mit dem: pro tempore, wolle so viel ge-
„ sagt werden: So viel als anno 1624.
„ Catholische Burger (Meistere) in einer
„ solchen Stadt (in einem solchen Hand-
„ werk) gewesen seyen, sollten auch füro-
„ hin beybehalten, und die in eodem, vel

„ ex

„ ex indulgentia Magistratus, majori
„ forte numero jedesmahi vorhandene Ca-
„ tholische Burger (Meistere) sollten in
„ Ansehung der Religion activè & passivè
„ in dem Stand gelassen werden, und sich
„ hinwiederum in denen Schranken halten."
nicht aber immer weiters ausdehnen, und auch in solche Handwerker eindringen, darinnen sie zuvor nie gewesen,

„ wie es respectivè den 1sten Januarii und
„ überhaupt anno 1624. gewesen ist. "

Lib. III. Cap, 191. Sect. I. Membr. III. §. 9. P. 42. p. 53.

Conf. omnino STRUBEN, in Alleg. loco derer Nebenstunden P. VI. 46. Abhandlung §. XII. pag. 537 -- 542. und §. XVI. p. 548. 549.

allwo er nach seinen eigenen Marginalien lehret:

a) da in politischen Sachen alles in den Stand zu setzen, worinn es sich der Religion halben 1624. befunden, so können die Catholische Burger in Evangelischen Reichs-Städten keinen Theil am Regiment mit Recht begehren, wenn sie zu solcher Zeit der Religion halber davon ausgeschlossen worden.

b) der Westphälische Friedens-Schluß will, daß ein jeder behalte, was er 1624. besessen, nicht aber was derselbe zu fordern berechtiget gewesen seyn möchte.;

Und

Und dann c) nicht nur die Raths-Stellen, sondern auch andere Aemter sind in denen Reichs-Städten der Observanz des Jahrs 1624. gemäß zu besetzen;

und die nichtige, lauter petitiones principiorum involvirende Kirchheimische Einstreuungen gründlich widerleget. Dieses Argument erachten wir

24) um so stringenter, je gleicher der Rapport, die Relation, der Respectus, der Intuitus religionis vel Catholicæ vel Evangelicæ *ad civilegium* und *ad magisterium*, auf das Burger- oder auf das Meisterrecht ist, die Burgerschaft à potiori aus denen Handwerkern und ihren Meistern bestehet; und wenn die Catholische in Evangelischen Reichs-Städten zu denen Handwerkern und ihren tribubus atque ad magisteria citra Statum anni decretorii Recht hätten, ihnen auch an solchen Orten das Burgerrecht nicht verweigert werden könnte, wo anno 1624. keine gewesen, id quod Paci Westphalicæ è diametro contrarium. Worzu denn auch noch

25) das Recht derer Magistraten und Handwerkern, Burgere- und Meistere auf- und anzunehmen, kommt, welches, wie sie es in anno decretorio gehabt, also auch forthin behalten müssen, und ihnen durch nichts anders, als intuitu religionis recipiendorum quoad individua durch den statum ejusdem hujus anni decretorii und dessen blosses factum

stum & possessionem beschränket werden kan;

Sogar, daß, wenn ein Burger und Meister, der es nehmlich schon würklich ist, und beedes, das Burger- und Meisterrecht bisher schon gehabt und ausgeübet hat, seine Evangelische Religion mit der Catholischen verwechselt, derselbe, wo keine Statuta und Observanz vorhanden,

26) in die Verordnung derer

§§. 34. 35. 36. 37.

verfället, dem Magistrat das nehmliche Recht, wie andern Fürsten und Ständen, über ihn competiret, sein Jus ex anno decretorio quæsitum cessirt, er also entweder tolerirt, oder ad emigrationem necessariam angehalten werden kan, so, daß hernach sowohl sein Burger- als Meisterrecht von selbsten per modum oder ad exemplum reservati non tam politici quam potius itidem ratione causæ Ecclesiastici sive Religiosi non adeo paradoxi, cessiren würde; denn so schreibt Herr von Henniges,

p. 349.

„ Illud tenendum, quicunque etiam fuerit civitatis status, civibus singulis
„ mutandæ religionis arbitrium haud magis adimi posse, quàm aliis Statuum
„ subditis: modo hoc etiam notemus, illos, qui novam religionem ita amplexantur, cujus nec publicum, nec privatum exercitium anno 1624. in civi-

ta-

„ tate habuerunt , si eos ferre posthac
„ civitas nolit , emigrandi beneficio
„ contentos esse debere , nec ob Jus ci-
„ vita is , quod habent , postulare pos-
„ se, ut tolerentur ;nam hac parte civita-
„ tibus idem in singulos suos cives jus
„ est, qnod reliquis Statibus in suos sub-
„ ditos. “

Was Herr Moser

Alleg. loc. p. 55.

daran ausgesetzet , hat hieher nichts zu sagen, sondern gehet nur die differente Regiments-Verfassung derer Reichs-Städten , und den Fall , wenn major civium pars changirte , an; und obgleich ein erst jetzo Catholisch-werdender Meister zu Frankfurt sein exercitium religionis publicum nach dem statu anni 1624. haben , und doch noch Burger bleiben kan so folget doch daher noch lange nicht , daß er auch nun als Catholisch-geworden in einem pur Evangelischen Handwerks-oder dergleichen Collegio , contra statum hujus in anno 624. bleiben könne , id quod propter hujus anni normam & regulam , cjusque generalitatem & jam evictam adplicabilitatem ad jus magisterii , licet in se politicum , cum religione tamen subjective apprimè connexum , eamque directò & personaliter concernens jure meritoque negandum.

Der Pax Westphalica und unser §phus 29. leget

27) solchen civibus catholicis, qui in anno decretorio in civitate quadam purè Evangelica extiterunt, durchaus kein neues und weiteres Recht bey, sondern befiehlt nur, daß sie in dem statu anni decretorii gelassen werden sollen;

„ inque eo statu

heißt es

„ omnino relinquendis;

und zwar nicht nur active quoad commoda, emolumenta, & Jura illorum, sive in eorum favorem,

sondern

28) auch passive, sive quoad onera incommoda & detrimenta illorum, sive in eorundem damnum atque præjudicium

Moser, Alleg. loc. §. 7. in fin. vers. Ich glaube aber ꝛc. p. 31.

Selbst der ganze Clerus Catholicus einer Evangelischen Reichs-Stadt, der sogar darinnen schon in anno 1624. existiret hat, nicht aber erst intra prædictum terminum 1. Januar. 1624. darein introduciret worden, hat

29) nach dem nemlichen §. 29. dessen ersteren Theil, und darinnen zuletzt vorkommenden Parenthesi:

„ inque eo statu, qui fuit 1. Jan. 1624.
„ deinceps quoque cum Clero, intrà prædictum terminum non introducto tam

„ active

„ active quam passive omnino relin-
„ quendis

scilicet:

„ aliquibus illis Capitulis, Ecclesiis Col-
„ legiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibi
„ (in civitatibus Evangelicis) sitis im-
„ mediate vel mediate Imperio subjectis,
„ in quibus Catholicæ Religionis exerci-
„ tium viget,

durchaus kein mehreres Recht, als ihme der status anni normalis tribuiret, durch kein Exercitium Religionis suæ Catholicæ hodiè plane liberum, absolutum & illimita um, sondern wie auch die Frage wohl dahin deutet, nur allein ad statum anni normalis etiam quoad minora, leviora, accidentalia, adiaphora restrictum atque limitatum; wie hier nicht weiter auszuführen, sondern sich diesfalls allein auf die aus Gelegenheit der Reichs-Stadt Worms herausgekomm ne, von Mosern

P. 39. p. 354. und P. 40. p. 503. sq.

recenlirte Schriften, und desselben eigenes über die Rechts-Frage:

Ob der in einer Evangelischen Reichs-Stadt befindliche immediate oder mediate Römisch-Catholische Clerus ein illimitirtes öffentliches Religions-Exercitium prætendiren könne oder nicht?

Ver-

verfaßtes, alles lediglich auf den statum anni decretorii limitirend- und restringirendes, zu Hanau 1749. 4. gedrucktes, auch hernach seinem grossen Staats-Recht

Alleg. L. III. Cap. 191. Sect. I. Membr. III. §. 8. P. 42. p. 34. 52.

einverleibtes Bedenken bezogen werden kan, als das auch den Einwurf des famosen Antipalladii, daß die Accidental-Stücke dem annodecretorio nicht unterworfen seyen,

§. 6. Num. 14. p. 47.

gründlich widerleget,

§. 7. Num. 14. p. 57.

Conf. HOFFMANNI Tr. de die decretorio, §. XLV. p. 123. 124. N. 208. 209. &

STRUBEN, All. loc. §. X. p. 529. sq.

All-diesen etwas speciellern Entscheidungs-Gründen setzen wir nun auch noch

30) die generalitatem & universalitatem bey, mit welcher der annus decretorius in dem Pace Westphalica auf die ecclesiastica und politica religionem respicientia gesetzet, und als ein

Terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt

Art. V. §. 2.

als ein

fundamentum, idemque unicum atque solum hujus Transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ

§. 25.

als eine Regula,

utpote cujus instar obtineat anni 1624 observantia

§. 33.

oder Norma

Hoffmann, de die Decretorio, §. 55.

verordnet worden.

Jo. Schilterus, in Disp. de Termino à quo restitutio bonorum Ecclesiasticorum petenda, Arg. 1678.

H. Hildebrand, in Disput. de Anno Decretorio, Alt. 1705.

Just. Christoph. Dithmar, in Disp. de eodem Francof. 1709.

Godofr. Dan. Hoffmann, in Tract. de die Decretorio, Tub. 1750. & Disp. de Anno Decretorio &c. 1752.

Ge. Christ. Gebauer, in Disp. de Jure Corp: Evang. validè intercedendi mutationibus Status anni Decretorii, Gött. 1752.

Carl. Wilh. Wippermann, in Disp. de Statu, quo fuit possessio, & anni De-

Decretorii, Marb. 1758. Cap. 7. tot. p. 103.

Was oben von des Corporis Evangelicorum Meynung von dem Anno Decretorio non ad levia, externa & adiaphora quævis extendendo angeführet worden, kan eines Theils in genere & thesi wohl zugegeben werden, nur fällt die Adplication schwer, und kan denen Catholischen allein nicht überlassen werden, muß auch nur gegen die Catholische verstanden werden; indeme es in der Connexion weiter heißt:

„ Catholici würden nicht in Kleinigkeiten
„ und fast adiaphoris auf den statum an-
„ ni decretorii bestehen, ohne ihn zugleich
„ in weit wichtigern und reellern Dingen
„ bona fide, und dem Instrumento Pa-
„ ci gemäß zu agnosciren "

bey dem Herrn

von Schauroth, Tom. I. p. 53. und Tom. III. p. 612.

Er ist arbiter omnibus litibus positus, etiamsi non ad omnia obvia & leviſſima quævis trahendus

Staats-Canzley Tom. XV. p. 705. 741. Tom. XVII. p. 260. 264. Tom. XXXV. p. 66. 432. 433. 456. 457. Tom. 31. p. 8. 98. 499. ubi etiam ad directorium Circuli mixti adplicatur;

Tom. 35. p. 432. 433. 446. 447. Tom. 42. p. 81. 84. Tom. 56. p. 197. 230.

Er gehet auch auf politica, und müssen Catholische von solchen Bedienungen, (Handwerkern oder Zünften) welche sie damahls nicht gehabt, auch noch jetzo ausgeschlossen bleiben,

Ibid. T. 78. p. 35.

auf alles und alles, auch die burgerliche und Civil-Sachen, wo nur einiger respectus religionis mit unterlauft, als darinnen er zur alleinigen Richtschnur gesetzet ist;

Ibid. Tom. 97. p. 446.

nach dem Exempel des Ravenspurger Apotheckers

Hoffmann, in Disp. de Anno Decret. §. 16. p. 58.

und derer Augspurger Wechsel-Senfalen, nach dem Reichs-Hof-Raths-Concluso d. d. 21. April. 1755. in

Mosers Staats-Archiv 1755. 5ter Theil, 7. Cap. §. 9. p. 177. 178. 179.

ja sogar auf die Hebammen und Wehmüttern in Herrn

Director Struben Bedenken, II. Th. 78. Bedenken p. 295.

anderer mehrerer Exempel nicht zu gedenken.

Die

Dieser ganzen bisherigen Ausführung entgegen, hat neuerlich Johannes Kirchheim, in dem erst 1764. an das Licht getrettenen

Versuch von dem Reichs-Städtischen Entscheidungs-Ziel zwischen Catholischen und Protestanten zur Erläuterung des Vten Art. 29. 2. und 13. §. des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses,

behaupten wollen,

a) der Besitz im Jahr 1624. bestimme das Recht der burgerlichen Theilnehmung am Reichs-Städtischen Regiment nicht,

b) es werde keineswegs erfordert, daß die Burger im Entscheidungs-Jahr ihren Einfluß in die Regierungs-Geschäfte würklich geübet haben;

§. 44. 45. 46.

c) die Reichs-Städte, darinnen nur der Rath einerley Religion bekennet, seyen nicht für pur oder Städte einfacher Religion zu halten,

§. 45.

und dann

d) man müsse den Catholischen Bürgern die Rechte gönnen, welche sie nicht nur 1624. sondern 1648.

(pro tempore §. 29.)

gehabt.

§. 13. 14.

Alldieweilen aber solche bisher schon erkannte Unwahrheiten der berühmte Herr Canzley-Director

Dav. Georg Struben, in seinen vortreflichen Nebenstunden VIsten und letztem Theil 8. 1765. Num. ult. ubi 46sten Abhandlung von dem Reichs-Städtischen Entscheidungs-Ziel zwischen Catholischen und Protestanten, §. I - XVIII p. 514 - 552.

umständlich und gründlich zu widerlegen allbereits gewürdiget hat, so wollen wir, hieselbsten nichts beysetzen,

als

31) daß, gesetzt auch, so doch durchaus ungegründet,

STRUBEN, Alleg. loc. §. XIII. p. 542-546. ub:

„ in Evangelischen Reichs-Städten müssen
„ die Catholische Clerisey und Burger
„ (also auch Handwerker und Meister)
„ in dem Stande verbleiben, worinnen sie
„ 1624. und nicht 1648. gewesen "

und noch von niemanden sonsten, & ne BUCKISCHIO quidem

Obs. 73. p. 209.

Add. HENNIGES, p. 452.

behauptet worden, der annus decretorius wäre hier nicht 1624. sondern 1648. als der annus

nus conclusæ Pacis, derselbe auch dahier anschlage, und quoad præsentem quæstionem so gut denen Evangelischen Meistern so vortheilhaft, und denen Catholischen Handwerks-Gesellen eben so nachtheilig seye, als der annus 1624. da von dieser Zeit an noch niemahls, also auch nicht Anno 1648. ein Catholischer in denen Handwerkern quæstionis Meister gewesen; ja Herr Lt. Kirchheim solches Jahr 1648. selber nur gegen diejenige anführet, welche keinen Theil des politischen Cörpers der Stadt ausmachen;

So wenig ferner eine solche pur Evangelische Reichs-Stadt das ihr zustehende Jus Sacrorum und Reformandi

Reces. Imp. Aug, de Ao. 1555. §. 27.
Instr. Pacis Westph. Osnabr. Art. V. §. 29, 30. 31.
Knipschild, Lib. 2. c 3. n. 16. sq. n. 36. sq.
Deckherr, P. I. n. 57. 58.
Henniges, p. 441.
Schweder, in Jure Publ. Part. gener. c. 3. §. 23. & in Disp. de Pacis Relig. constantia & perpetuitate §. 16.
Struben, all. loc § 7. 8. 10.
Schöpff, Decis. Tub. 116. n. 11.

dahin extendiren kan, daß sie die in anno normali 1624. schon zugegen gewesene Raths-Herrn, Burgere und Meistere anjetzo erst von dem Rath und Magistrat, dem Burger- und Meisterrecht auszuschliessen vermöchte:

DECKHERR, Lib. I. Conf. for. c. 42. n. 7. p. 230.

Eben so gewiß und richtig kan auch

32) einer solchen pur Evangelischen Reichs-Stadt mehrere Catholische Burgere und mehrere Handwerks-Meistere, auch in andere Handwerker darinnen noch nie keine gewesen sind, wider ihren und des Handwerks Willen in das Burger- und Meisterrecht aufzunehmen keinesweges zugemuthet, noch sie dardurch wider den Westphälischen Friedens-Schluß in ihren Religions-Rechten, darinnen und darbey sie vielmehr nach demselben und dem anno normali zu schützen und zu handhaben ist, gravirt und turbiret werden;

STRUBEN, all. §. XII. p. 537 -- 542.
SCHÖPF. in fin. allegatæ Decis. 116. p. 629.

dann obschon zum Exempel in Frankfurt am Mayn Catholische zu Burgern, und in gewissen Handwerkern auch zu Meistern, vermöge des anni normalis angenommen werden können, und respective müssen, und obgleich diversitas Religionis eben keine hinlängliche Causa allezeit seyn kan, das Jus Civitatis (& Magisterii) zu denegiren, wo tam ante, quàm post annum decretorium schon einige da gewesen;

SCHWEDER, in Disp. de Coëxercitio Religion. in addit. qu. 3. p. Tom. II. Dispp. 380.

So antwortet doch

DECKHERRUS, in Conf. for. L. I. c. 42. n. 7. p 230.

auf die Frage: Ob diverse Religions-Verwandte ubique in numerum civium cooptentur, & ad officia honoraria tribuum promoveantur? also:

„ Non sane, & ita in facto causæ patro-
„ nus obtinui: Eatenus enim saltem
„ opificiorum tribuumque communio
Art. V. §. 35.
„ larg ita fuit, ut de opificiis (tanquam
„ tyrones & boëthi) & arte instituan-
„ tur; non vero eousque, ut ubique,
„ in civium numerum cooptentur, &
„ ad officia honoraria tribuum magiste-
„ riaque promoveantur.

Wenigstens ist es wohl unstreitig, daß, wenn durch die häufige Aufnahmen diverser Religions-Verwandten, idque cum expulsione derer, so der vorher hergebrachten Religion zugethan, per indirectum eine mutatio status religionis intendirt wird, sodann eine solche Aufnahme in numerum civium (sive quod idem est, Magistrorum in tribus) eben nicht für erlaubt und dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß erachtet werden mag, wie

LYNCKER, Conf. 58. Num. 12. p. 422.

gar wohl anführet; vielmehr in tali casu ehedeme in Camera Imperiali, de amovendo diversæ religionis subditos ac inquilinos noviter intrusos erkannt worden; Wie geschehen in causa Löwenstein-Werthheim, contra Löwenstein-Werthheim;

Hoffmann, in Tract. Religions-Beschwerden p. 214. n. 6.

Hiernächst ob generalitatem dessen, so in Art. V. §. 8. Pacis Westphalicæ disponirt, es nicht angehet, loco protestantischer Gerichts-Personen, (Handwerks-Meistere) pro mero arbitrio Catholische anzuordnen, wo solches nicht Herkommens, und das Gericht (Handwerk) von jeher aus Protestanten bestanden, quo in casu die Besetzung des Gerichts (Handwerks) pro causa mere politica nicht zu halten. Sind die Worte eines hochberühmten Cammer-Gerichts-Beysitzers in der Relation Leiningen-Heidesheim, contra von Hallberg, bey dem Herrn von Cramer, in Obs. Juris Univ. DXL. Tom. III. p. 253. §. 59. p. 279. 280. die analogice vollkommen hieher passen.

Am allerwenigsten kan

33) einem pur Evangelischen Handwerks-Collegio, und Einem pur Evangelischen Magistrat das Jus Commune aller Reichs- ja sogar Land-Städten, das Meister- und Burgerrecht nach Belieben zu ertheilen, oder zu

ver-

verweigern, Meistere und Burgere auf- und anzunehmen, oder ihnen ohnanständige Personen abzuweisen und fortzuschicken, und zwar so lang nicht benommen werden noch mögen, da es eine res liberi ipsorum arbitrii & meræ voluntatis atque facultatis ist, Ursachen von dem letzteren, dem Nicht-Annehmen, dem Fortweisen, anzugeben, verlanget werden, als, quoad religionem der Status Anni Decretorii darunter nicht Noth leydet;

Knipschild, Lib. 2. Cap. 29 n. 1. 3. seq.
Klock, Conf. 29. N. 1017. 1034. Conf. 37. N. 196.
Rhetius, in Disp. de Jure Civit. P. 2. C. 1. §. 11.
Deckherr, de Pace civili Religioni data, Lib I. Cap. 42. N. 7. ad Num. 54. p. 230.
Henniges, in Meditat. ad Instr. Pacis Westph. Art. V. §. 29. p. 454. 510.
Struben, §. XVI. p. 549. vers. Ferner will ꝛc.
Schöpf, Decis. Tub. 115, N. 7. 8. 9. sq.

welcher

34) dahier statuiret, daß, wenn ein Catholischer auch in anno 1624. aus freyer Wahl

Conf. omnino Hildebrand, in Disp. de Anno Decret. Cap. I. §. 4. p. 16.

in den Rath gezogen (oder mit dem Meisterrecht begabet) worden wäre, dahero wohl die

Pos-

Possession vel quasi richtig wäre, daß ein Catholischer tüchtig in Rath gewählet (oder in das Handwerk und Meisterrecht aufgenommen) werden könne, aber daß ex necessitate & præcise es seyn müsse, das lasse sich daher nicht schliessen, sondern würde dem Magistrat sein Wahlrecht (dem Handwerk sein Aufnahmrecht) nehmen; wie dieses, schreibt er, docte resolviren

Joh. Deckherrus, in Vindic. ad Blum. Process. Tit. 28. de Pace Civili Religioni data, P. 1. N. 18. 19. p. 343. (338.) & in consult. for. ad Num. 54. p. 414. (230.)

D. Henr. Henniges, ad Instrum. Pacis Westph. Art. 5. §. 29. p. 508.

ubi distinguit inter possessionem vel quasi eligibilitatis (vel receptibilitatis) & eligendi (vel recipiendi in Collegium & Jus Magisterii) necessitatem

Add. Man. Pacif. qu. 10. p. 106. & Dec. Tub. 115. Num. 16. p. 621.

und zwar ist dieses Argument (und also auch dessen gleich darbey bestimmte Analogie) fährt er dorten Num. 7. fort,

35) auch hieher für desto stärker zu halten, als die Herren Catholici in causa Hagenoënsi sich dessen mit gutem Succes bedienet;

Ex Relatis Dn. Aut. Meditat. ad Instr. Pacis Westph. Art. 5. §. 29. fol. 458. 464. & 465. add. p. 509.

und

und weilen Num. 9. weder in Instrumento Pacis Westphalicæ, noch in denen Nürnbergischen Friedens-Executions-Recessen, von dieser Reception derer Catholischen Burger (Gesellen in das Meisterrecht in pur Evangelischen Landen und Städten etwas expresse enthalten, noch publica lege determinirt, so muß es

36) um so mehr bey der freyen Wahl (oder Aufnahme) bleiben;

D. Henniges, ad Instr. Pacis, Art. 5. §. 29. p. 509.

Dn. D. Schöpf, p. 627.

da zumahlen Num. 4. p. 626. auch hier kein Pactum und Convention vorhanden, worauf sonsten allhier viel gesehen wird,

Juxta Dn. Aut. Meditat. ad Art. V. §. 20. p. 509.

Quid si de Statuto vel moribus nihil doceri posset? An obligandus Magistratus ad hominem illum vi §. 35. recipiendum? in foro & judicio contradictorio videndum,

Knipschild, Lib. I. C. 15. Num. 36. schreibt Deckherr

Lib. I. Consult. for. cap. 42. N. 8. p. 230. und Num. 5. ibid. noch darzu in subsirato die Observanz widrig, und nicht nur, wie dorten, seit anno 1664. sondern hier seit anno 1624. kein Catholischer im Rath gesessen (oder

das

das Meisterrecht in denen Handwerkern quæstionis gehabt) da doch solche und die possessio vel quasi sonsten allhier utramque paginam ausmacht,

Idem p. 510.

SCHÖPF, Dec. Tub. 116. Num. & rat. decid. 5. p. 626.

Salva hic Statibus Imperii observantia, statuta, mores, alius Religionis hominem in numerum civium (magistrorum) adoptandi rejiciendive; sunt verba DECKHERRI

All. Num. 8. p. 230.

ohne daß sich Catholische Burgere auf das Instrumentum Pacis

Art. 5. §. 3. 8. & 29.

beruffen, und daraus eine Parität in Rath und Aemter (oder auch nur Aufnahme in Land-Täge, Handwerker, Reichs-Städtische Dorf-Gerichte,

Struben, §. XVI. p. 549. vers. der Verfasser ꝛc. et. Ferner will ꝛc.

und Zünften indistincte, wo anno 1624. keine gewesen) prætendiren können,

SCHÖPF, Dec. 115. n. 15. & Dec. 116. n. 2. 3.

sintemahlen solche Gleichheit und Paritat,

37) nur von Civitatibus ratione religionis mixtis allda geordnet,

KNIPSCHILD, Lib. 2. c. 3. n. 166.

HENNIGES, p. 212.-- 216. 464. 509.

SCHÖPF,

Schöpf, Dec. Tub. 115. num. & rat. decid. 17. & 18. p. 622. Dec. 116. n. & rat. dec. 2. 3. p. 626.

von solchen aber auf die puras & pure Evangelicas durchaus kein Schluß zu machen, als in welchen Catholische zu Burgern (oder Catholische Handwerks-Gesellen zu Meistern) nicht aus Noth und von Rechts- oder des Instrumenti Pacis Westphalicæ Osnabrugensis wegen aufgenommen, und in den Rath (das Handwerk) gezogen oder admittirt werden müssen;

Knipschild, Lib. 2. c. 8. n. 131.
Henniges, p. 446.
Schöpf, all. loc. Dec. 115. Num. & rat. decid. 18. p. 622. & Dec. 116. num. & rat. decid. 3. p. 626.

der endlich noch

38) in terminis also schreibt:

„ Wenn aber aus anderen politischen Ursachen (auffer dem Mero Religionis odio) wegen Uebersetzung der Handwerker ꝛc und dergleichen ein Catholischer abgewiesen wird, so hat er keine Ursache sich darüber zu beschweren, "

und den

§. 35.

removirt, der aber auch deswegen weiter garnicht in dem Weg stehet, weilen er des Bur-

gerrechts gar nicht, sondern höchstens nur des Meisterrechts gedenket, das jedoch jenes gemeiniglich voraus setzet, und erst nach jenes Erlangung ertheilt wird,

KEMMERICH, in Access. ad Instit. Lib. I. Sect. 4. Tit. 48. §. 52. p. 686.

weilen er kein Territorium oder Civitatem puram, in qua Religio Evàngelica sola, unica & dominans est, sondern nur Civitates Mixtas, und solche Unterthanen, die einer andern Religion Obrigkeit und das Beneficium anni 1624. nicht haben,

§. 34. 36. 37.

nicht aber erst neu auf- und angenomen werden

§. 24.

angehet, von denen Catholischen selber sehr wenig gehalten wird, und allerwenigstens dem Statui & Beneficio des anni decretorii ultro citroque nichts zu derogiren vermag.

Welches alles, daß es denen Rechten gemäß, wir mit unserm Facultät-Insiegel zu corroboriren nicht ermangeln wollen.

Actum in Collegio nostro,
Tübingen den 27sten Junii 1766.

(L. S. Facult.)

Decanus und andere Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Herzoglich-Würtembergischen Universität allhier.

Als

Als Dieselben über folgende Frage:

Ob in einer pur Evangelischen Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt wie bekanntlich Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen Catholici das Religions-Excrcitium in ihren Kirchen, Stiftern und Clöstern Statum anni normalis haben, letztere, nehmlich Catholici, welche übrigens der Erlangung des Burgerrechts allda, wenn sie sonsten nach den Kayserlichen Allerhöchsten Resolutionibus dazu qualificiret, allerdings fähig sind, mit Recht und besonders nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ prætendiren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen auch in solchen Handwerkern, worinnen anno 1624. und von solcher Zeit an bis hiehin niemahls ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig und des Widerspruchs des Handwerks ungeachtet, zum Meisterrecht admittiren müsse?

Oder ob nicht vielmehr auch hierinnen der Status anni normalis zu beobachten, und in denenjenigen Handwerkern, worinnen damahls keine Catholische Meister sich befunden, auch dermahlen keine zu recipiren seyen?

Unsere rechtliche Belehrung begehret;

Demnach erachten Wir nach fleißiger dessen

selben Verlesung und collegialiter gepflogener Erwegung für Recht:

Obgleich 1) überhaupt unbillig scheinet einen Handwerks-Gesellen, wenn er præstanda præstiret, von der Meisterschaft abzuhalten, indem man dadurch einem Gesellen der zu Erlernung eines Handwerks die erforderliche Zeit und Mühe angewandt, auch hinlängliche Geschicklichkeit darinnen erlanget, das einige rechtmäßige Mittel, seine Nahrung zu treiben und dem gemeinen Wesen zu dienen, abschneiden würde, wie denn eben deswegen in dem im Jahr 1731. abgefaßten Reichs-Schlusse, wegen der Handwerks-Mißbräuche Articulo 13. Num. 7. unter andern ausdrücklich als ein Mißbrauch bemerket worden,

> Wenn an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet werden wollen, oder wenn man auch auf andere Art die Gelangung zur Meisterschaft diesen oder jenen z. E. Unverheuratheten u. s. w. versagen wollen;

Daher denn

2) insonderheit widerrechtlich zu seyn scheinet, einem Gesellen, der sich zu einer derer im teutschen Reich eingeführten Religionen bekennet, blos deswegen, weil er nicht mit dem Handwerke des Orts einerley Religion seye, die Meisterschaft zu versagen, da doch besagte drey Religionen in bürgerlichen Dingen in ganz

Teutsch-

Teutschland billig einander gleich gehalten werden sollten, auch der Gesellen halber dergegen auf die Religion nicht gesehen zu werden pfleget, quum potius nulli boëthorum de jure communi opificiario aditus ad civitatem vel operam opificiariam denegari possit, etiamsi diversæ religionis sit ab illa, quæ in ista civitate frequentatur.

FRIED. GOTTL. STRUV. Jurisprudentia Opificiaria Lib. 2. c. 1. §. 8. p. 40.

und daselbst der Westphälische Friede von solchen Ländern, wo nicht einmahl ein Privat-Gottesdienst der andern Religion im Gange ist, dennoch dieses verordnet, ut, sive Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despectui habeantur; nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione arceantur,

INSTR. PACIS OSNABR. Art. 5. §. 35.

Absonderlich

3) zu Frankfurt am Mayn auf solche Art einen Catholischen Handwerks-Gesellen von der Meisterschaft zurückzuhalten, nach den besondern Umständen dieser Reichs-Stadt um so unbilliger zu seyn scheinet, als dadurch per indirectum zugleich Catholische von dem Eintritt in das im Jahr 1732. unter Kayserlicher Vorschrift angeordnete Burger-Collegium abgehalten werden.

In welchem Betracht

4) alle diejenige Gründe hier einschlagen, welche in dem

Versuche von dem Reichsstädtischen Entscheidungs-Ziele zwischen Catholischen und Protestanten von Johann Kirchheim, Maynz 1764. 8.

in Druck gegeben, und nach deren in

David Georg Strubens Nebenstunden P. VI. p. 514. sq.

erfolgter Prüfung erst kürzlich ohne Benennung des Verfassers in sogenannten

Observationibus Juris Publici Germanici de Civitatum Imperii Juribus Ecclesiasticis & politicis eo spectantibus, ex tractatibus Pacis Westphalicæ depromtis, Francofurti 1766. 8.

von neuem vertheidiget, und zum Theile weiter ausgeführet worden;

Gestalt dann

5) vermöge der durch den Religions-Frieden und noch mehr durch den Westphälischen Frieden

Art. 5. §. 1.

unter beyderley Religionen im teutschen Reiche eingeführter völliger Gleichheit überhaupt billig und recht zu seyn scheinet, daß kein Religions-

Theil

Theil den andern zu Ehren-Aemtern unfähig erklären könne, immassen selbst bey den Westphälischen Friedens-Handlungen theils die Catholische Stände in ihrer den 2ten Februarii dictirten Antwort auf die Evangelische Beschwerden vom 15ten Decembr. 1645.

in Meiern Actis Pacis Westphalicæ Tom. 2. p. 558.

ausdrücklich begehret:

Daß in Reichs-Städten die Catholische Burger ihrer Religion halber weder von der Raths-Stelle noch andern ehrlichen Aemtern ausgeschlossen werden möchten,

theils auch Evangelici in ihrer den 5ten Jun. 1646. zu Oßnabrück dictirten ferneren Erklärung in Puncto Gravaminum Num. 30. bey

Meiern, loc. cit. Tom. 3. p. 165.

darauf bestanden,

daß Evangelische Unterthanen in Catholischen Ländern von Ehren-Aemtern nicht ausgeschlossen werden sollten.

Worwider

6) auch der annus decretorius um so weniger entgegen zu stehen scheinet, als eines theils dasjenige burgerliche Collegium zu Frankfurt, von welchem hier die Rede ist, im Jahr 1624. noch nicht vorhanden gewesen, sondern lange

nachhero erst im Jahr 1732. errichtet worden; anderntheils aber auch

7) überhaupt die Anwendung des anni decretorii zu weit getrieben werden möchte, wenn man ohne Unterschied, alle burgerliche Einrichtungen, als ewig unveränderlich, schlechterdings nach demselben abmessen wollte, zumahlen wo

8) nicht nur keine die Religion oder das Kirchenwesen betreffende Geschäfte vorkommen, sondern wo auch nicht einmahl ein entscheidender Einfluß in die Regierung statt findet; Anerwogen

9. es selbst Beyspiele von Ländern giebt, wo Landständen, die einer andern Religion, als der Landes-Herr, zugethan sind, unbenommen ist, durch Personen ihrer Religion den Landtag zu beschicken, ungeachtet selbige nicht wenig Einfluß in die Regierung haben können, woraus also mit weit grösserem Recht zu folgen scheinet, daß auch Catholische Burger in einer Evangelischen Reichs-Stadt von solchen burgerlichen Collegien, denen nicht einmahl ein solcher Einfluß in die Regierung zukommet, mit Fuge nicht auszuschliessen seyen;

Gestalten denn

10) wenn zu Augsburg und in andern vermischten Städten auch bey den Stadt-Aemtern und Ehren-Stellen auf die Religion und deren bestimmten Verhältniß gesehen wird, solches theils auf besondern ganz nahmentlich auf

besagte jede einzelne Städte gerichteten Verordnungen des Westphälischen Friedens, theils gar auf ein oder andern nachhero getroffenen willkührlichen Einrichtungen beruhet, mithin auf andere Reichs-Städte nicht zur Folge dienet; Worzu noch kommet, daß

11) besage des unterm 17ten Decembris 1616. vom Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt an den Kayser Mathias erlassenen Schreibens bey

Uffenbach, de Consil. Imperial. c. 12. p. 176.

der Rath zu Frankfurt bey Gelegenheit der damahls von Chur-Maynz in Vorschlag gebrachten Catholischen Raths-Glieder sich münd- und schriftlich erkläret:

„ daß sie beyderley Religions-Verwandte
„ für qualificiret, und aller Ehren-Aem-
„ ter würdig und fähig erachteten. "

Daher die Catholische Burger zu Frankfurt, daß der Rath daselbst ihre Fähigkeit sogar zur Raths-Stelle, wie vielmehr also, zu den bürgerlichen Collegien noch einige Jahre vor dem anno decretorio selbst anerkannt habe, für sich anführen können, wie nicht minder

12) daß unter denen Graduirten und auf der Kaufmanns-Börse würklich Catholische zugelassen werden, und daß

13) auch schon in den Burger-Ausschuß ein oder ander reformirtes Mitglied gekom-

men, obgleich von dieser Religion nicht einmahl ein Privat-Gottesdienst in Frankfurt gehalten wird;

Dahingegen

14) die Catholische zu Frankfurt nicht nur ihren öffentlichen Gottesdienst in mehreren Stifts- und Closter-Kirchen in Uebung haben, sondern insonderheit die sogenannte Dom- oder Bartholomäi-Kirche, welche selbst nach dem Zeugnis des Evangelischen Predigers

Johann Balthasar Ritters, im Evangelischen Denkmahl der Stadt Frankfurt am Mayn, (Frankfurt 1726. 4.) p. 2. N a.

von jeher die vornehmste Pfarr- nnd Stifts-Kirche gewesen, ohne alle Einschränkung besitzen, und zwar so, daß solche vor dem Jahr 1624. schon in Evangelichen Händen gewesen, aber den Catholischen wieder zurückgegeben worden, woraus zu folgen scheinet, daß es entweder gar keine solche Evangelische Reichs-Stadt, wo nach der Beschreibung des

Instrum. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 29.

præter Augustanæ Confessionis Exercitium aliud à Magistratu & Civibus eingeführet seye, geben müßte, oder, daß die Stadt Frankfurt eine solche Reichs-Stadt seye, mithin ohne Grund zu den pur Evangelischen, sondern vielmehr zu den vermischten Städten gerechnet werde;

Wan-

Wannenhero endlich

15 daß wenigstens der Kayser auch Catholische Burger zu den burgerlichen Collegien der Stadt Frankfurt befördern könne, es um so mehr das Ansehen gewinnen dürfte, als eines Theils die Anordnung sothanen Burger-Ausschusses im Jahr 1732. auf Kayserlichen Befehl geschehen, mithin lediglich von der Kayserlichen Verfügung abzuhangen scheinet, und andern Theils in ähnlichen Fällen, z. E. ein Schutz- und Schirm-Herr, Cent-Herr, Lehens-Herr u. d. g. seine Gerechtsame durch Personen seiner Religion in einem Lande anderer Religion, ausüben lassen kan, wovon die Folgerung gemachet wird, daß also vielmehr dem Kayser unbenommen seyn müsse, bey einem von ihm angeordneten burgerlichen Collegio in einer Evangelischen Reichs-Stadt Personen von seiner Religion anzusetzen; immassen solches alles in oberwehntem

Kirchheimischen Versuche vom Reichs-Städtischen Entscheidungs-Ziele

weiter an- und ausgeführet worden;

Dennoch aber und dieweil, so viel

I. blos den Punkt wegen Zulassung Catholischer Handwerks-Gesellen zum Meisterrecht anbetrift, zuforderst

1) Ueberhaupt die Aufnahme eines neuen Meisters in so weit zu den rebus meræ facultatis gehöret, daß zwar einem Handwerke

für sich nicht gestattet wird, desfalls besondere Einschränkungen zu machen, als worauf auch obangezogene Verordnung des Reichs-Schlusses von Handwerks-Mißbräuchen eigentlich abzielet; dahingegen jeder Obrigkeit unbenommen bleibet, hierüber gewisse Maasregeln anzunehmen, und z. E. wenn von diesen oder jenen Handwerk nach den Umständen des Ortes bereits eine hinlängliche oder überflüßige Anzahl von Meistern vorhanden, deren weitere Anzahl nicht zu gestatten, mithin in jedem einzelnen Falle nach Gutfinden zu bestimmen, ob die Aufnahme eines neuen Meisters statt finden solle, oder nicht; folglich in so fern, als eine Zunft mit Genehmigung ihrer Obrigkeit, oder nach eben denen von dieser angenommenen oder gebilligten Grundsätzen hierunter verfähret, dabey nichts zu erinnern ist; bevorab da

2) gemeiniglich Meister- und Bürgerwerden, mit einander verknüpfte Dinge sind, und auch davon die Regel ist, daß keiner Obrigkeit wider ihren Willen ein neuer Burger und Unterthan sich aufdringen kann, so daß, wenn gleich, vermöge vorgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1731. Num. 13. in fine einem jeden Reichs-Stande unbenommen bleibet:

Mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch

wider

wider der Zunft Willen, anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen, dennoch auch einer Landstädtischen Obrigkeit nicht leicht von ihrer Landes-Herrschaft die Aufnahme eines neuen Burgers wider ihren Willen anbefohlen wird;

KNIPSCHILD, de Civitatibus Imperialibus, Lib. 2. Cap. 29. Num. 133. sq. p. 563.

Wenigstens

3) Einem Reichs-Stande darinn vom Kayser nichts vorgeschrieben werden kan, und aus eben dieser Ursache deswegen von Reichs-Städten, als welchen alle Reichs-Ständische Rechte unstreitig zukommen, mit Grunde behauptet wird,

quod nec Imperator Civitatibus Imperialibus novos cives invitis obtrudere possit.
KNIPSCHILD, loc. cit.

Folglich

4) wenn von Aufnahme eines Handwerks-Gesellen zum Meister und von dessen damit verbundener Gelangung zum Burgerrechte in einer Reichs-Stadt die Rede ist, die Obrigkeit einer solchen Reichs-Stadt zwar nach Befinden eine Zunft zur Aufnahme eines neuen Meisters wider ihren Willen anhalten könnte; So ferne aber die Obrigkeit bey der von der Zunft einem Handwerks-Gesellen verweigerten Meisterschaft nichts zu erinnern hat, weder die Zunft zur Aufnahme eines solchen Meisters,

sters, noch die Stadt zur Aufnahms eines solchen neuen Burgers von irgend jemanden gezwungen werden kan, sondern in so weit überall diese Aufnahme eine res meræ facultatis & meri arbitrii bleibet;

Wannenhero

5) schon ex hoc capite nicht abzusehen ist, warum eine Evangelische Reichs-Stadt nicht auch einem Catholischen Handwerks-Gesellen, ohne einmahl weiter Rede und Antwort zu geben, die Meisterschaft und das Burgerrecht zu versagen berechtiger seyn solle;

Wenn man aber auch ferner

6) das in der besondern Verfassung des teutschen Reichs und dessen Grund-Gesetzen gegründete besondere Verhältnus derer in Teutschland eingeführten drey Religionen näher zum Augenmerk nimmt, gleichwohl auch darinn kein Grund zu finden ist, der von gedachter Regel eine Ausnahme machen könnte; Gestalt man vorerst nur die Frage aufwerffen darf, wie man sich Catholischer Seits in solchen Fällen in Ansehung der Evangelischen verhalte? Und obwohl jemahls ein Catholischer Reichs-Stand oder eine Catholische Zunft sich einen Evangelischen Meister wider Willen aufdringen lassen werde? Da denn ganz unlaugbar ist, daß in Catholischen Ländern und Städten kaum Beyspiele anzutreffen sind, daß nur jemahls ein Protestant an einem pur Catholischen Orte, in eine Zunft aufgenomen würde, geschweige denn, daß man Catholischer Seits jemahls zugeben sollte, daß ein Evangelischer Handwerks-

werks-Geselle an Catholischen Orten selbst wider der Willen der Zunft und Obrigkeit zum Meister aufgenommen zu werden begehren könnte; derowegen schon aus diesem Grunde vermöge der im

Westphälischen Frieden, Art. 5. §. 1.

unter beyden Religions-Theilen festgesetzten æqualitatis exactæ, mutuæque ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, mit größtem Bestand Rechtens zu behaupten ist, daß auch keine Evangelische Zunft oder Obrigkeit wider ihren Willen, genöthiget werden kan, Catholische Meister aufzunehmen, obgleich der Evangelische Religions-Theil bey weitem hierinne nicht so hart ist, als der Catholische, da sich in Evangelischen Ländern und Städten unzählige Exempel von gutwillig aufgenommenen Catholischen Burgern und Meistern finden;

Je weniger aber diese Gutwilligkeit unter Catholischen gegenseitige Nachfolge findet, destoweniger hinwiederum denen Evangelischen zuzumuthen ist, daß sie ihres Orts gar wider ihren Willen andere Religions-Verwandten sich aufdringen lassen sollen;

Hiernächst überdies

7) das zu Bestimmung der meisten Fragen, so der Religion oder dahin einschlagender Sachen halber, unter beyden Religions-Theilen vorkommen, im Westphälischen Frieden angenom-

nommene Entscheidungs-Ziel vom Jahr 1624. wenigstens in so weit offenbahr hier zum Grunde geleget werden kan, daß einem Religions-Theile einer Zunft oder Stadt kein Meister oder Bürger von der andern Religion aufgedrungen werden kan, wo in nurgedachtem Jahr 1624. keiner von sothaner Religion gewesen;

In näherem Betracht

8) an sich obangeführtermassen überhaupt in hac re meræ facultatis kein Rechts-Grund obwaltet, wodurch überall eine Stadt oder Zunft wider ihren Willen jemanden aufzunehmen, genöthiget werden könnte, folglich ex Pace Westphalica & Anno Decretorio nur alsdann ein solcher Rechts-Grund eintretten würde, wenn im Jahr 1624. eine Evangelische Stadt oder Zunft wider ihren Willen genöthiget worden wäre, ein Catholisches Mitglied aufzunehmen; Dahergegen gar kein Zweifel obwaltet, daß wenn im Gegentheile in einer Stadt oder Zunft nicht einmal im Jahr 1624. ein Meister von der andern Religion gewesen, alsdann vollends derselben keineswegs zugemuthet werden könne, dergleichen anzunehmen, sondern vielmehr selbst ex Statu isto Anni Decretorii einer solchen Stadt und Zunft das Recht befestiget seye, kein Mitglied einer andern Religion aufnehmen zu dürffen, wo es Anno 1624. nicht gewesen;

So daß deswegen

9.)

9) wenn auch eine Zunft in einer solchen Evangelischen Stadt für sich bereit wäre, einen Catholischen Gesellen zum Meister zu machen, dennoch die Obrigkeit, wie auch nach Befinden selbst die übrige Burgerschaft einer solchen Stadt ein vollkommen gegründetes Recht haben würde, sich dagegen zu widersetzen, und darauf zu dringen, daß es beym Statu Anni Decretorii hierinn belassen, und kein Catholischer Meister in einer Zunft worinn im Jahr 1624. keiner gewesen, angenommen werde;

Inmassen auch ferner

20) in Evangelischen Municipal-Städten, wo zwar in Ansehung der Lehrjungen und Gesellen auf die Religion so genau nicht gesehen wird, dennoch in Ansehung der Meister billig darauf gehalten wird, ut jus recipiendi magistrum alterius religionis ne à Magistratu quidem municipali usurpetur, sed non aliter, quam prævià concessione principis quisquam alterius religionis ad Magisterium admittatur.

Berger, Oeconomia Juris Lib. 1. Tit. 2. §. 9. n. 7. p. 58.
Struv. Jurisprud. opif. Lib. 2. Cap. 1. §. 8. p. 41.

Wobey endlich

11) von der im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 35. enthaltenen Verordnung: ut subditi qui sub

Domino territoriali alterius religionis anno 1624. religionis ſuæ Exercitium nulla anni parte habuerunt, ſed tantum tolerantur, à mercatorum, opificum aut tribuum communione haud arceantur, auf den gegenwärtig in Frage ſtehenden Fall um ſo weniger ein Schluß gilt, als eines Theils ſelbſt Catholiſche Landes-Herrn dieſer Stelle ſchwerlich die Würkung geſtatten werden, daß deswegen z. E. ein Evangeliſcher Handwerks-Geſelle in einer Catholiſchen Municipal-Stadt ſich wider der Willen der Stadt und des Lands-Herrn zum Meiſter und Burger aufdringen könne, andern Theils aber in Anſehung der Reichs-Städte eine von der Verfaſſung anderer Reichsſtändiſchen Länder ſehr unterſchiedene Bewandnis in dieſem Stücke eintritt, in näherer Erwägung ein Landes-Herr weit weniger Nachtheil davon zu gewarten hat, wenn auch in ſeinem Lande ein oder andere einzelne Meiſter von einer mit dem öffentlichen Gottesdienſt nicht verſehenen Religion, als deren Duldung oder anzubefehlende Migration, nur von ſeinem Gutfinden abhanget, vorhanden ſind, als wenn eine Evangeliſche Reichs-Stadt, worinnen vom anno decretorio her ein nicht von der Stadt abhangender öffentlicher Catholiſcher Gottesdienſt eingeführet iſt, mithin nach Vorſchrift des

§. 34. ſq. Art. 5. Inſtr. Pacis Weſtph.

die coacta migratio nicht ſtatt findet, Catholiſche

sche Meister und Burger aufnehmen soll, deren sie sich solcher Gestalt nach Gutfinden hernach nicht wieder entledigen kan, und deren Einfluß in das gemeine Wesen gleichwohl in Reichs-Städten allemahl weit beträchtlicher ist, als es jemahls leicht in Municipal-Städten seyn kan; Aus welcher Ursache Zweifelsohne nicht ohne guten Bedacht der Zustand der Reichs-Städte und derer darinn von anderer Religion befindlichen Bürger in dem vorhergehenden

§. 29. Art. V. Instrum. Pacis Westph.

ganz besonders bestimmet ist, ohne daß hierwider selbst nach der Absicht und Structur des Westphälischen Friedens aus dem folgenden

§. 35. Art. 5.

wo eigentlich von dem modo tolerantiæ, und von der conditione toleratorum subditorum sub Domino Territoriali alterius Religionis die Rede ist, etwas mit Grunde hergenommen werden kan;

Hauptsächlich aber

II.) in Rücksicht auf die besondern Umstände der Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn und des daselbst im Jahr 1732. errichteten burgerlichen Collegii mehrgedachte im

§. 29. Art. 5. Instrum. Pacis Osnabr.

von den Reichs-Städten enthaltene besondere

Verordnung und der darinnen zur Norm vorgeschriebene Zustand des Jahrs 1624. um so mehr in alleinige Betrachtung kommet, als

1) sothaner Annus Decretorius nicht nur überhaupt im Instrumento Pacis Osnabr.

Art. 5. §. 2.

in Ecclesiasticis & quæ intuitu eorum in politicis mutata sunt, als eine ewige Norm festgesetzet, sondern auch insonderheit in Ansehung der Reichs-Städte

Art. 5. §. 29.

tam in sacris quàm in profanis zum Grunde geleget worden; welches zwar nicht so zu verstehen ist, als ob gar keine neue burgerliche Einrichtungen, die nicht schon im Jahr 1624. gewesen, gemacht werden könnten, quum alias necesse foret, non modo contractus omnes actusque, quibus in humana societate opus est, tolli, verum etiam vi & auctoritate destitui, quæ civitates post hæc ex usu reipublicæ & pro temporum conditione edicunt, vel etiam circa ipsam administrationis formam ex communi consensu mutant

Hennigers, ad Instr. Pac. Westphalicæ Art. 5. §. 29. Lit. o o Spec. 3. Vol. I. p. 366.

dahingegen aber doch keinen Zweifel leidet, daß sobald

sobald auch in einer burgerlichen Einrichtung von der Religion derer zu diesen oder jenen Aemtern zu zulassenden Mitgliedern die Frage entstehet, das Entscheidungs-Jahr allerdings zur Richtschnur dienen müsse, indem die in gedachter Stelle des Westphälischen Friedens gebrauchten Worte: in politicis und in profanis doch so viel zur Genüge an die Hand geben, daß die Norm des Entscheidungs-Jahrs nicht blos auf solche Dinge, wovelbst quoad objectum Religions- und Kirchen-Sachen vorkommen, eingeschränket seyn solle, sondern unstreitig auch solche Fälle dahin gehören, wo in einer rationi objecti blos weltlichen Sache, als eben z. E. in Bestellung burgerlicher Aemter, gleichwohl ratione subjecti von der Religion derer dazu zu ziehenden Personen die Frage ist;

GOTTFR. DAN. HOFFMANN, Diss. de Anno Decret. an & quatenus ad politica spectet? §. 14. p. 46. sq.

Daher allerdings auch in Bestellung burgerlicher Aemter in Städten es desfalls lediglich beym Anno Decretorio sein Bewenden hat, adeo, ut etiam quoad politica munera veluti Consularia & Senatoria, status & observantia anni normalis pro regula & decisione perpetua collocari debeat,

BÖHMER, Consult. Tom. I. P. I. Resp 8. p. 149. sq.

abſonderlich da

2) in der bereits mehrmahlen angezogenen Stelle des Weſtphäliſchen Friedens

Art. 5. §. 29.

für die Reichs-Städte enthaltene ganz eigene Verordnung den Zuſtand derſelben in Anſehung der Religion, aufs genaueſte beſtimmet, und zwar

a) nicht nur überhaupt dahin, ut eæ liberæ Imperii civitates, in quibus una tantum religio anno 1624. in uſu fuit, tam ratione juris reformandi, quàm aliorum caſuum religionem concernentium - - idem cum reliquis Statibus Imperii Superioribus jus habeant, adeoque de iſtis generaliter diſpoſita & conventa de his quoque dicta & intellecta ſint;

Sondern auch

b) mit der Erklärung, daß für Evangeliſche Reichs-Städte zu achten ſind; in quibus præter Auguſtanæ Confeſſionis exercitium nullum aliud à Magiſtratu & Civibus juxta morem & ſtatuta cujusque loci anno 1624. introductum fuit, wobey

c) ausdrücklich hinzugefüget wird: non attento, quod in iis civitatibus aliqui Catholicæ Religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus Capitulis, Eccleſiis Collegiatis, Monaſteriis & Cœnobiis ibidem ſitis immediate vel mediate Imperio ſub-

subjectis - Catholicæ Religionis exercitium vigeat, und da dann

d) in Parenthesi von solchen Capitulis Ecclesiis, Monasteriis sowohl, als von den Civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus die Verfügung eingeschaltet wird, ut in eo statu, qui fuit die 1mo Januarii 1624. deinceps quoque tam active quam passive omnino relinqui debeant, mit der hernach

e) ausdrücklich wiederholten Beziehung auf den Annum Decretorium mit den Worten: Ante omnia vero illæ civitates Imperiales, quæ sive uni, sive utrique religioni addictæ - ab anno 1624. propter Religionem vel bona Ecclesiastica - vel alias intuitu Religionis in Politicis quocunque modo - - adgravatæ sunt, in eum statum, in quo Calendis Januarii anno 1624. tam in Sacris quam in profanis fuerunt, - - pleniſſime reponantur, inque eo absque ulteriore turbatione perinde atque illæ, quæ tum temporis adhuc possederunt - conserventur; sodann

f) noch mit der Weisung, ut cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant;

Und endlich

g) mit der schon mehrmahlen zuvor ange-

brachten Clausul: cassatis rerum judicatarum & transactarum, litis pendentiarum aliisque exceptionibus.

Welche Verordnung

3) auf die Stadt Frankfurt ihre Anwendung dahin findet, daß sothane Reichs-Stadt unstreitig nach ihrem Zustande vom Jahr 1 24. für eine pur Evangelische Reichs-Stadt zu achten ist, wenn gleich damahls schon Catholische Burger und Stifter und Clöster nebst dazugehörigen Kirchen daselbst gewesen: Anerwogen so viel sich nur aus denen im Druck bekannten Nachrichten abnehmen lässet, zwar

a) in den ersteren Jahren der Reformation auf Verlangen der Bürger zu Frankfurt, unter andern auch schon in der Bartholomäi-Kirche Evangelisch geprediget seyn mag, wie solches von den Jahren 1525. und 1526. in

Lersners Chronick der Stadt Frankfurt P. 2 p. 1 .

erwehnet wird; bald darauf aber auch schon

b) im Jahr 1530. der Kayser Carl der Vte sothane Bartholomäi-Kirche, nebst denen damit verbrüderten St. Leonhards- und der Lieb-Frauen Stifts-Kirchen und die darzu gehörigen Stifter in den Kayserlichen und des Reichs besonderen Schutz genommen, und von aller weltlichen Macht eximiret, hingegen alle Ansprüche an das Erz-Stift Maynz verwiesen, wie

wie davon die Urkunde d. d. Augsburg den 15. Sept. 1530.

in Lünigs Reichs-Archiv Tom. 19. p. 1143.

mit mehrerem nachzusehen ist;

Wannenhero

c) von selbst in die Augen fället, wie durch diese mächtige Kayserl. Protection die Obrigkeit und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt abgehalten worden, die Reformation, welcher sie sonst, so viel von ihnen abgehangen, in der ganzen Stadt Platz gegeben, auch auf diese drey Kirchen und Stifter zu erstrecken;

Demnächst zwar

d) aus offentlich bekannten gedruckten Werken nicht ersichtlich ist, was etwa in den ersteren Jahren des dreyßigjährigen Kriegs diese Kirchen und Stifter für Schicksale gehabt haben mögen; Gesetzt aber auch, daß auch um selbige Zeit ein oder andermahl Evangelischer Gottesdienst in einer dieser Kirchen gehalten seyn möchte, dennoch so viel aus der allgemeinen Reichs-Geschichte selbiger Zeit bekannt ist, daß in den Jahren 1623. und 1624. in selbigen Gegenden der Kayserliche und Ligistische General Tilly völlig den Meister gespielet, mithin abermahls begreiflich wird, wie die Catholische Religions-Uebung, so sich in letzterem nachhero zum Entscheidungs-Ziele gewordenen Jahre 1624. in obigen drey Kirchen und Stif-

tern befunden, auf keine Weise von Bewilligung der Stadt und Burgerschaft abgehangen;

So wie hingegen

e) aus der in

Lersners Chronick, P. 2. p. 67.

befindlichen Erzählung erhellet, daß, als nach der im November 632. erfolgten Schlacht bey Lützen, die Catholischen Geistlichen von Frankfurt sich nach Maynz begeben, und die dortigen Kirchen leer stehen lassen, alsofort der Magistrat sowohl die Dom- Kirche als die Liebfrauen-Kirche in Besitz nehmen lassen, mithin die Evangelische Obrigkeit, und Bürgerschaft ihres Orts nichts unterlassen, was in ihrem Vermögen gestanden, um auch in diesen Kirchen den Evangelischen öffentlichen Gottesdienst einzuführen;

Inzwischen da

f) hernach alles auf den Zustand des Jahrs 1624. als eines beständigen Entscheidungs-Zieles gesetzet worden, aus allem obigem unwiderleglich erscheinet, wie die Reichs-Stadt Frankfurt ganz unstreitig unter die Zahl derer-jenigen Reichs-Städte gehöre, in quibus præter Augustanæ Confessionis exercitium nullum aliud à Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci anno 1624. introductum fuit, non attento, quod in aliquibus Capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis, Catho-

tholicæ Religionis excrcitium vigeat; wie solches im Westphälischen Frieden

Art. 5. §. 29.

die wörtliche Beschreibung der pur Evangelischen Reichs-Städten ist;

Daher denn auch

3) eben deswegen sowohl in Ansehung dieser Stifter und Clöster, als in Ansehung derer zu Frankfurt befindlichen Catholischen Bürger in Gefolg der in eben der Stelle des Westphälischen Friedens damit verbundenen Verordnung weiter nichts verlanget werden kan, als daß sie sowohl active als passive in demjenigen Stande gelassen werden, worinnen sie den 1. Januarii 1624. sich befunden, mithin da um selbige Zeit kein Catholisches Mitglied weder im Rathe, noch in irgend einem burgerlichen Amte gewesen, es dabey auch sein Bewenden hat;

Worwider

4) der obenangeführte Umstand, daß bey denen Westphälischen Friedens-Handlungen von den Catholischen Ständen darauf angetragen worden, daß in den Reichs-Städten Catholische Burger von Ehren-Aemtern nicht ausgeschlossen werden möchten, um so weniger in Betrachtung kommet, als das Gegentheil vielmehr eben daraus sich ergiebet, weil die Evangelischen in ihrer den 9. Jun. 1648.

zu Oßnabrück dictirten ferneren Erklärung in Puncto Gravaminum in

Meiern, Actis Pacis Westph. P. 3. p. 166. sq. n. 41. seq.

sothanem Antrage der Catholischen Stände nicht statt gegeben, sondern mit dessen Uebergehung alles nur auf den Annum Decretorium gesetzet, wobey es auch Catholici in ihren den 6. Jul. 1646. zu Oßnabrück dictirten weiteren und endlichen Compositions-Vorschlägen

bey Meiern, loc. cit. p. 197. N. 15.

bewenden lassen, so, daß im Westphälischen Frieden selbst von gedachtem Antrage nichts eingeflossen, sondern gedachtermassen nur so viel verordnet worden, ut cives pacificè & comiter invicem cohabitent, liberumque religionis suæ & bonorum usum ultro citroque habeant, ohne hiebey, wo es doch der Ort hiezu gewesen wäre, der Aemter Fähigkeit im mindesten nur Erwähnung zu thun; wie denn auch

f) den Evangelischen in ihrer obangezogenen Forderung:

Daß Evangelische Unterthanen in Catholischen Landen nicht ausgeschlossen werden sollten,

von den Catholischen besage eben der Compositions-Vorschläge

bey Meiern, loc. cit. p. 196. n. 13.

eben wenig Platz gegeben worden, sondern Evangelici selbst darauf in ihrem weiterem Aufsatze im Jul. 1646.

bey

bey Meiern, loc. cit. p. 283. n. 14.
mit folgenden Worten darinnen nachgegeben:
„ Die Zuziehung der Evangelischen oder
„ Catholischen Unterthanen zu Ehren-Aem-
„ tern stehet zwar zu jedweder Obrigkeit
„ Willkühr; Es sollen aber dennoch dieje-
„ ben keineswegs verächtlich gehalten, ih-
„ nen auch die Erbschaften, Legata, und
„ andere Jura und Sachen, weniger die
„ Sepultur an ehrlichen Plätzen - durch-
„ aus nicht verwehret, ihnen auch sonsten
„ gleiches Recht und Schutz administriret
„ und gehalten werden; "
Womit hernach der Westphälische Friede
Art. 5. §. 35.
selbst übereinstimmet, indeme derselbe zwar so viel enthält, ut, sive Catholici sive Augustanæ Confessionis fuerin subditi, nullibi ob religionem despectui habeantur, nec à mercatorum opificum aut tribuum communione, hereditatibus, legat s - - aliisque juribus aut commerciis, multo minus cœmeteriis honoreve sepulturæ arceantur - sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia, protectioneque tuti: Gleichwohl die gegenseitige Fähigkeit zu Ehren-Aemtern hier mit Stillschweigen übergangen wird, zum klaren Beweise, daß man dieselben ob sie gleich in den Friedens-Tractaten, auf das Tapet gekommen, dennoch im Frieden selbst festzusetzen nicht gut gefunden, sondern da vorbesagte Stelle der Friedens-

Hand-

Handlungen selbst schon davon abgestanden, man es dabey bewenden lassen; Obgleich überdies diese Stelle wie oben bereits dargethan worden, von derjenigen Verordnung, die insonderheit auf die Reichs-Städte gehet, noch gar wohl zu unterscheiden ist;

Derowegen

6) wenn auch vermöge des Religions-Friedens vom Jahr 1555. wegen gegenseitiger Fähigkeit zu Ehren-Aemtern ein anderes obgewaltet hätte, wie doch eigentlich auch aus sothanem Frieden nicht ersichtlich ist, dennoch vermöge des Westphälischen Friedens jetzt ein anderes statt finden würde, als welcher ein vor allemahl, in diesem wie in vielen andern Stucken, lediglich den Zustand des Jahres 1624. zur ewigen Richtschnur angenommen;

Wenigstens

7) aus allem diesem so viel sich ergiebet, daß aufs höchste alles auf den guten Willen eines jeden Reichs-Standes ankommet, ob er Personen anderer Religion in seine Dienste nehmen, und zu Ehren-Aemtern befördern wolle oder nicht; indem allerdings, so ferne nicht Landes-Verträge oder andere besondere Verbindlichkeiten entgegen stehen, so wohl vermöge des Westphälischen Friedens, als anderer Reichs-Gesetze, weder einem Catholischen Reichs-Stande verwehret ist, Evangelische Bediente zu haben, noch einem Evangelischen Reichs-Stande Catholische zu Ehren-Aemtern

zu befördern, mithin in soweit zwar noch jetzo eine gegenseitige Fähigkeit zu Bedienungen und Ehren-Stellen statt findet, aber keineswegs in dem Verstande, daß einem Reichs-Stande wider seinen Willen und gegen den Statum Anni Decretorii Personen anderer Religion in Diensten zu nehmen, zugemuthet werden könnte: worauf doch gegenwärtig nach der Absicht der allhier aufgestellten Frage eigentlich alles ankommet;

Da denn

8) klar ist, daß so wenig ein Catholischer Fürst sich würde nöthigen lassen, Evangelische Bediente anzunehmen, als umgekehrt Evangelischen Fürsten Catholische Bedienten aufgedrungen werden können, nach eben den Grund-Sätzen aber auch noch weit weniger einer einmahl ex Statu anni decretorii für pur Evangelisch erklärten Reichs-Stadt in ihren Obrigkeitlichen oder andern Collegien uud Ehren-Aemtern Catholische Mitglieder aufgedrungen werden können;

In näherem Betracht

9) es bey weitem nicht so vieles auf sich hat, wenn einmahl in einem Chur- oder Fürstlichen Territorio ein oder anderer Bedienter anderer Religion angenommen wird, da der Landes-Herr allezeit Mittel und Wege genug behält, allen Mißbräuchen vorzubeugen, und da gemeiniglich solches nur einzelne Fälle betrift, da nach Abgang eines solchen Bedienten

gleich

gleich wieder einer von der herrschenden Religion genommen wird, als wenn in einer Reichs-Stadt wo eine Art von Republicanischer Regierungs-Form jede Bedienung weit erheblicher machet, Personen von der per Statum anni decretorii ausgeschlossenen Religion einmahl wieder zugelassen werden sollen, wovon die Folgen hernach nicht so leicht wieder zu unterbrechen seyn würden;

Gestalt denn ferner

10) aus eben diesem Grunde nicht ohne Ursache der Westphälische Friede

Art. 5. §. 3. sq.

den Zustand der Städte Augspurg, Dünckelspühl, Biberach und Ravensburg auch in Ansehung der Obrigkeitlichen und andern Aemter so genau bestimmet; Derowegen wenn gleich die davon geordnete Specialia nicht auf andere Städte anzuwenden sind, dennoch der Analogische Schluß allezeit richtig bleibet, daß mit eben dem Grunde als solche vermischte Reichs-Städte die Gleichheit beyder Religionen in ihren Aemtern beyzubehalten Ursache haben, auch die pur Evangelische Reichs-Städte berechtiget sind, auf Erhaltung blos Evangelischer Mitglieder in ihrem Obrigkeitlichen und andern Collegien Bedacht zu nehmen; Inmassen alles dieses in einer erst neuerlich herausgekommenen Schrift von einem der berühmtesten Rechts-Gelehrten

Joh. Casp. Barthel, de eo quod circa liber-

libertatem exercitii religionis ex lege Imperii justum est (Würzburg, 1764.) Cap. 6. §. 45. p. 293.

selbst mit gutem Grunde erkannt wird, da derselbe sich folgender Gestalt hierüber erkläret: quoad jura mere profana - inter privata & publica distinguitur. Atque ad hæc posteriora tolerati non statim habiles, aut si habiles, non idcirco necessario admittendi in Territorio dissentientis Religionis æstimantur. — In civitatibus Imperii mixtis specialis exceptio conventa - at in aliis civitatibus, in quibus alterutra duntaxat religio prævalet, vix alii admittuntur quam qui dominanti addicti sunt.

Dahingegen:

11) die oben in Zweifels-Gründen angebrachte Instanz von Land-Ständen anderer Religion hier in keine Betrachtung kommet, weil in solchen Ländern, wo Land-Stände einer andern Religion, als der Landes-Herr, zugethan sind, dieselben vorhin und zwar gemeiniglich ex Statu Anni Decretorii schon ihre angewiesene Rechte haben, deren Ausübung ihnen des Unterscheides der Religion halber billig nicht genommen werden kan, hier aber von einem erst zu erlangenden Rechte die Frage ist, da Catholische Burger einer Evangelischen Reichs-Stadt, an deren Aemtern und Ehren-Stellen sie im Jahr 1624. gar keinen Antheil gehabt, jetzt dazugelassen seyn wollen;

Wobey auch

12) nichts zur Sache thut, ob diejenigen Aemter, von denen die Frage ist, einen mehr oder weniger entscheidenden oder nicht entscheidenden Einfluß in die Regierung der ganzen Stadt haben, indem es genug ist, daß eine pur Evangelische Reichs-Stadt das Recht hat, in allen ihren Obrigkeitlichen oder Burgerlichen Collegien und Aemtern, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, Catholische Mitglieder, wo im Jahr 1624. keine gewesen, auch ferner nicht zuzulassen, obgleich überdies nicht zu leugnen ist, daß obgedachtermassen bey einer Republicanischen Regierungs-Form ein jedes Amt in seiner Art erheblich und zumahl eine Stelle, wo man in Ansehung der offentlichen Einkünften mit zu sprechen hat, directe, oder per indirectum oft von grosser Wichtigkeit ist, auch, wo einmahl ein Schritt in Ansehung einer Stelle gemacht ist, leicht ein anderer und mehrere Schritte nachfolgen;

Da jedoch

13) von Zulassung Catholischer Graduirten, oder Catholischer Kaufleuten auf der Börse, als welches beydes nicht zu offentlichen Aemtern zu rechnen ist, gar keine Folge gilt;

So wie hinwiederum

14) wenn gleich reformirte Mitglieder zu den

den bürgerlichen Collegien gelassen werden, solches den Catholischen nicht zu statten kommet, weil diese überhaupt sich auf das, was Lutherische und Reformirte sich unter einander gestatten, zu ihrem Vortheile nicht berufen können;

Wenn aber

15) die oben aus dem Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen Schreiben vom 7. Decemb. 1616. angeführte Erkänntnüß der Catholischen Raths-Fähigkeit auch damahls ihre Richtigkeit gehabt, dennoch eines Theils dagegen jetzo eine im Westphälischen Frieden auf den Annum Decretorium begründete ganz andere Richtschnur eintritt, und andern Theils selbst damahls aus gedachter Anerkänntnüß höchstens nur so viel gefolgert werden können, daß überhaupt zwar Catholische Raths fähig seyn würden, aber allemahl doch auf die freye Wahl der Stadt und deren Obrigkeit selbsten solches ankommen müsse; keineswegs aber der Rath und die Burgerschaft sich wider ihren Willen Catholische Mitglieder aufdringen lassen dürfen.

Uebrigens

16) hierbey in keine Betrachtung kommet, ob eben dasjenige burgerliche Collegium, von dessen Besetzung hier die Frage ist, schon zur Zeit des Anni Decretorii vorhanden gewesen, oder erst seitdem errichtet worden; indeme sonsten jene Norma Anni Decretorii wenig

helfen würde, wenn alle erst nachher errichtete Anstalten davon ausgenommen seyn sollten, da vielmehr genug ist, daß zu solcher Zeit keine Obrigkeitliche Stelle oder burgerliches Amt mit Catholischen Personen besetzet gewesen;

So viel aber endlich

17) die hiebey in Erwähnung gebrachte Gewalt des Kayfers anbetrift, demselben zuforderst überhaupt so wenig in Reichs-Städten, als in andern Reichs-Ständischen Ländern und Gebieten, vermöge der einmahl

in Instr. Pac. Osnabr. Art. 5. §. 29.

völlig gleichgesetzten beyderseitigen Landes-Hoheit von Rechts-wegen zukommet, einzelne Ehren-Stellen und Aemter zu vergeben, oder zu besetzen, gestalt solches auch daher weil die erste Stiftung des burgerlichen Collegii, wovon hier die Rede ist, auctoritate Cæsarea veranstaltet worden, mit Grunde nicht gefolgert werden mag, in Betracht von einer solchen allgemeinen Verfügung die aus Obrist-Richterlicher Gewalt geschehen, auf die einzelne Besetzung der Stellen so wenig ein Schluß gilt als wenn in einem Fürstlichen Lande, wo auf Veranlassung eines Streits zwischen dem Fürsten und den Land-Ständen mittelst Kayserl. Entscheidung neue Einrichtungen in Landes-Collegien getroffen worden, der Kayser sich anmassen wollte, die Stellen in diesen Collegien selbsten zu besetzen;

Ge-

Gesetzt aber auch

18) daß der Kayser, wie doch nicht ist, ein solches Recht ausüben könnte, dennoch auch selbigem das Entscheidungs-Jahr 1624. eben so gut hierinnen zur Richtschnur dienen würde, als bey dem jure primariarum precum derselbe daran gebunden ist, die Stelle eines Evangelischen mit einer Person von eben dieser Religion zu besetzen.

Welches alles

19) durch die oben angebrachte Instanzen von Vogtey- und Cent-Herrn u. d. g. so wenig einen Abfall leidet, daß vielmehr die im Westphälischen Frieden, Art. 5. §. 42. 44. deshalber enthaltene Stellen selbst das Gegentheil, daß nichts dem anno decretorio zuwider geschehen dürfe, nachdrücklich bekräftigen;

Dannenhero ergehet auf obige Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß eine solche Kayserl. Freye Reichs-Stadt, wie Frankfurt am Mayn, worinnen der Rath der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan ist, und worinnen Catholici nur ex Statu anni normalis in gewissen Stiftern und Clöstern und dazugehörigen Kirchen das Exercitium Religionis haben, allerdings für

eine pur Evangelische Reichs-Stadt zu achten;

Und daß also in einer solchen Reichs-Stadt die Catholischen, wenn sie gleich übrigens des Burgerrechts sofern sie sonst dazu qualificiret, allerdings fähig sind, dennoch mit Bestande Rechtens und nach der Absicht und Verordnung des Westphälischen Friedens nicht begehren können, daß man Catholische Handwerks-Gesellen, auch in solchen Handwerkern, worinnen Ao. 1614. und von solcher Zeit an bis hiehin niemahls ein Catholischer Meister gewesen, nothwendig und des Widerspruchs des Handwerks ohngeachtet, zum Meisterrecht zulassen müsse;

Sondern, daß vielmehr auch hierinnen der Status anni normalis wenigstens in so weit klare Ziel und Maaß gebe, daß in Handwerkern, worinne nicht einmahl im Jahr 1624. Catholische Meistere gewesen, auch kein Catholischer zum Meister aufzunehmen sey. Von Rechts wegen.

Urkundlich mit unserm Innsiegel besiegelt

(L.S. Facult.) Ordinarius, Senior und sämtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der

Kö-

Königlich-Gros-Brittanischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Georg Augustus Universität zu Göttingen.

Mense Julio 1766.

Nachtrag zur kurzen aber Cameral-Actenmäßigen Nachricht in Sachen Müllers contra die Maurermeister-Innung zu Frankfurt Præt. Mandati de non contraveniendo dispositioni instrumenti pacis &c. cum clausula. Worinn der von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht am 22ten Februar. 1716. an die Reichs-Versammlung verwiesene ähnliche Fall in Sachen der A. C. Verwandten und reformirten Einwohner zu Cölln wider den Magistrat daselbst erläutert wird.

In der

Kurzen aber Cameralactenmäßigen Nachricht von der bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten Sache Johann Christian Müllers wider die Reichs-Stadt Frankfurt und dasige Maurermeister-Innung, Mandati de non contraveniendo dispositioni pacis Osnabrugensis, neque implorantem propter pro-

fessionem catholicæ religionis ab edendo artis specimine -- -- repellendo &c.

C. C. (1769.)

ist mit mehrerm gezeigt, und Seite 20. und 21. geschlossen worden:

daß diese Sache bey dem von beyden Theilen verschieden verstandenen §. 35. art. V. des Osnabrückischen Friedens-Schlusses allenfalls zuletzt auf eine authentische Interpretation desselben; oder eine Comitial-Entscheidung der Frage:

„ ob der Status anni normalis in
„ Zunft- und Handwerks-Sachen
„ Etwas entscheide, oder nicht? „

hinauslaufe.

Man hat dabey angemerkt daß das Höchstpreißlich-Kayserliche Reichs-Cammergericht ähnliche Fälle, wo wie der ehemalige berühmte Herr Cammer-Gerichts-Beysitzer v. Ludolf *) anführt, das Crinomenon darin beruhet:

quod causa sit quomodocunque *ad interpretationem pacis respiciens.*

an das unter seinem Allerdurchlauchtigsten Oberhaupt versammelte Reich remittirt habe. **)

Dieses

*) Comment. system. de jure Cam. (edit. de an. 741.) S. 308.

**) Mehrere Beyspiele führet Herr Etats-Rath

Moser

Dieses ist denn auch unter andern geschehen in Sachen der Augspurg. schen Confessions-Verwandten, wie auch reformirten Einwohner in der Reichs-Stadt Cölln wider dasigen Magistrat, als worin das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht den 22ten Febr. 1716. erkannt hat:

„ Mögen Supplicanten (gedachte „ Reformirte zu Cölln) ihre Noth„ durft bey fürwährender Reichs„ Versammlung vor- und anbrin„ gen. „ *)

Gegenwärtig will man noch mit wenigem darlegen, daß der vermuthliche Hauptgrund, wodurch das Höchste Reichs-Gericht sich damals zu solcher Erkänntniß bewogen gesehen, in gegenwärtiger Sache ebenfalls obwalte, mithin wo ähnliche Umstände bey zween Fällen vorkommen, auch eine ähnliche Erkänntniß, wegen der bey den Höchsten Reichs-Gerichten zu beobachtenden Gleichheit in decernendo & judicando, zu erwarten sey. **)

Man

Moser in seinem Werk von Reichstags-Geschäften (1768.) im 3. Buch im 4. Cap. von der Reichs-Gesetze Auslegung, Seite 287-311. an.

*) **Moser** im teutschen Staats-Rechte Th. 41. Seite 185.

) Freyherr **von Cramer Wetzlar. Beyträge, Theil III. Seite 162. §. 3.

Man hat zu solchem Ende die von Ludolf und Mosern angezogene Sache der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, wie auch Reformirten Einwohner zu Cölln wider dasigen Magistrat und die darin in den Jahren 1[illegible]4. und 1715. bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht gepflogene Handlungen näher eingesehen.

Es wird genug seyn, einige Hauptstellen solcher Handlungen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den stärksten Einfluß auf obige Reichs-Cammer-Gerichtliche Erkänntniß gehabt, auf das kürzeste zu bemerken.

In den beym Reichs-Cammer-Gerichte am 26sten Jun. [illegible]74. auch nachmals bey allgemeiner Reichs-Versammlung übergebenen Vorstellungen und Deductionibus Gravaminum der Augspurgischen Confeßions-verwandten Einwohner zu Cölln führen diese an: *)

„ Von Anfang der Reformation wären
„ ihre der Evangelischen Religion zuge-
„ than gewesene in der Reichs-Stadt
„ Cölln wohnende Vorfahren und Vor-
„ ältern in der dasigen Burgerschaft
„ und Zünften oder Gaffeln gewesen,
„ hätten auch freyen Handel, samt
„ dem

*) Vid. Specificatio restituendorum in tribus mensibus zum Friedens-Executions-Receß, §. was dann ꝛc. 30. Samml. der Reichs-Abschiede (1747.) Th. 3. S. 638.

„ dem Recht, Commißionen und Spe-
„ ditionen fremder Waaren zu überneh-
„ men, undisputirlich gehabt, auch würk-
„ lich exercirt.

„ Bey den Westphälischen Friedens-
„ Handlungen und in dem Nürnbergi-
„ schen Friedens-Executions-Receß wä-
„ ren sie ausdrücklich *inter restituendos*
„ in puncto libertatis conscientiæ,
„ privati exercitii Religionis & *ju-*
„ *rium civitatis* gesetzt worden.

„ Seit dem Jahr 1661. hätte der
„ Magistrat verschiedene Neuerungen
„ gegen sie ausgeübt, und ihre Frey-
„ heit im Handel und Wandel zu
„ beschränken gesucht, besonders aber
„ am 6ten Febr. 1711 verordnet:

„ Daß sie ihre Waaren nicht an Frem-
„ de, sondern an Cöllnische Catholi-
„ sche Burger in ganzen Ballen und
„ Fässern verkaufen, und bey Strafe
„ der Confiscation alsobald zu Buch
„ setzen lassen sollen,

„ auch ihnen hernach den 8ten Jänner
„ 1714. alle Commißionen fremder
„ Waaren und deren Speditionen
„ auf einmal verboten.

„ Dieses laufe schnurstracks wider die
„ in den Reichs-Gesetzen zwischen bey-
„ derley Religions-Verwandten stabi-

„ lirte *libertatem commerciorum*, beson-
„ ders wider den
„ §. 35. art. V. instr. pac. Osnabrug.
„ woselbst verordnet wäre:
„ Sive autem Cath lici, sive Au-
„ gust. Confess. fuerint subditi,
„ nullibi ob religionem de picatui
„ habeantur, nec à *Mercatorum*,
„ *opificum ac tribuum communione*
„ arceantur ----- sed in his & simi-
„ libus *pari cum concivibus jure* ha-
„ beantur.

„ Nach dieser Universal- und un-
„ umstößlichen Verordnung sollten
„ durchgehends Stände und Obrigkei-
„ ten Handelsleuten in ihrem Gewerbe
„ keinen Eintrag thun, ihre eingeses-
„ sene Unterthanen von Zünften
„ nicht abweisen, sondern gleich
„ den übrigen eine vollkommene
„ Gleichheit halten;

„ Daher dann billig desumto argu-
„ mento à majori ad minus zu inferi-
„ ren, daß vielweniger die von langen
„ undenklichen Jahren eingesessene Evan-
„ gelische Kaufmannschaft zu Cölln,
„ deren Vorfahren das *Jus Civium*
„ würklich genossen, die das Ihrige bey
„ allen Oneribus, auch wohl mehr,
„ als andere, beytrügen, ---- dergleis-

„ chen

„ chen unleidliche Eingriffe in ihr Ge-
„ werbe (wodurch denselben alle Sub-
„ sistenz-Mittel benommen würden) zu
„ erdulten nicht constringirt werden
„ könnte.

„ Es wären die Evangelische Kauf-
„ leute *à tempore primæ Reformationis*
„ in quieta possessione desjenigen Ne-
„ gotii, welches ihnen anitzt per no-
„ vam legem genommen werden wolle,
„ unstreitig gewesen, sie auch in catalo-
„ gum *restituendorum*, in specie *quoad*
„ *jus civitatis inter casus liquidos* ge-
„ setzt worden. ---

„ Magistratus sey nicht befugt, die
„ eingesessene Evangelische Kaufleute,
„ die ihr jus incolatus nicht von zehen,
„ sondern von anderthalb hundert
„ und mehr Jahren her mit ihren Ael-
„ tern und Vorältern besessen, auch
„ das Burgerrecht, nicht weniger ihre
„ eigenthümliche Güther, woran sie in
„ Scriniis geschrieben, gehabt und noch
„ besäßen, itziger Zeit de facto vor
„ Fremde (quum per tot tempora ibi
„ habitaverint, homagia & onera
„ civica præstiterint) zu halten; da
„ selbst nach den Extracten Cöllnischer
„ Statuten die Burger und Eingesesse-
„ ne pari passu unoque contextu ge-
„ stellt

„ stellt und von Fremden ganz unterschie-
„ den wären.

„ Sie Evangelische hätten *in anno*
„ 1624. (zufolge beygebrachter Bescheinigung) die Burgerschaft, freye offene Handlung, Speditiones und Commissiones gehabt; wollten auch allenfalls den suppletorischen Beweis, wie in anno 1650. von den Catholischen zu Ulm, teste LONDORP. act. publ. Lib. 4. cap. 236. Tom. 6. geschehen, führen.

„ Der Extract Cöllnischer Burger-
„ Ordnung von 1615. erweise, daß die,
„ welche in Cölln gebohren, aber in einer
„ Pfarre nicht getauft wären, und we-
„ gen der Religion sich nicht qualificir-
„ ten, dennoch in einer Gaffel oder
„ Zunft angenommen und daselbst
„ beeydet werden könnten.

„ Die Stadt Cöln habe in ihrer ge-
„ druckten beständigen weitern Ausfüh-
„ rung gegen das Fürstlich-Jülichische
„ Patent de anno 62., den Mühl-
„ heimer Bau betreffend, selbst ge-
„ standen:

„ daß die Evangelische Kaufleute gleich
„ andern, sowohl das kleine als
„ grose Burger-Recht erworben,
„ ihre freye Handlung nicht allein ge-
„ trieben,

„ trieben, sondern auch offene Laden
„ gehabt.

„ Wobey dann vernünftig nicht zu
„ vermuthen, daß sie bis *anno* 1624.
„ in einer Zeit von 12. Jahren alle aus-
„ gestorben, oder die Stadt geräumet
„ hätten, wohl aber gewiß, daß weil
„ ohnedem der Annus decretorius nur
„ die Differenzen in puncto exercitii
„ religionis publici vel privati eigent-
„ lich afficire, die Burgerlichen Com-
„ moda und Commercia hauptsächlich
„ nach dem Westphälischen Friedens-
„ Schluß zu achten wären. „

Hierauf antwortete der Magistrat zu Cölln in seinem beym Cammer-Gericht den 24ten Aug. 1714. übergebenen Bericht unter anderen hauptsächlich dieses:

„ Es könne wohl seyn, daß einige von den Evangelischen Religions-Verwandten zu Cölln sich finden möchten, deren Vorältern in der Burgerschaft und Zünften oder Gaffeln gewesen, sie müßten aber zurück-denken, daß solche Vorältern, als sie zur Bürgerschaft und zu Zünften gekommen, den Catholischen Glauben profitirt hätten, nachgehends aber und sonderlich tempore Truchsessii Archipræsulis Colonienſis davon abgegangen wären; da sie dann mit andern ihrer Glaubensgenossen sich vereinbaret, und, gleich auch nunmehr die itzigen

Ein-

Eingesessene Evangelischer Religion thäten, einer libertatis commerciorum sich anmassen wollen.

Es wäre aus den in Sachen der Eingesessenen zu Cölln Augspurg. Confess. wider Burgermeister und Rath daselbst im Jahr 1585. 1587. beym Cammer-Gericht gefällten votis der damaligen Herren Beysitzer zu ersehen, daß die Stadt Cölln in antiqua religione catholica semper perseveraverit, Magistratus eam conservaverit, nec Augustanam Confessionem unquam in toto vel parte agnoverit, daher dann den Augspurgischen Confeßions-Verwandten die damals gebethene Processe abgeschlagen worden. *)

In den Jahren 1615. und 1616. wären die alte Ordnungen und Edicta von dem Rath zu Cölln renovirt, *Qualification* und Burger-Ordnung auf das alte Herkommen gerichtet, auch bis itzt beständig observirt worden.

Es

*) Warum die A. C. Verwandte zu Cölln wider dasigen Magistrat zu dem im Jahr 1587. gebetenen Mandat nicht gelangen können, darüber s. die 14. diverse Vota Assessorum Cameræ Imp. bey Gelmann in Symphor. Supplicat. Tom. 1. Part. 1. Tit. 2. p. 164. bis 176., und deren Auszug bey Moser im Staats-Recht, im 41. Theil, S. 165-172.

Es wäre daher weit gefehlt, daß Magistratus der Gegentheile Vorältern und sie von der Burgerschaft und Zünften verdrungen, daß vielmehr sie selbst deren sich unfähig gemacht hätten, und würden sie nimmermehr ihr Angeben erweisen können, daß man ihnen die freye Handlung, wie auch die Commißionen und Speditionen fremder Waaren von undenklicher Zeit ohne Widerrede zugestanden hätte.

Vergeblich bemüheten sich auch die gegentheilige Evangelische Religions-Verwandten aus dem *instrumento Pacis Osnabrugensis*, worin enthalten, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandten im Handel und Wandel und andern Gerechtigkeiten mit den Nebenbürgern einerley Recht und Gleichheit genieſſen sollen, etwas Vortheilhaftes zu erzwingen: angesehen daß dieses eines theils positis terminis habilibus & *qualificatione prævia*, andern theils auch so zu verstehen sey, in so weit die Augspurgische Confeßions-Verwandte dazu *anno decretorio* 1624. den 1ten *Jan.* berechtigt gewesen, welches sowohl die Vernunft von selbst, als auch der klare litterliche Innhalt des angezogenen instrumenti pacis variis in locis, signanter autem *art. V.* §. 2. genugsam an Tag gäbe, also lautend:

Die

Die Zeit, von welcher an zu rechnen die Restitution oder Wiedereinnehmung im Geistlichen geschehen soll, und welche ob deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden, solle seyn der 1te Jan. 1624.

Item § 9.

Dann das einige Fundament dieser Transaction, Restitution und künftiger *Observanz* ist die den 1ten Jan. 1624er Jahrs gehabte Possession.

Item art. VIII.

Damit aber Vorsehung geschehe, daß hinführo im politischen Stand keine Spaltungen entstehen, so sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren uhralten Gerechtigkeiten ꝛc. sowohl im geistlich- als weltlichen Exercitio --- und dieser aller Possession, kraft gegenwärtiger Transaction --- bestätigt seyn und bleiben.

Und obschon in art. VIIII., welcher beschreibe, wie der Kaufhandel wieder aufzurichten sey, vermeldet werde, daß beyder Theile Unterthanen, Schutz-Verwandte und Einwohner von jeden Orts Obrigkeit gegen unbilligen Gewalt und Zwang als eigene Unterthanen beschützt werden sollten, so folge doch eodem §pho & in uno contextu darauf, daß zugleich ebenfalls

eines

eines jeden Orts Recht und Gesetze bey seiner Würde verbleiben sollten.

Woraus gleichsam mit Händen zu greifen wäre, daß es bey Errichtung des instrumenti pacis keine andere Meynung und Intention gehabt, als daß alles sowol *in ecclesiasticis quam politicis & œconomicis in tali statu* gelassen oder gesetzt werden solle, gleich es *Anno* 1624 den 1ten Jan. gewesen wäre, und daß ausdrücklich eines jeden Reichs-Stands alte Gewohnheit ---- Statuta, Libertäten ꝛc. ungekränkt bleiben sollen. „

Und in der von dem Magistrat der Stadt Cölln beym Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht den 2ten März 1715. übergebenen so betitulten Refutation und Remonstration &c. heißt es:

„ daß wenn in benachbarten und vielen Reichs-Ländern, auch freyen Reichs- und Handels-Städten, wo eine andere als die Catholische Religion dominant wäre, gleichwol den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kaufmannschaft mit offenem Laden, Gewicht, Ehle und Maaß erlaubt werde, dieselbe auch all-solches Recht und Privilegium vor und nach dem Jahre 1624. ungezweifelt gehabt, undisputirlich geübt und sich dessen öffentlich bedient hätten. “

Aus diesem beym Höchstpreißlich-Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht abseiten des Magistrats zu Cölln übergebenen Handlungen,

deren Principien und übrige Behauptungen man ansonst an seinen Ort gestellt seyn läßt, und sich hier gar nicht eigen machen will, ist wenigstens das Resultat höchst wahrscheinlich zu nehmen, daß der Satz:

„ Das in dem Osnabrücker Friedens-Instrument verordnete Entscheidungs-Ziel entscheidet auch in causis politicis und in Bürgerlichen Gewerb-Handel-Zunft-und Handwerks-Sachen, wenn in solchen weltlichen Sachen ob Veranlassung der Geistlichen Etwas verändert worden,

(Art. V. §. 2. Instrum. pacis Osnabr. deutsche Uebersetzung, Leipzig. 1648. 4. Seite 27.)

oft Hochbelobten Reichs-Gericht zu oberwähnter Erkänntniß vom 22. Febr. 1716. und Remission an den Reichs-Convent, oder daß die Herren Beysitzer beyder Religionen damals in paria * verfallen oder in partes gegangen, Anlaß gegeben. “

Zum

---

* Daß in Sachen Müller wider die Reichs-Stadt Frankfurt und die dasige Maurermeister-Innung ebenfalls ein hoher Cammergerichtlicher Senat in paria verfallen, hat man ausser den in der

„ Cameral-actenmäßigen Nachricht ꝛc. (1769.) Seite 5. nota a)

angemerkten Schriften auch noch aus der Druckschrift: Patriotische Gedanken von des Herrn Cam-

Zum allerwenigsten erhellet aus diesem Cöllnischen Fall der Ungrund des Angebens der Müllerischen Sachführer und Schriftsteller:

Ihr Gegentheil habe zum erstenmahl das Paradoxon behauptet,

daß das Entscheidungs-Ziel auch in Bürgerlichen Handels-Zunft- und Handwerks-Innungs-Sachen, si in iis Ecclesiasticorum intuitu quid mutatum, zu attendiren sey. "

Gewiß muß den Müllerischen Schriftstellern die eigene Behauptung eines bekannten

Cammer-Richters voto decisivo. Wetzl. 1767. Seite 39. zu ersehen gehabt, wo es also heißt:

„ In Sachen des Maurer-Gesellen Müller wider die Maurer-Geschworne und den Magistrat zu Frankfurt sind noch in diesem Jahre über die Frage:

„ Ob bey den Zünften auf den Besitzstand von 1624. als ein annexum religionis zu sehen sey? oder ob jemand deswegen, wenn er schon als Bürger angenommen worden, von dem Meister-Recht ausgeschlossen werden könnte, weil anno 1624. kein Catholischer Maurer in der Zunft gewesen?

Paria entstanden, und als darauf adjuncto Senatus geschahe, ist den 17ten May 1767. das gebetene Mandatum de non

Catholischen Rechts-Gelehrten, des gewesenen Fürstlich-Salmischen Raths Bocken, nicht beygegangen seyn, wenn derselbe in notis ad BLUMII proceſſ. Cam. tit. 28. n. 54. mit nahmentlicher Anführung des gedachten Reichs-Stadt-Cöllnischen Falls, ad verba:

„ Nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione &c. “

sich also ausdrückt:

„ Hocnon indistincte intelligendum, *sed pro statu anni* 1624. prout docet Art. V. §. 29. ibi:

Libe-

---

contraveniendo dispositioni instrumenti pacis &c. jedoch nur cum clausula erkannt worden. “

Gleichwie aber überhaupt richtig ist, quod in *judiciali discussione* dispiciatur accuratius, sublistatne vel non decretum mandatum?

v. Ludolf comment. jur. Cam. sect. 1. §. 10. num. 18. junct. sect. 1. §. 14. n. 1.

also wird auch bey künftiger Judicial-Relation der Müllerischen Sache der aus der angeführten Schrift bemerkte Satz näher, auch vermuthlich dasjenige erwogen werden, was in dem ähnlichen itzt zum erstenmal näher beleuchteten Cöllnischen Fall vom Jahr 1714., das höchste Reichs-Gericht oder die verschiedene Religions-Verwandten Herrn Beysitzer desselben, damals vor Grundsätze angenommen.

* Liberæ Imp. civitates in eum statum, in quo Kalendis Jan. 1624. tam in sacris quam in profanis fuerunt, pleniſſime reponantur &c. item salva hic Statibus Imp. *observantia*, statuta, mores. Exemplo nobis sit Civitas Colonienſis, ubi nec Aug. Conf. nec reformatæ relig. incola des Burgerrechts fähig, wie dann auch weiter nicht Zunftmäßig ist, noch ein Handwerk treiben kann, quod jus ampliſſ. Magiſtratus ſtrenue defendit *in Camera* & Comitiis Ratisbon. contra quosdam incolas protestantes *observantiæ* & juribus civitatis conformiter *mercaturam* non exercentes, Add. idem BOCKEN alleg. tit. n. 81. p. 252. "

Zwar wollen die Müllerischen Schriftsteller sich damit aushelffen, wenn sie behaupten: Der Müllerische Fall sey von dem Cölnischen ganz verschieden, indem der Magistrat zu Cölln die Beschränkung und Ausschlieſſung seiner protestantischen Eingesessenen von dem libero commercio und den Zünften darauf begründe, daß die Protestanten kein öffentliches Religions-Exercitium daselbst hätten, noch des dasigen Bürger-Rechts fähig wären; welches sich aber zu Frankfurt ganz anders verhielte.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß der Cölnische Magistrat in seiner bey dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht den 2ten Merz 1715. übergebenen so betitulten besser gegründeten Refu-

Refutation und Remonstration &c. hierüber sich also ausdrückt:

„In dergleichen Fällen ist argumentum ab uno loco ad alium ungereimt und nicht zulässig, auch der Stadt Cölln genug, daß die Evangelische Religions-Verwandten weder vor, weder nach dem Münsterischen Frieden noch *privatum* noch *publicum religionis exercitium* gehabt, und denen uralten Gewohnheiten, Statuten, Edicten und Verordnungen zu Folg keine zum Burger und der Burgerschaft *specialiter* anklebenden Nahrung zugelassen werden, welche nicht den Catholischen Glauben öffentlich bekennen, und dabey beständig zu verharren angeloben.“

In wie weit diese Asserta des Magistrats zu Cölln gegründet sind, oder nicht? näher zu zeigen, ist ausser der Sphäre des gegenwärtigen Instituts, und begnügt man sich damit, gleichsam nur im Vorbeygehen anzumerken, daß die oben angezogene Specification der Restituendorum zum Friedens-Executions-Receß, auch die Friedens-Executions-Handlungen selbst guten Theils das Gegentheil von jenen Behauptungen enthalten. *

Das aber ist wohl nicht ausser Acht zu lassen: daß die vorgebliche Unfähigkeit der Cöllnischen Protestanten zum dasigen Burgerrecht, nach

* Friedens-Execut. Handl. Th. I. Seite 108.

nach eigenen Grundsätzen der Müllerischen Sachführer, die *differentiam specificam* von gegenwärtigem Frankfurtischen Fall nicht ausmachen könne.

Denn da Müllerischer Seits in den Judicial-Acten sowohl, als in verschiedenen, sogar bey der Hohen Reichs-Versammlung distribuirten Druckschriften, als ein Hauptsatz auf das eifrigste behauptet wird:

„ daß überhaupt bey *objectis politicis*, insbesondere aber bey Receptionen zu den Zunft- und Handwerks-Meisterstellen, niemals eine Rücksicht auf das Entscheidungs-Ziel statt finde, und daß aus solchem Grund, vermöge des §. 35. Art. V. inst um. pac. Osnabrug. (worauf Müller sein ganzes Fundamentum agendi setzet) Niemand von einer Handwerks-Meister-Innung, obgleich solche ihm ihren Besitz-Stand des Entscheidungs-Ziels entgegen setzet, ausgeschlossen werden könne; “

so muß auch den Evangelischen zu Cölln die angeblich niemals weder öffentlich noch privatim gehabte Uebung ihrer Religion, und das ihnen aus dem Grund verweigern wollende Burgerrecht, denselben nicht im Wege stehen, weil eben die zusammenhängende §§. 34. 35. (welchen Müller hauptsächlich vor sich anziehet und 36. Art. V. instrum. pacis von solchen Leuten reden, welche nulla anni normalis parte weder publicum noch privatum re-

ligionis fuæ exercitium in einem Lande oder Orte gehabt haben, und denen gleichwohl das *beneficium dicti* §. 35:

„ Nec à mercatorum, opificum aut tri-
„ buum communione arceantur, "

zu statten kommen soll.

Der Müllerischen Sache steht also offenbar *exceptio systematis* entgegen, oder man muß jenseits diejenige Erklärung des

§. 35. Art V. instrum. pac. Osnabr.

zulassen, nach welcher die JCti Giessenses diese Stelle nach deren Structur und natürlichem Zusammenhange mit den §§. 34. 36. und 37. verstehen, daß nämlich gedachter §. 35. diejenige Gerechtsame der Unterthanen des deutschen Reichs bezeichnet, deren, als *beneficiorum juris communis* * sie aller Orten ** in Deutschland (vermöge des Ausdrucks: *nullibi arceantur*:) wenn sie gleich eine andere Religion

---

* So erkläret ebenfalls den §. 35. art. V. I.P. Osnabrug. der berühmte Catholische Rechtslehrer Herr Geh. Rath Barthel diss. de libert. exercit. relig. ex leg. Imp. §. 46. 48. 49. 50. in desselben Opusculis Tom. 3. p. 704. 706. 707.

** S. Cameral-actenmäßige Nachricht, in Sachen Müller contra Frankfurt, S. 14. -- 20. und das daselbst angezogene Responsum juris der Juristen-Facultät zu Giessen.

ligion, als die Landes-Herrschaft, in deren Gebiet sie sich aufhalten, bekennen, sie auch weder öffentliches, noch privat-Religions-Exercitium daselbst hätten, sich gleichwol sollen zu erfreuen haben, und wohin dann gehöret, daß sie in ihrer Gewissens-Freyheit und devotione domestica nicht beeinträchtiget, sie religionis intuitu nicht von Erbschaften, Legaten, ehrlicher Begräbniß und öffentlichen Kirchhöfen ausgeschlossen, ihnen die testimonia nativitatis, ingenuitatis, honestæ vitæ & noti opificii, das ist: **des getriebenen Handwerks, nicht versagt; sondern die zünftig-gelernte Handwerks-Gesellen ohne Unterschied der Religion durchgehends paßirt und gefördert werden sollen.** *

Wollte

---

* Dieser Erklärung giebt auch Herr Barthel in seinen angezogenen Opusculis im 3ten Theil, Seite 706. §. 49. statt, wenn er daselbst des von Henniges Erläuterung den §. 35. art. V. I. P. Osnabrug. (in ejus medit. ad instrum. Pacis p. 523. nota c.) unter einigen Wort-Veränderungen sich eigen macht, indem er also schreibt:

„ Lex illis *imprimis* opitulatur, qui ex opificum numero sub *appellatione Sociorum* exercendæ artis suæ causa peregrinantur.

Illi enim catholicæ religioni addicti in locis protestanticis a quodam forte opifice, *Magistro* dicto, *conducti* fama integra ibi

etiam

Wollte man aber mit den Müllerischen Schriftstellern als einen ausgemachten Rechtssatz annehmen, „ daß bey solchen politischen Gegenständen, als Handels- „ Zunft- Handwerks- und Innungs- „ Sachen an sich sind, niemals eine Rücksicht auf das Entscheidungs-Ziel genommen werden könne, und daß also, „ vermöge oftbemeldeten §. 35. Niemand „ von einer Handwerks-Meister-Innung „ ausgeschlossen werden könne, obgleich solche „ Innung entgegen setzt, daß sie, vermöge „ uhralten Herkommens und Besitzstandes im „ Entscheidungs-Ziel, nur ihrer Religion „ verwandte Innungs-Glieder oder Meister aufnehme: „

So können die der Augspurgischen Confeßion Verwandte in allen auch pur Catholischen Orten des deutschen Reichs, und umgekehrt, ohne Unterschied den völlig freyen und uneingeschränkten Handel, wie auch die Aufnahme in alle und jede Zünfte, Gülden und

---

etiam agunt atque tribuum & diversoriorum pari jure *cum sociis* protestanticis sunt participes: quin si cui patri familias videretur filium suum in Sacris protestantium institutum opifici Catholico locare ad artem discendam, isque eum, sive pacta mercede, uti plerumque fit, sive gratis erudiendum receperit, in Magistratus potestate haud erit, ut conventionem illam ob religionis odium, rescindat, atque conductorem jubeat juvenem dimittere. “

und Innungen, und zwar als Meister *de jure* verlangen. *)

Wie es aber damit an den verschiedenen Orten Deutschlands gehalten werde, ist nicht nöthig hier auszuführen.

Wenigstens ist nicht abzusehen, wie, wenn jener Satz ohne Einschränkung und Rücksicht auf ein Entscheidungs-Ziel richtig ist, die **Cöllnische Sache** erst an den Reichs-Convent zu verweisen, und nicht schlechterdings vor die Cöllnische Protestanten an dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichte zu entscheiden gewesen wäre.

---

*) Eben dieses wird in der unter dem Vorsitz des berühmten Giessischen Rechtslehrers Herrn Vice-Canzlers **Kortholt**, von Herrn D. Joh. Adam Horn vertheidigten diss. de anno decretorio 1624. quatenus in collegia opificum præcipue in L. imp. republ. Francof. conveniat (1770.) pag. 22. bemerkt.

Das

Das vierte Capitel.

Von denen zwischen des Herrn Fürsten Ludwig Otto und den regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friedrich zu Salm-Salm Præt. Mand entstandenen Strittigkeiten.

In Verfolg des sechsten Capitels des sechsten Theils.

Abdruck der bisherigen Actorum Cameralium in anmaßlichen Sachen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm Abtes zu Boherie, und Sanct-Quintin in Frankreich contra den regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friderich zu Salm-Salm Prætensi Mandati. Mit Anmerkungen und Erläuterungen zur Vertheidigung des Fori prævenienti des höchstpreißlichen kayserlichen Reichs-Hofraths.

Die Herrschaft Anhold kam im vorigen Jahrhundert durch die an Fürst Leopold Philipp Carl zu Salm vermählte Gräfinn Maria Anna von Bronchorst zu Anhold, eine Erbtochter, zur alten Fürstlich-Salmischen Linie.

Sie blieb bey dieser Salmischen Linie, bis Fürst Ludwig Otto in dem Jahr 1738. dieselbe in dem Mannsstamme beschlosse.

Dieser Fürst hinterließ drey Prinzeßinnen Töchter, von welchen die älteste Dorothea Fran-

Franciſca an Fürſten Nicolas Leopold, den Stifter der nunmehrigen Fürſtlich-Salm-Salmiſchen Linie, vermählet war, und dieſem, wie ſeiner Linie, die bemerkte Herrſchaft zubrachte, nachdem zuvor deren Herr Vater in ſeinem den 7ten Jenner 1734. errichteten Teſtamente in Anſehung dieſer Herrſchaft die Erſtgeburts-Rechte vor beſtändig feſtgeſetzet, und in ſeinem den 20ten September 1738. aufgerichteten Codicill dieſe Erſtgeburts-Rechte auf die weltliche Söhne eingeſchränkt, die geiſtliche aber, als bey welchen, wegen der moraliſchen Unmöglichkeit einer legitimen Zeugung, die von Fürſt Ludwig Otto von Vater auf Sohn feſtgeſetzte Erſtgeburt ohnehin nicht Statt hat, den offenkündigen Rechten gemäß davon ausgeſchloſſen hatte. *)

Fürſtinn Dorothea Franciſca ſtarb vor ihrem Herrn Gemahl, und verſchafte demſelben den lebenslänglichen Genuß ihrer Erbgüter in ihrem Teſtamente, welches Sie den 18ten Junius 1749. errichtet hatte, und nicht nur in Gemäßheit dieſer Verordnung, ſondern auch, weil Fürſt Nicolas Leopold eine auf den alt-Salmiſchen Erbgütern gehaftete ſehr große Schuldenlaſt aus ſeinen eigenen Renten getilget hatte, mithin aus den dadurch auf ihn devolvirten Rechten behielte dieſer Fürſt die

*) Siehe gründliche Ausführung von der Ausſchlieſſung der Geiſtlichen in deutſche weltliche Fürſtenthümer §. CIV. und Beylage N. XXII.

die Herrschaft Anhold sein Lebenlang im Besitz und in der Nutznieſſung, jedoch mußte er der Vater, der jederzeit gegen alle seine fürstliche Kinder gleich zärtlich gesinnet war, am Ende seines ruhmvollen Lebens die sonsten in hohen Häusern seltene Betrübniß erfahren, daß sein ältester, und zwar, dörfte es doch nicht öffentlich gesagt werden, sein geistlicher Herr Sohn der damalige Prinz Ludwig Otto Abt zu Boherie und St. Quintin in Frankreich ihn bey dem kaiserl. und Reichs-Cammergericht wegen der Herrschaft Anhold, und übriger alt-Salmischer Erbgüter in Anspruch nahm; und um ein Mandatum immissoriale ex L. fin. C. de edicto divi Hadriani tollendo, & de restituendo hæreditatem cum omni causa documentisque ad eandem pertinentibus S C. bat, alles breitern Innhalts der sub Lit. A. beygedruckten Supplication.

Weder allgemeine noch besondere rechtliche Anmerkungen über das Petitum dieser Supplic gegen einen liebreichen Vater und einen der Welt, insbesondere Deutschland, immer verehrungswürdig bleibenden Fürsten werden nöthig seyn. Die Verhältniß beyder Partheyen und die Rechte sprechen laut, welche nicht einmal wegen veräusserter mütterlicher Güter dem Sohn gegen den Vater während dessen Leben eine Klage gestatten, *) und

*) L. 1. C. de bonis maternis.

und in Deutschland um so mehr einer Rücksicht hätten gewürdiget werden sollen, als nach dem was Klock *) anführet, das Cammergericht sonsten vor diese Rechte zu sprechen sich schuldig geachtet hat, und ohne Zweifel die Verbindung zwischen Vater und Sohn näher, als zwischen deutschen Herren und Unterthanen ist, in welch letzterem Betracht die Reichsgesetze die Weise der gerichtlichen Handlungen klar bestimmen.

Immittels fand dem ungeachtet das hochlöbl. Cammergericht vor gut, das gebethene Mandatum zu erkennen. Es wurde insinuirt, darauf mit Gründen, die keine weitere Einwendungen leiden, excipirt, aber replicirt mit Beschuldigungen, deren Folgen die traurigsten waren, so daß sie billig verschwiegen bleiben sollten, wenn sie nicht bekannt wären.

Der wahrhaftig treugesinnte Vater, der weise Fürst, der große General, vollkommen unschuldig, wurde durch das gegen ihn verhängte Zufahren, und durch die nicht verdiente empfindlichste, ganz ungegründete, und mit nichts erwiesene Aufbürdungen hingerissen. Er kam in solche Gemüths-Umstände, daß eine Curatel und Landes-Administration nöthig wurde, welche Kayserl. Majestät dem zweyten weltlichen Sohne, dem jetzt regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friderich, allergnädigst übertrugen.

Dieser

*) Tit. II. Consil. VI. n. 170.

Dieser Fürst legitimirten sich curatorio nomine ad dictam causam mandati, aber wegen dem Widerspruch des Herrn Prinzen Ludwig Otto konnte die Dupplicschrift nicht ad acta kommen, welche Beschuldigungen widerlegte, denen eigenhändige Schreiben und Erklärungen widersprechen.

GOtt, der allweise Leiter aller Begebenheiten, nahm mitten in dem Laufe dieses Streits den unsterblichen Fürsten Nicolas Leopold den 4. Hornung laufenden Jahrs zu sich, und nun eröffnete sich eine neue Scene.

Der älteste weltliche Sohn, Herr Fürst Maximilian Friderich, überzeugt von dero vorzüglichen Erb- und Landesfolg-Rechten, welche bereits durch eine Druckschrift öffentlich vorgelegt worden, ergriffen den Besitz der väterlichen und mütterlichen Landen ruhig, wurden aber nach einiger Zeit in der Possession des Fürstenthums Salm von dero geistlichen Bruder dem Herrn Fürsten Ludwig Otto gewaltsamer Weise gestört, daher sie bey kayserlichem höchstpreißlichem Reichs-Hofrath, sowohl was den besitzlichen Stand, als das Petitorium an sämmtliche Salm-Salmische der unmittelbaren allerhöchsten Gerichtbarkeit Kayserl. Majestät unterworfene Lande anbetrift, die nöthig gewordene Vorstellungen anbrachten, und daraufhin unterm 9ten März nicht nur ein Kayserl. allergnädigstes Rescriptum turbationum cassatorium atque manu-

te-

tenentiæ, sondern auch eine Citationem ad videndum adjudicari Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus Salmensis, partium Wild- & Rhingraviatuum, Dynastiarum, reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmensium gegen erwähnten dero Herrn Bruder erhielten, welche beyde allergerechteste Kayserl. Verordnungen auch Vermöge des sub Lit. B. nachgedruckten Notariats-Instruments den 24. März in der gehörigen Ordnung insinuirt worden sind.

Und nun ereignete sich das sonderbareste Verfahren, welches vielleicht noch niemalen bey dem Cammergerichte wahrgenommen worden ist.

Nämlich der Herr Fürst Ludwig Otto Abt zu Boherie und St. Quintin in Frankreich kamen mit einer Supplication, worinn sie eine Störung in dem nie gehabten Besitz des Fürstenthums Salm vorgaben, beym kayserl. und Reichs-Cammergerichte ein, deren handgreiflichen Unbestand die derselben untergesetzte kurze Anmerkungen hinlänglich darlegen, und baten darinn um ein Mandat, wie die sub Lit. C. beygefügte Supplication des mehreren an Tage leget.

Gleich darauf fiel es dem Sachwalter des Herrn Fürsten Ludwig Otto ein, daß es seiner Principalschaft einen mehrern Vortheil bringen möchte, wenn er die ohne allen Vi-

derspruch durch den Tod des Herrn Fürsten Nicolas Leopold erloschene vorhin erzählte Mandat-Sache mit dem nachgesuchten neuen Mandat vermischen könnte, und gab daher in der nachgesetzten weiteren Supplic Lit. D. eine inseparabilem connexitatem beyder Sachen, welche die untergedruckte Anmerkungen hinlänglich widerlegen, vor, und bat, welches vielleicht der Bemerkung sogar unwürdig nicht ist, noch vor erkanntem Mandat, daß das Cammergericht beyde Sachen in einem Senat vornehmen, auch beyde künftig zusammen registriren, und zu Vermeidung der Requisitorialium das noch erwartet gewordene Mandat dem zu jener erloschenen Causa legitimirten Mandatario insinuiren lassen möchte.

Man weiß, daß bey Ueberlegung des Gesuches das höchste Gericht anfänglich getheilet gewesen, nachgehends aber, und zwar nach einer geordneten bedenklichen Adjunction, beschlossen die meisten Stimmen des Senats das nachgesuchte Mandat, und die Registration zu dem alten gegen den verstorbenen Herrn Fürsten Nicolas Leopold angestellt gewesenen, durch dessen Tod erloschenen Mandats-Proceß; nur wurde die gebethene Insinuation an den in jener Mandats-Sache bestellt gewesenen Mandatarium übergangen, und verordnet, daß dieselbe durch an den Rath zu Brabant abzulassende Subsidiales geschehen solle, mehreren Innhalts des sub Lit. E. nachfolgenden Decreti.

Es wurden in Gemäßheit dieses Decreti an den hohen Rath von Brabant Subsidiales abgelassen, dieser aber entschuldigte sich, daß er die Insinuation nicht bewirken könne, weil der Herr Fürst Maximilian Friderich nicht unter seinem Gerichtszwange stünde, und mittlerweile war das von Kayserl. Majestät auf diesseitiges Suppliciren erkannte Rescript und die Citation nach dem oben angezogenen Notariats-Instrument den 24ten März insinuirt, die Entschuldigung des brabantischen hohen Raths aber veranlaßte den Sachwalter des Herrn Fürsten Ludwig Otto, den 5. und 6. April zwey Vorstellungen, welche hier sub Lit. F. & G. nachfolgen, zu übergeben, in deren erster um die Bewirkung der Insinuation durch den hohen Kriegsrath zu Brüssel, in der letzten aber durch das hohe Gericht zu Mecheln gebethen, auch beyden Petitis, wie hernach wahrzunehmen, von dem Cammergericht willfahret wurde.

Um diese Zeit war man diesseits in den Stand gesetzet, die geschehene Insinuation des Kayserl. Rescripti und der Citation, und die dadurch ausser Zweifel gesetzte Prävention des kayserl. Reichs-Hofraths dem Cammergerichte anzeigen zu können, und dieses geschah den 23. April nach dem Innhalt des sub Lit. H. nachstehenden Exhibiti.

Worauf das Decretum:

Facta reproductione judicialiter in Consil. 27ma Aprilis 1770.

erfolgte.

Da hiernächst auch sowohl der kayserlich-königliche Kriegsrath zu Brüssel, als das hohe Gericht zu Mecheln die requirirte Insinuation des Cammergerichtlichen Mandati eben so wenig wie der hohe Rath von Brabant thun zu können erkläret hatte, so kam oftangeführter Anwalt des Herrn Fürsten Ludwig Otto mit der nachfolgenden anderweiten Vorstellung Lit. I. um Erlaubniß ein, die Insinuation durch einen außerordentlichen Bothen an den Herrn Fürsten Maximilian Friderich bewirken zu dürfen:

Worauf das Decret erfolgte.

Wird Supplicant auf das Doctori Mainone unterm heutigen dato ertheilte Decret (vide supra) verwiesen, dann überläßt man ihm, wie die Insinuation am füglichsten geschehen könne in Consil. 27. Aprilis 1770.

Die Insinuation des Cammergerichtlichen Mandati war also nach der gegentheiligen und nach der eigenen Cammergerichtlichen Geständniß zu dieser Zeit dem Herrn Fürsten Maximilian Friderich noch nicht geschehen, endlich aber geschah sie den 7ten May durch einen Cammerbothen an den fürstlichen Rentmeister zu Anhold, urkundlich der sub Lit. K. nachfol-

folgenden Rubric, und der darunter gesetzten dem diesseitigen Theil mit dem Mandat zugekommenen Bemerkung des Cammerbothen.

Dieses Mandat nun wurde den 11. Junius mittels nachstehenden Recessûs sub Lit. L. reproduciret. Sogleich erschiene Namens des Herrn Fürsten Maximilian Friderichs deroselben Mandatarius, und reproducirte in Conformität des Decreti Cameralis vom 27. April die Anzeige des Fori præventi Judicii Cæsareo - Aulici (vide supra) durch den Receß sub Lit. M.

Der gegentheilige Sachwalter machte gegen die vorliegende Prävention die Einwendungen, welche der sub Lit N nachstehende weitere Receß enthält. Aus diesem Receß wird man die ohnehin richtige Wahrheit als unbestritten voraussetzen können, daß die frühere Insinuation die Prävention eines oder des andern höchsten Reichsgerichts gründe.

Nun aber ist die Insinuation des kayserlichen Rescripti den 24ten März, die Insinuirung des Cammergerichtlichen Mandati aber erst den 7. May geschehen (vid. supra;) und die letztere gehet also jener Insinuation fünf und vierzig Tage nach. Jedoch dargegen wird eingewendet, die dem Fiscal Grelot geschehene Insinuation des Cammergerichtlichen Mandati gehe der Insinuation des kayserlichen Rescripti um fünf Tage vor, und diese letzte Insinuation sey an einem Ort, wo

der Herr Fürst Ludwig Otto nie domicilirt gewesen, und dabey nicht ihnen, sondern dero Regierungs-Präsidenten verfüget worden. Aber wie schwach, und wie in die Augen leuchtend schwach sind nicht diese sich selbst widerlegende Einwendungen!

Wenn von Seiten des Herrn Fürsten Ludwig Otto die dem Fiscal Grelot geschehene Insinuation vor hinlänglich auch in Ansehung des Herrn Fürsten Maximilian Friderichs gehalten worden, warum hat man sich dann noch nachgehends so viele Mühe gegeben, die Insinuirung des Mandats an den obenerwähnten Herrn Fürsten Maximilian Friderich bald durch den hohen Rath zu Brüssel, bald durch den kayserlich-königlichen hohen Kriegsrath in denen Niederlanden, bald durch das hohe Gericht zu Mecheln bewirken zu lassen, und warum hat man endlich das Mandat noch erst den 7. May durch einen Cammerbothen zu Anhold, ebenwohl einem Ort, wo der Herr Fürst Maximilian Friderich nicht domicilirt gewesen, (denn reichskündiger massen haben sie schon lange Zeit, und noch jetzo dero Domicilium zu Luxenburg, als dasiger kayserlich-königlicher hoher Commendant,) und zwar nicht dem Regierungs-Präsidenten, sondern, wie der Cammerboth in seiner ausführlichen, am Ende dieser Vorlegung befindlichen Relation selbst meldet, einem nicht einmal zur Regierung gehörigen Cameralbedienten insinuiren zu lassen?

So viele Suppliquen pro insinuatione mandati in dem Namen des hohen Gegentheils bey dem Cammergerichte übergeben worden, und so viele Cammergerichtliche Decreta darauf erfolgt sind, so viele Widerlegungen des ohne den mindesten Schein gemachten Einwandes sind gegen die widrige Seite im voraus aufgestellet, und die Sache redet ohnehin von sich selbst. Denn der Fiscal Grelot, der sonder allem Zweifel nur zum Schein in die Supplicam pro Mandato gebracht worden, indem er sogleich beym ersten Erscheinen des Herrn Fürsten Ludwig Otto in dem Fürstenthum Salm meineidiger Weise auf Dero Seite übergetreten, und, zuverläßigen Nachrichten zufolge, sich noch jetzo in dero Diensten befindet, war, wie die Supplic pro Mandato und das Mandat selbst zeiget, Mitbeklagter und Coimpetratus. In dieser Qualität ist demselben, wie der von dem gegentheiligen Procuratore den 11ten May abgehaltene Recess Lit. O. zeiget, das Cammergerichtliche Mandat insinuirt worden. Es würde aber ungemein schwach-juristische Begriffe darlegen, wenn behauptet werden wollte, daß die einem Coimpetrato geschehene Insinuation die Wirkung auf den Partem principalem dergestalt äussere, daß dieselbe auch in Ansehung des letzteren vor rechtlich vollführt geachtet werden könne. Wenigstens sagen die Rechte und Rechtslehrer, Insinuationem esse faciendam omnibus, quorum interest,

sive omnibus, ad quos processus pertinent. * a)

Der andere Einwand ist leben so geringfügig, wie der erste. Das kayserl. Rescript betraf Reichslande. Der Herr Fürst Ludwig Otto waren beklagter, nicht als Abt zu Bobherie und Sanct-Quintin, sondern als Prinz von Salm. Die Insinuation konnte also nicht zu Paris, sondern mußte in Deutschland geschehen. Hocherwähnter Herr Fürst hatten

*) Blum *Process. Cam. Tit. LXV. n.* 44.

a) Ein anderer Einwand wird in denen bey kayserlichem Reichs-Hofrath übergebenen, der nachgesetzten Supplic pro Mandato de non trahendo litem ad forum Judicii Cæsareo-Aulici beygelegten, vermeintlichen Exceptionibus fori declinatoriis angebracht, nämlich dieser, der Herr Fürst Ludwig Otto hätte den 4. März dero Herrn Bruder, dem Herrn Fürsten Maximilian Friderich, durch einen Courier von dem erkannten Cammergerichtlichen Mandat Nachricht gegeben. Gesetzt aber auch dieses wäre geschehen, was thut es zur Sache? Eine Privat-Benachrichtigung einer Parthie an die andere ist noch lange keine rechtliche Insinuation, zumalen wo der Herr Fürst Maximilian das Mandat vor dem 7ten May niemalen gesehen, mithin die Richtigkeit solcher Benachrichtung bezweifeln mußte.

ten nach der Störung des diesseitigen Besitzes zu Senones, dem Hauptort des Fürstenthums Salm, eine Regierung angeordnet. Diese Regierung und derselben Präsident repräsentirten Deroselben hohe Person, und mithin konnte die Insinuation dieser Regierung in der Person des Präsidenten b) geschehen.

Diese Gründe wurden zwar von dem diesseitigen Procuratore vorgeleget. Aber wie sehr mußte sich Vernunft und Jurisprudenz empören, indem man zu erfahren hatte, daß während dem, daß die so klare und unwidersprechliche Prævention Celsissimi Judicii Cæsareo-Aulici dem Hochlöbl. Cammergericht so überzeugend vorgelegt wurde, dieses höchste Reichsgericht bewogen werden konnte, gegen den Herrn Fürsten Maximilian Friderich ein Mandatum de non trahendo litem ad forum Judicii Cæsareo-Aulici zu erkennen.

Nun gedenket zwar hochgedachter Herr Fürst durch diese unverbindliche Verordnung sich nicht irren zu lassen, noch von dem Foro

b) Die Cammergerichts-Ordnung P. I. Tit. 38. §. 1. sagt, daß in Abwesenheit des Fürsten, die Briefe oder Processe dem Canzler, Hofmeister oder dem Statthalter, oder den fürnehmsten Befehlhabenden Personen überantwortet werden sollen.

prævento Celsissimi Judicii Aulici abzugehen, oder demselben im mindesten zu präjudiciren, welches ohnehin in Deroselben Macht nicht stehet. Sie haben aber doch vor nöthig gefunden, die ganze Seriem der bisherigen Acten dem Publico vorzulegen, und dieses mag nun urtheilen, wenn es zuvor die sub Lit. P. nachfolgenden Suppliquen pro mandato de non trahendo litem ad forum judicii Cæsareo-Aulici nebst der, der einen Supplic beygelegten ausführlichen Relation des Bothen, welcher das Cammergerichtliche Mandat zu Anhold insinuiret hat, und die diesen Stücken untergesetzten Anmerkungen gelesen haben wird.

Beylagen.

Lit. A.

Unterthänigste Supplica cum petito humillimo pro clementissime decernendo mandato immissoriali &c. ut supra, in Sachen des Herrn Prinzen Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Durchlaucht, contra des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht cum Adjunct. sub Lit. A. & B., die Succeßion in die Herrschaft Anhold betreffend.

Exhibit. den 29. Junii 1768.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Aus der sub Lit. A. angefügten beglaubten Uebersetzung geruhen Euer Hochgräfl. Excellenz des mehreren gnädigst zu ersehen, daß

des

des hochseligen Herrn Fürsten Ludwig Ottens zu Salm Hochfürstl. Durchlaucht unterm 7ten Jener 1734. auf ihrem Schloß Anhold eine letzte Willens-Verordnung errichtet haben, worinnen unter andern in Ansehung der Erbes-Einsetzung folgendes verfüget ist:

Soviel diejenige Güter anbetrift, so nicht von dem Rheingräfl. Hause herkommen, da Wir die Ehre und Vortheil Unseres Hauses, auch die Aufrechthaltung Unseres Stammes beherzigen, so geben und überlassen Wir Unserer ältesten Tochter, der Prinzeßinn Dorothea zu Salm, Gemahlinn des Rheingrafen Nicolas Leopold, im Fall Wir ohne männliche Erben mit Tod abgiengen, und zwar zum voraus, oder auf eine andere mehr gültige Art Unser Schloß und freye Herrschaft Anhold mit allen Zugehörungen, Rechten, Forderungen und Lehen, oder andern freyen Güter-, so davon Theil macheu, und in dem Gelder-Zütphen-Clever- und Münster-Land, oder anderswo gelegen sind, worunter auch die von den Grafen von Cottun und von denen Freyherren von d'Empel und Welwede, auch sonstenwo anerkaufte Güter, und überhaupt all dasjenige, was Wir davon besitzen, oder annoch in oder auffer sothaner Herrschaft gelegen, dazu anerkauffen werden, mitbegriffen seyn sollen, Wir wollen und verordnen dahero ganz ausdrücklich, daß Unsere älteste Tochter, die Prinzeßinn Dorothea zu

Salm,

Salm, und nach ihrem Tode ihr ältester Sohn, und ihre fernere männliche Nachkommen vom ältesten zum ältesten, nach Maßgabe der Substitution in sothanes Gut Schloß, und Herrschaft, sammt allen ob, gemeldten Zugehörungen, Rechten, Forderungen, Gütern und Renten allein succediren sollen.

Das Ableben besagten Herrn Fürstens erfolgte am 23ten November 1738. mit Hinterlassung dreyer Prinzeßinnen Töchter; das höchstpreißliche Cammergericht eröffnete und publicirte nicht nur denenselben durch eine ausdrückliche hierzu unterm 12ten Jenner 1739. verordnete Commißion besagtes väterliche Testament, sondern es wurde auch dasselbe von ihnen sämmtlich anerkannt, und in dessen Gefolge die Herrschaft Anhold nebst aller Zugehör der Prinzeßinn Dorothea zu Salm, als der ältesten Tochter, und nach deren Absterben der zweyten Prinzeßinn Christina überlassen. Vorgedachte beyde Prinzeßinnen waren an den Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm Hochfürstl. Durchlaucht vermählet, mit welchem letztere nicht nur Anwalts gnädigsten Herrn Principalen, den Herrn Erbprinzen zu Salm-Salm, sondern auch noch mehrere Prinzen und Prinzeßinnen erzeuget hat.

Ohngeachtet nun höchstbesagte Frau Fürstin Dorothea Innhalts des väterlichen Testaments,

ments, der darinnen enthaltenen Substitutions-Clausul ihres ältesten Herrn Sohnes und der bekannten Rechts-Regel, quod semel gravatus; alterum gravare non possit, über die unter vorgedachter Substitutions-Bedingung angeerbte Herrschaft Anhold zum Nachtheil ihres ältesten Prinzen zu disponiren nicht vermogte, so hat sich gleichwohl Höchstdieselbe überreden lassen, am 18ten Junii 1749. eine letzte Willens-Verordnung zu errichten, und darinn höchstbesagtem ihrem Gemahl, Herrn Niclas Leopold Fürsten zu Salm, die lebenslängliche Nutznieſſung der Herrschaft Anhold zu vermachen, mit dem Anhange, daß Anwalts gnädigster Herr Principal erst nach seines Herrn Vaters Tode sothane Herrschaft und zwar nur in dem Fall überkommen sollte, wenn solcher zugleich alle übrige väterliche Güter erben würde, woran jedoch, weil Höchstderselbe den weltgeistlichen Stand als *Subdiaconus* angetretten, zu zweifeln wäre, alles breiteren Innhalts des Testaments *sub Lit. B.*

Es erfolgte hierauf am 25ten Jan. 1751. das Ableben höchstbesagter Frau Fürstinn, und des regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchl. machten ihrem Herrn Erbprinzen Anwalts gnädigsten Herrn Principalen den Innhalt besagten Testaments bekannt, worauf aber höchstbesagten Herrn Erbprinzens Durchl., daß sie keineswegs gesonnen seyen, gedachte ihnen so nachtheilige mütterli-

che

che Verordnung anzuerkennen, sondern sich vielmehr lediglich an das großväterliche Testament zu halten, indessen die einsweilige Nutznießung ihrem Herrn Vater, jedoch ohne Beysetzung einer Zeit, und also nur per modum precarii, gestattet würden, erkläreten.

In dieser Lage ist die Sache bisher geblieben: des Herrn Fürsten Niclas Leopold Hochfürstl. Durchl. haben nicht nur die Nutznießung behalten, sondern auch sich des alleinigen Besitzes vorgedachter Erbschaft angemasset, und seitdem höchstbesagtem ihrem Herrn Erbprinzen die nachdrücklichsten Proben ihrer gänzlichen Abneigung gegeben. Es ist letztere sogar bis dahin erstrecket worden, daß besagten ihres Herrn Vaters Durchl. unter dem Vorwand, es seyen Anwalts gnädigster Herr Principal als ein weltgeistlicher Herr, der Landesfuccession unfähig, höchstdenselben in einer besondern Disposition davon ausgeschlossen haben.

Diese und noch mehrere Merkmale der väterlichen Abneigung, und des festen Vorsatzes, Anwalts gnädigsten Herrn Principalen sowohl von der väterlichen, als großväterlichen Erbschaft auszuschliessen, nöthigen höchstdenselben wegen dieser letzteren gerichtliche Klage zu erheben.

Und gleichwie Anwalts gnädigster Herr Principal in Ansehung derselben 1) als Hæres fideicommissarius universalis ihres Herrn Groß-

Großvaters agiren, und 2) sich auf ein, mit keinem sichtbaren Fehler behaftetes Testament gründen, mithin 3) höchstdenenselben das possessorische Remedium L. ult. Cod. de edicto divi Hadriani tollendo zu statten kommet.

Deficiente enim instituto, non dubium quin substitutus ex Beneficio d. leg. ult. æque ac primi gradus, hæres immissionem hæreditatis obtinere possit.

Arg. L. 1. C. de edicto divi Hadr. toll.
VOET. *ad ff. L. XLIII. Tit. II. §. 5. p. m.* 835.

In solchem Fall aber 4) der deutschen Gerichtsverfassung nach, Mandata immissorialia S. C. statt haben.

LAUTERB. *Coll. Theor. pr. Lib. XLIII. Tit.* 2. §. 21.

Auch 5) die Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts wegen notorischer Unmittelbarkeit des Herrn Imploraten sattsam gegründet ist.

Als gelanget an Euer Hochgräfl. Excellenz endesbemerkten Anwalts Namens seines Herrn Principalen unterthänigstes Bitten, höchstdieselben wollen mildest geruhen, ihm gegen des Herrn Fürsten Niclas Leopold zu Salm Hochfürstl. Durchl. ein Mandatum immissoriale ex L. fin. Codicis de edicto divi Hadriani tollendo, & de restituendo hæreditatem cum omni causa documentisve ad

can-

eandem pertinentibus S. C. gnädigst zu erkennen, und Innhalts dessen nicht nur Anwalts gnädigsten Herrn Principalen in dem wirklichen Besitz der großväterlichen fideicommissarischen Erbschaft zu immittiren, sondern auch dem Herrn Fürsten Niclas Leopold bey namhafter Strafe aufzulegen, daß höchstderselbe gedachte ihm vorenthaltene Erbschaft mit aller Zugehör, und besonders auch denen darzu gehörigen Briefschaften restituire. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
von Zwierlein, Junior.

Lit. B.

Siehe des in dieser Sache bekannt gewordenen Pro Memoria Beylage Lit. E.

Lit. C.

Siehe des ermeldten Pro Memoria Beylage Lit. C.

Lit. D.

Unterthänigst fernere Supplication und Bitte pro clementissime maturando retro petito Mandato S. C. ac registrando præsentem litem causæ Mandati immissorialis ex L. final. Cod. de edicto divi Hadriani tollendo, & concedendo insinuationem in processu hoc inseparabiliter cum procedente connexo, fieri Partis imploratæ Procuratorî

ratori ad acta Mandati immissorialis jam constituto. In Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilian Hochfürstl. Durchlaucht, sodann dessen Bediente le Bon und Grelot. mit Anlage sub N. 5. item Lit. A. und B.

Exhibit. 13. *Febr.* 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Bey der gestern übergebenen, und wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr in größter Eile abgefaßten unterthänigsten Supplic hat Endes Unterschriebener nur diejenige Hauptumstände angeführet, welche ihm zu Erkennung des diesseits nachgesuchten Mandats die nothwendigsten zu seyn schienen.

Es kann daher derselbe nach genauer Erwegung der Sache nicht umhin in der sub N. 5. hier angebogenen Specie facti den ganzen Zusammenhang sämmtlicher aus dem Fürstlich-Ludwig Ottonischen Testament entstandenen Streitigkeiten (1), Euer Hochgräfl. Excellenz submissest vorzulegen. Und gleichwie hieraus des

(1) Diese alte theils längst abgethane, theils durch den Tod des Herrn Fürsten Nicolas Leopold erloschene Streitigkeiten gehören ganz und gar nicht hieher. Die dermahlige Sache waltet zwischen leiblichen Brü-

des mehrern erhellet, daß gegenwärtige Sache mit der die Herrschaft Anhold betreffenden Mandatssache um so mehr zusammenhängend sey (2); als 1.) beyde ex eodem fundamento agendi, nämlich dem Fürst Ludwig Ottonischen Testament von 1734. entstehen (3), 2.) idem objectum litis nämlich die Besitzun-

---

Brüdern vor, die zu der großväterlichen, väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft, cæteris paribus gleiche Rechte haben. Es kömmt dermalen darauf an, ob ein geistlicher Bruder den weltlichen ausschliessen könne, oder dieser jenen ausschliessen müsse. Der alte Streit zwischen denen Herren Fürsten zu Salm-Salm, und Salm-Kyrburg, und die betrübte Klage des Herrn Fürsten Ludwig Otto gegen dero seligen Herrn Vater gehen den Herrn Fürsten Maximilian Friderich im mindesten nicht an. Sie succediren und excludiren ihren geistlichen Herrn Bruder Jure proprio nach denen kundbaren Rechten und Herkommen.

(2) Es wird sich sogleich zeigen, daß der allergeringste Zusammenhang nicht sey.

(3) Denn keinesweges ist die gegenwärtige Sache aus dem Ludwig Ottonischen Testamente entstanden, indem der Herr Fürst Maximilian Friderich nicht vi hujus Testamenti, sondern in Gemäßheit der Rechte und der Observanz des Reichs und dero Hauses die Landesfolge vor dero geistlichen Herrn Bruder behaupten.

sitzungen Weyland Fürsten Ottens (4), 3) easdem personas litigantes, nämlich Anwalts gnädigsten Herrn Principalen, als Imploranten, eines, und dem Herrn Fürsten Maximilian, andern Theils betreffen (5); mithin inseparabilis causæ connexitas vorhanden sey.

(4) Lächerlich. Wenn dieses eine Connexion bringet, so gehört die jetzige Mandatsache gar nicht zum Cammergericht, weil der alte über das von dem Fürsten Ludwig Otto der älteren Salmischen Linie verlassene Fürstenthum Salm uud die Salmische Antheile an denen Wild- und Rheingräflichen Landen zwischen dem Herrn Fürsten Nicolas Leopold, und denen Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg vorgewaltete Streit nicht bey dem hochlöbl. Reichs-Cammergericht, sondern reichskündiger massen bey dem kayserlichen Reichshofrath ventilirt, die Herrschaft Anhold aber, worüber zwischen dem dermaligen impetrantischen Herrn Fürsten Ludwig Otto und dero Herrn Vater Streit war, in der gegentheiligen Supplic sowohl, als wie in dem Cammergerichtlichen Mandat, ganz übergangen worden ist.

(5) Dieses ist eine offenbare Unwahrheit, die dem höchsten Gerichte unmöglich unbekannt seyn konnte: Die alte Succeßions-Sache über die Verlassenschaft des Fürsten Ludwig Otto der alten Salmischen Linie waltete reichskündiger massen zwischen denen Herren Fürsten von Salm-Kyrburg und dem Herrn Fürsten Nicolas Leopold zu Salm-Salm vor:

Die

Als gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz endesbemerkten Anwalts unterthänigstes Bitten,

---

Die andere Sache des dermahligen Herrn Impetranten war gegen Dero Herrn Vater angestellet, und Zweifels ohne wird man doch Vater und Sohn, nämlich den Herrn Fürsten Nicolas Leopold, und den jetzigen vermeyntlichen Herrn Impetraten den Herrn Fürsten Maximilian Friderich vor zwey unterschiedene Personen achten müssen. Wahr ist es, vermöge des nachstehenden Recessus erschiene den 8ten Jenner laufenden Jahrs der Procurator des Herrn Fürsten Nicolas Leopolds im Namen des von kayserl. Majestät zu einem Curatore und Landes-Administratore bestellt gewesenen Herrn Fürsten Maximilian Friderichs zu der letzt bemerkten Sache.

O. N. 8. Jan. 1770.

D. Mainone. Auf erhaltenem gnädigstem Befehle erscheinet Namens des Herrn Prinzen Maximilians zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht, als von kayserl. allerhöchsten Majestät allergnädigst angeordneten und bestätigten *Curatoris*, wie auch *Administratoris* der säm̃tlich-Hochfürstlichen Landen, übergiebt sofort erhaltenes Original-Rescript sub N. 19. Bezieht sich darauf, mit unterthänigster Bitte, zu Einbringung der neuen Legitimation, und vorbehaltenen Duplic-Handlung eine Frist von 2 bis 3 Monat gnädigst zu gestatten ꝛc.

Allein der erwähnte Herr Fürst Maximilian Friderich

ten, nicht nur das vorhin unterthänigst angesuchte Mandatum sine clausula gnädigst beschleunigen (6), sondern auch 2) die gegen-

 wär-

derich, wie dieser Receß deutlich zeiget, erschienen nicht in eigenem Namen, sondern im Namen und in der Qualität eines Curatoris ihres Herrn Vaters, und man wird ohne Zweifel wissen, daß eine Curatel, wie die damahlige war, mit dem Tode des Curandi aufhöre. Ueber dem hat sogar die widrige Seite diese Curatel, und die Erscheinung des Herrn Fürsten Maximilian Friderichs als unstathaft durch den, den 7ten Febr. abgehaltenen, Gegenreceß in eodem judicio widersprochen.

O. N. 7. Febr. 1770.

D. von Zwierlein Jun. Nachdem die Curatel des Herrn Prinzen Maximilians per falsas preces erschlichen ist, und sein hoher Herr Principal coram judice competente Vorstellung dagegen machen wird, als kann er sich mit dem Herrn Anwalt qua Mandatario des Herrn Prinzen Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht nicht einlassen ꝛc.

Wie kann daher gesagt werden, daß die jetzige Sache inter easdem personas vorwalte, zwischen welchen die alte erloschene Mandatsache vorgewaltet hat.

(6) Man hat noch keine neue Rationes pro mandato gehört, und daß der nachfolgende N. V. keine dergleichen enthalte, werden die demselben untergesetzten Noten darlegen.

wärtige Sache mit der Anholdischen in eben dem hohen Senate vornehmen (7), und beyde 3) künftig zusamen registriren zu lassen (8) auch 4) um so mehr zu gestatten, daß die Insinuation zu Vermeidung der mit Literis requisitorialibus verknüpfter Weitläuftigkeit dem bereits in causa mandati immissorialis ex

---

(7 & 8) Causæ diversas personas (vid. No. 5.) diversa objecta concernentes (denn das Mandat gegen den Herrn Fürsten Nicolas Leopold gehet allein die Herrschaft Anhold und die alte Salmische Allodien, das jetzige vermeyntliche Mandat aber nicht diese Herrschaft und diese Erbstücke, sondern das Fürstenthum Salm und die Wild- und Rheingrafschaften an, wie alles dieses der Augenschein beweiset) & ex diversis fundamentis institutæ (denn in der alten Mandatsache gegen den seligen Herrn Vater den Herrn Fürsten Nicolas Leopold wurde dieser letztere pro persona ad hæreditatem Principis Ludovici Ottonis sive hujus filiæ plane inqualificata angegeben, und aus dieser vermeyntlichen Ursache das Mandat erkannt, in der jetzigen Sache aber streiten leibliche Brüder gegen einander, von denen der eine ex capite juris primogenituræ, der andere aber den andern wegen dem aufhabenden geistlichen Stande von denen großväterlichen, väterlichen und mütterlichen Landen ausgeschlossen zu seyn behauptet); sollten doch nicht miteinander verwechselt, folglich nicht zusamen registriret werden.

ex leg. fin. Cod. de edicto divi Hadriani tollendo bestellten, und also auch ad puncta connexa legitimirten Anwalt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des nachgebohrnen Herrn Prinzen Maximilian geschehe (9).

Num. V.

Ad Supplicam ulteriorem pro decernendo retro petito Mandato S. C. in Sachen des nunmehr regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilian Hochfürstl. Durchlaucht, mit Anlagen sub Lit. A. & B.

(9) War der Anwalt des Herrn Fürsten Ludwig Ott schon gewiß, daß das Mandat erfolgen werde, so ------. War er dessen aber nicht gewiß, so war das Begehren zu voreilig, und der mehreste Theil des das Mandat erkannt habenden Senats hat es mit seiner hohen Principalschaft besser, als er, gemeynt; indem, wenn das Mandat nach seinem Begehren dem Mandatario des verstorbenen Herrn Fürsten Nicolas Leopolds würde insinuirt geworden seyn, diese Insinuation den Herrn Fürsten Maximilian Friderich im mindesten nicht würde angegangen haben, und der bemerkte Anwalt ohne allen Zweifel den Weg nicht würde haben ausfindig machen können, auf welchem er dem hochseligen Fürsten ein unangenehmes Geschenke hätte nachsenden können.

Species Facti.

§. I.

Fürst Ludwig Otto von Salm-Salm, welcher 1.) die Rheingräflich-Salmischen Lande, oder das sogenannte Fürstenthum Salm-Salm, nebst der Wildgrafschaft Kyrburg 2.) die Herrschaft Anhold besaß, erzeugte mit seiner Gemahlinn Albertina Johannetta Prinzeßinn von Nassau-Hadamar keine männliche Erben, und die alte fürstlich-Salmische Linie des Rheingräflichen Hauses starb daher mit demselben aus.

§. II.

Nach dem Niederländischen Erbfolgsrechte fielen die dasigen Herrschaften Fürst Ludwig Ottens auf dessen älteste Tochter in Ermangelung mannlicher Erben. Fürst Ludwig Otto suchte Ihr daher auch seine Rheingräfliche Lande zuzuwenden, und vermählte Sie deswegen an denjenigen Prinzen seines Hauses, der dem Rechte der Erstgeburt nach sein ältester Erbe in dem Rheingräflichen Lande war.

So wurde die älteste Tochter Dorothea Franciſca Agnes die Gemahlinn des Herrn Fürsten Nicolas Leopolds zu Hoogstraten und Loes, mit welchem dieselbe den Herrn Erbprinzen Ludwig Carl Otto nunmehr regieren-

den

den Herrn Fürsten (1), einen andern Prinzen Maximilian, und noch mehrere Nachgebohrne zeugte, die in beyliegendem Schemate genealogico Lit. A. enthalten sind. Dahingegen die zweyte Prinzeßinn Elisabeth Charlotta an den Fürst Claudius Amorald von Ligne, und die dritte Christina Anna Ludovica Oßwaldina an den Erbprinzen Joseph von Rheinfels sich vermählten.

§. III.

In dem Jahr 1725. den 8ten Decembr. übergab Fürst Ludwig Otto bey kayserlichem Reichshofrath eine Bittschrift pro consensu & venia testandi seu disponendi de feudis Imperii intra domum & familiam. Die Absicht dieser Bittschrift war, den Herrn Fürsten Nicolas Leopold als seinen der Erstgeburt nach nächsten Schwerdmagen zum Nachfolger sämtlicher Rheingräflichen Lande zu ernennen.

Die Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg setzten sich aber diesem Gesuche im Jahre 1726. den 3ten Septembr., und im Jahre 1733. den 13ten Julius entgegen, und erhielten am 14ten

(1) Man weiß weder aus denen Lehenrechten noch aus des Reichs-Herkommen von einem geistlichen regierenden Herrn weltlicher Fürstenthümer Graf- und Herrschaften, noch hat jemahls das Fürstlich-Salmische und Wild- und Rheingräfliche Haus einen solchen gekannt.

August, und 15ten Decembr. 1736. günstige Reichshofraths-Conclusa dahin, daß das Testament Fürst Ludwig Ottens wegen den Rheingräflichen Landen, in so weit es die, mit Fürst Nicolas Leopold in gleichem Grad der Verwandschaft stehenden Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze (nachherige Fürsten zu Salm-Kyrburg) verkürzte, aufgehoben worden, gegen welches Conclusum Fürst Ludwig Otto am 27ten Julius 1733. das Rechtsmittel der Supplication ergriff.

§. IV.

Indessen errichtete höchstgemeldter Fürst Ludwig Otto während des Fortgangs dieses Processes eine letzte Willensverordnung am 7ten Jenner 1734, und ließ solche dem kayserlichen Cammergericht insinuiren. In diesem Testamente verordnete er 1), daß das Fürstenthum Salm nebst der Wildgrafschaft Kyrburg und sammtlichen von ihm besessenen Rheingräflichen Landen nach seinem Tode seinem Eidam dem Herrn Fürsten Nicolas Leopold, und nach ihm dessen ältestem Sohne (2), (Anlage sub Num. I. ad præcedentem

(2) Suppositis terminis habilibus, wenn er succediren kann. Kann aber der älteste nicht succediren, so kömmt die Erstgeburt auf den secundo genitum habilem. So hat die Sache der Herr Großvater beyder Herren Brüder Fürst Ludwig

tem Supplicam): 2) seine übrige Güter hingegen, die zur Rheingrafschaft nicht gehörten, und unter diesen namentlich die Herrschaft Anhold höchstgedachtem Herrn Fürsten Nicolas Leopold Gemahlinn, als des Herrn Verlassers ältesten Tochter, dergestalt zufallen sollten, daß nach ihrem Tode ebenfalls ihr ältester Sohn, und in der Folge des ältesten jedesmalige älteste männliche Erben dieselbe überkommen sollten. Anlage sub Lit. A. ad Supplicam pro Mandato immissoriali ex leg. fin. Cod. de edicto divi Hadriani tollendo.

§ V.

Fürst Ludwig Otto starb den 23ten des Wintermonats 1738, und Fürst Nicolas Leopold ergriff nach seinem Tode 1.) von den Rheingräfl. Landen in eigenem Namen, und 2.) von den übrigen Herrschaften als ehelicher Vogt seiner Gemahlinn Besitz. Die Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze beriefen sich zwar auf die Conclusa vom 14ten August und 15ten Decembr. 1736. Eben diese Conclusa wurden aber am 14ten May 1740. mit dem Ausdruck als sub- & obreptitie erschlichen wieder aufge-

---

wig Otto in seinem Codicill vom Jahr 1738. selbst erkläret; siehe den Vorbericht zur gründlichen Ausführung von der Ausschliessung der Geistlichen, und dieser Ausführung Beylage N. 22., nicht weniger oben Not. I. zur Supplic pro Mandato.

aufgehoben, und Fürst Nicolas Leopold vom Reichshofrath in possessorio geschützet Anlage Lit. B. Worauf sich beyde Theile verglichen, und die klagenden Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze die Wildgrafschaft Kyrburg erhielten (3). Anlage sub Num. II. ad præcedentem Supplicam de hesterno die.

§. VI.

Zwey Jahr nach dem Tode Fürst Ludwig Ottens suchte dessen Herr Eidam Fürst Nicolas Leopold das bereits wegen den Rheingräflichen Landen, und wegen Anhold eingeführte Erstgeburtsrecht noch allgemeiner zu machen, und erhielt Anno 1740. bey Kayser Carl dem Sechsten, daß die bisherige Grafschaft Hoogstraten in ein Herzogthum erhoben, und auch in Ansehung derselben zum Vortheil seines ältesten Prinzen das Recht der Erstgeburt vestgesetzet wurde (4).

§. VII.

Höchstgedachter Herr Erbprinz Ludwig Carl

---

(3) Was thut dieses alles zur Sache? Die Sache zwischen dem Herrn Fürsten Nicolas Leopold und denen Herren Fürsten von Salm-Kyrburg gehöret ganz und gar nicht hieher, und ist bereits im Jahr 1743. zwischen beyden Theilen reichskündiger massen verglichen worden.

(4) Dieses gehöret nicht hieher, sondern an die allerhöchst-kayserlich-königliche Gerichtsstellen.

Carl Otto gebohren den 21. Aug. 1721. wurde indessen in Frankreich erzogen. Diese Entfernung desselben flößete einigen übelgesinnten Räthen des Herrn Fürsten Nicolas Leopolds den arglistigen Gedanken ein, zwischen ihm und seinem Herrn Vater den Saamen der Zwietracht auszustreuen, um alsdenn bey Fortsetzung dieser Entfernung im Trüben zu fischen, und sich der Gnade des nachgebohrnen Prinzen Max zu versichern. Sie bewegten also höchstgedachten Herrn Fürsten, diesen ihren Erbprinzen zum geistlichen Stande zu bestimmen, und hauchten Ersterem eine solche Abneigung gegen den Letzteren ein, daß Ersterer die Hofmeisterinn des Letzteren, und alle Höchstdenselben umgebende Personen anstellete, Letzteren zum geistlichen Stande zu überreden. Man wußte die Drohungen so künstlich miteinzuflechten, daß dem Herrn Erbprinzen keine Wahl übrig bleibe, als zwischen einem deutschen und französischen Kloster, wo er die Pflichten seiner künftigen Bestimmungen erlernen sollte. (5) Höchstderselbe erwählte

(5) Wer findet von allen diesen harten Beschuldigungen den mindesten Beweis? Viele eigenhändige Schreiben des Herrn Fürsten Ludwig Otto, welche in originalibus vorgeleget werden können, bezeugen das grade Gegentheil. Man will nur zwey Auszugsweise hier beyfügen, beyde vom 31. August 1738, und zwar

das

wählte ein französisches, weil Ihm die Großmuth des allerchristlichsten Königs in demselben vor weiterer Gewalt schützte, und die Aussicht zu Wohlthaten eröffnete, die Ihm künftig Kräften reichen würden, die Rechte seiner Geburt vertheidigen zu können. Der Erfolg rechtfertigte diese Erwartung. Ohne daß höchst-

---

das eine an dero Herrn Vater, das andere an dero Frau Mutter erlassen. So erkläret sich der jetzige Herr Abt zu Boherie und St. Quintin in dem ersten:

Du reste mon très cher Pere je persiste toujours par la Grace de Dieu dans les sentimens qu'il m'a inspirés, sur les quels vous avez bien voulu me donner vôtre Approbation. Ma santé, qui est toujours la même à peu de choses près, m'y determine de plus en plus et confirme mes resolutions d'entrer dans l'état ecclesiastique, ainsi qu'il vous a plu l'aggréer, dont je vous rends de très humbles Actions de Grace etc.

Und in dem andern gegen dero Frau Mutter:

Ma parfaite confiance m'ayant porté â lui communiquer mes sentimens, l'envie que j'avois d'entrer dans l'état ecclesiastique, l'approbation, que vous m'aviez bien voulu accorder, l'étendu

höchstgedachter Prinz nöthig hatte, die Priesterweyhe, die ihm sein Herr Vater aufdringen wollte, zu empfangen, erhielte höchstderselbe zwey Abteyen zu Boherie und St. Quintin, welche ihm einen standesmäßigen Unterhalt reicheten.

§. VIII.

Indessen hatte die Entfernung vom Hause die Folge, daß er den Herzen seines Herrn Vaters, und seiner Frau Mutter ein Fremdling wurde. (6) Letztere errichtete dahero am 18. Junius 1749. eine letzte Willensverordnung, in welcher sie ihrem Herrn Gemahl die Nutznieſſung von Anhold auf Lebenslang vermachte, nach dessen Tode aber gedachte Herrschaft zwar ihrem ältesten Prinzen überließ,

---

l'étendu de vos bontés et de celles de mon cher pere à mon égard, elle m'a confirmé plus que jamais dans mes resolutions, louant infiniment le parti, qtie je prenois, et les raisons, qui m'y avoient engagé, enfin je me sens si penetré de ses complaisances, qu'elles redoublent encore ma peine et mes chagrins sur son depart etc.

(6) O! es bringet eine schwere Verantwortung, den vortreflichsten Vater, und die beste Mutter noch nach deren Tode verkleinern, oder, welches einerley ist, denenselben fluchen.

ließ, jedoch nur in dem Fall, wenn solcher zugleich alle übrige väterliche Güter erhielte, woran jedoch das Testament einen Zweifel äußerte, weil gedachter Prinz den weltlichen Stand erwählet hatte. (7) Anlage sub Lit. B.

---

(7) Zweyerley ist hiebey zu bemerken. Einmal die Frau Mutter beyder dermalen litigirenden Herrn Brüder ist in Ansehung der Fürstlich-Salm-Salmischen Linie **pro prima acquirente** der von der alten Salmischen Linie herrührigen, im Verband des Fürstlich-Salmischen und Wild- und Rheingräflichen fidei commissi familiæ nicht stehender Güter zu betrachten. Diese Güter sind entweder Erblehen oder Allodien. Ueber Erblehen kann testirt werden.

STRYCK. *Exam. jur. feud. C. XIV. qu.* 4.

Die Niederländischen Lehen, unter welche die vorbemerkten gehören, haben einerley Natur mit den eigenen Gütern, und daher kann darüber in einem letzten Willen Verordnung geschehen.

GUDELINUS *de jur. feud. P. III. C.* I. *n.* II.

Nur mit dem Unterschied, daß in einigen Provinzen der Consensus Principis zu einer testamentarischen Disposition erfordert wird.

GUDELINUS *d. l. C. II. n.* 18.

Sodenn; die Fürstin Dorothea Francisca hatte vollkommen recht, an ihres ältesten geistlichen

B. ad supplicam pro mandato immissoriali ex leg. fin. Cod. de edicto divi Hadr. tollendo.

§. IX.

Nach dem im Jahre 1751. erfolgten Ableben vorerwähnter Frau Fürstin wurde dieses Testament dem Herrn Erbprinzen bekannt gemacht. Derselbe eröffnete aber seinem Herrn Vater dagegen, daß er solches nicht anerkennen könnte, ohngeachtet er vor der Hand höchstdemselben die Nutznieſſung von Anhold wohl gönnen wollte. (8)

§. X.

Indessen gieng der berühmte Dhaunische Erbschafts-Proceß an. Nach dem Tode Friderich Wilhelms zu Dhaun im Jahr 1750. machten 1.) die Herren Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Grumbach, die dem Ver-

---

lichen Herren Sohns Befügnissen zur Landesfolge zu zweifeln, indem die kundbaren Rechte und Observanz und der Codicill ihres Herrn Vaters ihren Zweifel bestärkten. Siehe die gründliche Ausführung von der Ausschliessung der Geistlichen, und derselben Beylage N. 22.

(8) Es kam ganz und gar nicht darauf an, ob der Herr Fürst Ludwig Otto das mütterliche Testament erkennen wollte, oder nicht. Dasselbe ware rechtsbeständig auch ohne derselben Anerkänntniß.

Verstorbenen im 13ten Grad verwandt waren, Anspruch auf die Helfte seiner Erbschaft, weil sie behaupteten, daß vermöge der im Hause hergebrachten Gemeinschaft der Güter nach Stammen getheilet werden müßte. 2.) Die Herren Fürsten von Salm-Kyrburg, die im 12ten Grad verwandt waren, verlangten, den römischen Rechten gemäß, die Herren Rheingrafen auszuschliessen, und mit dem gleich nahe verwandten Hause Salm-Salm nach Häuptern zu theilen, und 3.) der Herr Fürst Nicolas Leopold behauptete, als von der erstgebohrnen Linie entsprossen, ein alleiniges Recht mit Ausschliessung beyder übrigen. Im Jahre 1764. erkannte das höchstpreißliche Cammergericht vor die Stammfolge, und hierwider ergriff Salm-Salm im Jahre 1765. das Rechtsmittel der Revision. So gewiß behaupteten noch damal des Herrn Fürsten von Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht das Recht der Erstgeburt als unumstößlich in seinem ganzen Hause. (9)

§. XI.

(9) Worzu diese hieher nicht gehörige langweilige Erzählung? Es ist nur, wie oft erinnert, die Frage, ob der Herr Fürst Ludwig Otto als ein Geistlicher, der zumal die ordines majores auf sich hat, in deutsche weltliche Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften succediren könne?

§. XI.

Seit diesem aber eröffnete sich die eigentliche neue Scene. Der Herr Fürst Nicolas Leopold suchte 1.) bey der verwittibten Kayserinn Königinn Majestät einen Freybrief, worinn ihm, der Errichtungs-Urkunde von 1740. zuwider, erlaubt wurde, über Hoogstraten unter seinen Kindern zu disponiren: (10) und machte hierauf 2.) eine letzte Willensverordnung zum Nachtheil des Herrn Erbprinzen Ludwig Carl Ottens, und zum Vortheil des nachgebohrnen Herrn Prinzen Max, welche beyde Urkunden zwar nicht abschriftlich zu haben, aber deswegen nicht weniger in dem Reiche der Wirklichkeit zu finden sind. (11) Alles dieses waren Wirkungen der Verhetzung einiger Räthe, deren Arglist so weit gieng, daß sie sogar 3.) eine Erklärung Fürst Ludwig Ottens von 1738. nachschrieben, (12) worinn höchstderselbe seinem

(10) Siehe oben Not. 7. Diese Erlaubniß gieng das Herzogthum Hoogstraten an, das von der Frau Großmutter des Herrn Fürsten Nicolas Leopolds herrührte.

(11) Man versichert aufs heiligste, daß die hier angezogene letzte Willensverordnung ein bloßes Hirngespinste ist, das niemals im Reiche der Wirklichkeit sich befunden hat.

(12) Eine grobe, unverschämte und strafbare Injurie,

Herrn Tochtermann erlaubt haben sollte, zum Vortheil der Nachgebohrnen über die Herrschaft Anhold zu disponiren.

§. XII.

So sichtbare Merkmaale einer gänzlichen väterlichen Abneigung veranlaßten des Herrn Erbprinzen Ludwig Carl Ottens Hochfürstl. Durchlaucht wegen der vorenthaltenen Herrschaft Anhold bey dem kayserlichen Cammergericht im Jahre 1768. Klage zu erheben, und in Gemäßheit des Ludwig Ottonischen Testaments von 1734. ein Mandatum immissoriale ex leg. fin. Cod. de edicto divi Hadr. tollendo nachzusuchen, welches auch am 7ten May 1768. erkannt wurde. Diese Bewegungen des Herrn Erbprinzen veranlaßten die übelwollenden Räthe, auf Mittel bedacht zu seyn, das im §. XII. angeführte Testament des Herrn Fürsten Nicolas Leopolds noch vor dessen Tode zur Vollziehung zu bringen, und den Herrn Erbprinzen von dem Besitze der Erbfolge auszuschliessen, demnächst aber Höchstdenselben in dem Labyrinth eines ewigen petitorischen Processes bis an das Ende

---

jurie, die sich hier der gegentheilige Advocatus zu Schulden kommen läßt. Das Original des Ludwig Ottonischen Codicills kann stündlich vorgeleget werden, und auch ohne dasselbe würde der Herr Fürst Ludwig Otto kein Recht zur Succeßion haben.

Ende seiner Tage herumzuführen. In dieser Absicht kam der Herr Prinz Max von Salm bey dem höchstpreißlichen Reichshofrath ein, und stellte daselbst vor, daß der Herr Fürst Nicolas Leopold seiner Leibesschwachheit wegen nicht fähig sey, der Regierung weiter vorzustehen, mit Bitte, weil dessen ältester Prinz geistlichen Standes, und mit seinem Herrn Vater in einem Proceß verflochten sey, ihm die Vormundschaft über seinen Herrn Vater zu übertragen. Dieses Gesuch wurde, ohne den Erbprinzen darüber zu hören, zwar von dem kayserlichen Reichshofrath genehmiget. (13) Es war aber dasselbe von keinen weiteren Folgen, indem schon am 4ten Febr. A. c. der Herr Fürst Nicolas Leopold das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte.

Hierauf ergriff dessen erstgebohrner Prinz, nunmehr regierender Herr am 7ten Febr. laufenden Jahrs durch seinen Bevollmächtigten von Montfort morgens frühe um 6. Uhr Besitz, (14) und wurde auch 1.) von dem

(13) Diese Erzählung ist vorhin hinreichend erläutert worden.

(14) Wie die bey kayserlichem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath übergebenen diesseitigen Possessions-Ergreiffungs-Instrumenta zeigen, so war der diesseitige Besitz schon zuvor in seiner vollständigen Ordnung. Siehe auch oben Not. 2. seq. zur gegentheiligen Supplication pro Mandato.

Rath le Jeune anerkannt (15), 2.) auf öffentlichem Markt als regierender Herr proclamirt (16), auch 3.) der Oberamtsvogt le Bon und Fiscal Grelot, weil sie die Anerkennung weigerten, vi superioritatis territorialis von dem von Montfort in des Herrn Fürsten Namen abgesetzet (17), welches notable Actus possessionis waren.

Erst nachdem solches lange geschehen war, kamen die beyden vorgesetzten abgesetzten Räthe le Bon und Grelot, und störten den Bevollmächtigten des Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto, und wollten denselben durch Soldaten arretiren lassen (18). Die Turbatio geschahe

---

(15) Ein von dem Willen seines höchstseligen Herrn abweichender, und der des Herrn Fürsten Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht kurz vorher abgelegten Pflichten vergessener Diener mag gar leicht zu Anbethung fremder Götter bewogen werden.

(16) Von wem? Von dem, welcher zur Turbation des Besitzes des Herrn Fürsten Maximilian Friderichs bevollmächtigt war.

(17) Man bemerke hier, daß le Bon der Chef des ganzen Fürstenthums Salm war, und daß also, da derselbe den Herrn Fürsten Ludwig Otto nicht anerkannte, die gegentheilige Erzählungen ledige Figmenta seyn müssen.

(18) Der Chef des Fürstenthums Salm der Hofrath

he also vi & armata manu, welches Factum violentum die Sache allerdings zu einem Mandato S. C. qualificiret. (19)

Lit. E.

Ist das gebethene Mandatum S. C. erkannt, und solle dessen Insinuation durch die an den Rath zu Brabant gebethene Subsidiales der Sachen Bewandniß nach geschehen, sodenn gegenwärtige Sache facta reproductione ad causam Ludwig Carl Otto contra Nicolas Leopold Fürsten zu Salm-Salm Mandati immissorialis &c. geleget werden. In Consil. 23. Febr. 1770.

rath und Lieutenant Baillif le Bon wollte den gegentheiligen Bevollmächtigten von Montfort arretiren lassen. Wie reimt sich dieses mit dem angerühmten gegenseitigen Besitz? und zwar wollte der Oberamtsverweser durch Soldaten arretiren lassen. Man kann aber als eine der zuverläßigsten Wahrheiten versichern, daß damals im ganzen Fürstenthum Salm nicht ein einziger diesseitiger Soldat sich befunden hat. Wohin wird es noch kommen, wenn der gerichtliche Beweis durch leere Gedichte des Advocaten vertreten werden kann.

(19) Man beliebe abermals zu bemerken, daß noch kein Beweis von einer Namens des Herrn Fürsten Ludwig Otto in den Wild- und Rheingrafschaften ergriffenen Possession vorliege, und daher in Ansehung dieser Grafschaften eine Turba-

Lit. F.

Unterthänigste Supplication, Anzeige und Bitte pro clementissime dirigendis literis subsidialibus ad summum Præfectum Justitiæ Militaris apud Belgas ejusque Assessores Bruxellis. In Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra Höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilian Friderichs Hochfürstl. Durchl. Mit Anlage sub Num. 7. 8.

Exhibit. 5. April 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Euer Hochgräflichen Excellenz zeiget endesunterschriebener unterthänigst an, daß, nachdem das von ihm unterthänigst nachgesuchte Mandatum de non via facti, sed juris proce-

---

bation des nicht zugegen seyenden Besitzes nicht einmal gedacht werden könne. Ja man kann versichern, daß in diesen Landen von dem erwähnten Herrn Fürsten noch wirklich eine Besitzergreiffung nicht einmal tendirt worden sey, sondern der Herr Fürst Maximilian Friderich in derselben vollkommenen ruhigen und ganz ungestörten Besitze sich befinden. Aus welchem Grunde also das vermeintliche Mandat auf diese Lande ausgedehnet werden können, mögen andere erachten. Siehe Not. 17. zur gegentheiligen Supplic **pro Mandato.**

cedendo, non amplius turbando in possessione Principatus Salmensis, & terrarum Rhingraviatus semel apprehensa &c. S. C. am 23. Febr. A. c. gerechtest erkannt worden, sein gnädigster Herr Principal dem impetratischen Herrn Prinzen Maximilian Friderich sogleich ein Document davon mit der Post habe insinuiren lassen, wie solches die Anlage sub N. 7. des mehreren erweiset.

Nachdem aber höchstgedachter Prinz darauf zurückgeschrieben, wie er nach Wien reisen und daselbst das Mandat beantworten wolle, hat endesbemerkter sogleich ein Documentum sub aquila nach Wien gesendet, welches auch daselbst bey kayserl. Reichshofrath pro evitanda omni collisione übergeben worden ist.

Indessen hat Anwalts gnädigster Herr Principal doch noch zu allem Ueberfluß die völlige Expedition des Mandati, und aller Anlagen mittelst der gnädigst erkannten Literarum subsidialium dem hohen Rathe zu Brabant überreichen, und um Beförderung der Insinuation bitten lassen. Es ist aber Höchstdemselben zur Antwort geworden: **Luxenburg habe einen besondern Rath, der unter dem hohen Gerichte zu Mecheln stünde:** und aller Vorstellung ungeachtet hat der brüsselische Mandatarius Anwalts gnädigsten Herrn Principalis es nicht dahin bringen können, daß man die Hülfsbriefe an

den Luxenburgischen Rath zu weiterer Beförderung abgesendet hätte.

Es gehet daher das Original-Mandat, nebst einem Antwortschreiben des brabantischen Raths an dieses höchste Gericht sub N. 9. hiebey zurück, und nachdem zwey Gerichte übrig bleiben, an welche die anderweiten Requisitoriales können expedirt werden, 1) das Obergericht zu Mecheln, 2) der hohe Kriegsrath zu Brüssel, von dem ersten aber wieder zu besorgen ist, daß dasselbe das Forum privilegiatum militare zu seiner Entschuldigung vorschützen dörfte:

So gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz gehörten Anwalts ehrfurchtvolles inständiges Bitten: Höchstdieselbe wollten mildest geruhen, die anderweite Subsidiales an den hohen Kriegsrath gerechtest zu erkennen, und der löblichen Canzley aufzugeben, daß solche gedachte literas subsidiales unter der Aufschrift:

Illustrissimo Domino Justitiæ militaris apud Belgas summo Præfecto, nec non ejusdem Prænobilibus Clarissimisque Assessoribus Bruxellis.

ausfertige, und dieselbe um so mehr beschleunige, als ein Courier von Anwalts gnädigstem Herrn Principalen sich hier befindet, welcher

cher die Expedition nach Brüssel überbringen soll. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. v. Zwierlein.

Decretum.

Ist die durch Supplicanten vorgeschlagene anderweite Insinuation an den Niederländischen Kriegsrath in Brüssel bewilliget. In Consl. 5. Aprilis 1770.

Lit. G.

Unterthänigste fernere Supplication und Bitte pro clementissime decernendis eventualiter literis subsidialibus ad Prænobiles, Clarissimos, & Magnificos Dominos Præsidem & Senatores supremi Consilii Mechlinensis. In Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra dessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilian Friderichs Hochfürstl. Durchlaucht mit Lit. C.

Exhibit. 6. *April.* 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Endesbemerktem ist bey Durchlesung des von dem hohen Rathe zu Brabant erlassenen, und sub Lit. C. hiebey in Originali

ge-

gehenden Antwortschreibens der Zweifel entstanden, ob nicht der hohe niederländische Kriegsrath ebenfalls einen Anstand finden möchte, die Requisitoriales zu vollführen.

Da es nun in aussenbemerkter Sache nicht nur wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr, sondern auch in Ansehung ihrer sonstigen Wichtigkeit Unterzeichnetem nöthig scheinet, alle Vorsicht auf jedem Falle zu gebrauchen;

So gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz desselben abermaliges unterthänigstes Bitten: Höchstdieselbe mildest geruhen, zugleich mit den bereits zu endesbemerkten Anwalts ehrfurchtsvoller Dankbarkeit, an den hohen Kriegsrath erkannten Hülfsbriefen noch eventualiter anderweite Literas subsidiales an das hohe Gericht zu Mecheln gleichen Innhalts zu erkennen, und expediren zu lassen, welchen die Ausfertigung des höchstvenerirlichen Mandats unter dem gewöhnlichen Kanzleysiegel separatim beygefüget werden könnte, damit der diesseitige Mandatarius in Brüssel, wenn das Erstere von vorgedachten Gerichten die Insinuation abermals ablehnete, solche dem andern Gerichte sogleich ohne weiteren Zeitverlust zu überreichen im Stande wäre. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. v. Zwierlein.

De-

Decretum.

Bewandten Umständen nach verstattet. In Conſ. 6. Aprilis 1770.

Lit. H.

Unterthänigſte Anzeige Fori præventi Judicii Cæſareo-Aulici cum petito humillimo pro clementiſſime ſiſtendo inſinuationem & remittendo cauſam ad forum præventum in Sachen des regierenden Herrn Fürſten Maximilian Friderichs zu Salm-Salm contra den Herrn Fürſten Ludwig Otto zu Salm-Salm, Abten zu Boherie. Nebſt Anlage ſub Signo ⊙

Exhibit. den 23. *April.* 1770.

Hochgebohrner ꝛc.

Da dem äuſſern Vernehmen nach dieſes hochpreißliche kayſerliche und Reichs-Cammergericht ad Supplicationem des Herrn Fürſten Ludwig Otto zu Salm-Salm, Abtes zu Boherie in Frankreich Hochfürſtl. Durchlaucht nicht nur ein Mandatum Manutenentiæ in Anſehung der von deſſen den 4ten Hornung verſtorbenen Herrn Vaters Weyland des hochſeligen Herrn Fürſten Nicolas Leopolds Hochfürſtl. Durchlaucht verlaſſenen Fürſtenthums Graf- und Herrſchaften, ſondern auch eine Citationem gegen des regierenden Herrn Fürſten Maximilian Friderichs zu

Salm-

Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht erkannt haben, und dieses Mandatum und Citation nun insinuirt werden solle:

So soll bey Euer ꝛc. unterthänigst unterzeichneter Anwalt auf erhaltenen gnädigsten Specialbefehl die submisseste Anzeige hiermit thun, daß in den nämlichen Sachen sowohl, was das Possessorium der von höchstgedachtem verstorbenen Herrn Fürsten leiblichen Herrn Vater verlassenen fürstlich-Salm-Salmischen Lande, als das desfalsige Petitorium betrift, bereits auf diesseitige allerunterthänigst-eingereichte Supplication unterm 9ten Mensis præteriti von kayserlicher Majestät ein Rescriptum manutenentiæ & turbationum cassatorium, wie nicht weniger eine Citatio ad videndum adjudicari Principi Maximiliano Friderico successionem Principatus Salmensis partium Wild- & Rhingraviatuum, Dynastiarum, reliquarumque terrarum, bonorum atque redituum Salm-Salmensium gegen des Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm Abtes zu Behrie Hochfürstl. Durchlaucht allergnädigst erkannt und dieselbe ausweis des sub Sign ⊙ hierbey geschlossenen Original-Instrumenti notarialis allschon den 23sten verwichenen Monats Martii zu Senon dem von höchsterwähnten Herrn Fürsten Ludwig Otto in dem Fürstenthum Salm vermeyntlich angestellten Präsidenten dero anmaßlichen Regierung rite insinuirt worden seyn.

Gleichwie

Gleichwie nun hierdurch genugsam am Tage lieget, daß in der zwischen den vorerwähnten fürstlichen Herrn Brüdern über die väterlichen verlassenen Lande vorseyenden Streitsache sowol quoad possessorium als petitorium das Forum des kayserlichen höchstpreißlichen Reichshofraths präveniret worden sey, ohnehin auch nicht nur aus dem in der Dhaunischen Successionssache bereits gedruckten kayserlichen Lehenbriefe erhellet, daß das Fürstenthum Salm und die Wild- und Rheingrafschaften von kayserlicher Majestät zu Lehen ruhen, sondern auch aus der in vorbeygelegtem Instrumento notariali enthaltenen kayserlichen Citation ersichtlich ist, daß in gegenwärtigem Fall von der durch die Lehenrechte festgesetzten Exclusione filii clerici & quidem talis, qui, prout Princeps Ludovicus Otto, in ordinibus majoribus est constitutus, a successione in Principatus, Comitatus atque Dynastias sæculares, maxime feudales, folglich von dem Fall der Cammergerichts-Ordnung P. II. Tit. 7. oder von der gänzlichen und endlichen Absprechung eines Fürstenthums, Graf- und Herrschaften die Frage vorwalte, bey welcher das allerhöchste Forum kayserlicher Majestät alleine gegründet ist.

So ergehet bey solchen Umständen an Euer ꝛc. Anwalts des regierenden Herrn Fürsten Maximilian Friderichs zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigstes Bitten, hochdieselbe gnädigst geruhen wollen, insbeson-

besondere in Betracht der vorliegenden Prävention des Fori Judicii Cæsareo-Aulici die Insinuationes der Eingangs erwähnten von diesem höchstpreißlichem kayserlichem und Reichs-Cammergericht erkannt seyn sollenden Mandati & Citationis zu sistiren, und den hohen Gegentheil von dieser Gerichtsstätte ab- und an das Forum præventum cum condemnatione in expensas zu verweisen ꝛc.

Lit. I.

Unterthänigste fernerweite Supplication und Bitte pro clementissime concedendo insinuationem fieri Principi Maximiliano in Dynastia Anhold idque per nuntium extraordinarium in Sachen des regierenden Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht cum Num. 10.

Exhibit. 24. *April.* 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Aus der sub N. 10. hierbeygehenden Antwort geruhen Euer hochgräfliche Excellenz des mehrern gnädigst zu ersehen, was vor neue Anstände von den niederländischen Gerichten hervorgesuchet werden, um die Insinuation des höchstverehrlichen Cameralmandats zu erschweren, und unmöglich zu machen, und daß vorwaltenden Umständen nach keine Hoffnung

übrig

übrig bleibe, die Verkündigung durch Hülfsbriefe zu Stande zu bringen.

Nachdem nun in solchen Fällen bekanntlich die Insinuation ad ædes statt findet, wo die Insinuation in personam nicht geschehen kann, und des Herrn Prinzen Maximilians Durchlaucht seit dem Tode ihres Herrn Vaters von der Herrschaft Anhold Besitz ergriffen haben und in vorbemeldter Stadt, Räthe und Beamte unterhalten, mithin das erkannte höchstverehrliche Mandat vorgedachtem Herrn Prinzen zu Anhold gar füglich ad ædes insinuirt werden kann:

Als gelanget an Euer Hochgräfliche Excellenz gehörten Anwalts unterthänigstes Bitten, höchstdieselbe wollen mildest geruhen, nicht nur den jetzt angeführten modum insinuandi gerechtest zu genehmigen, sondern auch zu dessen Verrichtungen einen Extrabothen zu gestatten, Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

J. v. Zwierlein.

Lit. K.

Mandatum de non via facti sed juris procedendo, non amplius turbando in possessione Principatus Salmensis & terrarum Rhingraviatus semel apprehensa, nec offendendo officiales suos, sed desistendo ab

omnibus violentiis (conf. notæ ad ſupplicam pro mandato) ; & deſuper præſtando idoneam cautionem ſine clauſula in Sachen des Fürſten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm contra den Fürſten Maximilian zu Salm-Salm, ſodann deſſen Bediente le Bon und Grelot.

Inſinuirt durch mich Joh. Joſeph Rechtenbach des hochlöbl. kayſerl. und des Reichs-Cammergerichts geſchwornen Both, ſamt 6. Supplicationen und Beylagen ſub N. .2.3. .4. 5. & Lit. A. & B. ſo geſchehen in Anhold den 7ten May 1770.

Lit. L.

O. N. 11. *Jun.* 1770.

D. von Zwierlein jun. in ſpecie den Herrn Prinz Maximilian betreffend vermög am 7ten vorigen Monats übergebenen Copiæ ſignatæ gemein habender Vollmacht, und nebſt Abſtand von überflüßig gebethener Zeit reproduciret ausgangen- und verkündetes kayſerliches Mandatum de non via facti ſed juris procedendo &c. mit des Bothen nachgeſchriebener Relation copialiter wie auch deſſen Rechnung ſub N. 14. und wiederholet demnächſt den hieher gehörigen Innhalt des am 7ten vorigen Monats abgehaltenen Reproductions-Receſſes : (dieſer Receß gienge den coimpetratiſchen Fiſcal Grelot an) weil Terminus am 6ten dieſes. geweſen, ſo will erſcheinen, vernehmen, wenn

wenn niemand erscheinet, das Rufen gebethen, und sich demnächst ulteriora vorbehalten haben.

Lit. M.

O. N. (11. *Jun.* 1770.)

Dr. Mainone übergiebt kraft Copiæ signatæ gemein habenden hochfürstl. gnädigsten Gewalts sub N. 1. unterthänigste Anzeige fori præventi Judicii Cæsareo - Aulici cum petito humillimo pro clementissime sistendo insinuationem & remittendo causam ad forum præventum mit Anlage sub Sign. ⊙ (ist das oben eingeschaltete Notariats-Instrument über die den 24ten März geschehene Insinuation des kayserlichen Rescripti & Citationis); womit vermög aufgeschriebenen Decreti ad Judicium verwiesen worden ist, handelt und bittet Innhalts per Sententiam zu verweisen, des Decreti und der Anlage aber Recognitionem vel ex Officio.

Lit. N.

O. N. 20. *Jun.* 1770.

Dr. von Zwierlein jun. puncto legitimationis nimmt Herrn Doctoris Mainone geschehenes Erscheinen in rechten an, dessen puncto fori vorgebrachten vermeintlichen Einreden setzet um so mehr Generalia entgegen, als die seinem Receß von 7ten May beygefügte Anlage sub N. 11. deutlich erweiset, daß die diesseits dem Fiscal *Grelot* geschehene Insinua-

tion fünf Täge früher sey, als die jenseits dem Präsidenten von St. Miel, an einem Ort, wo der regierende Herr Fürst niemals domiciliret hat, anmaßlich verfügte Insinuation.

Lit. O.

O. N. 11. *Maji* 1770.

Dr. Zwierlein jun. nimmt Herrn Doctoris Rasor Namens des Fiscal Grelot geschehenes Erscheinen in rechten an, recognosciret auch dessen eingebrachte Vollmacht bonafide.

Lit. P.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo Mandato pœnali de non trahendo causam ad forum judicii aulici, sed desistendo ab illicito recursu, continuandoque litem in Archidicasterio camerali, ubi cœpta est, neque dividendo connexitatem causæ S. C. juncta citatione solita in Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht contra höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruders, Fürsten Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht mit Anlage sub N. 11. & 12.

Exhib. 28. *Maji* 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Aus dem sub N. 11. beygehenden Reichshofraths-Conclusо geruhen Euer Hochgräfl Excellenz des mehrern gnädigst zu ersehen, daß des Herrn Prinzl Max Hochfürstl. Durchl. kein Bedenken getragen, auswärts rubricirte Sacht, ohngeachtet dieselbe bereits bey diesm höchsten Reichsgerichte anhängig gewesen

(1),

(1), bey dem höchstpreißlichen Reichshofrath einzuführen, und dadurch einen Conflictum Jurisdictionis supremorum Imperii tribunalium zu erregẽ. Gleichwie nunferner aus denen sub N. 12. beygehenden bey kayserl. Reichshofrath übergebenen Exceptionibus fori erhellet (2), daß vorgedachte Sache nicht nur an solches hohe Gerichte keineswegs erwachsen sey, sondern auch insbesondere aus dem §. 4. 5. sich zu Tage leget, daß der Conflictus Jurisdictionis vorsetzlich erreget, und die gegentheilige Supplicæ bey kayserl. Reichshofrath zum Theil ungleich später übergeben worden seyen (3), als

(1) Quis, quid, ubi, quomodo, quando? Das Rescriptum Celsissimi Judicii Cæsareo - Aulici ist den 24ten März bereits richtig insinuirt, die dadurch gegründete Prævention dieses höchsten Reichsgerichts den 23ten April dem hochlöblichen Cammergerichte angezeigt, und diese Anzeige per Decretum de 27. ejusdem ad judicium verwiesen, das Mandatum Cameral aber erst den 7ten May insinuirt worden. Heißt wohl dieses, die Sache sey zu erst bey dem Cammergerichte anhängig gewesen?

(2) Ueber diese gar schwache Exceptiones wird der höchstpreißliche kayserl. Reichshofrtah urtheilen. Dem hochlöblichen Cammergericht müssen sie eine fremde Sache seyn.

(3) Es kömmt bey der Befestigung der Prævention nicht auf den Tag der Uebergebung der Supplic; son:

des Herrn Prinz Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht das hiesige höchstverehrliche Mandat bereits insinuiret gewesen (4), eine solche vor-

---

sondern auf die frühere Insinuation der Processe an, wie billig hätte bekannt seyn sollen.

(4) Das Rescriptum Celsissimi Judicii Cæsareo-Aulici, ist den 24ten März insinuirt worden, den 5ten April bat der hohe Gegentheil, daß das vermeyntliche Cameral-Mandat durch den kayserlich-königlichen Kriegsrath in den Niederlanden, und den 6. April, daß es durch das hohe Gerichte zu Mecheln insinuirt werden möchte. Beyden Petitis wurde von dem Cammergerichte durch die auf die nämliche Tage gesetzten Decreta willfahrt. Den 24ten April wurde gebethen, daß erlaubet werden möchte, das Mandatum Camerale durch einen Nuntium extraordinarium insinuiren zu lassen. Darauf wurde bey hochlöbl. Cammergerichte den 27ten April decretirt, daß dem hohen Gegentheile überlassen würde, wie die Insinuation am füglichsten geschehen könne, und hiernächst erst wurde nach der oben in Contextu befindlichen dem diesseitigen Theile zugekommenen Mandato inserirten und nach der vom hohen Gegentheile selbst in Cancera producirten hier am Ende beygedruckten ausführlichern Relation des Bothen den 7ten May die Insinuation vermeyntlich vollführt. Hoffentlich wird man doch zu Wetzlar wissen, daß in der Zählung der Monate eines Jahrs der Merz dem April und dem May vorgehe.

vorsetzliche Verflechtung der beyden höchsten Reichsgerichten aber ein solches Factum injustificabile ist, dessen Vorsetzung den kundbaresten Rechten nach gar wohl per Mandatum S. C. inhibirt werden kann:

Ludolph *de I. C. S. L.* §. 10. *N.* 52. *Casu* 28. *p.* 107.

als gelanget an Euer hochgräfl. Excellenz gehörten Anwalts unterthänigstes Bitten, höchstdieselbe wollten mildest geruhen, seinen hohen Herrn Principalen gegen des Herrn Prinz Max Hochfürstl. Durchlaucht ein Mandatum pœnale S. C. de non trahendo causam ad forum judicii aulici, sed desistendo ab illicito isto recursu, continuandoque litem in Archidicasterio camerali, ubi cœpta est, neque dividendo connexitatem causæ, juncta citat. solita zu erkennen, und Innhalts dessen hochbesagtem Herrn Prinzen bey Straf 10. Mark löthigen Goldes anzubefehlen, von dem in auswärts rubricirter Sache an den kayserlichen Reichshofrath genommenen Absprung abzustehen, und den Proceß an hiesigem höchsten Gerichte, wo derselbe früher anhängig gemacht worden, fortzusetzen, auch den unzertrennlichen Zusammenhang der Sache nicht zu zerreissen. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
J. v. Zwierlein.

Unterthänigster Nachtrag zu der am 28sten May dieses Jahres übergebenen Supplicæ pro Mandato de non trahendo &c. mit wiederholter Bitte pro clementissime decernendo Mandato pœnali de non trahendo causam ad Forum Judicii aulici, sed desistendo ab illicito recursu, continuandoque litem in Archidicasterio camerali, ubi cœpta est, neque dividendo connexitatem causæ S. C. juncta citat. solita. In Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht wider höchstdessen nachgebohrnen Herrn Bruder, Fürsten Max zu Salm-Salm Durchlauchtl. mit Anlage sub N. 6.

Exhibit. den 11. Junii 1770.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Unterschriebener Anwalt hat der am 28sten May jüngst übergebenen Supplicæ pro Mandato de non trahendo diejenigen Exceptiones Fori declinatorias beygefüget, welche seines Herrn Principalen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto zu Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht bey höchstpreißlichem Reichshofrath übergeben lassen.

Die Anlagen, welche zu diesen Exceptionen gehöreten, waren bereits schon in Actis anterioribus zu finden, ausgenommen die wegen der dem imploratischen Herrn Prinzen am

7ten

7ten nächst verwichenen Monats geschehenen Verkündigung des erkannten Mandats von dem Cammerbothen ausgefertigte Relation, welche um deswillen nicht bey den Acten seyn können; weil wegen noch nicht erschienenen Termins die Reproduction bis hieher unterbleiben müssen.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, füget Anwalt in der Anlage sub N. 16. eine vidimirte Abschrift gedachter Relation bey, und gelanget demnach an Euer Hochgräfl. Excellenz desselben unterthänigst-wiederholte Bitte, höchstdieselben wollten das Mandatum pœnale de non trahendo causam ad Forum Judicii aulici, sed desistendo ab illicito recursu, continuandoque litem in Archidicasterio camerali, ubi cœpta est, neque dividendo connexitatem causæ S. C. juncta citat. solita zu erkennen gnädigst geruhen. Worüber ꝛc.

Euer Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster

J. v. Zwierlein Jun.

Decretum.

Ist das gebethene Mandatum erkannt in Consil. 13tia Junii 1770.

Ich Johann Joseph Rechtenbach des hochlöbl. kayserlichen und des Reichs-Cammergerichts geschworner Both bekenne mit

dieser meiner Handschrift, wie auch bey dem Eyd, den ich derowegen meinem hochlöblichen Collegio gethan habe, daß ich mich den 5ten May 1770. des Nachmittags nach 4. Uhr in Anhold habe eingefunden, so ließ ich mich anmelden bey dem Herrn Hofrath in seiner Behausung von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht N. Maximilian zu Salm-Salm, da bekame ich die Antwort, er wäre abwesend, ich könnte mich in dem Wirthshaus aufhalten, vielleicht käme er den Abend, den Abend kame der Rentmeister N. de Bæff zu mir, und sagte ich sollte es ihme geben, sie wolltens lesen, ob sie auch könnten annehmen, weilen sie nicht wissen, wo der Fürst wäre, da habe ich es ihme mitgegeben; den Sonntag nämlich den 6ten kame er wieder zu mir gegen Mittag und sagte, ich sollte meine Insinuation auf den 7ten einrichten, welches ich gethan habe, also habe ich eben gemeldtem Herrn Rentmeister das kayserliche Mandatum de non via facti in originali insinuirt, samt 6. Supplicationen und Anlagen sub N. 1. 2. 3. 4. 5. & Lit. A & B, welches er mit allem Respect angenommen. So alles geschehen im Jahr, Monat, Tag und Stunde, wie oben gemeldt, und Ort (1).

Fr. W. Kirschbaum, Bothenmeister.

Die

---

(1) Der gegentheilige in den bey kayserl. Reichshofrath übergebenen Exceptionibus fori declinatoriis enthaltene Commentarius über die Insi-

Die Rechte des Erstgebohrnen in dem Fürstlichen Hause Salm-Salm gegen die angemaßte Eingriffe des Nachgebohrnen vertheidiget zur Erläuterung verschiedener an dem höchstpreislichen kayserlichen Cammergericht rechtshängiger und von da an dem höchstpreislichen Kayserlichen Reichshofrath gezogen werden wollender Processe in Sachen des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto von Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht wider Höchstdesselben nachgebohrnen Herrn Bruder des Herrn Prinz Maximilian von Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht

Mandati & Citationis
vt &
ptsi Rescripti

Mit 41. Anlagen.

Grund-

Insinuation mag unter dieser Relation gar wohl stehen. Er füllet den §. 13. und lautet also: die Insinuation eines Processes muß ausser dem bekanntlich dem beklagten Theile in Person geschehen, und zwar in seiner gewöhnlichen Wohnung, und wenn er sich unter einem fremden Gerichtszwang aufhält, mittelst Hülfsbriefe. In einem dem Beklagten nur zugehörigen Hause kann man also die Processe nicht abgeben, und wenn es geschiehet, ist die Verkündigung kraftloß, und die Prävention fällt hinweg. So erhielt Anno 1729. die Frau Gräfin von Assenheim ein Mandatum de non turbando gegen ihren Herrn Sohn zu Wetzlar, und ihr

Herr

Grundris.

I. Theil Geschichtserzehlung.

In sämmtlichen Salm-Salmischen Landen ist schon von ältern Zeiten das Recht der Erstgeburth eingeführet §. 1. Fürst Ludwig Otto hat keine Söhne: Er vermählt seine älteste Princeßin an den §. 2. Fürst Niclas Leopold von Salm und aus dieser Ehe werden unter mehrern andern zwey Prinzen erzeuget, der älteste Ludwig Carl Otto und ein jüngerer Max. §. 3. Fürst Ludwig Otto, welcher die Erstgeburth auch in Ansehung der Reichslehen einführen will, kommt 1728. beym Reichshofrath pro facultate testandi ein, erhält einen widrigen Schluß 1733. und ergreift die Supplication §. 4. Indessen errichtet er 1734. ein dem Cammergericht insinuirtes Testament, worinnen Er 1) seiner Frau Tochter Anhold 2) seinem Herrn Eidam Salm und die Rheingräfliche Lande vermachet,

---

Herr Sohn ein solches gegen seine Frau Mutter zu Wien. Jenes war früher erkannt, und früher insinuirt. Der Cammerboth insinuirte es aber dem gräflichen Rath, statt es dem Herrn Grafen selbsten zu verkündigen, und weil der Rath nicht zu Hause war (der Cammerboth hatte also das Mandat diesem nicht insinuirt) gab er es dessen Frau, und die Verkündiung wurde deswegen als ungültig vom Cammergerichte erkläret.

chet, und beyden den Erstgebohrnen substituiret §. 5. Nach Ludwig Ottens Tod tritt Fürst Niclas Leopold in eigenem und seiner Gemahlin Nahmen die Erbschaft als Testaments-Erbe an, wird darüber beym Reichshofrath angefochten, gewinnet den Proceß, vergleichet sich §. 6. und führet nunmehr selbst wegen Hoogstraten das Recht der Erstgeburth ein §. 7. Der Eigennutz einiger Räthe suchet den Herrn Erbprinzen von der Erbfolge auszuschliessen, und zu dem geistlichen Stand zu zwingen. §. 8. Gedachter Herr Erbprinz wird nach Frankreich geschicket, wo ihn die Gnade des Königs schützet §. 9. Man suchet demselben durch den Herrn Grafen von Cobenzel einen Verzicht abzudringen, und da Er sich hierzu nicht verstehet §. 10. wird dessen Frau Mutter überredet denselben durch ein ungültiges Testament von Anhold auszuschliessen §. 11. Zu eben der Zeit fängt der Dhaunische Proceß an, worinn die Erstgeburth von dem Herrn Fürst von Salm-Salm als die einzige Erbfolg-Ordnung in den Rheingräflichen Landen behauptet wird §. 12. Während dieses Processes werden neue Versuche gemacht den Prinzen zum Verzicht zu bewegen, und da auch diese nicht gelingen, wird ein falsches Codicill auf seines Herrn Grosvaters Nahmen geschmiedet §. 13. Weil aber auch dieses den gehoften Zweck verfehlet, errichtet Fürst Niclas Leopold 3) ein Testament, worinnen Er seinem Erstgebohrnen aufgiebt

giebt nach seinem Tode die Erbschaft an den Herrn Prinz Max bey Strafe der Enterbung zu überlassen §. 14. Der Herr Erbprinz klaget indessen wegen der vorenthaltenen Herrschaft Anhold am Cammergericht §. 15. Worauf Prinz Max am Reichshofrath die Curatel über seinen blödsinnig gewordenen Herrn Vater und den Besitz sämmtlicher Lande erschleichet §. 16. Fürst Niclas Leopold stirbt den 4. Febr. 1770. und A.) der Herr Erbprinz nimmt Besitz vom Fürstenthum Salm §. 17. Die Bevollmächtigte des Prinz Max stöhren den Herrn Erbprinzen nach ergriffenen Besitz, und dieser erhält deswegen ein Mandatum de non turbando am Cammergericht, welches am 17. Merz den beyden Mitbeklagten §. 18. Und nach vielen vergeblichen Bemühungen am 7. May dem Herrn Prinz Maximilian zu Anhold insinuiret wird §. 19. Prinz Max fällt drey Wochen darnach mit landfriedbrüchiger That in Senones ein um den Herrn Erbprinzen zu verjagen §. 20. Der Herr Fürst macht seinem Herrn Bruder das erkannte Mandat durch einen Courier bekannt §. 21. Weil aber Prinz Max keinen Frieden wissen will so sucht der regierende Herr Fürst 1) eine Citationem ad videndum cassari testamentum und 2) super fracta Pace publ. am Cammergericht nach §. 22. B) Der Herr Prinz Max nimmt indessen Besitz von den sämmtlichen übrigen Landen und Herrschaften, erhält

zu

zu Wien ein Rescript, und lässet es falsch insinuiren. §. 23.

II. Theil Zergliederung derjenigen Rechtsfragen, worauf es in der Sache ankommt.

A. Eintheilung des Vortrags §. 24.

B. Abhandlung desselben.

I. Abhandlung, vor welches von beyden Reichsgerichten die Entscheidung dieser Sache gehöre.

a) Vorläufige Einleitung. §. 25.

b) Erörterung der Sache selbst und zwar

1) Welches von beyden Reichsgerichten *in possessorio* zu erkennen habe, wobey

α) eine General Anmerkung über den gegentheiligen ineptum Libellum vorausgeschickt. §. 26.

β) untersucht wird, welche Erbschaftsstücke der possessorische Streit betreffe §. 27.

γ) und gezeigt wird, daß in diesem Streit das Kayserliche Cammergericht Recht sprechen könne §. 28. und

δ) dem Reichshofrath hingegen

A.) Exceptio præventionis entgegen stehe.

1) Anführung der eigentlichen Grundsätze.

a) von der Prævention §. 29.
b) von der Insinuation §. 30.

2) Anwendung derselben auf die geschehene Verkündigung
a) des Cameral-Mandats, welche am 17. und 27. Merz und am 9. May geschehen §. 31.
b) Des Reichshofraths-Rescripts, welche illegal §. 32. und am 23. Merz mithin später geschehen. §. 33.

3) Widerlegung der dagegen gemacht werden könnenden Einwürfe. §. 33. b)

4) Schluß hieraus, daß die Exceptio prævention gegründet sey. §. 34.

B.) Exceptio litis pendentis, §. 35. wobey
1) der Innhalt des älteren Anholdischen, seit 1768. am Cammergericht anhängigen Processes kurz angezeiget. §. 36.
2) Der Innhalt der neueren Processe von 1770. bemerket. §. 37.
3) aus der Zusammenhaltung beyder gezeiget wird, daß in beyden Sachen eædem personæ litigante, idem objectum litis, idem fundamentum agendi, eædem Exceptiones, eadem instrumenta probatorialia vorkommen §. 38. folglich
4) beyde Sachen unzertrennlich verknüpft, §. 39. und

5)

5) nach denen eigenen Eingeständnissen des Herrn Prinzen Maximilians, des Reichshofraths, und des Cammergerichts, an letzteres gehörig seyen. §. 39. b)

2) Welches von beyden Reichsgerichten *in petitorio* zu erkennen habe, wobey erwiesen wird daß auch hierinnen dem Kayserl. Reichshofraths-Conclusо

A.) Exceptio electionis fori actori competentis entgegen stehe §. 40.

a) weil der Prinz Max Possessor ist und also nicht Kläger seyn kann §. 41. mithin

b) dessen Klage nichts anderst als eine provocatio ex L. diffamari ist, worinn dem provocirten älteren Herrn Bruder das Jus eligendi forum zustehet. §. 42.

B.) Exceptio litis pendentis. §. 43.

C.) Schluß hieraus, daß die Erkänntniß über vorgedachte Processe dem höchstpreislichen Cammergericht mit Ausschliessung des höchstpreislichen Reichshofraths zukomme. §. 44.

II. Abhandlung, welcher von beyden Theilen *in possessorio* zu schützen sey, wobey untersucht wird

A.) über was vor Güther in possessorio gestritten werde. §. 45.

B.) Auf was für actus possessorios man sich beziehe und zwar

1) was der regierende Herr Fürst vor actus possessorios ausgeübet habe §. 46. auch

2) ob solche a) tempestivi und b) adæquati gewesen seyen, welches bejahet wird §. 47.

3) was der Herr Prinz Max vor actus possessorios anführe. §. 48.

C.) Was vor Klagen beyde Theile angestellet haben, und zwar

1) welche der regierende Herr Fürst beym Cammergericht vorgetragen habe als a) das remedium uti possidetis. b) Actionem fractæ P. P. §. 49.

2) welche der Herr Prinz Max beym Reichshofrath angestellet habe nemlich a) das remedium uti possidetis und b) actionem ex fracta pace publica. §. 50.

D.) Prüfung der Klage des leztern

1) und zwar als Klage §. 51.

2) in der ihr gehörigen Form als Einrede betrachtet. §. 52.

E.) Untersuchung der Einrede des Herrn Prinz Max, welche exceptio prioris pos-

possessionis ist, und zu deren Beurtheilung die actus possessorii desselben in drey Classen getheilet werden müssen. §. 53.

1) Die erste vermeintliche actus sind zwar am 7. Febr. um 4. Uhr also früher geschehen, sie sind aber vitiosi a) weil sie clandestini §. 54. b) weil sie inadæquati waren §. 55. welches noch mehr aus der Gegeneinanderhaltung dieser actuum mit der Besitzgreifung des ältesten Herrn Fürsten erhellet. §. 56.

2) Die zweyte actus sind um halb 8. Uhr mit Gewalt geschehen §. 57. und sind also

a) posteriores §. 58.

b) violenti §. 59.

3) Die letztere angemaßte actus sind ebenfalls a) verspätet und mit einer landfriedbrüchigen That verbunden gewesen §. 60. folglich sind alle actus vitiosi §. 61.

F.) Allgemeine Gründe, die bey dieser Materie weiter zu erwegen sind

1) daß nach dem teutschen Recht die Possession ipso jure dem ältesten Herrn zugewachsen und niemals in Ansehung des Herrn Prinz Max Vacua gewesen seye. §. 62.

2) Der Prinz Max, wenn Er auch Gerechtsame des Besitzes erhalten hätte,

solche nach dem L. 7. Cod. unde vi wie der würde verlohren haben §. 63.

3) und die Zuerkennung des Besitzes an den Herrn Prinz Max, eine Sache von dem übelsten Beyspiel und Folgen wäre.

G.) Wiederholung des Vortrags und Schluß. §. 65.

III. Abhandlung, welchem von beyden Theilen das Erbfolg-Recht zustehe.

A.) Uebergang zu dem petitorio. §. 66.

B.) Eintheilung der Abhandlung. §. 67.

C.) Abhandlung selbst.

a) Beweise vor den Erstgebohrnen.

1. Hat derselbe überhaupt schon als Erstgebohrner ein vorzügliches Recht vor den Nachgebohrnen, welche Sätze

α) theils erwiesen werden, und zwar

1) nach der Gewohnheit aller Völker §. 68.

2) nach der älteren teutschen Observanz.

a) Anführung der ältern Erbfolg-Ordnung in Fürstenthümern und Lehen, sowohl nach Fränkischen als Sächsischen Rechten. §. 69.

b) Historische Anzeige der Erscheinung die die Römische Gesetze auf kurze Zeit gemacht haben, und deren erfolgte Abänderung §. 70.

3) nach dem Herkommen neuerer Zeiten §. 71.

β) theils durch Widerlegung der entgegen stehenden Scheingründe unterstützet werden.

a) Prüfung der Frage ob einzelne Rechtslehrer einem Reichsständischen Vater überhaupt die freye Wahl unter seinen Kindern zuerkennen §. 72. welches verneinet wird. §. 73.

b) Prüfung der Frage ob das Herkommen eine solche Wahl in ständischen Häusern eingeführet habe, welches ebenfalls verneinet wird. §. 74.

II. Ist die Erstgeburth in dem Hause Salm ausdrücklich hergebracht §. 75. welches man

A.) In Ansehung des Fürstenthums Salm. §. 76.

B.) In Ansehung der Rheingräflichen Lande. §. 77.

C.) In Ansehung der Herrschaft Anhold. §. 78.

D.) In Ansehung des Herzogthums Hoogstraten. §. 79.

E.) In Ansehung sämtlicher übriger Erbschaftsstücke der Fürstl. Niklas Leopoldischen Verlassenschaft. §. 80. erweiset.

III. Schlüsse die hieraus zum Vortheil des Herrn Fürst Ludwig Carl Ottens folgen. §. 81.

b) Gründe des Nachgebohrnen.

A.) Allgemeine Gründe. §. 83.

1. Zweifels-Grund der geistliche Stand des ältern Herrn Bruders. §. 83.

A.) Vorläufige allgemeine Anmerkung, der Erstgebohrne hat diesen Stand nicht freywillig sondern gezwungen erwählet. §. 88.

B.) Besondere Erörterung der einzelnen Fragen.

I. Ob der geistliche Stand nach gemeinen Rechten von der Erbfolge ausschliese, §. 85. und zwar

a) in Lehen

1) nach der ältern Lehens-Verfassung scheinet solches zu seyn §. 86.

2) Nach der neuern aber werden Geistliche zugelassen, §. 87. mit welcher

3) das Herkommen in Europa und Teutschland übereinkommet §. 88.

b) in all dii. § 89.

II. Ob der geistliche Stand nach dem besondern Herkommen des Rheingräflichen Hauses der Erbfolge unfähig mache.

a) Eintheilung der gegnerischer Seits angezogenen Fälle in ihre Classen. §. 90.

1) Prüfung der Fälle des 13. Jahrhunderts, die unerwiesen und in einem andern

dern Hause geschehen sind §. 91. und allenfalls ihre Beziehung auf die damalige Zeiten haben. §. 92.

2) Prüfung der Fälle des 14. Jahrhunderts, wo die Geistliche zur Erbfolge gelanget sind. §. 93.

3) Prüfung der Fälle des 15. Jahrhunderts §. 94. wo sie theils freywillig entsaget, theils mit geerbet haben. §. 95.

4) Prüfung der Fälle des 16. Jahrhunderts, wo die Erstgeburth eingeführet wurde. §. 96.

5) Anzeige noch einiger andern Fälle auf welche man sich gegnerischer Seits beziehet. §. 97.

b) Erörterung der Frage, ob diese Fälle ein Herkommen ausmachen, §. 98. welches verneinet §. 99. und gezeiget wird, daß sie weiter nichts als die Abfindung nachgebohrner Söhne erwiesen. §. 100.

C.) Schluß hieraus, daß dem Erstgebohrnen Herrn der geistliche Stand bey Antretung der Regierung nicht entgegen gestanden habe. §. 101.

2) Zweifels-Grund die vorgebliche Erklärung Fürst Ludwig Ottens von 1738.

a) welche angeführet §. 102. und zugleich

b) ihre Entstehungsart gezeiget §. 103.

darauf

c) eine vorläufige Eintheilung der darüber anzustellenden Kritik gemacht §. 104. und endlich

d) gezeiget wird

A.) daß solche untergeschoben und falsch seye

1) weil sie anno 1749. noch nicht bekannt und abgefasset war §. 105.

2) weil sie sich auf Begebenheiten beziehet, die erst viele Jahr nach 1738. entstanden sind §. 106.

3) weil sie das System, woran der Erblasser seine ganze Lebenszeit hindurch gearbeitet hat, zernichtet §. 107.

4) weil sie in Französischer Sprach von einem Gericht protocolliret seyn soll, das nur die teutsche hergebracht hat.

5) weil sie nicht von dem Magistrat zu Anhold sondern nur allein von einem Secretario nicht des Herrn Fürst Ludwig Ottens sondern des Herrn Fürst Niclas Leopolds unterschrieben §. 109.

6) und niemahls publiciret worden ist. §. 110.

B.) daß dieselbe, wann sie nicht untergeschoben wäre, doch unwirksam seyn würde §. 111.

1) weil die gesetzmäsige Jahre nicht nach ihrer Errichtung verflossen sind, die eine solche Erklärung zu gültigen Reife bringen §. 112.

2)

2) weil die Bedingungen nicht beobachtet worden sind, unter welchen sie gelten sollte. §. 113.

e) Schluß von dieser Materie. §. 114.

3) Zweifels-Grund das Testament Fürst Niclas Leopolds 1769.

a) Anzeige und Innhalt desselben. §. 115.

b) Widerlegung desselben

1) ist solches wahrscheinlich zur Zeit der Blödsinnigkeit des Herrn Erblassers untergeschoben worden §. 116.

2) disponiret dasselbe über Sachen worüber der Erblasser keine Gewalt hatte §. 117.

3) enthält dasselbe conditiones

a) theils facto

b) theils jure impossibiles §. 118.

c) folglich ist solches theils nichtig theils unwirksam. §. 119.

B.) Besonderer Zweifels-Grund wegen Anhold und der Allodial-Verlassenschaft Fürst Ludwig Ottens. §. 120.

III. Theil, Kurze Wiederholung des gesammten Vortrags und Schluß. §. 121.

Verzeichnis der Anlagen.

1. Erhöhungs-Brief der Grafschaft Salm in ein Fürstenthum vom Jahr 1623.

2. Testament Fürst Philipps Otto von Salm vom Jahr 1629.

3. Auszug aus den Acten in Sachen derer Herren Rheingrafen Ctra die Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg Citationis, die eingestandene Primogenitur betreffend.

4. Letzte Willens-Verordnung der Fürstin Maria Anna zu Salm von 1658.

5. Geschlechts-Tafel des Rheingräflichen Hauses.

6. Testament Fürst Ludwig Ottens vom Jahr 1734.

7. Reichshofraths-Conclusum, vom 14. May 1740.

8. Auszug aus der Erhöhungs-Urkunde der Grafschaft Hoogstraten in ein Herzogthum von 1740.

9. Schreiben des Herrn Erb-Prinzen von Salm an seinen Herrn Vater vom 4. December 1768.

10. Auszug aus dem Testament der Frau Fürstin Dorothea von Salm vom 18. Junii 1749.

11. Vorgebliche Erklärung Fürst Ludwig Ottens vom Jahr 1738.

12. Testament Fürst Niclas Leopolds vom 23. Merz 1769.

13. Reichshofraths-Schlus vom 25. Oct. 1769. die Curatel des Herrn Prinzen Max über Höchst-Desselben blödsinnigen Herrn Vater betrf.

14. Instrument über die Besitz-Ergreifung des Fürstenthums Salm, welche von dem von Montfort am 7. Hornung 1770. morgends frühe um 6. Uhr Nahmens des ältesten und regierenden Herrn Fürstens Ludwig Carl Ottens geschehen ist.

15. Protestations-Instrument wider die gegen 8. Uhr angemaßte Besitzstöhrungen der Bevollmächtigten des Herrn Prinzen Maximilians.

16. Cammergerichts-Decret vom 17. Merz 1770. worinnen das Mandatum de non turbando erkannt worden.

18. Notariats-Instrument über die am 17. und 27. vorgedachten Monats dem Le Bon und Grelot geschehene Insinuation.

19. Antwort-Schreiben des Brabantischen hohen Raths an das Kayserliche Cammergericht vom 24. Merz 1770.

20. Supplic um die Erlaubnis die Insinuation zu Anhold verrichten zu dörfen de exhibit. 24. April 1770. cum inscripto decreto de 27. ejusd. mensis.

21. Relatio Nuntii Cameralis, Innhalts deren die Insinuation am 7ten May 1770. zu Anhold geschehen ist.

22. Instrument über die von dem Herrn Fürst Ludwig Carl Otto am 7ten 11. Hornung zu Senones eingenommene Huldigung.

23. Notariats-Instrument über die von dem Herrn Prinz Max am 3. Merz 1770. unternommene Befehdung seines ältern Herrn Bruders.

23. b) Auszug aus dem Oberamts-Protocoll wegen öffentlichen Anschlags des Cameral-Mandats im Fürstenthum Salm vom 4. Merz 1770.

24. Schreiben des regierenden Herrn Fürstens Ludwig Carl Otto an seinen Herrn Bruder vom 4. Merz 1770.

25. Antwort-Schreiben seines Herrn Bruders vom nemlichen Tag.

26 Supplik an den Kayserlichen Reichs-Hofrath vom 12. Merz worinn die Anbringung der Sache beym Cammergericht zu Abwendung alles Conflictus angezeiget wird.

27. Reichshofraths-Conclusum vom 9. Merz in Sachen des Herrn Prinz Max Ctra dessen Herrn Bruder.

28. Instrument des von St. Miel über

die

die ihm geschehene Zumuthung ein Paket Briefe dem regierenden Herrn Fürsten zu übersenden vom 23. Merz 1770.

29. Erscheinungs-Receß und Paritions-Anzeige des Grelots vom 9ten May 1770.

30. Supplik pro Mandato immissoriali.

31. Auszug aus denen Exceptionibus auf vorerwehnte Supplic.

32. Auszug protocolli judicialis in vorgedachter Sache, die Erscheinung des Herrn Prinz Max betrf.

32. b) Kayserliches Curatorium vor den Herrn Prinz Max als Pfleger seines Herrn Vaters vom 18. Sept 1769.

33. I. Instrument über die von dem le Bon geschehene Besitz-Ergreifung im Fürstenthum Salm de dato 7. Febr. 1770. morgends frühe um 4. Uhr.

34. II. Instrument über eben diese Besitz-Ergreifung de eodem dato morgends um halb 8. Uhr.

35. Rescript des Herrn Prinz Max an seinen Agenten von Lynker dd. 19. Febr. 1770. nebst der dazu gehörigen Supplik de præs. Merz worauf das höchstverehrliche Reichshofraths-Rescript ergangen ist.

36. Theilungs-Urkunde Wildgraf Conrads II. zwischen seinen Söhnen von 1258.

35. b) Auszug aus dem Testament Fürst Leopold Philipp Carls zu Salm vom 11. Junius 1663.

37. Vertrag zwischen Wildgraf Conrad und seinem Bruder Bischof Emich von Freysingen über die Burg Schmidtburg de 1287.

38. Vertrag zwischen Wildgraf Friederich Erz-Bischof zu Maynz und seinem Bruder Friederich, auch seines Bruders Söhnen, Johann und Gerhard, wordurch ersterer das Schloß zu Dhaun nebst den dazu gehörigen Güthern erhält von 1428.

39. Verzicht Rheingraf Friederichs auf die Väterliche und Mütterliche Verlassenschaft von 1491.

40. Auszug einer erläuterten Genealogischen Tabelle aus einer Deduction in Sachen Salm-Leutze gegen Salm-Salm.

14. Auszug aus der Supplic pro curatela de præs. 5. Sept. 1769.

Das fünfte Capitel.

Von denen durch die Churbayr. Mauth-Ordnungen eingeführte Neuerungen mit denen Comitial Gesandtschaften zu Regensburg entstandenen Differentien.

In Verfolg des vierten Capitels des sechsten Theils.

Dicta-

Dictatum Ratisbonæ, die 10. Julii 1771. per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majestät ferneres allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 8ten Julii 1771. die durch die Chur-Bayerische Mauthordnungen eingeführte Neuerungen und sonstige Beschwerden der Comitial-Gesandtschaften betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten.

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen der in den Churbayerischen Landen und der obern Pfalz neuerlich eingeführten, von der Reichsversammlung vorhin Kayserlicher Majestät durch ein Reichsgutachten vom 17ten August 1770. allerunterthänigst angezeigten, auch durch eine ebengedachter Reichsversammlung, vermittelst eines kayserl. Commissions-Decrets de dict. den 26ten März laufenden Jahrs, mitgetheilte allergerechteste Kayserl. Entschliessung abzustellen gebotenen, bis nun zu aber noch fürdauernden Zoll- und Mauth-Erhöh- und Erstreckungen,

derselben Vermehrung, und Vervielfältigung mancherley Abgaben, wie alles dieses bey Gelegenheit des vorangezogenen im vorigen Jahre übergebenen Reichsgutachtens umständlicher vor- und angebracht worden, abermahlige Berathschlagung zu pflegen, nöthig erachtet, und dabey die dermalige der Sachen Lage in reife Ueberlegung gezogen hat: so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden, daß Kayserlicher Majestät für die allergerechteste Verfügung, welche Allerhöchstdieselbe in dieser Churbayerischen höchst beschwerlichen Zoll- und Holzsache ergehen und der Reichsversammlung bekannt machen lassen, durch ein Reichsgutachten (wie hiermit beschiehet) der allerunterthänigste Dank abzustatten sey.

Weil aber sothane Erkanntniß noch zur Zeit von der erwünschten Wirkung nicht gewesen, und der zur Befolgung angesetzte Termin fruchtlos verstrichen: so wären Kayserl. Majestät, wegen der auf dem Verzug haftenden Gefahr und des den benachbarten Ständen und deren Unterthanen, dann dem Gewerbe in Deutschland überhaupt hierdurch fort und fort zugehenden und noch üblere Folgen besorgen machenden Schadens, wie auch wegen des Nachtheils, welchen hierdurch die Reichsversammlung und hiesige durch besondere Verträge begünstigte gemeine Stadt und der Comitiorum dermaliger Wohnsitz zu empfinden hat, allergehorsamst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe zu dem baldigen Vollzug des

aller

allergerechtesten Ausspruchs durch Reichs-Constitutionsmäßige Wege zu schreiten, und sowohl die in dem Reichshofräthlichen Conclusso namentlich angezogene, als sonsten in den Churbayerischen Landen, der obern Pfalz und dem Leuchtenbergischen neu errichtete Mauthen und sogenannte Wehrzölle, nebst denen unter verschiedenen Namen unternommenen Erhöh- und Erstreckungen der Abgaben, abstellen und in Abgang bringen; dagegen aber all-dieses auf den gebührenden Stand wieder versetzen, und die behörig zu genehmigende Zollrolle nach Innhalt des Reichsschlusses vom Jahr 1668. öffentlich bekannt machen zu lassen, geruhen mögten.

Und da man hiernächst einige in das Chur-Bayerische und Ober-Pfälzische auch Leuchtenbergische Mauth- und Acciswesen einschlagende Urkunden zur Hand gebracht hat: so wolle man nicht nur solche zu Kayserlicher allerhöchsten Einsicht und Gutfinden hiermit vorlegen; sondern denselben auch besonders die mit behöriger Zuverläßigkeit daraus gezogene, die wahre Verhältniß und eigentliche Gebühr der Sache begreiffende, und die mannigfaltige Vermehr- und Erhöhungen mehrerwähnter Mauthen und anderer Abgaben in kurzem Innhalt zeigende Punkte beyfügen und solche zu Kayserlicher allergerechtesten Rücksicht und Beherzigung empfehlen.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden,

der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 8ten Julii, 1771.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Anlagen.

Aus denen das Churbayerisch- und Oberpfälzische Mauth- und Accisswesen erläuterenden Urkunden und Actenstücken gezogene Punkte.

Aus diesen Urkunden und Actenstücken erhellet, daß

1mo. Laut des von den Herzoglich-Bayerischen Räthen an das Churfürstliche Collegium abgegebenen, und bey diesem den 27ten Martii 1608. verlesenen Memorials (Nro. XXII.) das Privilegium Carolinum vom Jahr 1514. (Nro. VIII.) in Uebung nicht gekommen, auch nicht auf dieses, sondern nur auf den alten einfachen Zoll die Duplirung gesuchet;

2do. Von besagten Herzoglich-Bayerischen Räthen unterm 11ten April des nemlichen Jahres die Zollrolle und Specification (Nro. XXV. und XXVI.) aller damali-

gen

gen Zollstätten des Fürstenthums Bayern mit der weiteren Ausweisung, welche deren Wasser- und welche deren Landzölle seyen, eingereichet;

3tio. In dem mit dem damaligen Herrn Herzog Maximilian in Bayern für sich und Dero Erben und Nachkommen bedungenen und von demselben im Jahr 628. ausgestellten Revers (Nro. XLIV.) das Versprechen, daß über den in dem Fürstenthum, nun Churfürstenthum, Bayern von alters hergebrachten Zoll, und dessen dermalen erlangte Ersteigerung kein neuer Zoll, unter was gesuchten Schein das auch geschehe, angeordnet und erhoben werden wolle, ausdrücklich eingeleget;

4to. In dem Churfürstlichen Consensschreiben vom 5ten Aug. 1608. (Nro. XXVIII.) die weitere Bedingniß, daß durch Kayserliche Majestät verfüget werden möge, da zu Neulichkeit vielleicht neue ohnherkommene Zölle über die alte von dem Herrn Herzogen ohne gebührendes Vorwissen angestellt worden wären, wie etlicher massen geklagt worden, dieselbe gebührlich wieder abgeschaft werden sollen, wörtlich beygesetzet;

5to. Die eingeklagte neue ohnherkommene Zölle in dem zu Deckendorf und in dem von dem Hochstift Regensburg damalen Pfandweiß innegehabten Ort Donaustauf, wie auch zu Orth wegen der Schiffe, so von Amberg

nach Regensburg fahren, und zu Kehlheim wegen des Stichweins, theils wegen neu angelegter, theils weiter erstreckter Zölle, insonderheit auf die transitirende Weine ad 5. Schilling oder 42. ½. kr. auf jeden Eymer, durch die von gesammten Reichsstädten und von der Stadt Regensburg bey allgemeiner Reichsversammlung, und auch bey dem Churfürstlichen Collegio in den Jahren 1597. 1603. und 1608. eingereichte Vorstellungen (Nro. XV. XIX. XX. und XXVII.) benennet;

6to. Die unterm 27ten May 1609. erlangte Kayserl. Begnadigung (Nro. XXXIII.) auf die herkommene und berechtigte Zölle, auch wie die Herren Herzoge in Bayern darüber von den Römischen Kaysern und Königen privilegirt und begnadet, dann auf die zollbare Waaren und auf die alte und gewöhnliche Zoll- und Mauthstätte zu Wasser und Land beschränket;

7mo. Dem weiteren Kayserlichen Begnadigungsbrief vom 24ten Dec. 1627. und dessen Bestättigung vom 5ten Octob. 1652. (Nro. XLIV. und XLV.) die Auflage, daß über die Zölle, deren die Herren Herzoge obangeregter Gestalt aus Kayserl. Begnadigung von alters berechtiget seyen, keinen neuen Zoll oder Zollstatt ferner anrichten oder auffsetzen sollen, ausdrücklich einverleibet; dem unerachtet,

8vo. In den nachgefolgten Jahren 1722. 1734. 1760. (Nro. LIV. LVI. LVII. und LVIII.) mehrfältige neue Zölle und Auflagen, auch nebst dem Zoll ein Politengeld, und weilen zu den Zollpoliten ein nach dem Zollbetrag abzumessen seyendes Stempelpapier genommen werden müssen, ferner ein Stempelgeld mit eigener That zu grosser Beschwerde des Publici errichtet, und nun endlich gar unterm 29ten Nov. 1764. eine zum äussersten Nachtheil des Dritten, des allgemeinen Commercii, sämmtlicher benachbarten Reichsstände, des hiesigen Stadtwesens, und überhaupt des Publici gereichende neue Mauth- und Accisordnung mehrmalen mit eigener unzuläßigen That aufgesetzet; anbey

9no. Ueber die in der obermeldten im Jahr 1608. selbst eingelegten Specification (Nro. XXVI.) benannte Zollstätte, 31. neue Hauptmauthstätte, benanntlich zu Aybling, Camm, Cling, Crayburg, Dachau, Dietfurth, Dingolfing, Eschelohe, Fischbach, Furth, Geisselhöring, Kötzting, Kreith, Lankwait, Landsperg, Lechhausen, Märktl, Mätzleinsperg, Marquartstein Mitterwald, Plättling, Reichenhal, Riedenburg, Schamhaupten, Schongau, Tegernsee, Tölz, Traunstein, Troßberg in der Waich und Zwißel, nebst einer noch grösseren, laut der Churbayerischen Mauthcharte, auf ein

hundert und etliche und funfzig sich belaufenden Anzahl der sogenannten Beymauthen, aufgerichtet, auch, was eine abermalige und neue Beschwerde ist, die Wassermauthen, obwohlen solche in der mehrermeldten Zollspecification vom Jahr 1608. von den Landmauthen ganz gesondert sind, zugleich für Landmauthen, auch einige der Landmauthen und zwar zu Landau, Landshut, München und Rhain, zugleich zu Wassermauthen erkläret;

10mo. Ueber den sogenannten im Jahr 1548. aufgerichteten Neuzoll (Nro. IX.) eine Kayserliche Begnadigung nicht erlanget; noch auch dieser Neuzoll in der im Jahr 1608. vorgelegten Zollrolle mit angemerkt; vielmehr

11mo. Der Aufschlag auf Victualien und andere Waaren, deren man zum Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers, als des Weins, bedürftig ist, gegen den auf Wein, Bier und Meth, welche in dem Fürstenthum Bayern consumiret werden, im Jahr 1566 verliehenen Aufschlag (Nro. XII.) ausdrücklich untersaget;

12mo. Die grosse Beschwerde, mit welcher das Publicum überhaupt, und jenes der Stadt Regensburg ins besondere, durch die um diese Stadt neu angelegte sogenannte Bey-in sich aber wahre Mauthen bedrucket wird, allschon bey deren ersterer zu Burgweiln-

weimting und Barbing im Jahr 1696. und zu Irl im Jahr 1734. erfolgten eigenthätigen Aufrichtung, welcher nachhin jene zu Kumpfmühl, Priefening, Rhe nhausen, Donaustauf, Zeitlarn, Orth, Winzer und Gomersdorf in gleicher beschwerenden Maß hinzu gekommen sind, umständlich (Nro. XLIX L. LI. LII. LIII. und LVI.) an- und ausgeführet;

13tio. Daß von denen nach der Stadt Regensburg gebracht werdenden Marktfeilschaften ein Zoll oder Mauth vor der Errichtung dieser sogenannten Beymauthen nicht abgenommen worden, als eine kundbare Sache nicht allein von dem Hochstift und der Stadt Regensburg im Jahr 1597. und 1697. (laut Nro. XV. L. und LI.) behauptet, sondern auch von Chur-Bayern selbsten (laut Nro. LII. und LV.) einbekennet wird;

14to. Die Stadt Regensburg in Ansehung derselben nöthigen Proviantirung gegen alle Sperre durch das Kayserliche Privilegium vom Jahr 1556. (Nro .X.) gewahret, von der Bayerischen Landsperre aber ins besondere durch die mit den Herren Herzogen in Bayern in den Jahren 1496. 1558. 1574. und 1610. (Nro. II. XI. XIII. und XXXVII.) gethätigte Verträge ausdrücklich ausgenommen, auch weiter den Burgern dieser Stadt der Kauf und Verkauf

in den Landen des Fürstenthums, nun Churfürstenthums Bayern gestattet;

15to. Wegen der aus der obern Pfalz nach nach Regensburg und den Bayerischen Landen angeführt werdenden Natural-Producten und Güter, daß diese mit dem neuen Zoll zu Stadt am Hof nicht angelangt werden sollen, vom Herzog Maximilian in Bayern selbsten im Jahr 1611. gegen den damaligen Administratorn der Chur-Pfalz, Pfalzgrafen Johann (Nro. XXXVIII.) einbekennet dann, daß die im Jahr 1609. erlangte Zoll-Duplirung auf die von Oberpfälzischen Unterthanen nach der Stadt Regensburg und in die Fürstliche nun Churfürstliche Bayerische Lande geführt werdende Güter und Waaren sich nicht erstrecke, von mehrermeldtem Herzog Maximilian in Bayern unterm 2. Dec. 1609 (Nro. XXXVI.) erkläret, und daß dem also weiter nachgelebet werden solle, von der Chur-Pfalz und von dem Churfürstlichen Collegio unterm 4. Junii und 16. Nov. 1611. (Nro. XXXVIII. und XXXIX.) somit vor dem 30jährigen Krieg darauf bestanden;

16to. Wegen der Zölle selbsten aber in dem Herzogthum der obern Pfalz, die an weyland Herrn Churfürsten Ludwig zu Pfalz und desselben Herrn Bruder Friederich unterm 3. April 1518. und 29. May 1521.

(laut

(laut Nro. IV. und VI.) für alle Dero Lande, und darmit auch für das Herzogthum der obern Pfalz, über die alte weiter erfolgte Zoll-Verleyhung nur auf 1. fl. von jedem Fuder Wein, und 4. Pfenning von jedem Malter Korn, Waitzen und Erbsen, 2. Pfenning von jedem Malter Spelzen, und 1. Pfenning von jedem Malter Haaber lautet, solcher Zoll auch nur einmal für das ganze Land zu erheben wäre;

17mo. Wegen der Bey- oder Wehrmauthen, auch in der obern Pfalz, deren Aufrichtung (laut Nro. VII.) auf den Innhalt des Privilegii vom Jahr 1518., welcher, wie gesagt, dessen Erhebung nur einmal durch das ganze Land gestattet, gegründet, und auf die gütliche Vertragung mit den Benachbarten, ohnvorgreiflich jedoch und ohnabbrüchig Kayserlicher Majestät Confirmation und Bestättigung, ausgesetzet;

18vo. Allem dem ohnerachtet aber, und obwohlen von der Erstreckung dieser an die Chur-Pfälzische Abkommenschaft verliehenen Zoll-Begnadigungen, wie auch jener der vormaligen Landgrafen zu Leuchtenberg, auf die Herren Herzoge nachhin Churfürsten in Bayern, zumalen in der gesetzlichen Form es nicht constiret, die obermeldte dem gesammten Publico äusserst beschwerliche Chur-Bayerische Mauth- und Accis-Ordnung eigenen Gewalts auf das Herzog-

thum der obern Pfalz, mit daselbstiger Aufrichtung 14. Haupt- und 70. sogenannter Beymauthen, und auf die Landgrafschaft Leuchtenberg ganz neuerdingen unterm. 9ten Octobr. 1769. erstrecket worden.

Dictatum Ratisbonæ die 17. Jun. 1771. per Moguntinum.

Kayserlich-Allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 17. Junii 1771. die Chur-Bayerischer Seits angesonnene Versetzung des Reichstags und gegen denselben und die Reichsstadt Regensburg verhängte Getreid-Sperre betreffend.

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Josephi des Andern, unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kayserliche Principal Commissarius Hr. Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Marktischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Neusegheim ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlicher Majestät Majestät

würk-

würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät hätten aus dem an Allerhöchst Sie von Churfürsten, Fürsten und Ständen durch Ihre zur allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte fürtrefliche Räthe, Bottschafter und Gesandten unterm 22sten vorigen Monats erstatteten Gutachten in mehrerem ersehen, wie dieselbe wegen des von Chur- und Herzoglich-Bayerischen Gesandtschaften daselbst angebrachten Begehrens, die Veränderung des dermaligen Wohnsitzes der Reichs-Versammlung und derselben Unterhalt betreffend, die beträchtliche Ursachen vorgestellt, und das angelegentliche Suchen dahin gerichtet haben, daß nicht allein von Allerhöchstgedacht-Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät die angesonnene Versetzung des Reichs-Tags dermalen nicht verwilliget, sondern gegen die dabey eingeklagte, wider die Reichs-Versammlung und Reichs-Stadt Regensburg angelegte Chur-Bayerische Getreyd- und Victualien-Sperre bey so äusserst dringenden Nothstande executivische schleunigste Hülfsmittel und alsbaldige Manutenenz vorgekehret werden möchten.

Da nun vorerst Ihre Römisch-Kayserliche Majestät die wegen Unthunlichkeit der Versetzung des Reichstags von seinem jetzigen Wohnsitze in oberwähntem Reichs-Gutachten vorgebrachte Ursachen so beschaffen erachten, daß Allerhöchst Sie dermalen zu der angesonnenen Verlegung der Reichs-Versammlung Ihro obristhauptliche Verfügung eintretten zu lassen nicht gutfinden, dahero das desfalsige an Allerhöchst Sie gebrachte Chur-Bayerische Gesuch nicht willfahret haben: so ist auch zugleich von Allerhöchstgedacht-Ihro Kayserl. Majestät nach Ihro tragendem obristrichterlichen Amte die anderweite Reichstägliche Klage und Anzeige der obgemeldt-angelegt-Chur-Bayerischen Getreyd- und Victualien-Sperre, sofort dem rechtlichen Weg Ihro Kayserlichen Reichs-Hofrathe übergeben, und dieser angewiesen worden, das dieserwegen beschehene dringende Begehren in schleunige rechtliche Erwägung zu nehmen, sonach ungesäumt dasjenige vorzukehren, was die angezeigte Umstände, der Sachen Gerechtsame auf allen Seiten, und die darzu aufgeruffene Reichs-Satzungen erfordern; darauf dann die gerichtliche Erkänntniß behöriger Massen erfolget, wie das den 11ten dieses verkündete nebenliegende Reichs-Hofräthliche Conclusum mit mehrerem enthält, welche Allerhöchstgedacht-Ihro Kayserl. Majestät hiemit in der Anlage sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren vortreflichen Räthen, Bottschaften und

Ge-

Gesandten mitzutheilen, gnädigst anbefohlen haben.

Denenselben verbleiben übrigens des höchst ansehnlichen Kayserlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, mit freundlich-auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den siebenzehenden Junii, Anno Siebenzehnhundert Ein und Siebenzig.

L. S.

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Anlage.

Lunæ 11ten *Junii* 1771.

Die von Chur-Bayern neuerlich wider die allgemeine Reichsversammlung und die Reichsstadt Regensburg angelegte Getreid- und Victualien-Sperre betreffend.

1mo. Referuntur die dem Kayserl. Reichs-Hofrath per Decretum Cæsareum zugefertigte Acten-Stücke.

2do. Rescribatur dem Herrn Churfürsten von Bayern ex officio: Es seye Sr.

Kay-

Kayserl. Majestät von sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen mittelst eines Reichs-Gutachtens mißfälligst angezeigt worden, wie der Herr Churfürst der ab Seiten der gesamten Reichsversammlung eingeschlagenen Wege ungehindert, wodurch mit möglichster Schonung der Chur-Bayerischen Lande die Früchten nacher Regensburg, als den dermaligen Wohnsitz des Reichstags, gebracht worden, sich habe beygehen lassen, die Zufuhr des Getreyds und sämmtlicher Victualien nacher Regensburg zu hemmen, alles Getreyd und Victualien zu sperren, und andurch den Aufenthalt ersagter Reichsversammlung zu erschweren, und zu verhinderen, mit beygefügtem Ersuchen, die gesammte Stände bey dieser dringenden Angelegenheit durch schleunige und wirksame Reichsgesetz-mäßige Verordnungen bey ihren Befugnissen zu schützen und zu handhaben.

Da nun aber des Herrn Churfürstens Vorfahrer, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemäß, die ausdrücklichste Zusagungen ertheilet, die Reichsstadt Regensburg mit allerhand Victualien und anderwärtigen Nothdurft, so lang der Reichstag währe, zu versehen; annebst auch diese Reichsstadt in dem Churfürstenthum das Incolat-Recht durch Verträge hergebracht habe; Als wollten Ihro Kayserlichen Majestät dem Herrn Churfürsten hiermit alles Ernstes anbefehlen, daß derselbe ohne allem Verzug die gegen die Reichsversamm-

sammlung und die Reichsstadt Regensburg, als derselben dermaligen Wohnsitz, zur Ungebühr angelegte Vertrags-widrige Getreyds- und Victualien-Sperre anwieder aufheben, und andurch der gesammten Reichsversammlung sowohl, als dieser Reichsstadt die Anschaffung ihres nöthigen Unterhalts und Bedürfnissen nicht erschwehren, noch verhinderen, sondern anmit die gesammte Reichs-Gesandschaften bey ihren Reichs-Constitutions-mässigen und sonstigen von den Herren Churfürsten versicherten Freyheiten und Zuständigkeiten, die Reichsstadt Regensburg aber bey ihrem hergebrachten Incolat-Recht ruhig belassen, auch erstere in der Behandlung der Reichsgeschäften auf keine Weis ferners hemmen sollen, indeme Ihro Kayserliche Majestät bey dieser dringenden keinen Verzug leidenden und die gesammte unter Ihro Kayserlichen Majestät Obhut stehende Reichsversammlung betreffenden Angelegenheiten zu Handhabung dieser Allerhöchsten Kayserlichen Verordnungen bereits unter heutigem dato die allerhöchste Manutenenz-Commission auf den Herrn Erzbischof zu Salzburg, als mit-ausschreibenden Herrn Fürsten, wie auch eventualiter auf den Oesterreichischen Creyß erkannt hätten.

3tio. Fiat Commissio ad manutenendum auf den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg, als mit-ausschreibenden Herrn Fürsten des Bayerischen Creyses, & cum acclusione

prx.

præcedentis Rescripti in Copia, rescribatur eidem: Es werde derselbe aus dem Beyschluß des mehrern ersehen, welche Beschwerden die gesammten Churfürsten, Fürsten und Stände mittelst eines Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserliche Majestät erlassen, und was Allerhöchst-Dieselben darauf allergerechtest verordnet hätten.

Wie nun aber der aus diesem ungebührlichen Chur-Bayerischen Betragen entspringende Nothstand der gesammten Reichsversammlung, und der Reichsstadt Regensburg, und die deshalb zu besorgende Folgen und Weiterungen schleunige und nachdrückliche Reichs-Obristrichterliche Hülfe erforderten; Als wollten Ihro Kayserl. Majestät hiemit dem Herrn Erzbischof, als mit-ausschreibenden Hrn. Fürsten des Chur-Bayerischen Creyses, bey der auf den Verzug haftenden Gefahr die Manutenenz dieser Kayserlichen Verordnungen dergestalt allergnädigst auftragen, und ihme anbefehlen, daß Er beyliegendes Original-Rescript dem Herrn Churfürsten von Bayern ohngesäumt insinuire, und falls derselbe nicht sofort nach Erhaltung dieser Kayserl. Verordnung die zur Angebühr verhängte Getreyd- und Victualien-Sperre aufheben sollte, solche manu militari abschaffen, die allgemeine Reichsversammlung nebst der Reichsstadt Regensburg bey Anschaffung der zu ihrem nöthigen Unterhalt bedürfenden Victualien und Getreyd in den Churfürstlichen Landen gegen alle Zudringlichkeiten

keiten und Gewaltthaten schützen, und hierunter auf erste an Ihn, den Herrn Erzbischoffen, beschehende Anzeige der Reichs-Gesandtschaften ohnverzüglich und ohne Zulassung einiger Frist die dem dringenden Zustand der Sache gemässe Verordnungen, sumptibus partis impetratæ, treffen solle.

Diesem allerhöchsten Kayserlichen Auftrag habe der Herr Fürst benöthigten Falls ohne alle weitere Rückfrag in stracklichen Vollzug zu setzen; und Falls Er hierzu einer weitern Beyhülfe benöthiget seyn sollte; so habe er hievon dem Oesterreichischen Creyß die geziemende Anzeige zu thun, und denselben um dessen Assistenz gebührend zu ersuchen, indeme zugleich dieserhalben an Ihre Kayserlich-Königlich-Apostolische Majestät das Erforderliche ergangen seye. Von welchem allem Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Erzbischoffen zu seiner Zeit die Befolgungs-Anzeige gewärtigten.

Fiat quoque eventualiter Commissio Manutenentiæ auf den Oesterreichischen Creyß, & cum acclusione des Membro 2do. gegen den Herrn Churfürsten zu Bayern erkannten Rescripti in Copia, rescribatur Ihro Majestät der Kayserin Königin, als ausschreibender Fürstin des Oesterreichischen Creyses: Es würden Ihre Kayserlich-Königlich-Apostolische Majestät aus dem Beyschluß des mehreren ersehen, welche Beschwerden gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, mittelst eines

Reichs-Gutachtens an Ihro Kayserl. Majestät erlassen, und was Allerhöchst-Dieselben darauf aller gerechtest verordnet hätten.

Sequitur Introitus & Factum. Es hätten zugleich Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg bereits zu Handhabung dieser Kayserlichen Verordnungen unterm heutigen dato die Manutenenz-Commission allergnädigst aufgetragen; Da aber Derselbe zu wirksamer Vollziehung dieses allerhöchsten Kayserlichen Auftrags einer weiteren Beyhülf benöthiget seyn dörfte, diesen allerhöchsten Kayserlichen Auftrag wirksam zu vollziehen; als würden Se. Kayserlich-Königlich-Apostolische Majestät bey dieser ganz besonderen Angelegenheit, so nicht den mindesten Verzug leide, und bey welcher es auf die Erhaltung des unter allerhöchster Kayserlicher Obhut in Regensburg versammleten Reichs-Convents ankomme, und von sammtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen bey Ihrer Kayserlichen Majestät gestellten Antrag wegen Erstreckung der nachgesuchten Manutenenz auf den Oesterreichischen Creyß nicht aus Handen zu gehen, sondern diese Hülfleistung aus Rücksicht für gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, dann in Verfolg gegenwärtigen Kayserlichen Gesinnens zu übernehmen, von selbsten gemeinet seyn, und dannenhero auf die ab Seiten des Herrn Erzbischoffens zu Salzburg beschehende geziemende Anzeige und Assistenz-Besuch die Chur-Bayerischer Seits ge-

gen

gen die gesammte Reichsversammlung, und die Reichsstadt Regensburg, als derenselben Wohnsitz, verhängte unbefugte Getreyd- und Victualien-Sperre manu militari abzuschaffen, die Reichsversammlung, und besagte Reichsstadt gegen alle diese Gewaltthaten kräftigst zu schützen, und hierunter ohnverzüglich und ohne Erwartung einiger nachzusuchenden Chur-Bayerischen Frist die dem dringenden Zustand dieser Sachen gemässe Vorkehrungen auf Kosten des Herrn Churfürsten zu Bayern anzubefehlen, kein Bedenken tragen.

4to. Injungatur dem Kayserl. Reichs-Hofraths-Churhüter, die Insinuation der Membro 3tio enthaltenen Kayserlichen Verordnung ohnverzüglich zu besorgen, und sofort de peracta Insinuatione ad acta zu dociren.

Dictatum Ratisbonæ, die 3. Junii. 1771, per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kayserl. Majestät allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, de dato Regensburg den 22. May 1771. die Chur-Bayerischer Seits angesonnene Versetzung des Reichstags und gegen denselben verhängte Getreyd-Sperre betreffend.

Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn

Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden, bleibt hiermit im Nahmen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gebührend unverhalten.

Es haben die Chur=und Herzogl. Bayerische Gesandten das, per Dictaturam bekañt gemachte und abschriftlich hierneben liegende, die Veränderung des dermahligen Wohnsitzes der Reichs=Versammlung und derselben Unterhalt, betreffende Pro-Memoria an das versammelte Reich gebracht, und darinn zugleich zu erkennen gegeben, daß von Sr. Churfürstl. Durchl. von Bayern dieses Ansuchen wirklich bey Kayserl. Majestät vorstellig gemacht worden.

Nun sey die fürwährende Reichs=Versammlung von dem allerhöchsten Reichs=Oberhaupte anhero beruffen; befinde sich auch forthin unter allerhöchster Kayserl. Obhut dahier; und könne ohne Kayserl. Allerhöchstes Gutfinden und Verfügung weder getrennet noch versetzet werden.

Es habe solche auch bey dermaligen Zeiten, wo der Unterhalt schwer fallen wolle, solche Wege eingeschlagen, und bey hiesigem Magistrat veranlasset, wodurch die Chur=Bayerische Lande möglichst geschonet, und von entfernten Orten Früchte anhero gebracht worden, an welchen auch, nach der bevorstehenden, allem Ansehen nach, von der Güte Gottes zu

hoffen=

hoffenden gesegneten Erndte, kein Mangel erscheinen werde, zumalen wenn durch behörige Herunterſetzung der Mauthen und Herstellung des freyen Handels und Wandels weiteren Besorgnissen vorgebogen wird, daß also man sich die zuverläßige allerunterthänigste Hoffnung machen könne, daß Kayserliche Majestät, die angesonnene, keineswegs nöthige und allenfalls mit grossen Unkosten, vielem Ungemach, Beschwerlichkeiten und Zeitverluft für die vorliegende Geschäfte verknüpfte, auch bewandten Umständen nach, der Ehre und dem Ansehen des Reichs, ja, des allerhöchsten Reichs-Oberhauptes selbst, nachtheilige, und zu übler Folge gereichende Versetzung des Reichstags dermalen nicht gutfinden noch bewilligen würden; bevorab da auch der angebliche Mangel sich nicht so groß und durchgängig, als er vorgegeben wird, finden dürfte.

Nachdem es aber gleichwohl den wirklichen Anschein habe, und es die vorkehrende Veranstaltungen zu erkennen gäben, daß Churbayerischer Seits, zufolge der vormals schon in Schriften geäusserten Gesinnung, ohne Rücksicht auf denen Churbayerischen Landen durch die zeitherige Anwesenheit des Reichstags zu Regensburg zugeflossenen grossen Nutzen, und solchen zugewendete sehr beträchtliche Geldsummen dem ferneren Aufenthalte mehr erwähnter Reichsversammlung sowohl wegen des Unterhalts, durch Hemmung der Zufuhre nö-

thiger Victualien, als sonsten verschiedenes verhinderliches in den Weg gelegt, ja, ein Zwang angethan werden wolle: so hat man bey einer von allen dreyen Reichs-Collegiis hierüber gehaltenen Berathschlagung dafür gehalten und beschlossen, daß diese ganz ausserordentliche Ereigniß und Umstände an Kayserliche Majestät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit beschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstdieselbe allerunterthänigst zu ersuchen wären, den unter seinem allerhöchsten Oberhaupte und dessen mildester Obhut versammelten Reichstag bey dieser dringenden Gelegenheit allergnädigst zu schützen; und in dieser, als einer in den Reichssatzungen schon entschiedenen und keiner weiteren Untersuchung unterworffenen, die Ehre, das Ansehen und den Nothstand des zum Besten des Publici versammelten Reichstags betreffende Sache, ohne processualische Weitläuftigkeiten, durch executivische schleunigst vorzukehrende Hülfsmittel und alsbaldige Manutenenz solche Verfügungen eintretten zu lassen, damit die Reichsversammlung, mittelst Aufhebung der gegen dieselbe und die Stadt Regensburg, als derselben dermaligen Wohnsitz, zur Ungebühr angelegten, Land- und Leutverderblichen, auch Vertrags-widrigen und den äussersten Nothstand, ja, bey entstehender schleunigen und ausgiebigen Hülfe, Krankheiten und anderes Uebel mehr, womit in der Folge die Reichsversammlung selbst betroffen werde, nach sich ziehenden

Ge-

Getreyd- und Victualien-Sperren, mit Wiederherstellung des freyen und unbeschränkten Genusses der Reichsstadt-Regensburgischen Incolatsrechte, gegen allen Zwang und Abbruch des nöthigen Unterhalts sicher gestellet, bey ihren Reichsconstitutionsmäßigen und sonstigen von dem Churhause Bayern versicherten Freyheiten und Zuständigkeiten, und deren Genuß, so wie es die Kayserliche zu Anfang des jetzigen Reichstags in das Reich erlassene Mandata und das unzertrennliche Band zwischen Haupt und Gliedern erheischen, gelassen und in Berath- und Behandlung der vorliegenden Reichsgeschäfte in dem Orte ihres jetzigen Aufenthaltes auf keine Weise gehindert oder gehemmet werde.

Womit des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 22. May, 1771.

L. S.

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Dictatum Ratisbonæ die 26. Martii 1771. per Moguntinum.

Kayserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 25. Martii 1771. auf das unterm 17. August vorigen Jahres erstattete allerunterthänigste Reichs-Gutachten. Die durch die Chur-Bayerische Mauth-Ordnungen eingeführte Neuerungen und sonstige Beschwerden der Comitial-Gesandtschaften betreffend.

Von der Römisch-Kayserl. Maiest. Josephi des Andern, unsern allergnädigsten Herrn Herrn wegen, geben der Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften, Demmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Neuseghem 2c. 2c. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserlicher und Kayserlich-Königlicher Majestät Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden, 2c. 2c. denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm.

Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Se. Röm. Kayserl. Majest. hätten aus dem an Allerhöchst-Sie von Denenselben unterm 17ten August verflossenen Jahrs erstatteten Gutachten in mehreren ersehen, was für Beschwerden dieselbe wider die vor einiger Zeit und neuerlich in Chur-Bayerischen Landen und der Obern Pfalz ergangene Zoll- und sonstige dahin einschlagende Verordnungen angezeiget, und um die Reichs-Gesetzmäßige Verfügung zu bewürkender Abstellung sothaner Beschwerden gehorsamst angesuchet haben.

Da nun Allerhöchst-Dieselbe nach Ihro obliegenden Obristrichterlichen Amt das zur Sachen gehörige Ihro Kayserl. Reichs-Hofrath übergeben, uud diesen angewiesen haben, die erforderliche Verfügung in gebührende rechtliche Erwägung zu nehmen: so ist mit Allerhöchst-Kayserlichem Vorwissen und Begnehmigung von gedachtem Reichs-Hofrath die gerichtliche Erkänntniß den 20sten dieses eröffnet worden, welche Allerhöchst-Dieselbe hiermit in der Anlage mitzutheilen, gnädigst befohlen haben.

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kayserl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden denen anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern nud Gesandten mit

freundlich- auch geneigten und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den fünf und zwanzigsten Martii, Anno Siebenzehenhundert Ein und Siebenzig.

(L. S.

Alexander, Fürst von
Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Anlage.

Mercur. die 20. *Martii* 1771.

Chur-Bayerische Mauth- und Zoll-Erhöhung, in specie die darüber geführte Beschwerden betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Zu allerhorsamster Befolgung sothaner Allerhöchsten Resolution werden demnach folgende Kayserliche Verordnungen erlassen:

1mo. Nachdem die, in der Chur-Bayerischen Druckschrift aufgestellte, mit der deutschen Reichs-Verfassung, und so klaren Gesetzen,

setzen, auch öfteren eigenen Chur-Bayerischen schuldigen Anerkänntniß offenbar streitende, und daher bereits von der Reichstags-Versammlung, besage des in Sachen an Ihro Kayserl. Majestät erstatteten Reichs-Gutachtens mit Recht mißbilligte, so grundlose, als ahndungswürdige Sätze von ganz unerfindlichen Chur-Bayerischen Landes-Hoheits-Vorrechten, und einer besagtem Chur-Haus in der Landes-Policey sowohl, als des Mauth-Regals halber beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kayserl. Majestät sub dato 11ten & præsent. 22ten Octobris An. præt. erlassenen Schreiben bereits von selbst mißkennet und wörtlich erkläret worden, daß er seine Mauth-Gerechtsame weiter, als es von Rechts wegen, und mit selbstiger Kayserlicher Genehmigung geschehen möge, auszudehnen, sich nie werde in Sinn kommen lassen; Als hat es hiebey vor diesmal sein Bewenden. So viel nun

2do. Die angezeigte Chur-Bayerische Zoll-Veränderungen betrift, fiat gegen Herrn Churfürsten in Bayern Mandatum Cassatorium & inhibitorium sine Clausula dahin: daß alle, in den Chur-Bayerischen Landen eigenmächtig unternommene Zoll-Erhöhungen, Verlegungen, und Anlegung neuer Zollstätte aufzuheben, und vors künftige gänzlich abzustellen, mithin der Herr Churfürst die, unter dem

dem Namen von Wehr-Zöllen um die Stadt Regensburg, zu Burgweinting, Irl, Kumpfmühlen, Prüfening, Rheinhausen, Zeitlarn, Ort, und Winzar angelegte Zollstätte sofort abzuschaffen, sich der, in der Bayerischen Mauth- und Accis-Ordnung de 1765. dem Additional-Mandat de 1766. dem Ober-Pfälzischen Mauth- und Accis-Mandat de 1769. und dem Supplement de eodem Anno begriffenen, unter dem Namen von Transito-Essito- und Consumo-Mauth, auch Essito- und Consumo-Accis angemaßten willkührlichen Zoll-Exaction zu enthalten, die neuerlich eingeführte Vermehrung der von den aus der obern Pfalz durch die übrige Chur-Bayerische Lande paßirenden Waaren Consumtibilien und zu entrichtenden Zoll-Gebühren wiederum aufzuheben, sich keiner Belegung vorhin Zollfrey paßirter Consumtibilien anzumassen, und soviel ins besondere die nach Regensburg zum Verkauf gehende geringe Markt-Feilschaften betreffe, die in Anno 1732. ergangene Chur-Bayerische Commißions-Verordnung, mit Aufhebung aller und jeder darwider unternommenen Innovationen, zum genauen Vollzug zu bringen habe, sub pœna in Art. 8. Capitulationis Cæsareæ §. 13. expressa, annexa citatione solita & cum Termino 2. Mensium. Et

3tio. Rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihro Kayserliche Majestät fän-

fänden Sich zwar durch Dero Wahl-Capitulation rechtlich veranlasset, bey dermahliger Lage der Sache, welche eine unverzügliche Abthuung der angezeigten Gebrechen erheische, noch wirksamere und ernsthaftere Vorkehrungen zu treffen, wollten aber doch aus vorzüglicher Ruchsicht nur den gelindesten Weg einschlagen, und dem Herrn Churfürsten die Abstellung dieser Gebrechen durch das unter heutigem Dato erkannte Mandatum sine clausula in der Zuversicht aufgeben, daß derselbe ernstlichen Bedacht nehmen werde, ohne weiters das hierinn enthaltene straklich zu befolgen, und also Kayserl. Majestät nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, im widrigen Fall mit diesem Mandato auch die übrige in der Wahl-Capitulation enthaltene nachdrücklichere Vorkehrungen anzuwenden.

4to. Wird dem Herrn Churfürsten in Bayern hiemit aufgegeben, in Termino 2. Mensium das Allerhöchst-Kayserliche Privilegium über die Zoll-Duplirungs-Perpetuation so gewiß beyzubringen, als im widrigen Fall demselben die fernere Anmassung des Zoll-Dupli inhibiret werden solte. Was demnächst

5to. den Punct der Reichstags-Gesandtschaftlichen Immunitäten, ingleichen den neuerlich bey Regensburg angelegten Chur-Bayerischen Holz-Garten belanget, rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern: Ihro Kayserl. Majestät gereiche zu allergnädigstem

Wohl-

Wohlgefallen, daß der Herr Churfürst die zu künftiger Reichs-gesetzmäßiger Beobachtung der den Reichstags-Gesandtschaften zustehenden Mauth-Befreyung erforderliche Veranstaltung zu treffen, und, mittelst des sub dato 14ten Novembris an. præt. an verschiedene Mauth-Aemter erlassenen Patents, den zeitherigen dießfalsigen Beschwerden auf einmal die vollständige Erledigung zu verschaffen, bereits von selbst den Bedacht genommen.

Wie nun Ihro Kayserl. Majestät die in sothanem Patent sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 10. enthaltene, die Behandlung des für die Reichs-Comitial-Gesandtschaften von- und zu der Stadt Regensburg gehenden Guts betreffende Puncte allergnädigst genehmigten; So versähen Sich auch Allerhöchstdieselben zu dem Herrn Churfürsten, Er werde über die strafliche Beobachtung derselben genaue Obsicht führen lassen, und zu dem Ende selbige allen und jeden in seinen Landen befindlichen Mauth-Aemtern, in so weit es noch nicht geschehen, zur unfehlbaren Befolgung vorschreiben.

Da übrigens obangezogenes Patent diejenigen Maßregeln vollkommen erschöpfe, die zu Verhütung aller Unterschleiffe der Lieferanten erforderlich, und wodurch der Herr Churfürst in den Stand gesetzet werde, den etwa vorgehenden Mißbrauch in Zeiten zu entdecken, und darüber behörigen Orts, auch eventua-

tualiter bey Ihro Kayserlichen Majest. selbst, die nöthige Remedur zu suchen, so werde derselbe sich hiebey zu beruhigen wissen, von dem Ansinnen einer vorgängigen bey seinem Obern Mauth-Amt zu Regensburg begehrten Vorzeigung der auszustellenden Urkunden von selbst abstehen, im übrigen aber sich bey jeder Vorfallenheit, aufgegründete und bescheinigte Beschwerde, der allenfalls nöthigen Kayserlichen Reichs-obristrichterlichen Hülfe vollkommen versichert halten.

So viel hingegen die von dem Herrn Churfürsten in Absicht auf das aus seinen Landen zu Wasser nach Regensburg zum Verkauf gehende Holz neuerlich gemachte Anstalten betreffe, vermögten Ihro Kayserliche Majestät solche in soweit keineswegs zu billigen, als dieselben mit einem an sich widerrechtlichen Zwang verbunden wären.

Es versähen Sich demnach Allerhöchst-dieselben zu dem Herrn Churfürsten, Er werden Holzhändlern, Schiffern, und andern seinen Unterthanen fernerhin gestatten, ihr in Chur-Bayerischen Landen eigenthümlich besitzendes und Forstmäßig geschlagenes oder in besagten Landen erkauftes Holz zu Wasser bis an die Stadt Regensburg oder die sogenannte Lände zu bringen, und daselbst, wie vorhin, frey zu verkauffen, das dagegen neuerlich erlassene Verboth aber wieder aufheben, immassen Ihro Kayserliche Majestät über den wirklichen

lichen Erfolg des Herrn Churfürsten bescheinigte Anzeige in Termino 2. Mensium gewärtigen.

Schlüßlich liessen es Allerhöchstdieselben bey der von dem Herrn Churfürsten beschehenen und fernerhin genau zu befolgenden Erklärung bewenden, wornach die Einwohner der Stadt Regensburg mit der sogenannten Holz-Ausfuhr-Concessions-Taxa zu verschonen.

6to. Hat das von dem Herrn Churfürsten angebrachte Gesuch einer Indemnisation, bewandten Umständen nach, nicht statt.

7mo. Injungatur dem Reichshof-Fiscal, nicht nur die Insinuation sämmtlicher vorstehender Kayserl. Verordnungen an den Herrn Churfürsten in Bayern zu bewirken, und wie solche erfolget, bescheinigt anzuzeigen, sondern auch, soviel das Membrum 2. 4. & 5tum Concluſi anbelanget, fernerhin rechtlicher Ordnung nach anzuruffen.

Das sechste Capitel.

Von der Hollstein-Schaurnburgischen Erbfolge.

Kurzgefaßtes

Pro Memoria,

zu Belehrung des Publici,

Das Haus Hollstein-Schauenburg, dessen Erbfolge hernach bey Abgange des Manns-Stammens von Maria der ältern Erb-

Erbtochter dem Haus Limburg-Styrum zugebracht worden, hat schon im Jahr 106. von Lothario Herzogen zu Sachsen, hernach Röm. Kayser das gesammte, von dreyerley Völkern den Ditmarschen, Hollsteinern und Stormarneren bewohnte, Nordalbinger Land, bald darauf Wagrien, endlich Schleßwig an sich gebracht: Wie dann mit die em letzteren Herzogthum Graf Gerhard von Schauenburg von dem Dänischen König Olao dem 6ten, und hernach abermals von der Königin Margreth als Regentin des Reichs im Jahr 1392. feyerlich belehnet und dabey festgesetzet worden, daß die Grafen von Schauenburg sammt ihren Nachkommen solches erblich besitzen, auch die etwa zwischen dem König und den Herzogen entstehende Irrungen durch beyderseits erkiesene Schieds-Richter in der Güte beygeleget werden sollten.

Dieses sind also die eigentliche Erblande, welche von denen Grafen von Schauenburg nebst ihrer ursprünglichen Grafschaft Schauenburg etliche Jahrhundert hindurch ruhig besessen, und in den folgenden Zeiten von dem durch eben diese Grafen zu seiner dermaligen Hoheit und Macht beförderten Hause Oldenburg den rechtmäßigen Erben entzogen worden.

Gleich Anfangs hatte sich das Haus Schauenburg in mehrere Stammlinien ausgebreitet, deren eine im Jahr 1390. mit Adolph

dem 12ten erloschen. Bey dessen Absterben waren von seines Vaters an zwey Pommerische Fürsten vermählten zwoen Schwestern, auch von seines Großvaters an den Churfürsten Otto von Brandenburg vermählt gewesenen Schwester Elica Kinder vorhanden, nichts desto weniger wurden dieselbe von denen obschon weiter entfernten Männlichen Erben und Stammsvettern ausgeschlossen.

Diese verglichen sich zu Kiel wegen ihren Streitigkeiten in dem nämlichen Jahr 1390., theilten die Länder, und errichteten Sonntags Misericordiæ Domini einen besonderen Erbvertrag, Kraft dessen in der Erbfolge die Weiber von den vorhandenen Männern jeweyls ausgeschlossen, und unter anderen festgesetzet wurde, daß in dem Falle, wo eine Stammslinie ausgienge, alle hinterlassene Herrschaften dem überbleibenden Herren der andern Linie erblich zufallen, die Töchter ihre Aussteuerung erhalten, folglichen alle Güter in gesammter Hand verbleiben und da einer der Herren Lehen zu empfangen hätte, derselbe solche zu aller gesammten Hand empfangen solle.

Der in dem hier angeführten Erbvertrag vorgesehene Fall ereignete sich unter andern im Jahr 1459. da die von dem Grafen Heinrich dem ersten gestiftete Stammslinie, welche in der Theilung auch Schleßwig erhalten, mit Adolph dem 14ten erloschen. Dieser Adolph Herzog zu Schleßwig, Graf zu Hollstein,

Wa=

Wagrien und Schauenburg wurde einige Jahre zuvor auf den Thron Dännemarks berufen; Alleine er war so großmüthig, die ihme durch eine feyerliche Gesandtschaft angetragene Königl. Krone dem Sohn seiner Schwester Hedwig, dem Herrn Christian Grafen von Oldenburg zuzuwenden, und durch seine mächtige Unterstützung diesen in ein Königreich einzusetzen, welches desselben Durchläuchtigste Abkömmlinge nebst denen Herzogthümern Schleßwig und Hollstein mit gänzlichen Ausschluß der ältern Schauenburgl. Linie Descendenten alleine bis auf den heutigen Tag beherrschen.

Die durch den Tod Adolphs eröfnete Erblande waren vermög der vorhandenen Beyspiele, vermög des zu Kiel errichteten Erbvertrags dem damalig-nächsten männlichen Stammverwandten Ottoni dem 3ten, Grafen zu Hollstein, Stormarn, Schauenburg und Sternberg von Rechtswegen zugefallen: Es schickte sich derselbe auch an, solche in Besitz zu nehmen; Als König Christian bereits den Entschluß gefaßt hatte, die erledigten herrlichen Länder sich selbsten zuzueignen, und somit die durch das Schauenburgischen Haus an sich gebrachte Macht zu dessen eigenen Verderben anzuwenden. In dieser Absicht hat mehrgedachter König, uneingedenk der grossen Wohlthaten seines großmüthigen Beförderers Adolphi, dessen hinterlassene Wittib aus dem Lande ver-

trieben und dieselbe genöthiget, sich mit einer wittiblichen Unterhaltung von jährl. 800. Gulden zu begnügen; sofort hat selber das rechtmäßige Erbtheil eines anderen ohne einigen Schein Rechtens, ja ohne einen gegründeten Vorwand mit einer überlegenen Heeres-Macht gewaltthätig an sich gerissen und überall die förchterlichste Drohungen und das Schrecken gleicher Gewaltthätigkeiten verbreitet.

Otto in der ängstlichen Besorgniß sein Eigenthum wie sein Erbtheil zu verliehren, mußte sich bequemen, das eine fahren zu lassen, um das andere zu erretten. Er mußte sich bequemen, im Jahr 1460. zu Oldesloe einen Vertrag einzugehen: Einen Vertrag, den die Gewaltthätigkeit des Mächtigen der Furchtsamkeit des Schwächern abgedrungen: Einen Vertrag, den hernach die Nachkommen des gewaltthätigen Eroberers zum Grund weiterer Unternehmungen geleget. In diesem Vertrag hat Otto die ihme durch ein unwiedersprechliches Erbrecht angehörige Länder Schleßwig und Hollstein, dem König Christian und seinen Nachkommen auf ewig abgetretten; Dagegen hat ihme der König versprochen, in gesetzten Fristen 43000. Gold-Gulden, deren Bezahlung annoch zu erweisen ist, abzuführen: Er hat ferners in einem auf Sanct Michaelistag Ao. 1460. gefertigten Gewährleistungs-Brief mit heiligen Worten angelobet, denselben, seine Erben und Nachkom-

kommen bey ihren Herrlichkeiten, Landen und Leuthen jenseits der Elbe, das ist bey der Grafschaft Hollstein-Pinnenberg, nicht nur allein friedlich und ungekränkt zu belassen, sondern auch solche gleich seinen des Königs eigenen Landen zu beschützen und zu vertretten.

Den Oldesloischen Vertrag haben nebst dem König alle im Leben gewesste männliche Anverwandten Ottonis unterzeichnet, bis auf seinen damals noch unmündigen Sohn Johann den 9ten, von deme das Haus Limburg und andere hohe mitinteressirte Schauenburgl. Stammsverwandte abstammen, welcher niemals zu bewegen gewesen, diesen in sich selbsten unkräftigen Vertrag gut zu heissen, und dahero seinen gerechten Unwillen auch auf seine Nachkommen fortgepflanzet hat.

Die Mängel des Oldesloischen mit Gewalt erzwungenen Vertrags dörften dem König Christian selbsten in die Augen geleuchtet, und dahero denselben verleitet haben, den Besitz der an sich gerissenen Länder sich und seiner Nachkommenschaft durch andere Maaßregeln zu versichern.

Es wurde also auf seine ernstlich und persöhnliche Verwendung die von dem Schauenburgl. Haus von altershero rechtmäßig besessene, zu Folge des oberwehnten Vertrags entzogene, Grafschaften Hollstein, Stormarn und Ditmarschen von Kayser Friederich den 3ten im Jahr 1474. in ein Herzogthum erho-

ben, und solches dem König und seinen Erben als ein Lehen des heiligen Römischen Reichs verliehen.

Auf eine solche Weise hatte sich das Durchlauchtigste Haus Oldenburg in den Besitz des ansehnlichsten Theils der Schauenburgl. Stammgüthere eingesetzet, und glaubte sich darinnen durch die erhaltene Belehnung bevestiget zu haben: Es richtete dahero dasselbe sein unermüdetes Bestreben auf den alleinigen Endzweck, auch den übrigen Theil an sich zu bringen. Das erste Unternehmen hatte gelungen, das zweyte sollte nicht weniger glücklich ausgeführet werden. Alles was der menschliche Witz ersinnen kann, alle mögliche Vorbildungen, Mittel und Thätlichkeiten wurden zu dem Ende in verschiedenen Zeiten in Bewegung gesetzet.

Bald wurde das jenseits der Elbe gelegene Land, das ist Hollstein=Pinnenberg, als eine von dem neuen Herzogthum abhängige Landschaft in Anspruch genommen; Bald wurde solches gar als ein der Grafschaft Stormarn einverleibtes Eigenthum behandelt. Bey Kayser Rudolpho dem Zweyten glorwürdigsten Angedenkens wurde von Dännemark die Anwartschaft auf die übrige Schauenburgl. Erblande, wiewohlen vergeblich nachgesuchet.

Gleich darauf wurden von ofterwehnter Kron diese nämliche in dem Oldesloischen Vertrag und in der solchem beygefügten Gewähr=

währleistungs-Urkund so feyerlich garantirte Schauenburgische Erblande als versäumte und dem Heil. Röm. Reich anheim gefallene Lehen, aber auch ohne den erwarteten Erfolg angegeben. Im Jahr 1621. kurz nach der Zeit, als Graf Ernest vom Kayser Ferdinando dem Zweyten, in den von seinen Voreltern geführten und auf ihn verstammten Fürstenstand hergestellet worden, sind die bisherige fruchtlose Bemühungen des Gegentheils in die längst gewohnte Thätlichkeiten ausgebrochen: Die deswegen in dem Lande angerichtete Verheerungen werden in einer von dem Schauenburgl. Canzler Goldast an den Herrn Reichs-Vice-Canzler hierüber gemachten Anzeige denjenigen Grausamkeiten verglichen, die nur von Türken und Tartarn pflegen ausgeübet zu werden. Endlichen sind auf so viele vergebliche Unternehmungen dem Durchlauchtigsten Haus Oldenburg glücklichere Zeiten erschienen.

Im Jahr 1640. starb Graf Otto der 8te der letzte männliche Zweig aus dem uralt Fürstlichen Haus Hollstein. Die gemeinen Rechte, die offenbaresten Gesätze des Reichs, und die in diesem Hause vorhandene vielmals bekräftigte Erbverträge hatten zwar in diesem Falle denen Töchtern die Erbfolge vorbehalten. Alleine man ware längstens gewohnt, weder denen offenbaresten Rechten, noch denen heiligsten Verträgen ein Genüge zu leisten. Es hat sich dahero der mächtige Gegner der jen-

seits der Elbe gelegenen, von ihme selbsten den rechtmäßigen Erben durch die feyerlichste Gewährleistung versicherten Schauenburgl. Erblanden, nämlichen der Grafschaft Hollstein-Pinnenberg und Zugehörungen mit bewafneter Hand ohne weiteres bemächtiget, und um dieser zweyten Gewaltthat wie der vorherigen einen Schein der Rechtmäßigkeit zu geben, hat derselbe nicht zwar mit den rechtmäßigen Erben, sondern mit der Mutter des letzt verstorbenen Grafen einen so nichtig- als unnatürlichen Vertrag eingegangen, und sich das Land gegen 50000. Reichsthaler, das ist nicht einmal um die Helfte dessen, was die jährlichen Einkünfte austragen, nebst dem herrlichen Archiv abtretten lassen.

Die Rechte, womit das Durchlauchtigste Haus Oldenburg den völligen Besitz der Schauenburgl. Erblande schützen will, gründen sich also auf zwey Verträge: Auf den zu Oldesloe mit Grafen Ottone dem III. welcher nachgehends die Errichtung des Herzogthums und damit erfolgte Belehnung veranlasset: Auf den mit der Gräfin Elisabeth des letzt verstorbenen Grafen Mutter. Der erste ist mit einer förchterlichen Heeres-Macht erzwungen und hernach eben durch die Bemächtigung der Grafschaft Pinnenberg gänzlichen zernichtet worden: Der zweyte ist mit einer Persohn aus einem fremden Haus, die gar nicht das

ge-

geringste Erbrecht hatte, noch in einige Weise in dem so vielmahl erneuerten von Kayserl. Majestät, dem Reich und denen Landesständen bestättigten Fide-commiss. begriffen seyn konnte, errichtet, von Kayser Ferdinando dem 3ten d. d. Regensburg den 17ten Junii, 1641. unkräftig gemacht, nebst deme die letztere ungerechte Besitznehmung selbsten von dem Fisco des Reichs aus das nachdrucksamste bestritten, und die geschehene Entwendung der Schauenburgischen Archiven durch Obrist-Richterliche Verordnung ernstlichst geahndet, und ihre bis jetzo noch nicht erfolgte Zuruckstellung anbefohlen worden. Ganz anderst sind die Rechte der aus den Schauenburgl. Töchtern abstammenden Erben beschaffen.

Bey dem Absterben Ottonis des 8ten waren die Söhne Mariæ vermählten Gräfin zu Limburg-Styrum, Enkel seines Großvaters Bruders Ottonis des 6ten vorhanden, von welchen das heutige Haus Hollstein-Limburg abstammet: Es waren vorhanden die Kinder der jüngeren Großvaters Bruders Tochter Elisabeth, vermählten Gräfin zu Lippe, welche sich, wie wohl zu bemerken ist, mit gänzlichen Ausschluß der Erben ihrer älteren Schwester, in die eigentliche Grafschaft Schauenburg selbsten eigenmächtig eingesetzet, und welche auch deren Nachkömmlinge bis auf den heutigen Tag annoch ruhig besitzen: Nicht minder waren die Erben der Cordae Groß-

vaters

vaters Schwester ersagten Ottonis des 8ten wiewohlen in einer etwas weiteren Entfernung vorhanden, dessen Beweiß eine in vorigen Jahre in Druck ergangene Deduction durch beygebogene Stammtafel des mehreren ausweiset; Es wurden also hauptsächlichen die Grafen von Limburg als die vorhandene männliche und nächste Anverwandte des letzten männlichen Zweiges aus dem Schauenburgl. Haus zur Erbfolge beruffen.

Ihr dießfalsig unwidersprechliches Erbrecht ist in A. 1642. durch ein Responsum Juris der Juristen-Facultæt zu Cölln festgesetzet, nicht minder seit 1640. von verschiedenen Mächten, ja von dem höchsten Oberhaupt des Heil. Röm. Reichs selbsten anerkennet, zu Folge dessen von Kayser Leopoldo dem Ersten im Jahr 1688. und im Jahr 1701. durch freundschaftl. an den König von Dännemark erlassene Schreiben, auch von Kayser Carl dem 6ten im Jahr 1715. durch einen Allerhöchst Dero Gesandten zu Braunschweig zugefertigten Auftrag nachdrucksamst unterstützet worden.

Das Haus Limburg hat sein unzweifelhaftes Erbrecht zu allen Zeiten und durch alle mögliche Weege zu behaupten getrachtet. Unvermögend solches gegen die überlegene Macht des königl. Hauses geltend zu machen, hat daselbe zu den ehrerbietigsten Vorstellungen von Zeit zu Zeit und noch im Jahr 1732. seine Zu-

flucht

flucht genommen. Es hat die Allerhöchste Vermittlung des Kayſers und anderer Mächte, nicht minder der Geſandtſchaften bey der Friedenshandlung zu Münſter im Jahr 1648. und zu Braunſchweig im Jahr 1715. angeflehet: Alleine alle Verwendungen ſind bis auf gegenwärtige Stunde vergeblich geweſen. Die wenige Rückſicht, die von Seiten der hohen Kron Dännemark auf ſo vielfältige Vorſtellungen gemacht worden, die Unbild der Zeiten, ja ſelbſten die unter die drey Stammslinien des Limburgl. Hauſes eingeſchlichene Mißverſtändniſſe hatten bereits faſt alle Hofnung erſticket, daß jemals die rechtmäßigen Erben des Schauenburgl. Hauſes zu dem Erbtheil ihrer Väter gelangen würden; Als Philipp Ferdinand regierender Graf zu Limburg in Styrum den Beſitz ſeines väterlichen Erbes antrate, und die faſt erſtorbene Hofnung ſeines Hauſes, beſonders da die Bronkhorſtiſche Stammlinie, in Erbfolgsmäßigen Nachkommen erloſchen, neuer Dingen belebete.

Philipp Ferdinand gedachte anfänglichen nach dem Beyſpiel ſeiner Vorfahren zu handlen. Er gedachte ſein Anſuchen blos auf die Beobachtung des Oldesloiſchen Vertrags, und auf die Zurückſtellung deren durch die feyerliche Gewährleiſtung den rechtmäßigen Erben verſicherten Länderen einzuſchränken: Da aber Ihro Königl. Däniſche Majeſtät als ein obwohlen nur von einer Tochter der jüngeren

Schleß-

Schleßwig Hollsteinl. Linie entsprossener Herr, ohne mindeste Achtung für die Rechte des aus der älteren Hollstein-Schauenburgl. Linie entsprossenen Limburgl. Hauses, ohne mindeste Achtung für die im Jahr 1760. Höchst Dero Gesandten in Paris übergebene Vorstellung, mit Rußland als Herzogen zu Hollstein einen Theilungs-Tractat in dem seinem Hause und und anderen mit-interessirten Schauenburgl. Stammsverwandten je und allezeit zugehörigen Erbtheil zu Stande gebracht, auch sogar davon dem Vernehmen nach zerschiedene Ortschaften, Herrlichkeiten und Rechte durch eine unwiederrufliche Kaufhandlung vor nicht gar geraumer Zeit an die Stadt Hamburg unbefugt veräussert, mithin die Erfüllung des Oldesloischen Vertrags unmöglich gemachet, so hatte derselbe nichts mehr zu schonen.

Der Oldesloische Vertrag ware gänzlichen zernichtet, es ware also dem Limburgischen Mannsstammen zu dem Erbrecht auf Pinnenberg, auch noch die Rechte Ottonis des dritten Grafens zu Hollstein, Stormarn, Schauenburg und Sternberg, somit die von diesem durch den Oldesloischen Vertrag abgetrettene Länder Adolphi des 14ten nämlich Schleßwig und Hollstein, um so gewisser zugefallen, als König Christian IV. in einem an Sr. Kayserl. Majest. den 19ten May 1620. erlassenen Vorstellungs-Schreiben in Betref Standes Restitution & Confirmation Gra-

fen

sen Ernest zu Hollstein in die Altfürstl. Würde und noch weitläufiger in einem an gemeldten Fürst Ernsten gestellten Antwort-Schreiben in klaren und trockenen Worten an Tag giebet, wie hoch gedachten Königs Majest. Kraft Oldesloischen Friedens die Hollsteinische Lande von denen Grafen zu Schauenburg erhandlet, und die erhaltene vielfältige Belehnung deren Grund jedannoch in Ao. 1642. von dem Kayserl. Fisco selbsten widersprochen worden Kraft dessen erhalten hätten, auch sonsten keinen anderen Schein Rechtens anzugeben beliben mögen noch können; Es hatten die Grafen zu Limburg folgsam nicht mehr Pinnenberg alleine, sondern alle ehemalige Besitzungen des Schauenburgl. Hauses als rechtmässige Erben von der Kron Dännemark zurück zu fordern.

Zu dem Ende und um einmal denen von dieser hohen Kron unternommenen so vielfältigen Eigenmächtigkeiten, so offenbaren Beeinträchtigungen, eine nicht weniger offenbahre und nachdrucksame Handlung entgegen zu setzen, nicht minder um die ihme als Erben erwehnter Fürstenthumen und Landen zustehende gerechteste Befugniß der Welt bekannt zu machen; so hat mehrermeldter Graf Philipp Ferdinand den von seinen Voreltern auf ihn verstammten Fürstl. Namen, und das Wappen der seinem Haus angehörigen Länderen angenommen.

Nicht

Nicht eine eitle Erhebung hat ihn zu einem solchen Unternehmen verleitet: Es ist derselbe durch unverruckt männliche Abstammung aus einem Hause, dessen Alterthum und ehemalig Fürstliches Ansehen, dann uralt=Gräflicher Ursprung von denen ältesten Zeiten der ersten Teutschen Reichs=Verfassung her, da zwischen einem Fürsten und Grafen kein wesentlicher Unterschied ware, gleich allen souverainen Häusern von Europa ohnwidersprochen und ohnunterbrochen hergeleitet wird, entsprossen. Von seinen eigenen männlichen Stamms=Voreltern sind die Herzogen von Berg und Cleve, auch die Herzogen von Limburg, und von diesen nachher die letztere Grafen und Herzogen zu Luxenburg erzeuget worden, aus welch letzteren sich das Heil. Röm. Reich sogar 4. Kayser erwählet hat. Es hätte also derselbe nicht nöthig gehabt, das Ansehen seines Hauses durch einen entlehnten Glanz zu erheben: Allenfalls würde er die Herstellung des Fürstl. Standes seiner Voreltern lediglich von der Allerhöchsten Gnade des gerechtesten Oberhaupts des Röm. Reichs erwartet haben.

Graf Philipp Ferdinand muste die Rechte seines Hauses durch das noch übrige einzige Mittel zu behaupten trachten: Dazu war er berechtigt als Erbe des Herzogthums Schleßwig und Hollstein: auch als Erbe auf Pinnenberg und Nachfolger Ernesti Grafens zu

Schauen=

Schauenburg, welcher von Kayser Ferdinando dem 2ten in den von seinen Voreltern ehemals geführten Fürsten-Stand, nicht allein für seine Person, sondern auch dessen Erbens Erben, ja sogar einen jeweiligen Successor aus dem Hollsteinl. Geschlecht, und dessen ehrlichen Leibeserben, und also forthin, wie die Worte lauten, in ewige Zeiten, das ist, in infinitum, hergestellt worden.

Deme zu Folge hat gedachter Graf Philipp Ferdinand sowohl, als alle aus dem Hollsteinl. Geblüth beyderley Geschlechts entsprossene Standesmäßige Descendenten und Successores in Fürst Ernesti Erblande, wovon das Haus Limburg auch sogar würklich einen obschon sehr geringen Antheil besitzet die Befugniß gehabt, nicht nur allein sich vermög des natürlichen Erbrechts, Herzoge zu Schleßwig, Hollstein, des Römischen Reichs Fürsten und Fürstinnen, dessen Titul sie sich jedannoch ehehin aus besonderer Mäßigung nicht gebrauchet, in alle Weeg zu nennen; sondern sogar die von Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten Andenkens gesetzte Poen von 200. Mark löthigen Goldes gegen jene so sich dessen Oberstrichterl. Geboth hierinnen widersetzen, sowohl als Fürst Ernesti Erbens Erben, wie nicht weniger qua Successores naturales & legitimi ex pacto & providentia majorum in die Hollstein-Schauenburgl. Erblande, dann ferners als Leibeserben Ottonis VI. in alle Wege

zu

zu erfordern, und dero angebohrnes Recht, dem Publico bekannt zu machen.

Aus dieser der Sachen wahrhaften Beschaffenheit lieget ganz überzeugend am Tage, daß von den Erben der im Jahr 1460. abgelebten, aus der jüngern Schauenburgl. Linie entsprossenen Tochter, das ist von dem Durchlauchtigsten Hause Oldenburg nicht nur alleine zu selbiger Zeit die männliche Stamsverwandte der älteren Linie von ihren Stamm-Gütern durch List und Gewalt entsetzet worden, sondern auch das ohngefähr zwey hundert Jahre hernach das nämliche Durchlauchtigste Haus die Schauenburgische natürliche Erben und von diesen erzeugte eheliche Kinder, ihrer angestammten und von dem ersten Acquirenten König Christian dem I. vor sich und seine Erben so heilig garantirten Erbschaft beraubet, und somit alle von den Grafen v. Schauenburg 500. Jahre hindurch ruhig besessene Allodial-Güter, folglichen sämmtliche sowohl von den jüngeren, als ältern Schauenburgischen Linie innen gehabte Erblande an sich gebracht hat, ohne den rechtmäßigen Erben auch nur so vieles übrig zu lassen, so bey denselben das Angedenken ihrer Väter und derer ehemaligen Wohnsitzes und Stammlande, hätte erhalten können: Da doch die von der oben erwehnten, aus der jüngeren Schauenburgischen Linie entsprossenen Tochter erzeugte Grafen v. Oldenburg durch Abtrettung, Beförderung

derung und Unterstützung der Grafen von Schauenburg älterer Linie, zu einer solchen Hoheit und Macht gestiegen sind, daß jene dermalen mit mehreren Kronen prangen, und die mächtigsten Reiche Europens beherrschen. Es hätten demnach die natürliche Erben der Schauenburgischen älteren Linie keineswegs erwarten sollen, für so grosse Wohlthaten, aus der Erbschaft ihrer Väter verdrungen, und sogar durch die geschehene, im Jahr 1640. von Kayserlicher Majestät nachdrucksamst untersagte Entwendung des Archivs, eines Theils der nöthigsten Rechts-Behelfen und Beweisen beraubet, auch zum Theil ausser Stande gesetzet zu werden, was anderes zu thun, als nach Gerechtigkeit zu seufzen, und gehöriger Orten ihre klägliche Stimmen erschallen zu lassen, bis solche einmahl die bishero in Wege gelegte Hindernisse durchdringen, Gehör finden, und veranlassen dörften, daß denen Schauenburgischen Erben das so viele Jahre vorenthaltene Erbtheil ihrer Väter wiederum zugewendet werde, wie man alle Ursache hat, sich solches von der aller Welt bekandten Gerechtigkeits-Liebe Sr. dermahlen glorwürdigst regierenden Königl. Majestät zu Dännemark zuversichtig zu versprechen, und zu hoffen, andurch entübriget zu werden, solches durch andere Wege zu suchen.

von Burg, Hochfürstl. Hollstein-Limburgl. Rath, Historiograph. und Geheimer Archiv.

Das siebente Capitel.

Von denen zwischen denen von Zedtwitz und der Crone Böhmen in Ansehung des zu teutschen Lehen gehenden Gerichts Asch vorwaltenden Irrungen.

Zur Fortsetzung des vierten Capitels im zweyten Theil.

Die ältere Geschichte des Gerichtes Asch, dessen ursprünglicher Reichs-Unmittelbarkeit, und, ohnbeschadet derselbigen, nachmaligen Lehens-Auftrags an die Cron Böhmen.

In der Vorrede der **gründlichen Beantwortung des Königlich-Böhmischen Unterrichts** wegen der von Zedtwiz von der Cron Böhmen zu Lehen gehenden Gerichtes Asch seynd die erhebliche Ursachen angeführet worden, warum es einer Seits nicht räthlich seye, Possessorium & Petitorium mit einander zu vermengen, anderer Seits hingegen dienlich seyn möchte, das Publicum zum Voraus noch weiter zu überzeugen, daß man von Zedtwizischer Seits nicht Ursach habe, zu seiner Zeit das Licht *in Petitorio* zu scheuen.

Diesem lezteren Versprechen nun ein Genügen zu leisten, seynd gegenwärtige Blätter abgefaßt, welche die Sache verhoffentlich in ihr volles Licht setzen werden.

Das

Das dermalen ein geschlossenes Gebiet formirende von Zedtwizische Gericht Asch bestunde, wie die Folge zeigen wird, ehedessen aus verschidenen Theilen und Stücken, welche erst nach und nach zusammengewachsen seynd. Die zween Haupt-Theile machten aus der Markt Asch, samt dessen Zugehör, so dann das nun zerstöhrte oder zerfallene Schloß Neydberg, oder Neuberg, samt dessen Zugehör. Diese seynd endlich vereiniget und der Cron Böhmen zu Lehen aufgetragen worden: Es kamen aber doch auch erst nachhero 1. noch mehrere Stücke hinzu, z. E. aus dem K. Königl. Lehen-Brief von 1534. und der eigenen Beyl. 11. *p.* 138. des Unterrichters ꝛc. erhellet, daß die beyde Dörffer Ober- und Niderreuth erst damal Sigmunden und Hanns Heinrichen von Feilzsch auf Sachsen-Grün abgekauft worden. 2. Waren noch allodial-Stücke darinn; wie dann z. E. das Schlößlein auf dem St. Niclasberg zu Asch allererst An. 1724. der Cron Böhmen zu Lehen aufgetragen worden ist. 3. Rühren einige privat-Güter noch bis jetzo von Anderen, z. E. von der Commende zu Eger, zu Lehen.

In dem unglücklichen grossen Brand, welchen der Markt Asch An. 1696. erlitten hat, seynd die meiste alte Urkunden mit verlohren gegangen; dahero man nicht mehr in dem Stande ist, alle Documenten, deren in

denen noch bey Handen habenden Urkunden Meldung geschiehet, vorzulegen: Indessen hat man dermalen doch noch so viel, als nöthig ist.

Wir wollen also dem Leit-Faden der Geschichte nachgehen.

§. 1.

(1232.)

Die älteste anjetzo bekannte Urkund, darinn dieser Güter namentlich gedacht wird, ist von Kayser Friderich II. und gegeben An. 1232. 10. May. Selbige ist an vielen Orten bey BECKLERN, PECKENSTEIN, LüNIG &c. im Druck zu befinden, endlich aber von dem Gräflich-Reussischen Archivario BüCHNERN nach dem Original copirt und mit Anmerkungen herausgegeben worden, unter dem Titul:

Diploma Fridericianum, quo Nobilibus, Heinrico Seniori & Heinrico Iuniori, Advocatis de Plaven jus monetandi ac metalli fodinarum conceditur, Integritati suæ restitutum, variisque Observationibus ad usum Iuris publici accommodatis illustratum. Graiß, 1731. 4.

In dieser Urkund heißt es:

Donamus eciam *oppida Asch* & Selb cum omnibus eorum requisitis quatenus per amborum vestram vitam de nostro

noſtro beneplacito & conſenſu ea poſſideatis & deinceps ſemper frui poſſitis. Et ſi quando contingat vos ex hac vita decedere pre omnibus aliis heredibus veſtris obpignorari debent.

Aus dieſer Urkund iſt alſo klar, daß Aſch zu Kayſer Friederichs II. Zeiten ein Reichs-Cron-Gut geweſen ſeye, welches Er, nach denen bekannten häuffigen Beyſpielen ſelbiger, voriger und nachfolgender Zeiten, einigen Vögten von Plauen auf Lebenslang, nebſt Selb, überlaſſen hat.

* * * * *
* * * *

In dem **Unterricht ꝛc.** *p.* 19. wird vorgegeben: Kayſer Friderich II. habe die Grafſchafft Eger als ein patrimonial-Land beſeſſen; mithin fiele die angebliche Eigenſchaft eines Reichs-Domanial-Guts bey Aſch und Selb hinweg.

* * * * *
* * * *

Jedoch 1. mußte der Herr Gegentheil vorher erweiſen, daß Aſch und Selb unter die Grafſchaft Eger gehöret haben; alsdann, und nicht eher, könnte ſein Schluß etwas gelten: Man kann ihn aber dieſer Mühe überheben: Dann wir werden

2. bald hören, daß Kayſer Albrecht I. An. 1307. bezeuget, die Vögte von Plauen haben Aſch und Selb *ab Imperio*: So müſ-

sen es ja freylich Reichs- und keine patrimonial-Güter gewesen seyn.

§. 2.

(1281.)

So dann findet sich vom Jahr 1281. diese Urkund, welche auch bey BECKLERN und LüNIGEN zu befinden ist:

Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, tenore presencium recognoscimus & scire volumus universos; quod strenuo Viro Henrico Advocato de Plawe & suis filiis *fora Asche* & Selewen, cum suis juribus & attinentiis universis, pro sexcentis marcis Argenti, in quibus idem Advocatus illustrem Theodoricum Marchion. de Landesperch Principem nostrum dilectum nostro nomine expedivit, titulo justi pignoris obligamus, tam diu tenenda, quousque ipsis predicte sexcente marce per nos vel nostros successores fuerint persolute. In cujus obligationis testimonium presens scriptum Majestatis nostre Sigillo jussimus communiri. Dat. Nurenberg VI. Idus Aug. Indictione IX. Anno Domini MCCLXXXI. Regni vero nostri Anno VIII.

Asch ware also An. 1281. noch eine Reichs-

Domaine, und wurde denen Vögten von Plauen in dieser Eigenschaft für 600. Mark Silbers, biß auf wiederlösen, verpfändet.

* * * * * * * *

In dem **Unterricht** wird *p.* 17. und 19.

1. Dahin gestellt, oder gar gezweifelt, ob diese Urkund ächt und authentisch seye?

2. Seye durch diese Verpfändung solchen Orten gewiß keine Unmittelbarkeit zugegangen.

3. An. 1286. habe Kayser Rudolf I. beede Grafschaften Eger und Elbogen dem Könige in Böhmen zum Heurathgut gegeben.

4. Wollte man sagen, Asch seye nicht nur unter diesen Grafschaften begriffen gewesen; so müßten die von Zedtwiz erweisen, wie und von wem die von Neuberg Asch bekommen, welches schon An. 1331. bey dem Lehens-Auftrag eine Zugehör von Neuberg gewesen seye.

* * * * * * * *

ad 1. Ist aber bekannt, daß diese Urkund nicht von denen von Zedtwiz, sondern von BECKLERN, schon im vorigen Jahrhundert aus dem Gräflich-Reußischen Archiv an das Licht gestellet worden ist, allwo sie auch noch befindlich seyn wird: und das heißt die Sache zu weit getrieben, Urkunden anzufechten, ohne nur die allergeringste Spuhr angeben zu können, warum?

ad 2. Da sie zuvor und hernach Reichs-Güter waren; so ware nicht nöthig, daß sie es erst durch diese Pfandschaft worden wären.

ad 3. Da wir gleich ein Kayserliches Zeugniß vernehmen werden, daß die Vögte von Plauen Asch und Selb noch An. 1307. als eine Reichs-Pfandschaft besessen haben; so können doch diese Ort An. 1286. nicht mit an Böhmen gekommen seyn.

ad 4. Daß Asch An. 1331. noch nicht zu Neuberg gehöret habe, wird sich hernach zeigen, wie auch, wann etwas davon an die von Zedtwiz gekommen seye: Es thut aber alles dieses, so lang von der gegenwärtigen Urkund von 1281. die Rede ist, lediglich nichts zur Sache.

§. 3.

(1307.)

Ferner kommt vor eine Urkund von Kayser Albrecht I. vom Jahr 1307. welche der Chur-Sächsischen **kurzen Nachricht von dem Markt Asch** von 1747. *sub Lit.* G. beygelegt ist, und also lautet:

Albertus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus universis hanc literam inspecturis gratiam suam & omne bonum. Cum religiosos viros fratres sacri ordinis domus Theutonice hospitalis sancte Marie Jerosolimit. nostros devotos ob grata eorum ob-

obſequia que nobis ac noſtro imperio ferventer impenderunt, promovere volumus ut cogamur donacionem eccleſie parochialis *in Aſche* cum ſuis attinentiis, quam Nobiles Viri Henricus ſenior Henricus & Henricus juniores liberi ejus fideles noſtri de Plawe *ab imperio ratione pignoris actenus habuerunt*, predictisque fratribus Theutonici ordinis in remedium ſuarum animarumque ſalutem poſterorumque ſuorum contulerunt ſicud in literis ipſorum ut dicitur deſuper confectis plene & lucidius continetur. Nos ex noſtra liberalitate ac benignitate regia approbamus confirmamus & Sigilli noſtri imperii munimine appenſione inconvolſe firmiter communimus. Datum apud Turegem Anno incarnacionis domini MoCCCCoVII. quinto Kalendas Februarii, Regni vero noſtri Anno VIIIo.

Aſch ware alſo auch damals noch bey denen Vögten von Plauen, als eine Reichs-Pfandſchaft.

§. 4.
(1315.)

An. 1315. verpfändete Kayſer Ludwig (aber nicht, wie *p.* 25. des Unterrichts ꝛc. gemeldet wird, mit Einwilligung des Reichs,)

Eger an König Johann in Böhmen. Der Pfandschafts-Briefe solle verbrannt und verlohren seyn, mithin kann man nicht sagen, was verpfändet worden ist. Der Kayfers Ueberweisungs-Befehl, so datiret ist: Erichtags nach S. Bartholmestag, (1) ergienge nur an den Rath und die Gemeine der Bürger von Eger:

Und König Johanns von Böhmen Bestättigung der Egerischen Freyheiten, d. d. Sonnabends vor S. Simon Judas Tag 1322. (2) redet auch nur von den Burgern zu Egern, und daß alles, das jezund bey dem Gerichte ist, dabey bleibe:

Von Asch und Neyperg aber findet sich kein Wort; Asch konnte auch nicht darunter begriffen seyn, weil es (wie hernach zu sehen,) noch lang als eine Reichs-Pfandschaft, in der Vögte von Plauen Händen ware.

Ueberhaupt lauffen die alte Urkunden wegen dieser Egerischen Pfandschaft in LüNIGS *Codice Germaniæ diplomatico* stark unter und wider einander: Bald heißt es nur von dem Egerischen, daß es verpfändet worden seye; bald wurden Flozz und Parckstein auch mit darunter gerechnet; bald wurde wiederrufen, daß Flozz zu der Pfandschaft gehöre, u. s. w.

§. 5.

---

(1) von MEIERN Westphäl. Frid. Execut. Acta Tom. 1. p. 533.

(2) l. c.

§. 5.

(1331.)

An. 1331. Fer. 5. ante Pentecostes truge Albrecht von Neydberg seine eigenthümliche Veste Neydberg König Johann zu Böhmen zu Lehen auf, und erhielte darüber den in dem diesseitigen Beweis, ꝛc. wie auch in dem Königl. Böhmischen Unterricht, ꝛc. enthaltenen Lehen-Brief, darinn diese Stelle mit enthalten ist.

Volentes, quod dictus Albertus, Hæredes & Successores sui, Castrum Neydberg prædictum, cum universis & singulis Bonis ad illud spectantibus sub iisdem omnino Juribus & libertatibus, quibus Progenitores ipsius Alberti à Romanorum Imperatoribus aut Regibus, aut Principibus illustribus, tenuerunt, & ipse Albertus nunc possidet, à Nobis, Hæredibus & Successoribus Nostris, Bohemiæ Regibus, teneant, habeant, & possideant perpetuo jure & titulo feudali, sub hac favoris Prærogativa, quod de Collectis generalibus, quæ Bernæ vulgariter nuncupantur, nec non à Contributionibus, taxationibus & exactionibus, si quando illas Terræ Egrensi imponere & recipere Nos contigerit, sint pereniter & esse debeant, cum Bonis antedicti Castri om-

omnibus liberi penitus & exempti, nec ad solvendum dictas Bernas, Taxationes, Exactiones, seu Contributiones, videantur Majestatica virtute quacunque fore obnoxii quomodolibet vel adstricti.

Forderist muß man hiebey voraussetzen:

1. Daß der Markt Asch und vieles anderes unter diesem Lehens-Auftrag nicht begriffen gewesen seye; wie das bißhero gesagte und folgende erweisen.

2. Ist also Neuberg und Zugehör ein **aufgetragenes Lehen**, worauf die Cron Böhmen kein ursprüngliches Recht zur Lehens- oder Landes-Herrschaft hatte; dahero die Vermuthung allemal für den Vasallen und dessen Freyheit ist, der Lehensherr auch sich keines mehreren anmassen kann, als der Lehens-Auftrag enthält; wie dieses bereits An. 1641. in eben dieser Aschischen Angelegenheit von Chur-Sachsen gegen Kayser Ferdinands III. Maj. nachdrücklich behauptet worden ist.

3. Zwar ist es möglich, und wird hernach ein angeführtes Exempel belehren, daß auch **ein Unterthan ein allodial-Gut** seinem Landes-Herrn zu Lehen auftrage: Daß aber solches in diesem Fall nicht geschehen seye, erhellet daher, a) weil, nach eigener K. Böhmischer Geständniß, dieser ganze Landes-Strich niemalen zu Böhmen gehöret hat, und der

ganze

ganze Egerische Crayß noch auf den heutigen Tag eine Reichs-Pfandschaft ist. b) Bezeuget König Johann in Böhmen selbst, die von Neydberg hätten vormals ihre Güter vom Kayser und Reich gehabt: Es stehet aber nicht dabey: titulo feudali; woraus erhellet, daß es Reichs-unmittelbare allodial-Güter gewesen seyen.

4. Der Auftrag geschahe sub *iisdem* omnino Juribus & Libertatibus, quibus Progenitores ipsius Alberti à Romanorum Imperatoribus aut Regibus, aut Principibus illustribus, tenuerunt, & ipse Albertus nunc possidet; mithin ganz deutlich mit Vorbehalt der Reichs-Unmittelbarkeit.

* * * * *
* * * *

In dem K. Böhmischen Unterricht ꝛc. *p.* 4. *sqq.* und 9. *sqq.* hingegen werden aus ersagtem Lehenbrief nachstehende Folgen gezogen:

1. Obige Stelle könne mit einem blossen nexu vasallitico nicht bestehen: Dann der von Neuburg habe dadurch eine Exemtion von Steuern erhalten; eine Exemtion setze aber eine Schuldigkeit voraus.

2. Dergleichen Exemtionen von Schuldigkeiten, welche nur Unterthanen prästiren, bewähren die Landes-Hoheit.

3. Die Worte: *Terræ Egrensi*, bestim-

men,

men; daß diese Güter zu dem Egerischen District gehören.

4. Der von Neuberg habe die Steuer-Freyheit als eine Gnade erlangt; mithin müßte er ohne solche zu Steuren gehalten gewesen seyn.

5. Man werde keine dergleichen Beyspiele von Böhmischen Lehen antreffen, die ausser Böhmen und dessen incorporirten Landen gelegen seyen.

6. Virtus majestatica zeige eine wahre Landes-obrigkeitliche Gewalt an, deren die Güter unterworffen seyen.

7. Habe Chur-Sachsen, als es die Lausitz bekommen, sich bey der blossen Steuer-Freyheit nicht sicher genug zu seyn geglaubt, sondern sich auch noch die Befreyung von der Böhmischen Landes-Hoheit ausdrücklich ausbedungen; wie viel weniger könne die Steuer-Freyheit den von Neuberg gegen die Böhmische Landes-Hoheit schützen!

8. Man habe diesseits den Lehen-Brief zerstümmelt angeführt; dann es heisse:

> Et ipse Albertus *nunc* possidet à Nobis, Heredibus & Successoribus Nostris, Bohemiæ Regibus &c.

Es seye also von solchen Freyheiten die Rede, welche mit der landsässigen Unterwürfigkeit bestehen können.

9.

9. Neuberg seye nirgends in der ganzen Urkunde von der Böhmischen Landes-Hoheit ausgenommen worden.

10. In dem Westphälischen Frieden seyen auch verschiedenen Land-Ständen ihre Freyheiten bestättiget, sie aber dadurch nicht unmittelbar worden.

11. Wenn auch der von Neuberg die Reichs-Unmittelbarkeit gehabt hätte, würde er sie doch durch die Egerische Reichs-Pfandschaft verlohren haben.

12. Der Statt Eger seyen auch ihre von Röm. Kayserrn und Königen erhaltene Freyheiten bestättiget worden, und dennoch erkenne sie die Böhmische Landes-Hoheit.

13. So habe auch der von Neuberg versprochen, seine vorhin von den Kayserrn erworbene Rechte hinfüro von der Cron Böhmen zu besitzen.

14. Will *p.* 22. behauptet werden: Die Steuer-Freyheit erstrecke sich nur auf gemeime und ordinari Land- und Cron-Steuren: nicht aber auf ausserordentliche Fälle, und wann eine besondere Nothdurft des Egerlandes es erfordere.

* * *
* * * * *

Es lassen sich aber diese Einwendungen des Unterrichts ꝛc. gar leicht beantworten:

ad 1. Keinesweges setzet eine Exemtion allemal eine Schuldigkeit voraus; sondern gar oft ist sie entweder eine blosse Bestättigung eines vorhin und allezeit gehabten Rechtes, oder eine Vorsorge, daß man nicht künftig etwas als eine Schuldigkeit prätendiren möge. Das leztere ist in dem disseitigen Beweis ꝛc. mit dem Exempel von der Lausiz belegt worden, da bey deren Ueberlassung an Chur-Sachsen, neben der allgemeinen Befreyung von der K. Böhmischen Landes-Hoheit, doch noch die Befreyung von allen K. Böhmischen Steuren ins besondere und nahmentlich einbedungen worden ist, ob selbige gleich aus jener Befreyung von der Landes-Hoheit überhaupt von selbsten folgete. Und so ist hier die Steuer-Freyheit nichts anderes, als eine Folge derer etliche Linien zuvor von König Johann erkannten Reichs-Unmittelbarkeit, und derer Jurium & Libertatum, welche des neuen Vasallens Vor-Eltern von Röm. Kaysern und Königen hergebracht hatten, ihnen auch bey diesem Lehens-Auftrag von neuem versichert worden waren.

ad 2. Wo es ausgemacht ist, daß Jemand ein Unterthan seye beweiset freylich die Ertheilung einer Steuer-Freyheit die Landes-Hoheit: Wann aber Jen and ein Reichs-unmittelbares Gut einem Reichs-Stand sub conditione sine qua non, daß er keine Steuren zahlen müsse, zu Lehen aufträgt, und der

neue

neue Lehen-Herr es *in vim Pacti* im Lehen-Brief verspricht, wie ist möglich, eine Landes-Hoheit daraus zu drechseln?

ad 3. a) Es heißt im Lehen-Brief nicht: Neuberg lige in der *Terra Egrensi*.

b) Es hat dennoch eine ganz ungezwungene Auslegung dieser Stelle statt: Weil Neuberg an das Egerische gränzet, und künftig unter Böhmischer Lehen-Herrschaft stehen sollte; so wurde dadurch vorgebogen, daß Neuberg nicht mit zu der Terra Egrensi und deren Steuren gezogen werden sollte.

c) In geographischem Verstand kan man allenfalls ohne Nachtheil geschehen lassen, daß man sage: Neuberg lige im Egerland, deßwegen kan es doch in politischem Verstand nicht darinn ligen. Viele Oesterreichische Lande liegen in Schwaben, und gehören doch nicht zum Schwäbischen Creys; die kleine Grafschaft Ortenburg und die Stadt Regensburg ligen mitten in dem Herzogthum Bayern und die Stifter zu St. Emeran, auch Ober- und Nieder-Münster, sogar in der Stadt Regensburg, und gehören doch nicht darzu: Dergleichen Exempel es auch sonsten unzählige giebt. Wie viele Güter gehören zu dem an das Aschische stossenden Vogtland, davon einige Chur-Sachsen, andere Brandenburg-Culmbach, andere denen Grafen Reussen als Reichs-unmittelbare Güter gehören, andere adeliche aber noch um die Reichs-Unmittelbar-

keit streiten, und sie liegen doch alle in dem einigen Vogtland.

d) Wahr ist es, daß es *in dubio* einige Vermuthung gibt, daß, wann etwas in ein Land eingeschlossen ist, es auch darzu gehöre: Da aber die Reichs-Unmittelbarkeit, so Asch und Neuberg in denen ältesten und neuesten Zeiten gehabt und noch haben, resp. durch Kayserl. und andere Urkunden, so dann ein etlich hundertjähriges Herkommen erwiesen ist; so gilt nach allen Rechten der Schluß auch auf die Zwischenzeit, donec probetur contrarium: Und dieses um so mehr, da sie nicht in das Egerische eingeschlossen seynd, sondern nur einiger massen daran gränzen.

e) Was solle mehr gelten, ein aus dieser Stelle gezogener, aber nicht nothwendig daraus folgender Schluß: Weil Neuberg nicht mit dem Egerischen Creyß steuren solle, so muß es doch im Egerischen Creyß ligen? oder der Egerischen eigenen Ritterschaft und Magistrats-Personen (dem diesseitigen Beweis 2c. beygelegte,) Attestatten von 1641. daß sie nie anders vernommen, noch von ihren Eltern und Voreltern, oder anderen beglaubten Personen, eines anderen berichtet seyen, denn daß derer von Zedtwitz Güter ausserhalb des Egerischen Creyses gelegen, und ein absonderlich thun seyen; gestalt dann solches die Gränz-Bereinung mit mehrerem bezeuge und ausweise?

ad 4.

ad 4. Dieses ist eine petitio principii, und, wo die Reichs-Unmittelbarkeit, wie hier erwiesen ist, ein falscher Schluß. So ist auch sonst bekannt genug, wie oft in Canzley-Ausfertigungen vorkommt: Ein Regent habe etwas in Gnaden oder aus Gnaden gethan, oder bewilliget, da es doch seine höchste Schuldigkeit ware. Endlich so können die Worte: Sub hac *favoris prærogativa* gar wohl ihren Bezug auf andere in dem Egerland gelegene Lehen haben, daß Neuberg ꝛc. hierinn vor ihnen einen Vorzug haben solle. Ueberhaupt aber widersprechen König Johanns Urkunden hierinn einander. Dann An. 1322. solle Er der Stadt und Land Eger das Privilegium gegeben haben (1):

Wir geloben auch, daß Wir keinen Bern noch Land-Steuer vom Land nehmen wollen; Und hier An. 1331. wird als ein möglicher Fall gesetzt, daß dem Egerischen dergleichen Steuren aufgelegt werden.

ad 5. Stehet doch in denen K. Böhmischen Lehen-Briefen für Chur-Sachsen über die Lausitz ebenfalls ausdrücklich: Sie sollen nicht schuldig seyn, wegen dieser Lande einige Contribution, Steuer, oder andere Anlag, zur Kron Böheim zu contribuiren (2).

(1) v. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. 1. p. 533.

(2) v. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. 2. col. 19. sq.

ad 6. Ob aus diesen Worten: Virtus majestatica eine von der Lehens-Herrschaft unterschiedene Landes-Hoheit folge? überlässet man jedem zur Beurtheilung: Und wann es auch wäre, käme nichts weiter heraus, als dieses: Böhmen solle auch nicht unter dem Vorwand der Landes-Hoheit Steuren von Neuberg ꝛc. einfordern.

ad 7. Die Cron Böhmen hatte zu der Zeit als die Lausitz an Chur-Sachsen kame, die Landes-Hoheit darüber unstreitig und ruhig hergebracht; mithin mußte freylich Chur-Sachsen nicht nur die Befreyung von der Steuer, sondern auch von der Landes-Hoheit, einbedingen, wann Es nicht darunter stehen wollte: Hier ist aber die Frage von einem Reichs-frey gewesenen Gut, worüber Böhmen weder zuvor eine Landes-Hoheit gehabt, noch auch durch den Lehens-Auftrag erlangt hat: Dieses seynd also zwey sehr verschiedene Fälle.

ad 8. Hier hat vielmehr der Herr Verfasser des Unterrichts ꝛc. die Urkund verkehrt. Selbige redet in denen Worten: & ipse Albertus *nunc* possidet, nicht von denen Gütern, sondern von denen Rechten und Freyheiten, die seine Vor-Eltern hergebracht und er selbst jetzo im Besitz habe: Die Worte: à Nobis &c. aber handlen nicht von denen Rechten und Freyheiten, sondern von denen Gütern, so fürohin von Böhmen zu Lehen empfangen wer-

den

den sollen; sondern also die vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zeit genau von einander ab: Der Herr Verfasser des **Unterrichts** ꝛc. hingegen wirft alles durcheinander.

ad 9. Wo ist dann in so vielen in LüNIGS *Codice Germaniæ diplomatico* und *Corpore Juris feudalis* befindlichen K. Böhmischen Lehen-Briefen über aufgetragene Teutsche Lehen ein einiges ebenfalls von der Böhmischen Landes-Hoheit ausgenommen worden? Es ware nicht nöthig, weil in solchen Landen die bekannte Regel gilt: Die Lehenbarkeit macht den Lehenmann zu keinem Unterthanen.

ad 10. Freylich werden Land-Stände, Landsassen und Unterthanen durch Bestättigung ihrer Freyheiten, wann sie solche auch von Kayfern erhalten hätten, nicht unmittelbar: Wann aber ein Lehenherr bey Auftragung eines vorhin unmittelbar gewesten Lehens dem neuen Lehenmann seine zuvor von Röm. Kayfern und Königen erhaltene Freyheiten bestättiget, wird er dadurch auch zu keinem Unterthanen.

ad 11. So lang der Herr Verfasser des **Unterrichts** ꝛc. nicht erweisen kan, daß die Neubergische Güter mit unter die Egerische Reichs-Pfandschaft gehöret haben, sondern ein viel 100jähriges Herkommen das gerade Gegentheil beweiset; so lang ist überflüßig, sich auf die Materie von der Unmittelbarkeit oder

Mittelbarkeit der Reichs = Pfandschaften einzulassen.

ad 12. Man will nicht rege machen, was noch bey denen Westphälischen Friedens = Tractaten paßiret und zuletzt noch für ein Attestat ausgestellet worden ist: Genug, über die Stadt Eger und den Egerischen Creys hat die Cron Böhmen die Landes=Hoheit in allen Stücken von langer Zeit hergebracht und noch, über Neuberg und das Gerichte Asch hingegen von langer Zeit her in keinem einigen Stück, und noch nicht; wie man in der **Beantwortung des Unterrichts** gezeiget hat.

ad 13. Hier ist die Urkund abermals verdrehet: Von den **Gütern** heißt es: dictus Albertus, Hæredes & Successores sui à Nobis. Hæredibus & Successoribus Nostris &c. teneant &c. jure & titulo feudali: Dazwischen aber ist eine Parenthesis von denen diesen Gütern anklebenden **Gerechtsamen** eingeschaltet; da heißt es keines weges, diese Rechte sollen von der Cron Böhmen abhangen, sondern: Die Güter sollen zwar von der Cron Böhmen zu Lehen empfangen werden, aber mit eben denen Rechten und Freyheiten, welche des Albrechts von Neuberg Vor = Eltern von Kayfern erhalten haben, und er selber jetzo besitze.

ad 14. Der Lehenbrief redet nicht nur von Bernis und Collectis generalibus, sondern auch von Taxationibus, Exactionibus & Con-

Contributionibus, zu welchen die von Neuberg auch durch keinen Königlichen Gewalt sollten können angehalten werden: Und wie die auf eine Urkund erfolgte Observanz den Sinn derselbigen auf das allersicherste erkläret; also stellet auch eine mehr dann 400jährige, ruhige und niemalen unterbrochene Observanz die von Zedtwitz in Petitorio hierinn vollkommen sicher; als inner welcher Zeit sie und ihr Gerichte Asch, auch in denen nur zu unseren Zeiten die Stadt und den Creys Eger mehrmalen betroffenen alleräusersten Nothfällen niemalen dahin gesteuert haben.

Daß, wann ein Privilegirter es mit einem æque Privilegiato zu thun habe, es auf die Erkenntniß und Anordnung dessen ankomme, der sie ertheilet hat, ist nur in dem Fall wahr, wann solche widersprechende Privilegia von einerley Herrn herrühren: Hier aber verhält es sich anderst. Die Besitzer von Neuberg und Asch haben ihre ältere Reichs-Freyheiten von denen Röm. Kayfern und Königen, und die Könige in Böhmen haben solche nach dem ihnen beschehenen Lehens-Auftrag nur erkannt und bestättiget: Die Stadt Eger hingegen hat ihre angebliche neuere Privilegia von 1335. u. s. w. ganz allein von denen Königen in Böhmen, welche dem Kayser und Reich dadurch nicht haben präjudiciren können.

Conferiret man endlich eines Böhmischen Landsassens Auftrag eines allodial-Guts zu

einem K. Böhmischen Lehen mit gegenwärtigem Lehenbrief; so zeiget sich deren grosser Unterschied noch deutlicher und überzeugender. Z. E. um eben diese Zeit, Anno 1339. truge Nicolaus Winkler seine Stadt und Veste Falkenau ebenfalls König Johann in Böhmen zu Lehen auf (1): Aber da lautet es ganz anderst, als in unserem Lehen-Brief:

Volo de bonis iisdem. (*quæ licet ex feodo & corpore Regni Bæmiæ existant, tamen alias ab eodem domino Rege & Regno suo prædicto non dependebant in feudum*,) ex nunc in antea ipsius domini Regis homo & vasallus esse de cetero & censeri. Ipse etiam dominus Rex *subjectioni meæ* in hac parte volens occurrere generose &c.

§. 6.

(1335.)

Nach dem Vorgeben des Unterrichts *pag.* 7. und dessen Beyl. *num.* 2. solle König Johann in Böhmen Anno 1335. Mittw. vor St. Mar. Magd. eine Urkund ausgestellet haben, des Innhalts:

Daß wir gesprochen und verheissen haben, daß wir die zween mercht Zelben und Asch, und alles, das darzu gehört, von dem Gericht zu Eger, do sie von Alter und von Recht zugehören, nimmer Chein man verliehen, noch versetzen sollen noch anwol

len

len, noch in cheinerley Weis davon enpfremden.

Wobey *pag.* 19. dafür gehalten werden will: Wann je Asch und Selb vorhin durch Pfandschaft oder sonstige Veräusserung von dem Egerischen Lande wäre getrennet worden; so habe König Johann, zu künftiger Abwendung derley Trenn- und Absonderungen, durch diesen Spruch die Vorkehrung getroffen, und bestehe die Wahrheit und Richtigkeit deren Innhalts, daß Asch von Alters und Rechtswegen zu Eger und dessen Gericht gehöret habe, allezeit.

* * * *
* * * * *

Wann am Ende etwas auf diese Urkunden ankäme; so könnte man

1. fragen: Wann selbige beweisen sollen, daß das Gerichte Asch zu dem Egerischen Crayse gehöre; warum hat man sie nicht zu denen Zeiten derer Kaysere Ferdinands II. Ferdinands III. und Carls VI. da man an Seiten Böhmen mit eben dergleichen Gedanken und Projecten wegen Asch, wie jetzo, umgegangen ist, zum Vorschein gebracht?

2. Man könnte auf die Vorzeigung derer Originalien dringen, um zu sehen: Ob nicht eben dergleichen etwas in dem Abdruck vorgegangen seye, wie mit dem Kayserlichen Decret von 1738. mit der Zedtwizischen Vollmacht von 1756. mit dem Formular des von

denen von Zedtwiz abgelegt seyn sollenden Lehen-Eydes, und mit der unten §. 11. folgenden Urkund von 1358.

3. Man könnte untersuchen, was die dunkele Worte:

„ Von dem Gericht zu Eger, do sie von Alter und Recht zugehören „

sagen wollen? was das Wort: **Gericht**, welches hier keinen Beysatz oder Erläuterung hat, bedeute? ob einen Ober-Hof, oder Appellations-Gericht? oder einen District? was folglich das Wort: **Zugehören**, sagen wolle und könne? ob es auf ein Eigenthum und Besitz, den die Statt Eger niemalen gehabt oder auch nur verlangt hat, gehe? oder daß die Aschische Rechts-Sachen in erster oder zweyter Instanz an das Gericht zu Eger gehören? wie z. E. vieler anderer Reichs-Stände und anderer Unmittelbaren Unterthanen Rechts-Sachen ihren Zug an die Reichs-Statt Aachen, ohne einiges Nachtheil ihrer Reichs-Unmittelbarkeit, haben, und ehedessen aus vieler Reichs-Stände Landen, und aus Böhmen selbsten, nach Magdeburg appellirt, oder sonst allda ein rechtlicher Spruch eingehohlet worden ist:

Wann aber diese allenfalls vorhandene und unverdächtige Urkund weiter, nnd, wie von dem Herrn Verfasser des Unterrichts ꝛc. geschiehet, dahin ausgedehnet werden will, als gienge

gienge derselbigen Sinn dahin, daß Asch a) mit dem zu dem Egerischen Crays, b) mithin auch unter die Reichs-Pfandschaft des Egerischen Crayses, gehöre; so kann man demselben, wann auch diese Sätze, (wie doch niemand Unpartheyischer es finden wird,) ihre vollkommene Richtigkeit hätten, folgende Gründe entgegen halten, welche das Gegentheil darthun.

1. Wären es offenbar ungegründete falsche Vorspieglungen, welche die Stadt Eger dem Könige Johann in Böhmen gemacht und dadurch diese Königliche Urkund ausgewürket hätte. Denn es ist ja, nach denen bereits angeführten Kayserl. Urkunden von 1232. 1281. und 1307. **unwidersprechlich**, daß Asch **von Alters her** zu dem Reich und dessen Cron-Gütern gehöret habe, davon aber wiederlöslich an die Vögte von Plauen versezt gewesen seye. Wie hat dann Asch **von Alters her und von Rechts-wegen** zu dem Egerischen District gehören können? wie lang ist es dann von An. 1307. biß 1331?

2. Haben die Reichs-Pfandschaften die Würkung, daß sie die Landes-Hoheit über die verpfändete Orte nach sich ziehen, und hat aus diesem Grunde König Johann in Böhmen die Landes-Hoheit über das Egerische Gebiet gehabt; so müssen ja nothwendig und aus eben diesem Grunde auch die Vögte von Plauen damals die Landes-Hoheit über ihre Reichs-Pfandschaft Asch gehabt haben: Ist aber die Landes-Hoheit über Asch damalen

bey

bey denen Vögten von Plauen gewesen; so hat ja der König in Böhmen sie nicht auch haben können.

3. Werden wir hernach vernehmen, daß Asch noch An. 1413. und also noch 98. Jahr hernach, als Eger an Böhmen verpfändet worden ist, von dem Reich zu Lehen gegangen ist, wie konnte dann Asch An. 1335. zu dem verpfändeten Egerischen Crays gehören?

4. Wo hätte dann König Johann in Böhmen ein Recht herbekommen, über Reichs-Lehen, und zwar in seiner eigenen Angelegenheit und zu seinem eigenen Nutzen, zu disponiren, und zu erklären, daß Asch, welches eine Reichs-Pfandschaft derer Vögte von Plauen ware, zu dem Ihme verpfändeten Egerischen Crays gehöre? Wie hat, nach des Herrn Verfassers des **Unterrichts** ꝛc. Meinung, ein **König in Böhmen** eine Vorsehung thun können, ein ehemaliges und noch würkliches, aber auf Wiederlosung verpfändetes, Reichs-Cron-Gut solle künftig nicht mehr von dem **Röm. Kayser** verpfändet werden? Das widersprechende dieser Auslegung fället Jedermann von selbsten in die Augen. Hat die Böhmische Hof-Canzley zu Zeiten Kayser Carls VI. Maj. mit grösstem Eyfer behauptet, die Reichs-Hof-Canzley habe durch Erkennung derer von Zedtwiz und ihres Gerichtes Asch Reichs-Unmittelbarkeit Böhmen nicht præjudiciren können; so muß doch auch das

Reciprocum wahr seyn, und ein König in Böhmen muß auch durch einen von Ihme zu seinem eigenen Nutzen beschehenden Ausspruch dem Kayser und Reich an Ihren Reichs-Lehen nicht præjudiciren können;

5. Nicht zu gedenken, daß auch die damalige Besitzere von Asch, die Vögte von Plauen, nicht darüber gehöret worden seynd; da doch auch Dieselbe, als bereits mehr dann 100jährige Innhabere dieser Reichs-Pfandschaft, unmittelbar und äusserst dabey interessirt gewesen wären.

Man mag also diese Urkund, wann sie auch noch da und ächt wäre, besehen und drehen, wie man will; so muß nothwendig eines von beyden herauskommen: Entweder hat diese Urkund den Sinn nicht, den man ihr jetzo beylegen will, und ist Kayserlicher Maj. und dem Reich, wie auch denen damaligen Pfands-Innhabern von Asch, mithin auch deren Nachfolgern, denen von Zedtwiz, in diesem Verstande unnachtheilig;

Oder kann und solle sie erkläret werden, wie in dem Unterricht geschiehet, so ist die ganze Urkund durch falsche narrata erschlichen, auch an sich selbsten, mit allen deren Confirmationen, null und nichtig; weil Böhmen dem Kayser und Reich an Ihren Reichs-Lehen, und denen Innhabern einer Reichs-Pfandschaft, wie auch deren Nachfolgern, an ihren Rechten nichts hat vergeben können:

Son-

Sondern es gehörte solchen Falles diese Urkund mit unter diejenige, davon die Kayserliche Wahl-Cap. Art. 15. §. 5. disponirt:

Gestalten Wir auch alle und jede *contra Jus Tertii*, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor *sub- & obreptitie* erhaltene *Privilegia*, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 7.

(1341.)

An. 1341. 5. Kal. Febr. erneuerte Kayser Ludwig dem Teutschen Orden Kayser Albrechts I. vorgedachte Bestättigung des Patronats-Rechts zu Asch: (1)

Wäre nun Asch damals zu dem Egerischen Crays gehörig gewesen; so hätte diese Confirmation nicht von dem Kayser geschehen können, sondern sie hätte eben so wohl von dem König in Böhmen ertheilet werden müssen, als König Johann in Böhmen, und nicht der Kayser, der Statt Eger ihre von denen vorigen Kayserrn erhaltene Freyheiten bestättiget hat.

§. 8.

(1) v. cit. Chur-Sächs. Schrift. Beyl. c.

§. 8.

(1342.)

An. 1342. solle, nach dem **Unterricht ꝛc.** **Beyl. 3.** *p.* 124. König Johann in Böhmen der Statt Eger ein ferneres Privilegium dahin gegeben haben:

> Promittentes, bona & sincera Nostra fide, *Asch*, Selben & Redwitz, cum singulis eorundem utilitatibus, juribus & pertinentiis, in quibuscunque rebus consistant, aut quocunque vocitentur nomine, in toto vel in parte, ab ipsa Civitate Egrensi & Judicio ejusdem, ullo umquam tempore non alienare, nec segregare, nec mitti, per quempiam alienari, sed singula præmissa ad Civitatem, cum eorum pertinenciis, ut predicitur, perpetuo pertinere debebunt,& ea circa dictam Civitatem & in ejus Judicio volumus conservare.

Diese Urkunde gehet noch gar viel weiter, als die von 1335. und 1. auf singulas utilitates, jura & pertinentias von Asch und Selb; 2. werden Asch, Selb und Redwiz ins gleiche gestellt: Nun ist bekannt, daß Redwiz der Statt Eger eigenthümlich, mit Gerichten und Einkünften, zustehe. Was Selb betrift, überlässet man dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg-Culmbach, wie Dasselbe diese Reu-

nions-

mions-Ansprache anzusehen belieben wird, welche, wann sie in Ansehung Asch gültig wäre, es auch in Ansehung Selb seyn müßte, wie in dem **Unterricht** ꝛc. *p.* 20. selbsten nicht abgelaugnet wird: Was aber Asch belangt; so gibt die gesunde Vernunft, daß die Urkund in Ansehung desselbigen in vorigen Zeiten erdichtet, oder verfälscht, oder doch nach allen Rechten, als sub-& obrepirt, nichtig seyn müsse. Konnte dann der Statt Eger versprochen werden, das mit allen Rechten und Gefällen von selbiger nicht zu veräusseren, was nicht die Statt, sondern die Vögte von Plauen, mit allen Rechten und Gefällen, im Besitz hatten? Konnte ein König in Böhmen einem Reichs-Stand seine vom Kayser innehabende Reichs-Pfandschaft ab- und seiner verpfändeten Reichs-Statt Eger zusprechen? Hätte endlich Asch zu der Statt Eger gehöret, wie konnten dann die von Zedtwiz eines anderen Gut An. 1422. der Cron Böhmen zu Lehen auftragen? und wie konnten Kayser Sigmund und dessen Nachfolgere biß auf den heutigen Tag der Statt Eger Eigenthum denen von Zedtwiz zu Lehen verleihen? Endlich beweiset diese Urkunde zu viel, und also nichts: Dann der Herr Verfasser des **Unterrichts** ꝛc. wollte nur zeigen, Asch gehöre zum **Egerischen Crayß**, die Urkund aber will: Asch stehe der **Statt Eger** mit allen Rechten und Gefällen zu: Wie nun das leztere ein Reichs-

und

und Land-kundiges falsches Vorgeben zu allen Zeiten gewesen und noch ist; so kann auch, Kraft einer daraus entstehenden nothwendigen Folge, jenes nicht wahr seyn.

In dem K. Böhmischen **Unterricht ꝛc.** *p.* 21. gibt man zwar vor, durch diese Auslegung würden die Worte der Urkund mißhandelt, und deren eigentlicher Verstand gehe nur dahin: Daß die benamte Orte, samt aller ihrer Zugehör, Rechten und Nutzung, nimmermehr von der Statt und NB. dem Gericht, oder (welches nach selbstiger Auslegung dieser Urkunden eben so viel heisse,) District Eger in Zukunft abgesondert werden, sondern je und allezeit dabey verbleiben sollen: Asch habe also seine eigene adeliche Besitzere haben können, und dennoch auf ewig bey dem District Eger verbleiben sollen.

Auf welcher Seiten aber die Mißhandlung der Urkund bestehe? mag das Publicum beurtheilen. Hiesse es nur: à *Terra* Egrensi, oder: à *Judicio* Egrensi; alsdann liesse sich besagte Auslegung hören: Da es aber 1. deutlich heißt: NB. *ab ipsa Civitate Egrensi*, & Judicio ejusdem, und da 2. Asch, Selb und Redwiz einander gleich gestellet werden, Redwiz aber keinen adelichen Besitzer hat, sondern der Statt Eger unmittelbar, mit allen Rechten und Gefällen, zustehet; 3. da die Worte: cum singulis eorundem *utilitatibus*, juribus & pertinentiis, *in quibuscum-*

que rebus consistant, aut quocunque vocitentur nomine, auch in Absicht auf die Statt **Eger**, (**deren** *Civibus* juratis & toti *Communitati* Egrensi **diese Urkund allein ertheilet worden** seyn solle,) sonst keinen Verstand, viel weniger einen Nutzen hätten; so siehet man wohl, daß allerdings der Sinn dieser Urkund dahin habe gehen sollen, daß, gleichwie, nach des P. ERBERS Zeugniß, die Statt Eger noch jetzo die meiste Ritter-Güter im Egerischen Crays in selbst-eigenem unmittelbaren Besitz und Benutzung hat, also diese Statt auch durch solche Urkund Asch und Selb, nebst Redwiz, zu erschnappen gesucht, und die Gelegenheit habe abpassen wollen, zu bequemer Zeit guten Gebrauch davon zu machen; womit es sich aber nicht hat schicken wollen, dahero auch diese Urkunden von denen folgenden Königen nicht bestättiget worden seynd, und erst jetzo nach mehreren 100. Jahren erstmals bekannt gemacht werden.

Wie harmoniren endlich diese Urkund, darinn der Statt Eger alle *utilitates*, *jura & pertinentiæ* über Asch zugeeignet werden, mit denen Königlich-Böhmischen Lehen-Briefen, Kraft deren die von Zedtwiz schon über 300. Jahre mit Asch ꝛc. auch allen deroselben Zu- und Eingehörungen, Nutzen und Einkommen, belehnst werden, auch in deren ruhigen Besitz seynd, die Statt Eger aber in so vielen 100. Jahren von deme, was ih-

ro verschrieben worden seyn solle, nicht nur nichts innegehabt, sondern auch nicht einmal das Geringste davon in Ansprache genommen hat?

§. 9.
(1353.)

An. 1353. bezeugeten, nachdeme der Pfand-Brief über Eger verbrannt oder verlohren worden seyn solle, samtliche Chur-Fürsten: (1) Daß die Statt zu Eger, mit dem Lande, und die Vesten Floß und Parkstein, mit Märkten, Dörffern, mit Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, Crayssen, und allen Zugehörungen, die in den Gemärkten derselben Lande und Vesten gelegen und gesessen sind, des Königs in Böhmen, seiner Erben und Nachkommen, Könige zu Böhmen und der Cron desselben Königreichs, rechte Pfandschaft lang gewesen seyen und noch seyn:

Nun ware aber Asch noch biß 1413. Reichs-Lehen, konnte also unmöglich darunter begriffen seyn; es wird auch weder desselbigen, noch auch der Veste Neuberg, wie der Vesten Floß und Parkstein, mit Namen gedacht.

(1) V. von MEIERN Nürnberg. Friedens-Execut. Handl. Tom. 1. p. 513. sqq.

§. 10.

(1355.)

An. 1355. sollte nach dem **Unterricht** ꝛc. Beyl. 4. *p.* 125. Kayser Carl IV. der Statt Eger eine Urkund über Asch, Selben und Redwiz gegeben haben, welche der von An. 1342. ganz gleich ist:

Dahero aber stehet ihr auch alles dasjenige in dem Weg, was gegen die von 1335. und 1342. erinnert worden ist.

§. 11.

(1358.)

An. 1358. sollen, nach dem **Unterrichte** ꝛc. Beyl 6 *p.* 128. Rudger von Sparneck, Trost Winchler von Kinsperch, Eitel und Jüngel Brüder di Tossen, **Chunrat Neyperger von Neyperch**, Chunrat Neyperger von Prambuch, Heinrich und Engelhart die Raben von Wildstein, Michel und Niclas Brüder die Förster von Selben, Hans und Wenzlab Gebrüder, die Gözwein von dem Libenstein, gesessen im Egerland, Kayser Carl IV. einen Huldigungs-Revers ausgestellt und darinn bekannt haben, daß sie gleicher Weise mit der Statt und dem Lande zu Eger, und mit den Vesten Flozz und Parckstein, samtlich an Böhmen zu einem rechten Pfand versetzt seyen.

Nun wird es forderst auf die Vorlegung des Originals und dessen Vergleichung mit dem

dem gedruckten ankommen: Wann aber auch solches geschähe, was solle diese Urkund beweisen? Entweder die Güter, in Ansehung derer die Huldigung geleistet worden, oder die Personen, so gehuldiget haben? Jenes kann nicht seyn: Dann

1. Waren Asch und Selb damalen noch eine Reichs-Pfandschaft derer Vögte von Plauen, und dennoch wurde Selb hier als ein Stück der Egerischen Pfandschaft angegeben; welches die Urkund schon verdächtig machte, zumalen da Selb noch heutiges Tages nicht zu dem Egerischen Crays, sondern zu dem Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Vogtland, gehöret.

2. So würden auch die Neuberger von Prambach zu dem Egerischen Crays gerechnet, da doch ober- und unter-Prambach unter dem Chur-Sächsischen Vogtland stehen.

3. Werden wir gleich hören, daß Sparneck damalen nicht in deren Handen derer von Sparneck gewesen seye.

4. Wann das verpfändete Egerland sich so weit erstrecket hätte, als hier angegeben wird; müßten noch viele andere in eben diesen Gegenden gelegene Ritter-Güter auch benahmset seyn.

5. Hinwiederum kommen andere notorisch und unstreitig zum Egerischen Crays gehörige Ritter-Güter hier nicht vor. Z. E. nach der

bey dem Westphälischen Friedens-Executions-Congreß übergebenen Matricul (1) gehören zu dem Egerischen Crays 9. Ritter-Güter, als 1. Könsberg, 2. Ottengrün, 3. Seeberg, 4. Liebenstein, 5. Höffles, 6. Haslau, 7. Altenteich, 8. Wildstein, 9. = = = In diesem angeblichen Revers aber findet sich nichts von Ottengrün, Höffles, Haslau und Alteneich. Nach P. ERBERS neuesten Matricul aber seynd im Egerischen: 1. Altenteich, 2. Haselau, 3. Liebenstein, 4. Ober-Kunreit, 5. Paliz, 6. Pokrat, 7. Sauerbrunn, 8. Seeberg, 9. Seehof, 10. Wildstein: Da doch von mehreren dieser Ritter-Güter in dem Revers nicht die geringste Meldung geschiehet. Was kann und solle also eine solche Urkund erweisen, die einer Seits mehr und anderer Seits weniger enthält, als sie beweisen sollte! Was eine einige Urkund, deren so viele andere entgegen stehen!

6. Von Asch, Schönbach, Krugsreuth, Sorg und andern von Zedtwizischen zu dem Gerichte Asch gehörigen Ritter-Gütern stehet ohnehin in dieser angeblichen Urkund kein Wort, mithin kann dieselbige auch nicht auf sie gezogen werden;

7. Viel weniger auf die erst nachhero dar-

zu

(1) v. von MEIERN Westphäl. Friedens-Handl. Tom. 1. p. 514. sq.

zu erkaufte und hier ebenfalls nicht benamte Güter.

Sollte aber dieses Document beweisen, welche Personen damalen gehuldiget haben, und die Urkund ist richtig und dem Abdruck gemäß; so kann man nicht widersprechen: Conrad von Neuberg zu Neuperg hat gehuldiget, und ware im Egerland gesessen, oder angesessen; daraus folget aber nicht, er hat **wegen Neuberg** gehuldiget.

Der Herr Verfasser **des Unterrichts ꝛc.** sagt zwar p. 23. Die übrige benamte Personen seyen wirkliche Innhaber derjenigen Güter gewesen, von denen sie sich in der Urkund geschriben, und es seye ohnehin in dergleichen Verbrieffungen gewöhnlich, daß die Geschlechtere samt ihren Linien sich der Benennung ihres Stamms-Sitzes gebrauchen:

Daß aber das erstere irrig, und auch das leztere nicht allgemein seye, besonders aber der Conrad von Neuberg nicht nur Neuberg, sondern noch mehrere Güter gehabt habe, wollen wir gleich erweisen.

Es findet sich nemlich beym LüNIG (1) eine Urkund d. d. 1370. an St. Valentini-Tag, Kraft deren Erhard, Fridrich und Pab, Gebrüdere, genannt die **Sparneck**, den

(2) in Cod. German. diplom. Tom. 1. p. 1335.

halben Theil an dem Markt zu Schonbach, und alle andere von dem Closter zu Waldsachsen erkaufte Güter, an Kayser Carl IV. als Königen in Böhmen überlassen haben, wogegen Kayser Carl IV. ihnen andere Güter als Böhmische Lehen abgetretten hat, davon die Haupt-Stelle lautet:

> Des haben Uns, Gebrüder von **Sparneck**, vorgenannt unser gnediger Herr, als ein König zu Beheimb, an demselben Kauff gegeben, die nachgeschriebenen Güther, die Vesten **Sparneck**, und seinen Drittheil an der Statt zu Münchberg, mit allen Rechten, Nutzen, Bellen, (Gefällen,) und Zugehörungen, **als er die erkauft hat von dem edlen Conrad von Neuberg**, also, daß wir vorgenandte Gebrüder und Unser Erben Mannes-Geschlechts dieselben Vesten Sparneck und das Drittheil zu Münchberg zu rechten Lehen von dem obgenandten Herrn, Herrn Karln, als von einem Kunige zu Beheimb, seinen Erben und Nachkommen, Kunigen zu Beheimb und der Cron desselbigen Kunigreichs zu Beheimb, zu Lehen haben sollen ꝛc.

Hieraus ergiebt sich: 1. Die **Sparneck**, (welche doch in obigem Huldigungs-Revers von 1358. zu erst benahmset werden,) haben ihr altes Stamm-Gut Sparneck, erst An. 1370. von Kayser Carl IV. der es dem von Neu-

berg

berg abgekauft hat, wieder bekommen; mithin ist falsch, daß sie An. 1358. Besitzere von Sparneck gewesen seyen. 2. Der Conrad von Neuberg besasse nach dieser Urkund nicht nur Neuberg, sondern auch Sparneck und den dritten Theil an der Statt Münchberg; er hatte ferner, laut eines noch vorhandenen Original-Kaufbriefs von 1354. Sonnt. vor St. Margarethen, Güter zu Raven, zu Elster, zu Girt und zu Nider-Asch; er schriebe sich aber doch nur von Neuberg zu Neuberg, als seinem Wohnsitz, um sich von denen anderen Neubergischen Linien zu Pranbach und Elster zu unterscheiden: So wenig man also sagen kann, er habe Sparneck und Münchberg nicht gehabt, weil er sich nicht davon geschrieben, und so wenig es folget: Conrad von Neuberg zu Neuberg hat als ein Egerischer Landsaß gehuldiget; also haben Sparneck und der dritte Theil an Münchberg, so er innegehabt, zu dem Egerland gehöret; eben so wenig folget auch aus der Urkund, daß er wegen Neuberg gehuldiget habe: Sondern wie die Sparnecke als Egerische Eingesessene huldigten, ob sie gleich damals weder Sparneck innegehabt, noch sonst ein Gut benahmset wird, so sie im Egerischen besessen, indessen aber doch allemal richtig bleibet, daß sie Güter im Egerischen gehabt haben müssen weil sie als Egerische Eingesessene gehuldiget haben; eben so bleibet freylich richtig, daß der Conrad von Neuberg damals im Egerischen

angesessen gewesen seyn und in Ansehung dessen gehuldiget haben müsse: Daß es aber wegen Neuberg geschehen seye, stehet nicht da, und folget eben so wenig, als bey denen Sparneck wegen Sparneck, Asch aber hatte er noch nicht. Kurz, in diesem Revers wurden die Personen benahmset, welche gehuldiget hatten, nicht aber die Güter, wegen welcher sie die Huldigung geleistet haben. Das hohe Haus Bayern konnte auch beweisen, die nicht nur an das Bayrische (wie Asch an das Egerische,) gränzende, sondern ganz darein eingeschlossene, Grafen von Ortenburg haben Bayern gehuldiget; und dennoch wurden jene von dem Cammer-Gericht als unmittelbare Reichs-Grafen erklärt; warum? sie hatten nicht wegen Ortenburg, sondern wegen ihrer in Bayern gelegenen Hofmarchen ꝛc. gehuldiget. Was sollte endlich eine einige von mehr dann 400. Jahren einem einigen König in Böhmen, allen dessen Erben und Nachkommen aber in eben diesen 400. Jahren niemalen, wenigstens von keinem Neuberger, viel weniger von einem von Zedtwiz, geleistete Huldigung in Possessorio, oder auch, (zumalen bey so vielen Gegen-Gründen respectu des Gerichtes Asch,) in Petitorio, beweisen?

Ferner wird in dem Unterricht ꝛc. p. 24. vorgegeben, daß vermög einer andern Urkund

kund von eben diesem Jahr 1358. (1) die von Neuperg gemeinschaftlich mit Burgermeister, Rath, und der Gemeind zu Eger ꝛc. gleich dem übrigen daselbst eingesessenen Adel des Bezirks, Kayser Carln IV. als König zu Böhmen, das nemliche gehuldiget und geschworen haben.

Man muß sich billig wundern, daß der Herr Verfasser des Unterrichts, ꝛc. kein Bedenken träget, Sachen vorzugeben, deren Ungrund einem jeden, der die Urkund nur selber ansiehet, in die Augen fället; dahero er auch weder die ganze Urkund beygelegt, noch auch derselben eigene Worte angeführet hat.

Forderist ist es bloß erdichtet, (weniger kann man nicht sagen,) daß in der ganzen Urkund auch nur ein einiges Wort von einer gemeinschaftlichen Huldigung der Statt Eger und der Egerischen Ritterschaft enthalten seye: So dann gibt es jedem vernünftigen Leser der Augenschein, daß LüNIG eine mangelhafte Copie von zweyen Urkunden bekommen und daraus eine gemacht hat. Der Anfang lautet ganz allein auf die Statt Eger und es wird mit keiner Sylbe der Egerischen Ritterschaft gedacht: *col.* 1193. aber höret diese Urkund ohne allen Verstand auf, und wird in der zweyten, (welche aus der nemlichen Urkund

---

(1) in LüNIGS Cod. Germ. dipl. Tom. I. p. 1191.

kund bestehet, so in dem Unterricht ꝛc. *p.* 128. die Beyl. 6. ausmachet und der angebliche Ritterschaftliche Huldigungs-Reverß ist,) fortgefahren, doch so, daß, wie bey jener der Schluß, so bey dieser der Anfang, fehlet; dahero kein Mensch aus solcher Stelle jemalen einen gesunden Verstand herausbringen kan; wie dann, gerade umgekehrt, am Ende nichts mehr von der Stadt Eger, sondern allein der Egerischen Ritterschaft, gedacht wird. Die Haupt-Stelle lautet:

> Wann auch das Kunigreich zu Beheimb ein edles wirdigs Glid ist der Römischen Cronen, so meinten und wolten sie solchen Schaden des obgenandten Kunigreichs zu Beheimb vernünfftiglichen understeen, durch die beeden Bruder, die Forster von Selben, Hanß und Wenzlaw, Bruder die Goßwein von dem Liebenstein, gesessen in dem Egerlande, bekennen offentlich mit disem Brieff, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, u. s. w.

Was nach denen Worten: „durch die„ in der Stadt Eger Urkund weiter folgen sollte, ersiehet man aus der Chur-Fürsten Consens-Brieff, dessen Innhalt hier erzehlet wird, und aus der *cit.* Beyl. 6. nemlich:

> Durch die besondere Treu, damit Sie, als Churfürsten, dem Heil. Reich verbunden seyn, u. s. w.

Hingegen fehlet vor den Worten: „beeden

den Brüder,, der Eingang der Beyl. 6. des Unterrichts ꝛc.

Wir Rudger von Sparneck, u. s. w. bis zu:

Michel und Niclas Brüder die Forster von Selben, u. s. w.

Es bleibet also nochmals nimmermehr aus dieser Urkund erweislich, daß die Stadt Eger und die Egerische Ritterschaft gemeinschaftlich gehuldiget haben, und man muß schlecht mit tüchtigen Gründen versehen seyn, wann man Ursach oder doch kein Bedenken hat, seine Zuflucht zu dergleichen Künsteleyen zu nehmen.

Zu noch mehrerem Beweis dessen dienet die bey dem gegnerischer Seits selbst angeführten LüNiG (1) befindliche Urkund über die An. 1350. von der Stadt Eger Kayser Carln IV. als König in Böhmen, geleistete Pfandschaftliche Huldigung, woraus zweyerley erhellet: 1. Daß die Stadt Eger allein gehuldiget habe, und nicht in Gemeinschaft der Ritterschaft im Egerischen Creys, noch in Gemeinschaft eines von Neuberg. 2. Lauten die Worte der Huldigung:

> Hulden, geloben und schweren, mit guten Treuen, on Geverd, getreu, gehorsamb und unterthenig zu sein, als unserm rechten Herrn, allweg und alle Stund ꝛc.

Das ware freylich eine Huldigung, wodurch die Böhmische Landes-Hoheit erkannt wurde:

Von

(1) LÜNIG l. c. pag. 1271.

Von etwas dergleichen aber findet sich kein Wort, noch eine Spuhr, in den K. Böhmischen Lehen-Brieffen für die von Zedtwiz und dem darinn enthaltenen, von denen von Zedtwiz abgelegten, Lehen-Eyd.

Auch hat die Stadt Eger An. 1362. dem königlichen Cron- und Erb-Prinzen Wenzel wiederum allein, ohne die Ritterschaft und einen von Neuberg, gehuldiget (1)

12.

(1387.)

An. 1387. lösete Kayser Wenzel Heinrichen Herrn von Plauen, die Reichs-Pfandschaft, so sein Haus bishero auf Asch und Selb gehabt, dadurch ab, indeme er solche Pfandschaft auf Neudorf und heil. Creutz überwiese, und ihm dieselbige verpfändete.

In dem **Unterricht** 2c. p. 16, wird dagegen eingewandt: Daß dieser Satz mit nichts erwiesen seye.

Allerdings müssen Facta erwiesen werden: Ohne Zweifel ist dieser Satz aus BECKLERS **Reussischem Stamm-Baum** genommen, welcher bekanntlich die Geschichte dieses von denen Vögten und Herren von Plauen abstammenden Reichsgräflichen Geschlechts aus desselben Archiv und dessen Urkunden beschrieben hat: Nun ist zwar dem Verfasser dieser Schrift dermalen nicht möglich, solche Schrift in kurzer Zeit zu Handen zu

(1) l. c. pag. 1074.

zu bringen: Es kommt aber auch allenfalls lediglich nichts auf diesen ganzen Satz an; indeme wir bald aus einer original-Urkund vernehmen werden, daß Asch noch An. 1413. vom Reich zu Lehen gegangen ist; welchemnach alles wohl und genau harmonirt. Es wurde nemlich denen Vögten von Plauen An. 1387. die auf Asch gehabte Reichs-Pfandschaft abgelößt; Asch kame sodann als ein Reichs-Lehen an die von Neuberg, und von diesen An. 1413. an die von Zedtwiz.

§. 13.

(1398.)

An. 1398. solle König Wenzel in Böhmen der Stadt Eger nach dem Unterricht ꝛc. Beyl. 5. *p.* 126. eine Urkund ertheilet haben, darinn es heisse:

> Daß die Vesten Kinsberg, Neuberg, Liebenstein, Neuhusse, Seberg, Schönberg, und Wildstein, und alle andern Guettern, die von Alders derzu gehört haben, mit allen Rechten und Landrechten, und mit Namen mit dem Halsgerichte, und mit der Landhülfe, Steuer und Diensten zu der Stadt Eger gehören sollen, in aller masse, als sie von Alders derzu gehöret haben, als In das vor Zeiten von Unsern Vorfahren verschriben und Recht gewest ist.

Dieser Urkund stehen aber in dem Weg:

1. Alle gegen das angebliche Privilegium

von

von 1335. (darauf sie sich gründet,) streitende oben berührte rechtliche und dieselbige entkräffrende Fundamenten.

2. Hat es auch mit dieser Urkund die nemliche Beschaffenheit, wie mit der von 1358. Sie harmonirt nemlich nicht mit der würcklichen geographischen und politischen Beschaffenheit des Egerischen Creyses, sondernt enthält theils zu viel, theils zu wenig.

3. Widerspricht diese Urkund allen anderen eigenen Königlich-Böhmischen alten und neuen Urkunden. Dann a) das Halsgericht bey der Vesten Neuberg solle bey der Stadt Eger gehören, und doch werden die von Zettwiz vom denen Königen in Böhmen mit dem Schloß Neuberg ꝛc. und denen obersten und niderssten Gerichten von 350. Jahren her ausdrücklich belehnt, seynd auch in ruhigem Besitz derer Hals-Gerichte, ohne daß die Stadt Eger jemalen eine Ansprach daran gemacht hätte, obgleich die Stadt Eger die hohe Gerichte sonst über alle Ritter-Güter in dem Egerischen Creys hat.

b) Ferner sagt der Königlich-Böhmische Lehen-Brief von 1331. (der mithin älter ist, als diese angebliche Urkund,) ausdrücklich: Die Neubergische Güter sollten von allen Steuren, welche dem Egerland auferlegt würden, frey seyn, und hier heißt es: Neuberg solle mit der Landhülffe, Steuer und Diensten zu der Stadt Eger gehören.

Der Herr Verfasser des Unterrichts ꝛc. suchet p. 21. 1. den Unterschied dadurch zu heben, daß er meint: Es werde dadurch die ursprüngliche Eigenschaft der Neubergischen Güter angezeigt, daß nemlich selbige landsäßig und steuerbar seyen, und nur aus Gnaden der Steuren befreyet worden wären. Ob aber dieses nicht heisse, der Urkund Gewalt anthun, und ihro einen Sinn andichten, daran der Verfasser nicht gedacht hat? mag das Publicum urtheilen; wie dann auch schlechterdings incompatibel ist, daß Neuberg der Steuer (vermög Lehenbriefs,) befreyet seyn, und doch künftig mit der Steuer nach Eger gehören solle. Welche Urkund gilt nun mehr? Der ältere Lehen-Brief über dieses freywillig aufgetragene Lehen von 1331. oder diese von der Stadt Eger hinterrücks derer von Neuberg und zu ihrem Nachtheil ausgebrachte Urkund?

2. Meint der Herr Verfasser des Unterrichts: Diese Urkund habe an sich keinen anderen Verstand, als daß die daselbst benannte Güter an denen darinn bemerkten Prästationen der Stadt Eger in allem gleichgehalten werden sollen: Dieses ist aber eine gewaltsame Verdrehung der Urkund, welche man ihr geben muß, weil man wohl siehet, daß man sonst nicht damit hinauslange. Es ist kein Wort darinn von einer Gleichhaltung mit der Stadt Eger, sondern es heißt: Alle Rechte und Landrechte, namentlich a) das Hals-Gericht, b) die Land-Hülfe, c) Steuer

und d) Dienste sollen zu der Stadt Eger gehören: Anbey wird theils als ein Grund, theils als eine Modification und Norm, dieses Privilegium beygesetzt:

In aller masse, als sie von Alders derzu gehört haben:

Da aber dieses ein wider so viele alte Urkunden laufendes ungegründetes Vorgeben, mithin die periculo petentis darauf ertheilte Urkund an sich null und nichtig ist: so kan sie auch, gleich so vielen anderen von gleichem Schrot und Korn aus älteren und neueren Zeiten, nicht von der geringsten rechtlichen Würkung seyn.

§. 14.

(1413.)

An. 1413. an St. Veitstag verkaufften Conrad von Neyperg zu Elster, und seine Söhne Hans, Conrad, Pilgram und Albrecht von Neyperg, an Heinrichen von Czedwiz, gesessen zu Neydberg, und seine Erben, ihre von dem heil. Reich zu Lehen gehabte Gürer zu Asch, mittelst dieser Urkund, davon das Original noch vorhanden ist, und alle Augenblicke vorgeleget werden kan:

Ich Chunrat von Neyperg gesessen zu elster vnd wir Hannes Chunrat Pilgrein vnd Albrecht von Neyperg gebruder des vorgenanten Chunraten von Neyperg süne wir bekenne. lle eintrechticleichen mit

disem

disem offen briffe für vns alle vnser erben vnd nachkomen vnd tun kunt allen den dy disen briff ansehen hören vder lesen daz wir mit wolbedachtem willigen mute vnd mit rate vnser freunde recht vnd redlichen vorkauft und zu kauffen gegeben haben dem Erbergen vesten Heinreich von Czedwiz gesessen zu Neyperg vnd allen sein erben vnd erbnemen dise hernach benanten zins vnd güter die wir gehabt haben von dem heiligen reich zu leben zu dem ersten waz wir gehabt haben zu asch in dem Marckt die zwey heuser do zu den gezeiten aufgesessen ist Hans Glez vnd Hans Tödel vnd die Mül under asch gelegen vnd waz wir teils an der zehent in dem Marckt zu asch gehabt haben vnd alle vnser leben dy wir gehabt haben zu nassenarub vnd waz wir gehabt haben an dem Holz genant der Megtennech vnd die zwey lehen zu Krugsreut die der pernstein vnd der weidner von vns gehabt haben, vnd waz wir gehabt haben an dem dorff zu Rospach vnd waz wir gehabt haben an der wustung zu Choswainsgrun und waz wir gehabt haben an der wustung zu Fridreichzreut vnd waz wir gehabt haben an der wustung zu raittenbuch vnd waz wir gehabt haben an der wustung zu trimpron dise vorbenanten zins und güter höffe erbe vnd eygen vnd lehen vnd hölzer wie die benant sein vnd wo dy gelegen sein

alz weit breit vnde lank sie alle vnd itlichz besundern begriffen vnd vm vangen haben zu dorff vnd zu veld mit alle irr zugehörung wen můzen wieden vnd rechten holz velt ecker wissen wun vnd weid stock und stein vnter der erden vnd drob wasser vnd wasserleuft vorsucht vnforsucht nichz do von aus genoimmen vn ark vnd an alz geuerde vnd alz wir daz selbez ynnen gehabt haben vnd daz allez hab wir yn geben vnd vorkauft vm sibenzig gulden vnd um zweyhundert gulden den wir ganz vnd gar von yn gewert vnd bezahlt worden sein daz vns wol der an benöget vnd alzo daz ich Egenanter Chunrat von Neiperk Hans Chunrat Pilgrem vnd Albrecht mein sön vnd alle vnser erben vnd nachkümling noch nymanz von vnsern wegen nach den vorbenanten zinsen vnd gütern allen kein ansprach vordrung noch ayschung ewiclichen nymer mer getun noch gehaben schüllen noch envöllen in keinerley weise daz den obgenanten keuffern den an geschaden möcht vnd wir vorzeihen vns der auch aller genzlich vnd gar in krafft diz offen briffs vnd treten yn der abe auch so gerede wir yn dieselben obgenanden zins vnd güter alle vnd itlichs besunder zu weren vnd zu entweren vor aller menkleichen und vor aller ansprach geistlich vnd werntlich alz erbes kauffzrecht vnd dez landes gewonheit ist an art vnd an alz

Ge-

geuerde vnd dez allez zu eym rechten wa-
ren bekentnüsse so geben wir Egenanten
von Neiperk Heinrich von Czedwiz vnd
allen sein Erben vnd Erbnemen dise offen
briff vorsigelt mit vnser eygen anhangen-
den Ingsigel allez daz stet vnd ganz zu
halten dez oben in disem briff geschriben
stet der briff ist geben nach Christi geburt
virzehen hundert iar vnd dar nach in
dem dreizehenten iar an sant Veitz tag dez
heiligen Merterers.

Hieraus erhellet: 1. Daß Heinrich von Zedtwiz damalen bereits Neydberg im Besitz hatte, und nun auch Asch darzu erkauffte.

2. Gehet gleich dieser Kaufbrief nicht über den ganzen Markt Asch, sondern muß der von Zedtwiz das übrige sonst zuvor oder hernach an sich gebracht haben; so bleibet doch allemal so viel unwidersprechlich, daß die verkaufte Antheile an Asch damalen noch **Reichs-Lehen** waren; es ist also nicht möglich, daß sie zu dem Egerischen Crays und dessen Pfandschaft gehöret haben können, weil, (nach des Herrn Verfassers des **Unterrichts** ꝛc. eigenem Grundsaz,) die zu der Reichs-Pfandschaft gehörige Stücke nach der Verpfändung unter Böhmen, und nicht mehr unter dem Reich, stunden, also auch nicht von dem Reich hätten zu Lehen gehen können: Und ware dieser damals verkaufte Theil von Asch Reichslehenbar, so ist, da die übrige Urkunden durch Krieg und Feuer verlohren gegangen seynd,

und das Gegentheil nicht erwiesen werden kann, allerdings die rechtliche Vermuthung, daß auch das übrige an Asch damals noch Reichslehenbar gewesen seye: Dieses gibt auch erst den Schlüssel zu der folgenden Urkund.

§. 15.

An. 1422. Donnerst. vor Jacobi nemlich gabe Sigmund, Röm. Kayser und König in Böhmen, Heinrich Zedtwizen, wie auch Erhard Zettwiz und Conrad Zettwiz seines Bruders Sohn, einen Lehen-Brief, darinn gemeldet wird: Heinrich Zedtwiz habe das Schloß Neuberg, mit allen und jeglichen seinen Gütern, Nutzen und Zugehörungen in des Kayfers Hand übergeben, und gebeten, ihn und bemeldte Personen damit zu belehnen: Worauf Er auch, als König in Böhmen, ihnen das vorgenannte Schloß Neuberg, mit Märkten, Dörfern, Gerichten, Nutzen, und allen Rechten und Zugehörungen, als sie das bißhero gebraucht haben, zu rechtem Mannlehen verliehen habe.

Wie kame es aber, daß das bereits An. 1331. der Cron Böhmen zu Lehen aufgetragene Neuberg nun fast 100. Jahre hernach nochmals zu Lehen aufgetragen wurde? Antwort: Es ware nicht nur von der Familie von Neuberg an ein anderes Haus, nemlich an die von Zedtwiz, gekommen, sondern diese hatten auch die bisherige Reichs-Lehen über

Asch

Asch an sich gebracht, und trugen solche ebenfalls der Cron Böhmen zu Lehen auf. Damit es nun künftig in einer Belehnung lauffen möchte; so refutirte der von Zedtwiz sein altes Lehen dem König in Böhmen, und empfienge es so dann, nebst dem neu-aufgetragenen, von neuem. Zwar wird Asch in diesem ersten Lehen-Brief eben so wenig, als die übrige von Zedtwizische Güter, benahmset: Es stecket aber unter dem Wort: Märkten, und in denen neueren Lehen-Briefen werden alle Zedtwizische Lehen, und darunter auch Asch, nach einander benennet.

Wie konnte aber der von Neuberg seine Reichs-Lehen dem von Zedtwiz verkauffen, und der von Zedtwiz selbige der Cron Böhmen zu Lehen auftragen? Vermuthlich ist solches beydes mit Bewilligung des Kaysers geschehen, und die Urkund darüber verlohren gegangen. Eben diese Handlungen mögen auch die Ursach seyn, warum es von der Zeit an des An. 1413. geschehenen Kaufs über Asch biß in das Jahr 1422. angestanden ist, biß das ganze Werk zu Stand gekommen.

* * *
* * * * *

Der Herr Verfasser des Unterrichts ꝛc. will übrigens p. 31. sqq. diesen Lehen-Brief also auslegen:

1. Durch die Worte: „Gewöhnliche Huldigung„ werde auf die Art gedeutet, wie

derer von Zedtwiz Vorfahren vorhin gethan haben, nemlich als Landsassen, und in Gemeinschaft der Municipal-Stadt Eger;

2. Durch die Worte: „Als solcher Lehen Recht ist, „ würden des Egerischen Crayses Lehen verstanden;

3. Und das Wort: Dienste bedeute hier keine blosse Lehen-Dienste, weil Neuberg und Asch mit der Land-Hülf, Steuer und Diensten zu der Stadt Eger gehörten.

4. Werden p. 34. Muthmassungen angeführt, wie die Neubergische Güter an die von Zedtwiz gekommen und von ihnen dieser erste Lehen-Brief erschlichen worden seye.

* * * * *
* * * *

Man überlässet aus Respect dem unpartheyischen Publico das Urtheil, was von diesen Einwürffen und der Ausdeutung des Lehen-Brieffes zu halten seye: Will aber, zu einer hinlänglichen Beantwortung derselbigen, nur dieses melden:

ad 1. a) Die angebliche gemeinschaftliche Huldigung ist, oben erwiesener massen, ein leeres Gedicht.

b) Belehren die K. Böhmische und andere Lehen-Brieffe, daß diese Worte: „Gewöhnliche Huldigung„ eine ordinaire Canzley-Formul seynd. So heißt es z. E. in einem gleich Jahres hernach An. 1423. von Kayser

Sig-

Sigmunden für Herzog Albrechten zu Oesterreich und dessen Frau Gemahlin über das Marggrafthum Mähren ausgestellten Lehen-Brief: (1)

So hat Uns der obgenannte Herzog Albrecht, von seiner und seiner Gemahl wegen, gewöhnliche Huldung gethan und Eyd geschworen.

Und in dem neuesten Zedtwizischen Lehen-Brief von 1716. wird auch gemeldet:

Hierauf haben Uns nunmehro ernannte = = = von Zedtwiz = = = gewöhnliche Gelübd und Aydes-Pflicht gethan:

Haben sie aber dann An. 1716. auch in Gemeinschaft der Stadt Eger den Lehen-Eyd abgelegt?

ad 2. Eben so findet sich auch die Formel: „Als solcher Lehen Recht ist„ in sehr vielen anderen K. Böhmischen Lehen-Brieffen, welche mit dem Egerischen Crays nicht die allermindeste Verbindung haben, z. E. in dem für Pfalzgraf Otten vom Jahr 1479. über Auerbach ꝛc. (2)

Zu rechtem Lehen innhaben, halten, besitzen, geniessen und gebrauchen, als

(1) v. LüNIGS Corp. Iur. feud. Tom. 2. col. 50.
(2) LüNIG l. c. col. 44.

dann solcher Lehn Recht und Gewohnheit ist.

In Kayser Ferdinands I. Lehen-Brief von 1562. für die Burggrafen zu Meissen und Herren Reussen: (1)

Wie obgeschrieben, und sich sonsten solcher Lehen-Güter halber eignet.

In Kayser Leopolds Lehen-Brief von 1658. für die Grafen von Hanau: (2)

Zu gebrauchen und zu geniessen, als dann solcher Lehen und Güter Recht, Gewohnheit und Herkommen ist.

Ja es ist eine allgemeine in allen Lehens-Canzleyen gar häufig vorkommende Formul. Wäre es der Mühe werth; so könnte man auch noch anführen, daß es in dem neuesten K. Böhmischen Lehen-Brief für die von Zedtwiz heisse:

Als dann solcher Lehen Recht und Gewohnheit, auch Herkommen ist:

Nun aber ist von allem deme, wie man Gegentheils diesen Lehenbrief auslegen will, nichts Herkommens.

ad 3. Wie weit derer von Zedtwiz Dienste sich erstrecken? belehret besagter neuester Le-

(1) LüNIG col. 113.

(2) l. c. col. 141.

Lehenbrief und das Herkommen abermalen. Jener sagt:

> Alles das mit Oefnung, Diensten und Nachfolg zu thun, was getreue Lehens-Leute Uns, als ihrem Lehenherrn, zu thun schuldig und pflichtig seyn, und als solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist;

da folglich alles auf die gemeine Lehen-Rechte und der Böhmischen Teutschen Lehen Herkommen gesetzet ist, von allen Landes-Fürstlichen oder landsässigen Diensten aber kein Wort gemeldet wird: Und so haben auch der jetzigen Kayserin-Königin Maj. von denen von Zedtwiz, wie von allen Böhmische Teutsche Lehen besitzenden Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen ꝛc. allererst An. 1757. blosse Lehen-Dienste verlangt, und mit ihnen darüber tractirt; wo hingegen die im Egerischen Crays gesessene Vasallen Steuren, Kopfgelder, Recrouten, Naturalien, u. s. w. haben geben und liefern müssen, so viel man ihnen angesetzet hat.

ad 4. Der Herr Verfasser des Unterrichts ꝛc. spricht so gar gern von Träumen: Ist ihme wohl hier nicht auch dergleichen begegnet? Denen Urkunden nach kann es nicht wohl anderst seyn, und braucht dahero, da es ohnehin nur für Muthmassungen ausgegeben wird, keine Beantwortung.

§. 16.

(Noch etwas.)

In dem K. Böhmischen **Unterricht** ꝛc. werden endlich unter denen Beyl. *num.* 7. und 8. *p.* 130. *sqq.* verschiedene Auszüge aus angeblich:n Closteuer, und Land = Steuer= Büchern von 1392: bis 1542. angeführt, daraus erhellen solle, daß 1. die Neydtberger, 2. die Zedtwize, und 3. Asch nacher Eger gesteuert hätten.

Man kan Schockweise rechtliche Einwendungen gegen diese Auszüge machen, was betrift die Glaubwürdigkeit dieser Bücher, die Mangelhaftigkeit und Unverständlichkeit der Auszüge, die Natur der Closteuer, die verschiedene Linien derer von Neuberg und derer von Zedtwiz, die Verschiedenheit ihrer zum Theil Reichs=unmittelbaren, zum Theil landsäßigen Güter, u. s. w. Man will aber nur folgendes zu bedenken geben:

1. Sollen diese Auszüge, wann auch nichts dagegen einzuwenden wäre, in Petitorio oder Possessorio etwas erweisen? Jenes kan nicht seyn; dann sie enthalten nicht die allermindeste Spuhr eines Tituli, oder Rechts=Grundes, zu Behauptung des Steuer=Regals, auf welchen Titulum doch in Petitorio alles ankommt: Oder wollte man, wie es cæteris paribus angienge, eine viel 100jährige Observanz loco tituli angeben; so müßte *continua* possessio docirt und nicht von 1408. ein

Sprung

Sprung bis 1469. und von da bis 1542. gemacht, mit diesem Jahr aber gar geschlossen werden: Es würde auch diesem allem in Petitorio der Königlich-Böhmische Lehen-Brief von 1331. über Neuberg und dessen Zugehör in dem Wege stehen, wodurch der von Neuberg, auch dessen Erben und Nachkommen, gegen alle Steuer-Forderung assecuriret worden seynd: Mithin bedeuten alle diese Auszüge in *Petitorio* lediglich nichts:

2. In *Possessorio* aber eben so wenig. Z.E. In denen Auszügen von 1404. 1408. und 1468. wird wohl Asch oder ein Peter von Czedwiz genannt, es ist aber nicht einmal ein Ansatz dabey zu befinden, viel weniger, daß Asch, oder der von Zedtwiz, etwas gegeben haben, und bey An. 1469. höret es gar auf; (ausser was vom Jahr 1542. folgt, davon gleich ein mehrers:) Also dienet es vielmehr zum Beweis, daß man etwa die von Zedtwiz und Asch mit unter die Egerische Besteurung hat ziehen wollen, daß sie aber nichts gegeben haben, und also ihrer endlich gar seit 300. Jahren nicht mehr gedacht worden ist. Ein schöner Beweis in Possessorio!

3. Wird zwar angeführt, daß An. 1540. 42. und 43. Sebastian, Caspar und Erhard von Neuberg, auch Hans Kelhan, Jacob Stainer und Hannß Hermann zu Asch, Schatzung gegeben hätten: Alleine bedenket dann der Herr Verfasser des Unterrichts ꝛc. nicht,

daß

daß die von Neuberg schon seit Anfang des 15den Jahrhunderts nichts mehr an dem Gerichte Asch besessen haben, sondern die von Zedtwiz schon seit An. 1422. damit belehnet worden seynd? Was, gehet es also die von Zedtwiz an, daß Sebastian, Caspar und Erhard von Neuberg wegen ihres Theils an Seeberg, so nicht zu dem Gericht Asch gehöret, und wegen anderer Güter, Steuer gegeben haben? So ist es auch mit dem, was von Asch gemeldet wird: Stehet dann, daß die Besitzere von Asch, oder der ganze Markt Asch, oder andere Zedtwizische Ritter-Güter Neuberg, Schönbach, Krugsreuth, Sorg, u. s. w. Steuer gegeben haben? Nein! sondern drey einzelne Personen von Asch: Daraus folget also umgekehrt der ganz vernünftige Schluß, daß nicht die Besitzere des Ascher Gerichts, nicht der Markt Asch, nicht andere von Zedtwizische Ritter-Güter, sondern drey einzelne Personen zu Asch, welche in dem Egerischen Creys (der Schatzung nach à 5. fl. item 5 fl. 26. gr. und 2. einen halben fl.) geringe liegende Güter gehabt haben müssen, von denenselbigen Steuer gegeben haben.

4. So wenig also aus allen diesen Auszügen auch nur ein einiger deutlicher Actus possessorius ersichtlich ist, daß einer von Zedtwiz, so Asch oder dessen Zugehör besessen, zu dem Egerischen Creys würklich und aus Schuldigkeit gesteuert habe; so sehr muß ja

einem

einem vernünftigen Leser in die Augen fallen, daß man Königlich-Böhmisch-und Egerischer Seits nicht in dem Stande ist, aus denen nächsten drey hundert Jahren, (darinn doch die Steuren so häufig und endlich jährlich gegeben worden seynd, und noch abgetragen werden müssen,) aus denen Egerischen Steuer-Büchern auch nur einen einigen Actum possessorium aufzubringen, daß denen von Zedtwiz, dem Markt Asch, oder anderen von Zedtwizischen Ritter-Gütern, jemalen nur ein Steuer-Ansatz gemacht, viel weniger von ihnen abgetragen worden seye. Wie ist aber dieses mit einem angeblichen Nexu zwischen dem Egerischen Creys und denen von Zedtwiz, auch ihrem Gerichte Asch, und mit einem Böhmischen angeblichen Landsaßiat compatibel? Zumalen da die von Zedtwiz nicht nur die blosse Steuer-Freyheit, sondern auch soviele andere Rechts-Gründe für die völlige Reichs-Unmittelbarkeit, für sich haben.

§. 17.

(Schluß.)

Was ferner in dem Königlich-Böhmischen Unterricht ꝛc. von denen folgenden Zeiten vorkommt, ist in der disseitigen respectuosen und gründlichen Beantwortung besagten Berichts vollständig erschöpfet worden; mithin kan gegenwärtige Schrift hiemit beschlossen werden. Langen die von Zedtwiz mit ihren *in Petitorio* habenden stattlichen Urkun-

kunden, und mit ihrem von 3. 4. 500. Jahren her theils ohnunterbrochen für sich habenden, theils in Contradictorio gegen die Cron Böhmen erfochtenen Besitz nicht hinaus; so seynd alle Schwächere sehr zu bedauren, welche es mit einem grossen Hofe zu thun haben: Man hoffet aber diesseits, bey allem auch noch so widrigen Ansehen, doch immer noch das Beste in tiefester Submißion.

Das achte Capitel.

Nachtrag zum 4ten Capitel dieses Theils.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Carl Otto, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Salm, Herzog zu Hoogstraten, Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zu Stein, Herr zu Vinstingen und Anholt ꝛc. ꝛc. Ritter des Churpfälzischen St. Huberts-Orden, ꝛc.

Unsere Dienste und freundlichen Gruß zuvor.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne und Hochedle, Hoch- und Vielgeehrte, auch besonders liebe Herren.

Die eigennützige Arglist einiger Räthe Unseres Herrn Vaters, welche mit eherner Brust den Plan entworfen haben, die Verfassung

fassung des Fürstlich Salmischen Hauses nach demjenigen Ideal umzubilden, das ihrer Haabsucht die reicheste Erndte versprach, und die von einem durch ihre Künste zur Erstgeburth beförderten Nachgebohrnen mehrere Nachsicht gegen ihre üble Verwaltung erwarteten, als diejenige ist, welche sie von einem Prinzen hofen dürften, den die Geburth allein zur Erbfolge berief; diese sträfliche Tücke einzelner Räthe ist es, die das Herz weiland Unseres Herrn Vaters Gnaden durch vergiftete Anschläge und Blendwerke beschlichen, und so sehr gefesselt hat, daß Hochderselbe seinen eigenen Empfindungen Gewalt anzuthun, und solche gegen Uns zu verkennen, ist gezwungen worden.

Eben diese Arglist vorgedachter Räthe ist die Triebfeder einer Reihe von Verfolgungen gewesen, die diese Räthe unter dem Nahmen Unseres Herrn Vaters gegen Uns ausgeübet haben, und deren Auftritte Wir hier mit Stillschweigen übergehen, um den Schmerz Unserer noch ungeheilten Wunden nicht wieder zu erneuern. Ihr haben wir es zuzuschreiben, daß unser Herr Vater, ohngeachtet des über alle Fürstlich Salm-Salmische Besitzungen, von Unseres Herrn Großvaters Gnaden eingeführten, und von Unserem Herrn Vater selbst bestätigten und erweiterten Erstgeburts-Rechts, Uns von der Erbfolge in die von Ihm sowohl als weiland unserer Frau Mutter herrührende Lande, habe ausschliessen wollen.

Ihr haben Wir es beyzumessen, daß Uns von Unserer ersten Jugend an, der geistliche Stand, als ein unwandelbares Gesetz Unserer künftigen Bestimmung mit äuserster Härte vorgeschrieben worden, und Uns keine andere Auskunft Unserer Geburt gemäs zu leben, als die Antrettung eben dieses Standes übrig geblieben ist. Von Ihr rühret es her, daß, um die Priester-Würde abzulehnen, Wir Uns dem väterlichen Schooße haben entziehen, und in ein fremdes Reich flüchten müssen, weil die Großmuth und Menschenliebe des Allerchristlichsten Königs, die sich in ihrer ganzen Grösse gegen Uns gezeiget hat, das einzige Rettungsmittel war, das Uns vor Gewalt und Mangel schützen konnte. Sie ist die Quelle der Zudringlichkeit gewesen, mit welcher man Uns selbst in Unserer Freystätte, über die Gränzen Unseres Vaterlandes hinaus, verfolget hat, um von Uns einen Verzicht auf Unsere Erstgeburt zu erzwingen: auf Rechte zu welchen Uns die Güte der Vorsehung durch unsere Geburt, und die Stimme älterer Vorfahren berief, und denen Wir entsagen sollten um Uns die erniedrigende Abhängigkeit von der Gnade eines nachgebohrnen Bruders, und seiner Söhne, und von der Willkühr seiner Uns gehäßigen Räthe zu setzen. Ihr endlich und ihr allein schreiben wir es zu, daß bey der erfolgten Krankheit Unseres Herrn Vaters, theils Unsers Herrn Bruders Liebden sich haben überraschen lassen, ihren Nahmen zur

Ein

Einleitung einer Curatel-Bestellung bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath herzuleyhen, theils gedachtes höchste Gericht, dessen Religion durch Verheimlichung der in unserem Hause eingeführten Erstgeburt, sträflichst hintergangen wurde, und welchem man eben deswegen hierbey nichts zur Last legen kann, überredet worden seye, diese Regiments-Verwesung Unseres Herrn Bruders Liebden wirklich aufzutragen: Eine Ereigniß, die gedachte Räthe als ein Mittel gebrauchen wollten, sich selbst währender Verwaltung zu bereicheren, und bey einem erfolgenden Todesfall, den Besitz sämmtlicher Salmischen Lande, im Namen Unseres Herrn Bruders des Prinzen Maximilians, zu erschleichen, und Unsere Erstgeburts-Rechte in das Labyrinth eines ewigen petitorischen Processes zu verweisen.

Nicht zufrieden, an den hohen Lehens-Höfen das falsche Gerücht eines von Unserer Seite geschehenen Verzichts zu verbreiten; Nicht zufrieden, in der Anholdischen Streit-Sache ein Gebürg von dieser und andern ähnlichen Unwahrheiten aufzuthürmen, und an dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor den Thron der Reichs-Justitz zu wälzen, hat ihre dreiste Unverschämtheit diese Räthe so weit hingerissen, daß um denen zu unserem Nachtheil von ihnen geschmiedeten väterlichen und mütterlichen Testamenten, den Firnis einer Rechtmäßigkeit anzustreichen, sie so gar lange Jahre

nach dem Tode Unseres Herrn Gros-Vaters, den Nahmen ihres ehemaligen Herrns mißhandelt, und eine vorgebliche Erklärung dieses Fürsten vom Jahr 1738. aus dem Chaos der Undinge hervor gerufen haben, die blos das Kind ihrer Hände in der Finsterniß gebohren ist, nnd das Brandmahl der Verfälschung öffentlich an der Stirne träget.

Um endlich kein Fach unbenutzet zu lassen, welches die Chicane solchen Partheyen eröfnet, die ihrer Sache nicht trauen, haben eben diese Räthe, nachdem Wir bereits im Jahr 1768. aus dem Testament Fürst Ludwig Ottens gegen unsers höchstseel. Herrn Vaters Gnaden an dem Kayserlichen Cammergericht Klage erhoben, nachdem Wir bereits im Anfang des Hornungs dieses Jahrs wegen des gestöhrten Besitzes in dem Fürstenthum Salm eben daselbst unsere Beschwehrden eingeführet, und am 4. Merz das bey dem Cammergericht unterm 23. Hornung ausgewirkte Mandat unsers Herrn Bruders Liebden verkündiget, auch solches dem höchstpreislichen Reichs-Hofrath angezeiget hatten, sich dennoch nicht entblödet, aus offenbahrer Gefährde, und in der alleinigen Absicht durch Verflechtung beyder Reichs-Gerichte in einen Jurisdictions-Streit, die Entscheidung der Sache in künftige Jahrhunderte überzutragen, diese am Cammergericht längst anhängige und theils zum Spruch Rechtens reife Streitigkeiten, bey dem Kayser-

serlichen Reichshofrath in dem Merzmonat dieses Jahres als eine neue Klage anzubringen.

Es ist wohl keine rechtliche Ausführung nöthig, um zu behaupten, daß der Versuch eines Kunstgriffes, welcher die Absicht hat, das einmal fest gesetzte Recht der Erstgeburt in einem Fürstl. Hause umzustossen, den Keim einer laut schreyenden Beschwerde aller Welt-Fürstlichen und Gräflichen teutschen Häuser, in seinem Schoose trage, und die Haupt-Säulen erschüttere, auf welchen die sämmtliche Macht und das Ansehen dieser Häuser, und die Hoheit des mit ihnen in unzertrennlicher Verhältniß stehenden ganzen Vaterlandes ruhet. 1)

So zuversichtlich Wir bey diesen Umständen einen schleunigen Beystand beyder höchsten Reichs-Gerichte, und von ihrer Justitz-Liebe künftig den Seegen erwarten dürfen, der gerechte Sachen krönet, die Erhaltung einer obsieglichen Urtel; So nöthiget Uns gleichwohl, nicht nur die immermehr anwachsende Zudringlichkeit Unserer Gegner, welche nun so weit gehet, daß Uns ohngeachtet des wirklichen Besitzes des Fürstenthums Salm, worinn wir Uns befinden, dennoch die auf dem Lande haftende und mit gedachtem Besitz unzertrennlich verknüpfte Ausübung des Sitz- und Stimme-Rechts auf der Reichs-Ver-

1) Die Beweise befinden sich in der Deduction §. 64. n. 2.

sammlung versperret werden will, bey Euerer Hochwürden, Excellenzien auch Wohlgebohrnen und Hochedelgebohrnen gegen die von Unseres Nachgebohrnen Herrn Bruders Maximilians Liebden angemaßte Führung gedachten Stimme, Rechts, Uns, wie hierdurch geschiehet, offentlich und feyerlichst zu verwahren: sondern es vermüßiget uns auch die so vorsetzlich und Gefährdevoll angesponnene Verflechtung derer beyden Reichs-Gerichte, deren Entwikelung, den bekanntesten Grundsätzen nach, von der höchst ansehnlichen Reichs-Versammlung am füglichsten geschehen kan, 1) den Zusammenhang dieser Jurisdictions-Streitigkeiten, dem unter seinem aller-

---

2) Pütter de summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione Cap. IV. §. 67. in opusc. tr. IX. p. 395.

Auceps, si quod umquam, plerisque in casibus haud immerito existimatur remedium, quod in recursu ad comitia frequentius justo quæri solet. Enimvero si modo suprema imperii tribunalia sic revera inter se invicem dissidere, nec alium postremo loco modum supereſſe consideraveris, quo ejusmodi lites dirimentur, quam ut summa reipublicæ potestas adeatur, quæ a cæsare & imperio exercetur, in hocce casu magis, quam in quoquam alio, postremus præcludi non poterit iis, quorum interest, ad comitia imperii aditus, modo circumstantiæ patiantur, hacce via sat multa cum efficacitate incedere. Nec etenim pari cuilibet successu liceat hanc adire Corinthum.

allerhöchsten Oberhaupte versammleten gesammten Reich, mittelst der hierbeygehenden Ausführung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Es ist derselben eine nähere Zergliederung sowohl derjenigen Gründe, die den Besitzstand, als derjenigen die das Eigenthum betreffen, angefüget worden, um Euer Hochwürden Excellenzien auch Wohlgebohrnen und Hochedelgebohrnen höchsten und hohen Herrn Gewaltgeberen und dem gesammten Publico von der wahren Lage dieser Sache einen deutlichen Begrif vor Augen zu legen. Bey denen abentheuerlichen Grundsätzen und Unwahrheiten, welche die Anstifter Unserer Verfolgungen überall gegen Uns ausstreuen, und bey denen gefährlichen Folgen, welche die Erhaltung ihres Zweckes auf andere Fürstliche Häuser haben kan, glaubten Wir, eben so sehr der Aufrechthaltung der Verfassung in andern Fürstlichen Häusern, als Unseren eigenen durch diese Vorgänge so sehr gebeugten Gerechtsamen, und der Achtung gegen das Publikum es schuldig zu seyn, daß Wir denen magischen Gestalten, in welchen einige Räthe Unseres Herrn Vaters vor den Augen des Publikums herum gaucklen, die erborgte Larve abreissen, die gedachte Räthe mit der Fertigkeit eines Proteus nach Beschaffenheit ihrer Bedürfnisse verändern, um eben dieses Publikum zu täuschen und zu verblenden.

Wir schmeicheln Uns, daß keiner von denen jetzt regierenden weltlichen hohen Churfürsten und Fürsten, Uns den Trost versagen werde, sich selbst einen Augenblick in die verflossene Zeiten, da Sie Erb-Prinzen oder im Begrif waren, ihre Regierung anzutretten, zurück zu denken, dann an unsere Stelle zu setzen, und so, von innerem Schauder gerühret, mit Uns den gerechten Schmerz zu fühlen, der Uns drücket. Wir hegen auch ein gleich zuversichtliches Vertrauen, daß mehrere von Höchst- und Hochdenenselben die Folge in untrüglichen Ahndungen berechnen und beherzigen werden, die Unser Fall mit mathematischer Gewißheit auf ihre Nachkommenschaft ziehen kann und wird, wann, durch Unser Beyspiel und dessen Erfolg aufgemuntert, andere Räthe sich dürften berechtiget halten, einen von ihren Erb-Prinzen in einen ähnlichen Kreis von Bedruckungen zu verflechten, und an dessen Stelle, einen Nachgebohrnen oder entfernten Agnaten in die Regenten-Reihe einzuschieben.

Von dieser Hofnung und noch mehr von dem Gedanken angefeuert, daß keiner unter denen gesammten höchsten und hohen Reichsständen seyn könne, welcher es Uns nicht verübten würde, wenn wir die abgezweckte Verflechtung dieser Sache mit stoischer Gleichgültigkeit ansehen, die Auflösung des verworrenen Knotens der Zeit überlassen, dadurch der Ver-

ewigung des Processes die Hände bieten, und und Unser Erbtheile, Unsere Länder, Unsere Unterthanen, pflichtvergessenen Räthen, als einen Raub ihrer Habsucht, und eine Belohnung der an Uns ausgeübten Untreue Preis geben wollten: können Wir nicht umhin Eure Hochwürden Excellenzien auch Wohlgebohrne und Hochedelgebohrne inständigst zu ersuchen, nicht nur vorerwehnte vor Uns streitende Rechts-Gründe, nebst Unserer feyerlichen Verwahrung, zur Kenntnis Dero höchsten und hohen Herren Gewaltgebere gelangen zu lassen, sondern auch in einem Interessional-Schreiben an Ihro Römisch-Kayserliche Majest., als den allerhöchsten Reichs-Richter, welcher ohnehin eben sowohl bey dem Cammergericht die Quelle der Justiz und der Entscheidungen wie bey dem Reichshofrath ist, allerhöchst gedachtem Monarchen, theils nach Anleitung des in der Hadamarischen Sache geschehenen Vorgangs, (*) die Verweisung der Salmischen Successions-

(*) Der in Sachen der Frau Fürstin zu Hadamar hernach Salm wider die Gräfinnen zu Sayn und Blankenheim, hernach Pötting und Kirchberg abgefaßte gemeinsame Schluß sämmtlicher drey Reichsräthe vom 8. October 1709. ist folgenden Innhalts:

„ Als man in allen drey Reichs-Collegiis die am
„ 2. Octobr. seq. 1704. wie auch 19. Junii
1709

Streitigkeiten, so weit solche gegenwärtig anhängig gemachet worden sind, von dem Reichshofrath an das Cammergericht, theils bey deren

---

„ 1709. per dict. publ. Churfürsten, Für-
„ sten und Ständen communicirte Pötting-
„ und Kirchbergische dann auch Salmische 7.
„ Memorialia, einen dritten Theil der Graf-
„ schaft Hachenburg betreffend, durch ordent-
„ lichen Vortrag in gehörige Berathschlagung
„ gezogen, und man die beyderseitige Funda-
„ menta in puncto prævention is oder
„ litis pendentis executionis, und son-
„ sten erwogen: So ist, aller vorkommenden
„ Umständen und der Sachen selbsten reiffer
„ Ueberlegung nach, dafür gehalten, daß, nach-
„ dem diese Sache von Salmischer oder da-
„ mahlen Hadamarischer Seiten selbst beym
„ Kayserl. Cammergericht angebracht, cita-
„ tio ad videndum se immitti, nec non
„ restitui, & ad id condemnari, anno
„ 1695. d. 5. Mart. ausgewürket, den 20.
„ Maji dicti anni insinuirt, und daselbst
„ endlich durch die Pötting- und Kirchbergische
„ Litis contestation rechtshängig gemacht,
„ und also bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath
„ nicht angebracht werden können, also dieselbe
„ an das Kayserl. und Reichs-Cammergericht
„ billig, wo sie anfänglich rechtshängig gewe-
„ sen, zu verweisen, und die Partheyen an
„ zweyfachen Gerichten mit Proceß und doppel-

ten

deren Entscheidung von dem letzteren, die Aufrechthaltung des kostbarsten Kleinods der Fürst-

„ ten schweren Kosten wider die Reichs-Satzun-
„ gen nicht zu fatigiren, und zu beschweren, son-
„ dern an obbemeltem Cammergericht diese Sa-
„ che zu erörtern und abzuurtheilen, mithin die
„ vom H. R. R. demandirte Execution bis
„ dahin und zwar absonderlich bis zu der von
„ Kayserl. Mgjestät und dem Reich auf erstat-
„ tetes Gutachten der zu Wetzlar anwesenden
„ Visitations-Deputation erfolgende Inter-
„ pretation der C. G. O. part. 2. tit. 7. zu
„ suspendiren, auch was hingegen etwa un-
„ ternommen seyn dörfte, unnachtheilig zu ach-
„ ten, und dieses alles um so mehr und balder
„ Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänig-
„ stes Gutachten (wie hiemit beschiehet) vor-
„ zustellen wäre, also sie von selbsten, ihrem
„ höchstgepriesenen Justitz-Eifer nach, allerhöchst
„ erleucht erkennen würden, daß das Anbrin-
„ gen der Pötting-und Kirchbergischen gemein-
„ schaftlichen Räthen, in den Reichs-Consti-
„ tutionen und C. G. O. sattsam fundiret
„ und dabey seine Kayserl. Majest. (wie hiemit
„ beschiehet) zu ersuchen wären, dießfalls nö-
„ thige allergnädigste Verordnung an Dero R.
„ H. R. ergehen zu lassen. Signat. Regens-
„ burg den 7. Octob. 1709.

S. Pütters Abhandlung De præventione Cap. VIII. §. 142, in opusc. tr. H. p. 137.

Ele-

Fürstlichen Häuser in dem Rechte der Erstgeburt nachdrücklichst zu empfehlen.

Wir werden jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreiffen, Denenselben dagegen Merkmale Unserer Erkenntlichkeit und der vorzüglichen Achtung zu geben, mit welcher Wir sind

Ew. Hochwürden, Excellenzien, Unserer Hoch- und Vielgeehrten, auch besonders lieben Herren

Wetzlar am 12. des Junius-Monats
im Jahr 1770.

Dienst-bereit- und freundwilligster
Ludwig Carl Otto Fürst v. Salm-Salm.

Aufschrift.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edel Vest- und Hochgelahrten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigten vortreflichen Herren Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Unsern hoch- und vielgeehrten auch besonders lieben Herren

Regensburg.

Electa juris publici Tom. II. p. 27. Anm. Fabers Staats-Canzley XV. Th. Cap. VI. p. 486. und 542. sqq. auch Adam Schöpfs Decisiones Tubingens. P. I. Dec. CXVII. n. 9. p. 632.

I. Theil,

Geschichts = Erzählung.

(In sämmtlichen Salm = Salmischen Landen ist schon von ältern Zeiten das Recht der Erstgeburt eingeführet.)

Fürst Ludwig Otto von Salm=Salm, zähl= te unter seine ansehnliche Besitzungen, 1) das Fürstenthum Salm = Salm, 2) einen Theil der **Rheingräflichen Lande**, und 3) die Herrschaft **Anhold** nebst einigen andern Gütern. In Ansehung sämmtlicher vorgedachter Güter, hatte die kluge Vorsicht älterer Innhaber bereits davor gesorget, daß alle diese Lande bey künftigen Erbfolgen das alleinige Erbtheil des Erstgebohrnen würden.

So wohl der Erhöhungs = Brief *) der Grafschaft Salm in ein Fürstenthum vom Jahr 1623 in der 1. Anlage, als auch das Testament Fürst Philipp Ottens, vom Jahr 1629 in der 2. Anlage verordnete dieses in Ansehung des Fürstenthums Salm, in Ansehung der **Rheingräflichen Lande** war es das in der 3. Anlag verzeichnete Herkommen

des

*) Lünig P. Spec. Cont. II. Forts. III. p. 449. wie auch DUMONT Corps diplom. T. V. P. II. p. 415. und LONDORP. acta publica P. II. Lib. VI. C. CCCCVII. p. 448.

des Hauses, welches das nemliche Recht eingeführet hatte. Und so viel Anhold betraf, lag bereits innhalts der 4. Anlag eine letzte Willens-Verordnung der Fürstinn Maria Anna von 1658. in der Mitte, die die Erstgeburt schützte.

§. 2.

(Fürst Ludwig Otto hatte keine Söhne: Er vermählte seine älteste Prinzeßinn an den Fürst Niclas Leopold von Salm,)

Die Vorsehung wollte es nicht, daß Fürst Ludwig Otto den alten Zweig der Salmischen Fürsten durch männliche Erben fortpflanzen sollte. Seine Ehe mit der Prinzeßinn von Nassau-Hadamar machte ihn zum Vater dreyer Prinzeßinnen, und da nach denen Niederländischen Rechten die dasige Herrschaften wegen Ermanglung männlicher Erben der ältesten Tochter zufielen, so suchte Fürst Ludwig Otto, vor den Glanz seines Hauses äusserst besorgt, auch seine Salmische und Rheingräfliche Lande denen Nachkommen dieser Tochter zuzuwenden, und vermählte sie deswegen an denjenigen Prinzen von seinem Hause, der dem Recht der Erstgeburt nach sein nächster Erbe in vorerwehnten Stammgütern war.

So wurde vorerwehnte älteste Prinzeßinn höchstbesagten Fürstens, Dorothea Franciska Agnes, die Gemahlinn des Rheingrafens von Hoogstraten und Loos, nachherigen Fürstens

Niclas

Niclas Leopolds von Salm-Salm, da hingegen die zweyte Prinzeßinn Elisabeth Charlotte Felicitas an den Fürst Claudius Amirald von Ligne, und die dritte Christina Anna Ludovica Oswaldina, an den Erbprinzen Joseph von Rheinfels sich vermählten. *)

§. 3.

(und aus dieser Ehe werden unter mehreren andern zwey Prinzen eezeuget, der älteste Carl Ludwig Otto, und eiu jüngerer Max.)

Noch bey seinen Lebzeiten hatte Fürst Otto die Freude die Ehe seiner ältesten Tochter mit mehreren männlichen Erben geseegnet zu sehen, welche die Geschlechtstafel in der 5. Anlag anzeiget. Es sind hierunter vorzüglich zwey Personen merkwürdig. Der älteste Prinz Ludwig Carl Otto, und dessen nachgebohrner Herr Bruder Prinz Maximilian.

§. 4.

(Fürst Ludwig Otto, welcher die Erstgeburt auch in Ansehung der Reichslehen einführen will, kommt

---

*) Man muß bey dem gänzlichen Abgang des Archivs, welches in denen Händen des Herrn Prinzens Maximilian ist, sich in diesen und mehreren Punkten auf die kurzgefaßte Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses aus Urkunden. Mannheim 1769. §. 76. p. 185. beziehen. Jedoch unter feyerlicher Verwahrung die Sätze derselben ausser denen angezogenen Stellen nicht anzuerkennen.

kommt 1728. beym Reichshofrath pro facultate testandi ein, erhält einen widrigen Schluß 1733. und ergreift die Supplication.)

In dem Jahr 1725. den 8ten December übergab Fürst Ludwig Otto bey dem Kayserlichen Reichshofrath eine Bittschrift pro consensu & Venia testandi seu disponendi *de feudis Imperii* intra domum & familiam. Die Absicht dieser Bittschrift war dem Herrn Fürsten Niclas Leopold, als seinem der Erstgeburt nach nächster Schwerdmagen, welchem höchstderselbe die Erbfolge in sämmtlichen Rheingräflichen Landen bestimmt hatte, auch seine sämmtliche Reichslehen zuzuwenden.

Die Herren Fürsten zu Salm-Kyrburg, setzten sich aber diesem Gesuch im Jahr 1732. den 3ten September, und im Jahr 1733. den 13ten Julius entgegen, und erhielten am 14ten August 1733., und am 15ten December 1376. günstige Reichshofraths-Schlüsse dahin, daß das Testament Ludwig Ottens, wegen der Rheingräflichen Lande, in so weit es die mit Fürst Niclas Leopold in gleichem Grad der Verwandschaft stehende Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze, nachherige Fürsten zu Salm-Kyrburg verkürzte, aufgehoben wurde, gegen welche Concluſa Fürst Ludwig Otto

am

am 27ten Julius 1737. das Rechtsmittel der Supplication ergrif. *)

§. 5.

(Indessen errichtet er 1734. ein dem Cammergericht insinuirtes Testament, worinn er 1) seiner Frau Tochter Anhold, 2) seinem Herrn Eidam Salm und die Rheingräflichen Lande vermachet, und beyden den Erstgebohrnen auf ewig substituiret.)

Indessen errichtete höchstgemeldeter Fürst Ludwig Otto während des Fortgangs dieses Processes, eine in der 6. Anl. beygefügte letzte Willensverordnung am 7ten Jenner 1734, und lies solche dem Kayserlichen Cammergericht insinuiren. Der Innhalt dieses Testaments gieng dahin, 1) daß das Fürstenthum Salm, nebst der Wildgrafschaft Kyrburg, und sämmtliche von ihm besessene Rheingräfliche Lande, nach seinem Tode seinem Eidam dem Herrn Fürst Niclas Leopold, und nach ihm dessen ältesten Sohn 2) Seine übrige Güter hingegen, die zur Rheingrafschaft nicht gehörten, und unter diesen nahmentlich die Herrschaft Anhold, höchstgedachten Herrn Fürsten Niclas Leopolds Gemahlinn, als des Herrn Verlassers ältesten Tochter, dergestalt zufallen sollten, daß nach ihrem Tod ebenfalls ihr ältester Sohn, und in der Folge des ältesten

*) Kurzgefaßte Geschichte am angezogenen Orte S. 186.

testen jedesmahlige älteste männliche Erben dieselbe überkämen.

§. 6.

(Nach Ludwig Ottens Tod tritt Fürst Niclas Leopold in eigenem, und seiner Gemahlinn Nahmen die Erbschaft, als Testaments-Erbe an, wird darüber beym Reichshofrath angefochten, gewinnet den Proceß, vergleichet sich,)

Fürst Ludwig Otto starb den 23ten des Wintermonats 1738, und Fürst Niclas Leopold ergrif nach dessen Ableben 1) von den Rheingräflichen Landen in eigenem Namen, und 2) von den übrigen Herrschaften, als ehelicher Vogt seiner Gemahlinn Besitz. Die Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze, klagten zwar bey dem Kayserlichen Reichshofrath dagegen, und berieffen sich auf die Concluſa vom 14ten August, und 15ten Decemb. 1736. Eben diese Concluſa wurden aber am 14ten May 1740, innhalts der 7. Anl. mit dem Ausdruck, als ſub- & obreptitie erschlichen, wieder aufgehoben, und Fürst Niclas Leopold vom Reichshofrath in poſſeſſorio geschützet. Worauf sich beyde Theile verglichen, und die klagende Herren Rheingrafen zu Salm-Leuze, die Wildgrafschaft Kyrburg erhielten. *

§. 7.

*) Kurzgefaßte Geschichte des Rheingräfl. Hauſes S. 187..

§. 7.

(und führet nunmehr ſelbſt wegen Hoogſtraten das Recht der Erſtgeburth ein.)

Zwey Jahre nach dem Tod Fürſt Ludwig Ottens, ſuchte deſſen Herr Eidam Fürſt Niclas Leopold, das bereits wegen der Rheingräflichen Lande, und wegen Anhold eingeführte Erſtgeburtsrecht noch allgemeiner zu machen, und bewirkte Anno 1740. bey Kayſer Carl dem VI, daß die bisherige Grafſchaft Hoogſtraten in ein Herzogthum erhoben, und auch in Anſehung derſelben zum Vortheil ſeines älteſten Prinzen, das Recht der Erſtgeburt feſtgeſetzt wurde. Anl. 8.

§. 8.

(Der Eigennutz einiger Räthe ſuchet den Herrn Erbprinzen von der Erbfolge auszuſchlieſſen, und zu dem geiſtlichen Stand zu zwingen.)

Höchſtgedachter Herr Erbprinz Ludwig Carl Otto, gebohren den 21ten Auguſt 1720, wurde indeſſen zu Paris erzogen. Dieſe Entfernung flöſete einigen übelgeſinnten Räthen des Herrn Fürſten Niclas Leopolds, den argliſtigen Gedanken ein, zwiſchen ihm und ſeinem Herrn Vater, den Saamen der Zwietracht auszuſtreuen. Von der ſträflichen Hofnung geleitet, daß ein durch ihre Künſte zur Erſtgeburt beförderter Nachgebohrner mehrerer Nachſicht gegen ihre üble Verwal-

tung hegen würde, als diejenige war, die sie sich von einem Prinzen versprechen konnten, den seine Erstgeburt, die Stimme seiner Voreltern und die Vorsehung zur Erbfolge berief, entwarfen sie mit eherner Brust den Plan, die Erbfolge des Fürstenthums Salm nach demjenigen Ideal umzubilden, welches ihrer Haabsucht die reichste Erndte versprach.

Sie beschlichen das Herz höchstgedachten Herrn Fürstens, überredeten denselben, seinen Erbprinzen dem geistlichen Stand zu widmen, und hauchten ersterem eine solche Abneigung gegen den letztern ein, daß die Hofmeisterin des letztern und alle höchstdemselben umgebende Personen angestellet wurden, den Herrn Erbprinzen zu dem geistlichen Stande zu bewegen. Man wußte Drohungen so künstlich mit einzuflechten, daß dem Herrn Erbprinzen keine Wahl übrig bliebe, als zwischen einem Teutschen oder Französischen Kloster, wo er die Pflichten seiner künftigen Bestimmung erlernen sollte. Anlag 9.

§. 9.

(Gedachter Herr Erbprinz wird nach Frankreich geschicket, wo ihn die Gnade des Königs schützet.)

Höchstderselbe erwählte Frankreich zu seinem Aufenthalt. Die Grosmuth des Allerchristlichsten Monarchens ließ ihm in dem

Schoos

Schoos dieses Königreichs ein neues Vaterland, und noch mehr den Schutz vor weiterer Gewalt hoffen, und eröfnete ihm zugleich eine Aussicht zu Wohlthaten, die ihm künftig Kräfte reichen würden, die Gerechtsame seiner Geburt vertheidigen zu können. Der Erbfolg rechtfertigte diese Erwartung. **Ohne daß Höchstgedachter Prinz nöthig hatte, die Priesterweihe, die ihm sein Vater aufdringen wollte, zu empfangen,** erhielte Höchstderselbe drey Abteyen zu Boherie, Beaupré, und St. Quentin, welche ihm nicht nur einen Standesmäßigen Unterhalt reichten, sondern ihn auch in die Verfassung setzten, seinen Fürstlichen Geschwistern die Güte eines Herzens zeigen zu können, das noch in keinem Fall den zärtlichsten Bruder verläugnet hat.

§. 10.

(Man suchet demselben einen Verzicht abzudringen, und da er sich hierzu nicht verstehet,)

Die Freystätte, welche Frankreich dem Herrn Erbprinzen gegen öffentliche Gewalt gewährte, reichte aber nicht so weit, daß sie ihm eine völlige Ruhe erworben hätte. Denen Zudringlichkeiten einer Hofmeisterin entwachsen, suchte man nunmehr andere Auswege, um das Gewicht der Kraft dem Gewicht des Widerstandes überlegen zu machen, man scheuete sich nicht, so gar das Ansehen

eines Kayserlichen Ministers in dieser Absicht zu misbrauchen, und der Herr Graf von Cobenzel wurde durch den Eindruck falscher Vorspieglungen in das Geschäft der Ueberredung zu einem Verzicht eingeflochten, nach vielen Vorstellungen aber, die ihre Urhebere verriethen, und sich mit glimpflichen Worten anfiengen, mit Unwillen aber endigten, erkannte dieser Minister, daß seine Verwendung fruchtloß seye, und die übelgesinnten Rathgebere gaben endlich die Hofnung auf, den Erstgebohrnen Herrn durch diesen Weg in die Abhängigkeit von dem künftigen Gutdünken eines nachgebohrnen Bruders, oder dessen Sohnes zu setzen.

§. 11.

(wird dessen Frau Mutter überredet, denselben durch ein ungültiges Testament von Anhold auszuschliessen.)

Da diese Mine ohne Wirkung aufgeflogen war, dachte man von Seiten der Fürstlichen Räthe, die dieselbe angeleget hatten, auf eine andere Tücke. Die Entfernung von Hause, und die Standhaftigkeit des Herrn Erbprinzen hatten denselben dem Herzen seines Herrn Vaters und seiner Frau Mutter zum Fremdling gemacht. Letztere von denen vergifteten Anschlägen der obangeführten Fürstlichen Räthe verblendet, wurde also soweit hingerissen, daß Höchstdieselbe am 18. Junius 1749. eine letzte Willensverordnung errichtete,

richtete, in welcher Sie vermög der 10. Beyl. ihrem Herrn Gemahl die Nutznieſſung der Herrſchaft Anhold, über welche ſie doch vermöge §. 120. nicht diſponiren konnte, auf Lebenslang vermachte. Nach deſſen Tod aber gedachte Herrſchaft zwar ihrem älteſten Prinzen überließ, jedoch nur in dem Fall, wenn ſolcher zugleich alle übrige väterliche Güter erhielte, ein Fall deſſen Exiſtenz eben dieſes Teſtament zugleich aus dem Grunde bezweifelte, weil gedachter Prinz den weltgeiſtlichen Stand erwählet hatte.

Nach dem im Jahr 1751. erfolgten Ableben vorerwähnter Frau Fürſtin wurde dieſes Teſtament dem Herrn Erbprinzen bekannt gemacht. Derſelbe eröfnete aber ſeinem Herrn Vater dagegen, daß er ſolches nicht anerkennen könnte, ohnerachtet er vor der Hand Höchſtdemſelben die Nutznieſſung von Anhold wohl gönnen wollte.

§. 12.

(Zu eben der Zeit fängt der Dhauniſche Proceß an, worinn die Erſtgeburth von dem Herrn Fürſt von Salm-Salm als die einzige Erbfolgordnung in den Rheingräflichen Landen behauptet wird.)

Indeſſen gieng der berühmte Dhauniſche Erbſchafts-Proceß an. Nach dem Tod Rheingraf Friederich Wilhelms zu Dhaun, der ſich im Jahr 1750. ereignete, machten 1.)

die Herrn Rheingrafen zu Rheingrafenstein und Grumbach, die dem verstorbenen im 13ten Grad verwandt waren, Anspruch auf die Hälfte seiner Erbschaft, weil sie vermeintlich behaupteten, daß vermöge der im Hause hergebrachten Gemeinschaft der Güter, nach Stämmen getheilet werden müßte. 2.) Die Herren Fürsten von Kyrburg, die im 12ten Grad verwandt waren, verlangten den Römischen Rechten gemäß die Herrn Rheingrafen auszuschliessen, und mit dem gleich nahe verwandten Hause Salm-Salm nach Häuptern zu theilen, und 3.) der Herr Fürst Niclas Leopold behauptete, als von der erstgebohrnen Linie entsprossen, ein alleiniges Recht mit Ausschliessung beyder übrigen. Im Jahr 1764. erkannte das Cammergericht vor die Stammfolge, und hierwider ergrief Salm-Salm im Jahr 1765. das Rechtsmittel der Revision. So gewiß behauptete noch damals des Herrn Fürstens von Salm-Salm Hochfürstl. Durchlaucht das Recht der Erstgeburt als unumstößlich in seinem Hause. (Siehe oben die 3. Beylage.)

§. 13.

(Während dieses Processes werden neue Versuche gemacht, den Prinzen zum Verzicht zu bewegen, und da auch diese nicht gelingen, wird ein falsches Codicill auf seines Herrn Großvaters Nahmen geschmiedet.)

Während dem, daß ein Zeitraum von

14. Jahren diesen Proceß zu einem unerwarteten Ausgang reif machte, eröfneten sich in dem Fürstlichen Salmischen Hause neue Scenen, die vor den Herrn Erbprinzen noch mehr unerwartet waren.

Wie weit die Tücke der Menschen gehen könne, wenn der Eigennutz sie anspornet, ist aus vielen Beyspielen bekannt: doch bleibet der gegenwärtige Rechtsstreit immer noch ein stofreicher Beytrag zur Geschichte des menschlichen Herzens, weil er Winkelzüge desselben entfaltet, die vielleicht nur in einem Roman gesuchet werden. ⁂ Wie sehr wünschte man diesseits, einen freundschaftlichen Schatten über diese Züge verbreiten zu können? Wem aber keine Auskunft übrig bleibet, als zwischen zweyen Ueblen das geringere zu wählen, der wählet die Schande seiner Verfolger, nicht seinen eigenen Untergang.

Nicht zufrieden, das falsche Gerücht eines wirklich geschehenen Verzichts auf die Erstgeburt zu verbreiten, und um dasselbe wahrhaft zu machen, den Erstgebohrnen Prinzen durch alle Gradationen von möglichen Drangsaalen zu verfolgen, risse ihre Hartnäckigkeit die bereits oben angeführte Räthe so weit hin, daß sie, da alle übrige Unternehmungen, die ihnen ihre Haabsucht eingeblasen hatte, mislungen waren, lange Jahre nach dem Tode ihres ehemaligen Regentens Fürst Ludwig Ottens, denselben aus der Gruft zu-

rück holten, und eine vorgebliche Erklärung dieses Fürstens aus dem Chaos der Urdinge hervorriefen, die blos das Kind ihrer Hände, in der Finsterniß gebohren war, und das Brandmahl der Verfälschung öffentlich an der Stirne träget.

Diese in der 11. Beylage angefügte Erklärung liessen sie von einem Secretair des Herrn Fürstens Niclas Leopold, der zugleich Stadtschreiber zu Anhold war, und in dieser Eigenschaft das Stadtsiegel in Händen hatte, in französischer, einer zu Anhold ungewöhnlichen Sprache, errichten, nannten sie ein Codicill des Fürsten Ludwig Ottens, datirten sie zurück auf das Jahr 1738. und nun erfrechten sie sich dem Herrn Grafen von Cobenzel die Verkündigung dieses neugeschaffenen Documents aufzutragen, und hoften durch dasselbe dem Vertrauen des Herrn Erbprinzens zu seinen Gerechtsamen und den künftigen Einsichten seiner Richter den letzten Herzensstoß zu geben, somit den so sehnlich gewünschten, und ihren gehäßigen Maaßreglen bishero fehlgeschlagenen Verzicht damit abzupressen.

Aber auch dieser Plan scheiterte wider eben dem Felsen, an welchem die übrige Schifbruch gelitten hatten, und nun wurde noch das letzte Bret von den Fürstlichen Räthen ergriffen, das ihnen übrig blieb, eine testamentarische Ausschliessung des Herrn Erbprinzens von seinem Herrn Vater.

§. 14.

§. 14.

(Weil aber auch dieses den gehoften Zweck verfehlet, errichtet Fürst Niclas Leopold 3.) ein Testament, worinn er seinem Erstgebohrnen auf giebt, nach seinem Tode die Erbschaft an den Prinz Max bey Strafe der Enterbung zu überlassen.)

Der Herr Fürst Niclas Leopold suchte also 1.) bey der verwittibten Kayserin Königin Majestät einen Freybrief, worinn ihme der Errichtungs-Urkund von 1740. zuwider erlaubt wurde, über Hoogstraten unter seinen Kindern zu disponiren, und machte hierauf 2.) eine letzte Willensverordnung zum Nachtheil des Herrn Erbprinzens Ludwig Carl Ottens und zum Vortheil des Nachgebohrnen Herrn Prinzens Maximilians, über seine sämtliche Besitzungen.

Die erste von vorgedachten Urkunden ist zwar noch nicht öffentlich bekannt worden; sie hat aber deswegen nicht minder das Bürgerrecht in dem Reiche der Wirklichkeit erhalten. Die letzte von denselben, die man erst seit wenigen Monathen abschriftlich erhalten hat, liegt in der 12. Anlage bey. Sie setzet den Herrn Erbprinzen Ludwig Carl Otto zum Universal-Erben ein, jedoch unter der Bedingung, daß er 1.) noch vor dem Tode seines Herrn Vaters auf das feyerlichste erkläre, nach seinem Ableben sämmtliche Güther und Länder seinem Herrn Bruder Prinz Maximilian

oder

oder dessen männlichen Erben nach dem Recht der Erstgeburt zu verlassen, und 2.) demselben während seines Lebens einen jährlichen Gehalt von 20000. Fl. zu entrichten, in dessen Entstehung Höchstgedachter Prinz Max in alle Rechte des Erstgebohrnen tretten sollte; Bedingungen die, wie es unten §. 118. vorkommt, theils physicalisch unmöglich waren, theils moralisch.

§. 15.

(Der Herr Erbprinz klaget nunmehr wegen der vorenthaltenen Herrschaft Anhold am Cammergericht.)

So sichtbare Merkmale einer gänzlichen väterlichen Abneigung, die wenn sie gleich nicht ihrem ganzen Innhalt nach, zu des Herrn Erbprinzens Wissenschaft gelangten, Höchstdemselben doch im grossen bekannt wurden, veranlaßten ebenbesagten Herrn Erbprinzens Ludwig Carl Ottens Hochfürstl. Durchlaucht, wegen der ihnen vorenthaltenen Herrschaft Anhold bey dem Kayserlichen Cammergericht Klage zu erheben, und in Gemäsheit des Ludwig Ottonischen Testaments von 1734. ein Mandatum immissoriale ex L. final. Cod. de Edicto divi Hadr. toll. nachzusuchen, welches auch am 7. May 1768. erkannt wurde.

§. 16.

(Worauf Prinz Max am Reichshofrath die Curatel über seinen blödsinnig gewordenen Herrn

Herrn Vater und den Besitz sämmtlicher Lande erschleichet.)

Vorerwehnte erste gerichtliche Bewegungen des Herrn Erbprinzens wurden eine Quelle neuer gegen Höchstdenselben gefaßter Anschläge. Die ihm übel wollende Räthe dachten nun auf Ränke, das im §. 14. angeführte Testament des Herrn Fürsten Niclas Leopold noch vor dessen Tode zur Vollziehung zu bringen, und den Herrn Erbprinzen von dem Besitz der Erbfolge auszuschliessen, demnächst aber Höchstdenselben in dem Labyrinth eines ewigen petitorischen Processes bis an das Ende seiner Tage herumzuführen. In dieser Absicht kam der Herr Prinz Max von Salm bey dem höchstpreislichen Reichshofrath ein, und stellte daselbst vor, daß der Herr Fürst Niclas Leopold seiner Gemüthsschwachheit wegen, nicht fähig seye, der Regierung weiter vorzustehen, mit Bitte, weil dessen ältester Prinz geistlichen Standes, und mit seinem Herrn Vatter in einem Proceß verflochten seye, ihm die Vormundschaft über seinen Herrn Vater und die Landesregierung zu übertragen. So wurde die Religion des höchstpreislichen Reichshofraths, der die vor den Herrn Erbprinzen lautsprechende Hausgesetze nicht kennen konnte, auf die sträflichste Art hintergangen, und derselbe durch Verheimlichung der wahren Geschichte verleitet, dieses Gesuch, ohne den Herrn Erbprinzen darüber zu hören,

durch

durch einen Reichshofraths-Schluß vom 25. October 1769, innhalts der 13. Anl. genehm zu halten; In dessen Gemäßheit Höchsterwehnter Prinz Max sich in den Besitz von allen Landen als Curator eindrunge.

§. 17.

(Fürst Niclas Leopold stirbt den 4ten Febr. 1770. und der Herr Erbprinz nimmet Besitz von dem Fürstenthum Salm.)

Es ist gewiß, daß wenn dieser Schritt dem Herrn Erbprinzen nicht sehr spat bekannt geworden wäre, Höchstderselbe dagegen Vorstellungen gemacht haben würde. Ehe man sich aber zu einem Proceß an dem Kayserlichen Reichshofrath wider vorgedachte Curatel rüsten konnte, erfolgte schon am 4. Febr. dieses Jahrs der Tod weiland Fürst Niclas Leopolds. Die Nachricht davon kam mitten in der Nacht zwischen dem 6. und 7. nach Senones, dem Hauptort des Fürstenthums Salm, und der Herr von Montfort ergrif, Nahmens des Herrn Erbprinzens, hierauf, laut der 14. Anlag, am 7. Hornung Morgens früh um 6. Uhr mit anbrechendem Tage Besitz von besagtem Fürstenthum, nahm den Rath Le Jeune in Pflichten, citirte die beyde übrige Beamten, setzte sie auf ihr Nichterscheinen ab, proclamirte den Herrn Fürsten Ludwig Carl Otto als regierenden Herrn von der Altan des Rathhauses, und forderte die Unterthanen zur Huldigung auf.

§. 18.

§. 18.

(Die Bevollmächtigte des Prinz Max stöhren den Herrn Erbprinzen nach ergriffenem Besitz, und dieser erhält deswegen ein Mandatum de non turbando am Cammergericht, welches am 17. und 27. Merz den beyden Litis consorten des Herrn Prinzens Max,)

Gegen 8. Uhr kamen die Bevollmächtigte des Herrn Prinz Max, der Amtsverweser Le Bon und Fiscal Grelot zum Vorschein, die zwar schon währender Nacht heimliche Anstalten zur Besitzergreifung gemacht hatten, aber noch nicht öffentlich erschienen waren. Sie stöhrten den Bevollmächtigten des Herrn Erbprinzens, und wollten denselben in Verhaft nehmen. Dieser protestirte gegen alle Eingriffe, und wich der gebrauchten Gewalt aus, wie solches aus der 15. Anlag zu ersehen ist: und da der regierende Herr Fürst sich hierauf bey dem höchstpreißlichen Cammergericht über die jetzt besagte angemaßte Stöhrung beschwerte, erhielte derselbe laut der 16. Anl. ein Mandatum de non turbando in possessione gegen den Herrn Prinz Max, und dessen mitbeklagte Bediente Le Bon und Grelot, welches am 23. Febr. erkannt, zur Anholdischen Sache Mandati immissorialis ex L. fin. Cod. de Edicto divi Hadr. toll. registriret, und vermöge der 17. Anlag, am 17. Merz dem Fiscal Grelot, und am 27. dem Le Bon insinuiret worden ist.

§. 19.

§. 19.

(und nach vielen vergeblichen Bemühungen am 5ten April dem Herrn Prinz Maximilian selbst in der Herrschaft Anhold insinuiret wird.)

Des Herrn Prinz Max Hochfürstl. Durchl. hatten ihren Wohnsitz zu Luxenburg, in einer dem Gerichtszwang der Reichsgerichte entzogenen Provinz. Das Cammergericht ersuchte daher das hohe Brabantergericht zu Brüssel durch Hülfsbriefe, daß dasselbe vorgedachtem Prinzen die Insinuation verrichten möchte. Aus Neigung gegen den Herrn Prinz Max, fand der Antrag des höchsten Reichsrichters kein Gehör. Der hohe Rath entschuldigte sich damit, daß weder der Herr Prinz Maximilian, noch auch das Herzogthum Luxenburg unter seinem Gerichtssprengel stünde, sondern die Hülfsbriefe an den Kriegsrath erlassen werden müßten, (Anl. 19.) und das höchstpreißliche Cammergericht in Gemäßheit dieser Antwort, laut der Anl. 20. einen zweyten fruchtlosen Versuch seiner Hülfsbriefe bey dem Kriegsrath gemacht hatte, geschahe endlich die Verkündigung am 7. May durch einen Cammerbothen in der Herrschaft Anhold. (Anl. 21.)

§. 20.

(Prinz Max fällt 3. Wochen darnach mit Landfriedbrüchiger That in Senones ein, um den Herrn Erbprinzen zu verjagen.)

Un-

Unterdessen kam der regierende Herr Fürst Ludwig Carl Otto selbst nach Senones, nahm daselbst innhalts der 22. Anl. am 11. Febr. die Huldigung ein. Drey ruhige Wochen lebte er in dem Schoos seiner Unterthanen, die die Milde ihres Fürsten seegneten, als er am 1. Merz durch eine Staffette die unvermuthete Nachricht erhielt, daß sein nachgebohrner Herr Bruder mit zwey Officiers, und einem Haufen verkleideter Soldaten im Anmarsch seye, um ihn zu entsetzen, und er und seine Leute bereits in Nancy öffentlich gedrohet hätten, alles in Feuer und Flammen zu setzen, wenn sie Widerstand fänden. Der regierende Herr Fürst gab daher denjenigen von seinen Unterthanen Waffen, die dieselben tragen konnten, und stellte Wachen aus, um einen Ueberfall abzuwenden. Kurz darauf erschien der erste Vorboth des drohenden Ungewitters: der Herr von Vaniers, ein Officier vom Salmischen Regiment, mit einem Bedienten und vier Flinten, worunter zwey doppelte Läufe hatten. Ihm folgte Abends gegen 7. Uhr ein zweyter Officier von Piza, mit einem Bedienten nach, die beyde Säbel und Pistolen trugen.

Man forderte von beyden jetzt besagten Officiers ihr Ehrenwort, daß sie sich nicht in den Angrif des Herrn Prinzens Max mengen wollten. Sie versagten es aber, und wurden deswegen auf das Schloß gebracht: wo man sich begnügte, sie, nachdem man ihnen ihre

doppelte Flinten abgenommen hatte, in einem derer Fürstlichen Gemächer zu beobachten. Um 7. Uhr kamen des Herrn Prinz Max Durchl. an das Thor. Die Wache wollte zwar höchstdenselben einlassen, nicht aber dessen Gefolg. Der Prinz sprang hierüber aus dem Wagen, und hieb Anfangs mit der Fläche des Säbels auf die Wache. Er wurde verhindert, den zweyten Streich mit der Schärfe zu führen: und kam endlich in das Schloß, wo ihn der regierende Hr. Fürst empfieng. Nach einigen fruchtlosen Friedensvorschlägen, drang sich der von Piza in das Zimmer, worinn beyde Herren Fürsten, nebst andern Personen vom Stande versammlet waren, und des Herrn Prinz Max Durchl. riefen überlaut: **man gebe unverzüglich meinen Leuthen die abgenommene Waffen wieder. Ich habe 22. Mann bey mir, deren jeder mehr als einen Schuß führet, und man hüte sich mich zum Blutvergiessen zu nöthigen.** Das Gewehr wurde hierauf den Officiers wieder behändiget, weil man nicht mehr Ursache hatte sie zu fürchten, und den folgenden Tag reiseten der Herr Prinz Max wieder von Senones ab, und seine Leuthe hinterliessen die Bedrohungen eines zweyten Ueberfalls, wie alles dieses die Anlage 23. erweiset.

§. 21.

(Der Herr Fürst macht seinem Herrn Bruder das erkannte Mandat durch einen Courier bekannt.)

Kaum

Kaum war der Prinz abgereiset, als mehrere Documente des erkannten Mandats zu Senones eintrafen. Man lies solche noch am nemlichen Tag in gedruckten Abschriften überall öffentlich anschlagen, (Anl. 23. *b.*) und zugleich sandte der regierende Fürst seinem Herrn Bruder eines vorgedachter Documente durch einen Courier nach, und erneuerte demselben die bereits geschehene Vergleichungsvorschläge. (Anl. 24.) Sie hatten darinn bestanden, seinem nachgebohrnen Herrn Bruder das Herzogthum Hoogstraten, welches ohngefehr $\frac{1}{4}$ der gesammten Erbschaft beträgt, vor sich und seine Erben abzutretten: Vorschläge, die desto großmüthiger waren, als dem regierenden Herrn Fürsten jährlich beynahe $\frac{1}{3}$ seiner Einkünfte vor Wittum an seine Frau Mutter, vor Appanage an seine zahlreiche 12. Fürstliche Geschwister, und vor Bestreitung frommer Vermächtnisse abgehen, und demselben mithin an Einkünften kaum noch einmal so viel übrig bleibet, als er seinem nachgebohrnen Herrn Bruder zur Abfindung überlassen wollte. Der Friede wurde aber ausgeschlagen, und des Herrn Prinzens Max Hochfürstl. Durchl. schrieben, laut der 25. Anl. kurz zurück: **Sie wollten nach Wien reisen und dort auf das Mandat antworten**, welches den regierenden Herrn Fürsten nöthigte, zu Abwendung aller Jurisdictions-Verflechtung der beyden höchsten Reichsgerichte, das erkannte Camergerichts-Mandat sogleich nach

Wien abzusenden, wo dasselbe, inmhalts der 26. Anl. am 12. April bey dem Kayserlichen Reichshofrath übergeben wurde.

§. 22.

(Weil aber Prinz Max keinen Frieden wissen will, so sucht der regierende Hr. Fürst 1.) eine Citationem ad videndum cassari testamentum, und 2.) Citationem super fracta pace beym Cammergericht nach.)

Da des nunmehr regierenden Herrn Fürstens Durchl. sahen, daß die von ihnen geäusserte Hoffnung des Friedens, in den Gränzen eines frommen Wunsches bleiben würde, war höchstdemselben weiter nichts übrig, als der Weg Rechtens, und weil sie indessen eine Abschrift des oben §. 12. angezogenen Testaments von 1770. erhalten hatten, suchten sie nun beym Cammergericht am 13. Hornung 1770. eine Citationem ad videndum cassari testamentum paternum vel ad minimum conditiones adjectas pro non scriptis haberi, wie auch am 28. May eine Citationem super fracta pace publica & ad videndum se condemnari tam in pœnas pacis publicæ quam juris communis, welche Klagen per decreta ad judicium remissoria de 23. Febr. und 23. May 1770. dem Herrn Prinz Max zur Beantwortung communiciret wurden.

§. 23.

(B. Der Herr Prinz Max nimmt indessen Besitz von den sämmtlichen übrigen Landen und Herrschaften

schaften, erhält zu Wien ein Rescript, und lässet es falsch insinuiren.

Indessen hatten des Herrn Prinz Max Hochfürstl. Durchl. von denen Rheingräflichen Salmischen Landen, von Anhold, Hoogstraten und den übrigen Herrschaften am 6. Febr. Besitz ergriffen. Mit dem hierüber errichteten Instrumente versehen, wandte sich der Herr Gegner nach Wien, schrieb einen Brief dabey an seinen Agenten: „Er habe gehöret, daß sein Herr Bruder sich mit bewaffneten Leuthen in Senones eingedrungen, und seine Beamten verjaget habe, und ließ 1.) eine Citationem super facta pace publica cum mandato de abducendo milite, und was noch seltsamer war, 2.) eine unerhörte *Citationem ad videndum se manuteneri in possessione*, ut & sibi adjudicari successionem, bey dem Kayserlichen Reichshofrath nachsuchen, statt deren er, innhalts der 27. Anlag, am 9. Merz 1770. ein Rescript cum communicatione exhibitorum puncto Citationis erhielt, welches Rescript höchstbesagter Herr Prinz nicht seinem Herrn Bruder in dessen Wohnsitz zu Paris verkündigen, sondern dessen Hofrath dem von St. Miel, zu Senones, einer Person an die es gar nicht gerichtet war, und die es gar nicht annehmen konnte noch wollte, behändigen ließ, und zwar nicht in der Form einer Insinuation, sondern als ein Paket Briefschaften, das an den regierenden Herrn

Fürsten gehörte, und der von St. Miel weiter zu befördern ersuchet wurde. (Anl. 28.)

II. Theil.

Zergliederung derjenigen Rechtsfragen, worauf es in der unterliegenden Sache ankommt.

§. 24.

(A. Eintheilung des Vortrags.)

Es sind also über eben die Streitigkeit 1.) an beyden Reichsgerichten, und zwar beydes possessorische und petitorische Processe erwachsen, und diese Umstände zergliedern die nachfolgende Ausführung in drey Abhandlungen, deren die erste den Knoten der Jurisdictions-Verflechtung entwickelt, die zweyte die possessorische Gründe erwäget, und die dritte dasjenige untersuchet, was im petitorischen Fache Rechtens ist.

I. Abhandlung.

Vor welches von beyden Reichsgerichten die Entscheidung dieser Sache gehöre.

§. 25.

(Vorläufige Einleitung.)

Demjenigen, der eine gerechte Sache vertheidiget, wenn sie vollends so augenscheinlich klar, als die ist, die der regierende Herr Fürst von

von Salm-Salm eingeführet hat, kann es gleichgültig ſeyn, welcher Richter dieſelbe entſcheide, und da das nemliche Reichs-Oberhaupt in Wetzlar erkennet, welches in Wien Recht ſpricht, das nehmliche Reichs-Oberhaupt, das ſeine erſte Regierungsſorge der Juſtitz heiligte, und den Seegen, die Bewunderung und die Liebe Teutſchlands dagegen zum Dankopfer erhielt, ſo würden des regierenden Herrn Fürſtens zu Salm, Hochfürſtl. Durchl. den Gerichtszwang des Kayſerl. Reichshofraths in dieſer Sache mit Freuden verehren, wenn nicht bereits, ehe ſie in Wien von ihrem Herrn Bruder belanget worden ſind, eben dieſer Proceß in Wetzlar ſchon zum Theil ſo weit inſtruiret geweſen wäre, daß man täglich das Urtheil darinn ſprechen und erwarten kann.

Dieſe Umſtände ſind es, welche den regierenden Herrn Fürſten genöthiget haben, einem höchſtpreislichen Reichshofrath durch ihren Agenten diejenige Zweifel ehrerbietig eröfnen zu laſſen welche der Competenz beſagten höchſten Reichsgerichts entgegen ſtehen, und die theils den Punct der **poſſeſſoriſchen**, theils der **petitoriſchen** Klage zum Gegenſtand haben.

§. 26.

(B. Erörterung der Sache ſelbſt, und zwar 1.) welches von beyden R. Gerichten in poſſeſſ. zu erkennen habe, wobey *a.*) eine Generalanmerkung über den gegentheiligen ineptum libellum voraus geſchickt,)

Man kann nicht umhin hier eine allgemeine Anmerkung voraus zu schicken. Es ist bekannt, daß das Remedium uti possidetis mit dem Petitorio nicht cumulirt werden könne.(a) weil derjenige Kläger, der im ersten obsieget, in Ansehung des letztern keine Klage behält, (s. unten §. 41.) und es ist auch noch ausser dem bekannt, daß wenn eine solche Communication geschiehet, der Libellus ineptus seye. (b) Gleichwohl hat der Schriftsteller des Herrn Prinz Maximilians in der Supplic pro Citatione ad videndum se manuteneri in possessione & sibi adjudicari successionem offenbar das Remedium uti possidetis mit dem Petitorio verbunden. Der Libellus ist also ineptus, und um die dadurch entstehende Verwirrung zu vermeiden, wird es nöthig seyn, beyde Puncte des Libells hier zu trennen, und 1.) zu untersuchen, welcher Richter über den Besitzstand, 2.) welcher über das Eigenthum zu erkennen habe.

§. 27.

(*b.* untersucht wird, welche Erbschaftsstücke der possessorische Streit betreffe.)

So viel das Possessorium betrift, haben der regierende Herr Fürst, wegen des Besitzes des Fürstenthums Salm am Cammergericht geklaget, und ein Mandatum de non turbando erhalten. Des Prinz Maximilians Durchl. haben am Kayserl. Reichshofrath wegen eben dieses Fürstenthums ein Rescript erhal-

erhalten, und zugleich wegen deſſelben und der übrigen Güter eine Citationem ad videndum ſe manuteneri in poſſeſſione & ſibi adjudicari ſucceſſionem nachgeſucht, die aber noch nicht erkannt worden iſt.

Der Poſſeſſoriſche Proceß am Cammergericht betrift das Fürſtenthum Salm. Die am Reichshofrath angebrachte Klage, betrift das nemliche Fürſtenthum, und die übrige Rheingräfliche und andere Lande. **Ueber leztere aber iſt kein Streit.** Der Herr Prinz Max, befindet ſich im ruhigen Beſitz, und deſſen Anwald ſuchet aus bloſſer Gefährde (ſ. unten §. 40. und folgende) eine fruchtloſe Manutenenz, da ihn niemand ſtöhret, und niemand durch Gewaltthätigkeit ſtöhren will: **folglich bleibet der** *Poſſeſſions*-**Streit über das Fürſtenthum Salm**, und die Frage, wer in dieſem Richter ſeye, allein in der Mitte liegen.

§. 28.

(*c*. Daß in dieſem Streit das Kayſerliche Cammergericht Recht ſprechen könne.)

Daß das höchſtpreisliche Cammergericht die Macht habe, über Fürſtenthümer, die vom Reiche zu Lehen gehen, zu erkennen, iſt wohl wenigem Streit unterworffen. Ihm trug Maximilian der I. als die Quelle teutſcher Gerichtbarkeit, im Jahr 1495. einen allgemeinen unumſchränkten Gerichtszwang in bürgerlichen Sachen über ganz Teutſchland

auf, und der Kayserl. Vorbehalt in der Hofgerichtsordnung *) wurde bey diesem Auftrag übergangen, **) ohngeachtet das Cammergericht übrigens in die Stelle des Hofgerichts eintrat. Das Kayserl. Cammergericht hatte demnach eine allgemeine Befugnis in allen bürgerlichen Rechtssachen, und diese hat dasselbe bis auf den heutigen Tag behalten, in so weit solche durch neuere Reichsgesetze nicht beschränkt worden ist.

In der Regimentsordnung v. 1521. behielt sich Kayser Carl der V, diejenigen Sachen vor, worinn über Fürstenthümer und Grafschaften **gänzlich** und **endlich** erkannt wer-

---

*) S. die Hofgerichtsordnung von 1235. worinn Frid. II. sich die Erkenntnis über **Fürsten und andre hoe Läut swa es in gat an ihr Lip oder an ihr Erb oder ir Recht oder an ir Lehen**, vorbehält, bey **Goldast** Reichs-Satzungen II. Th. XXIV. Cap. S. 20. neue Sammlung der Reichs-Abschiede I. Th. S. 25. SENCKENB. meditat. fascic. II. p. 351. Historia dipl. Norimb. §. 97. und 106. BLUM de iudiciis Curiæ imperii germ. Cap. I. §. 3. p. 4.

) Freyherrn von **Harprechts Staats-Archiv II. Th. S. 144. und im Urkunden Buch N. CXIX. III. Th. §. 93. S. 95.

werden solle, ***) und im Jahr 1555. kam eben dieser Vorbehalt in die Cammergerichtsordnung. ****) Das Cammergericht so wohl, als die drey Reichstags-Räthe *****) haben bisher diese Stelle nicht anders angesehen, ******) als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, wobey folglich keine ausdehnende

---

***) Ordnung des Reichs-Regiments von 1521. in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede II. Th. p. 173.

****) C. G. O. 1555. II. Th. VII. Tit.

*****) S. Electa juris publ. T. IV. p. 9.

******) S. die Churfürstl. Collegial Schreiben bey der Wahl Carls VII. ad art. XVI. §. 7. und besonders ad art. XXIV. §. 4. wo in der Anlage Beschwerde geführet wird, daß der Reichshofrath die bekannte Constitution Tit. VII. P. II. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkenntniß über Reichs-Lehen nach Gefallen interpretire. --- --- §. 21. auch dem Cammergericht die *Jurisdiction* in dergleichen Sachen disputirer, wenn gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gänzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankömmt. Die Schreiben, welche seitdem wiederholet worden sind, finden sich in Mosers Staats-Historie Teutschlandes, unter der Regierung Carls

de Erklärung statt finden könnte, und haben die Ausnahmen daher von dem Fall verstanden, wenn über Fürstenthümer und Grafschaften, die 1.) vom Reich zu Lehen giengen, und zwar 2.) in Petitorio, und 3.) definitive zu erkennen wäre. Es finden sich auch Beyspiele, daß Kayserl. Majestät diese Stelle eben so erkläret habe, *) und mithin ist es kein Bedenken, daß, da im gegenwärtigen Fall zwar die Frage von einem Fürstenthume ist, das vom Reich zu Lehen rühret, der Streit aber noch zur Zeit lediglich den Besitz betrift, der Gerichtszwang des höchstpreislichen Cammergerichts allerdings vor begründet zu erachten seye, und mithin hier nur die Frage entstehe, wel-

---

Carls *VII. p.* 98. in eben desselben Anmerkungen zur Wahl Capitul. Carls *VII. I*, Th. gleich nach dem Text, und in Schumanns neuen Auflage des Schmausischen *Corp. jur. publ.* von 1759. n. CXVII. s. 1569. auch ein mehreres von dieser Frage in Fabers Staats-Canzley, Th. XI. Cap. *V.* s. 227. und Th. *XV.* Cap. *VI.* auch in der Sammlung merkwürdiger Akten-Stüke, die Visit. betr. *III.* Fortsezung s. 21.

*) S. ELECTA JURIS PUBL. *T. IV. p.* 9.

**)

welches von beyden Reichsgerichten ältere Rechte auf dieſe Sache vor ſich anzuführen habe.

§. 29.

(*d.* dem Reichshofrath hingegen a. Exceptio præventionis entgegen ſtehe.

1.) Anführung der Grundſätze a.) von der prævention)

Wenn in einem Fall zwey Richter gleiche Rechte auf die Entſcheidung deſſelben haben, ſo fällt das Eigenthum des Richteramts, ſo wie bey andern Sachen, die keinen beſtimmten Herrn haben, demjenigen zu, der ſich deſſelben zuerſt bemächtiget. **) So iſt es nach der Vernunft, ſo iſt es nach den Römiſchen und Canoniſchen, ***) und ſo nach den Teutſchen Geſetzen. ****)

Der erſte Beſcheid, den der eine von beyden

**) Freyherr von CRAMER Syſtema Proceſſus Imperii Sect. I. Tit. IV. §. 173. p. 51. prævention ex eo provenit principio, quod ubi paria ſunt jura, prior tempore potior ſit jure. Add. PUTTER Libellus de prævention C. I. §. 2. in Opuſculis rem judiciariam imperii illuſtrantibus. Diſſ. I. p. 52.

***) PUTTER l. c. §. 3. nota III. p. 52. *Idem.* Cap. III. §. 16. ſqq. p. 60. Cap. IV. §. 31. ſeqq. p. 70.

****) Reichshofr. Ordn. Ferdinands I. Tit. II. §. 7.

den gleichgeltenden Richtern giebt, ist die Losung, daß er sich des Richteramts in der Sache bemächtige. Von dem Augenblick an, da dieser Bescheid zu des Imploranten Wissenschaft gelanget ist der Implorant an die Fortsetzung des Processes vor dessen Richterstuhl gebunden, von dem Augenblick an, daß eben dieser Bescheid zur gesetzlichen Kenntnis des Imploraten, oder des gleichgeltenden Richters gelanget, entstehet auch in Ansehung dieser beyden die Nothwendigkeit, den ersten Besitzer des Richteramts vor den rechtmäßigen zu erkennen, und wenn zwey gleichgeltende Richter zugleich Bescheide ertheilen, so sieget derjenige, dessen Bescheid dem Imploraten zuerst gesetzmäßig bekannt gemacht wird.

§. 30.

(b. Von der Insinuation.)

Die Insinuation eines Processes muß ausserdem bekanntlich dem beklagten Theil in Person geschehen, und zwar in seiner gewöhnlichen Wohnung, *) und wenn er sich unter einem frem-

den

*) MEVIUS P. III. Dec. LXXXI. *n.* 11. p. 258. Citatio facienda est in domo, in qua citandus vivere solet, & in qua tempore Citationis vivit per Verba: *domum in qua deget & habitationem habeat.* L. 4. §. 5. ff. de damno infecto & per Verba: quum ipse appellatus communiter habitare consuevit Clem. 3. de

den Gerichtszwang aufhält, mittelſt Hülfsbriefe. **) In einem dem Beklagten nur zugehörigen Hauſe kann man alſo die Proceſſe nicht abgeben, ***) und wenn es geſchiehet, iſt die Verkündigung kraftlos, ****) und die Prævention fällt hinweg. *****) So erhielte

Anno

---

de elect. add. SUENDENDOERFER ad Fibig. n. 89. Citatio non alio in loco quam in domicilio Citati ei inſinuari poteſt.

**) MEV. P. V. D. 123. p. 559. Cit. non obſtringit alibi Domicilium habentem, niſi quum in ſubſidium juris Magiſtratus loci exequitur nec prævention em induit, quæ requirit non modo Citationem a Judice competente fieri, ſed etiam legitime inſinuari.

***) MEV. P. VII. Dec. 275. p. 244. quia Citatio ad domum ſubſidiaria eſt in illis caſibus obtinens, ubi citandi non poteſt haberi copia, quia latitat. VANT. de Nullitat. ex defectu Citat. n. 117.

****) MEV. P. V. D. 123. n. 7. p. 559. inter Citationes requiſita eſt, ut inſinuetur decenter. GUID. PAPA. Dec. 488. quo ſine illegitime fit & ideo ſine omni effectu. add. GAIL. L. 1. Obſ. 48. n. 5.

*****) PUTTERI Libellus de prævention e, C. V. §. 72. in Opuſc. Diſſ. II. p. 90. hinc ſi non rite facta eſt traditio, quam inſinuationem vocant, corruit prævention.

Anno 1729. die Frau Gräfin von Assenheim ein Mandatum de non turbando gegen ihren Herrn Sohn zu Wetzlar, und ihr Herr Sohn ein solches gegen seine Frau Mutter zu Wien. Jenes war früher erkannt, und früher insinuiret. Der Cammerboth insinuirte es aber dem Gräflichen Rath, statt es dem Herrn Grafen selbst zu verkündigen, und weil der Rath nicht zu Hause war, gab er es dessen Frau, und die Verkündigung wurde deßwegen als ungültig vom Cammergericht erkläret. *) Ein Fall, der mit dem jetzigen so analog ist, daß er als dessen Pendant angesehen werden kann.

§. 31.

(2. Anwendung derselben auf die geschehene Verkündigung a.) des Cameral-Mandats, welche am 17. und 27. Merz und 7. May geschehen.)

In Anwendung dieser Sätze auf die unterliegende Frage, ist aus dem 17. §. ersichtlich, daß 1.) der Gebothsbrief des höchstpreislichen Cammergerichts am 23. Febr. erlassen worden seye, daß 2.) der Herr Impetrant solchen am 4. Merz durch einen Courier seinem jüngern Herrn Bruder bekannt gemacht habe, (§. 20.) daß 3.) dieser dem ohngeachtet nach Wien gereiset seye, und sich an den Kayserlichen Reichshofrath gewandt, mithin 4.) vor-

*) PUTT. l. c. C. VIII. §. 119. p. 119.

vorsetzlich einen Jurisdictions-Streit erreget habe, (§. 28. und Anl. 24.) daß 5.) das Cammergerichts-Mandat am 17. Merz dem einen Consorten Grelot, und am 27. dem Le Bon ordentlich verkündiget worden sey, (§. 18.) daß 6.) hierauf die Verkündigung an den Herrn Prinz Max durch Hülfsbriefe bey dem hohen Brabantischen Gericht, sowohl als dem Kriegsrath zu Brüssel vergeblich versucht, Anl. 19. und 20.) und endlich solche 7.) am 7. May durch einen Cammerbothen geschehen seye. (§. 19.)

§. 32.

(b. des Reichshofraths-Rescripts, welche illegal)

Hingegen siehet man auf der andern Seite, daß 1.) das verehrliche Reichshofraths-Rescript erst am 9. Merz erkannt worden seye, und 2.) des Herrn Prinz Max Hochfürstl. Durchl. solches nicht einmahl haben insinuiren lassen. Denn wenn es wahr ist, daß eine Insinuation ordentlich geschehen müsse, und eine gesetzwidrige Verkündigung von keiner rechtlichen Würkung seye, und eben so viel gelte, als gar keine, so fliesset hieraus, daß 1.) die Insinuation dem Herrn Fürst Carl Ludwig Otto, der seinen Wohnsitz beständig zu Paris hatte, und nur zwey Wochen in Sennones gewesen, zur Zeit der angemaßten Verkündigung des Notarii hingegen wieder nach Paris zurückgekehret war, durch Hülfsbriefe

nach Paris hätte sollen verkündiget werden, und da dieses 2.) nicht geschehen, sondern 3.) das Paket bloß einem seiner Räthe, und zwar 4.) an einem Ort, wo der Herr Fürst keinen Wohnsitz weder hat noch künftig haben wird, zur weitern Ueberschickung eingehändiget worden sey, dieser ungestaltete Embryo von einer gerichtlichen Handlung, wobey nicht einmahl das Wort Insinuation genannt worden ist, nichts weniger, als den Nahmen und die Würkung einer Insinuation haben könne.

§. 33. a

(und später geschehen.)

Endlich kommt 5.) dieses noch hinzu, daß vermöge der 18. Anlag, die erste Insinuation des Cameral-Mandats am 17. Merz dem einen litis Consorten Grelot geschehen, die angemaßte Insinuation des Reichshofraths-Rescripts hingegen erst am 23. dem von St. Miel übergeben worden seye, Anl. 28. mithin da besonders jetzt erwähnter Fiscal Grelot sich bereits am Cammergericht eingelassen und am 9. May loco litis contestationis de paritione dociret habe, Anl. 29. wenigstens die Exceptio præventionis, wo nicht litis pendentis, dem verehrlichen Reichshofraths-Rescript entgegen stehe.

§. 33. b.

(3.) Widerlegung der dagegen gemacht werden könnenden Einwürfe.)

Es

Es lässet sich hiergegen auch nicht einwenden, 1.) der Herr Prinz Maximilian seye der Hauptbeklagte, mithin käme es 2.) auf die höchstdemselben beschehene Insinuation allein an. Beydes ist falsch; denn 1) sind so viel das Possessorium betrift, des Herrn Prinz Maximilians Hochfürstl. Durchl. nicht Hauptbeklagter, sondern sie und Le Bon und Grelot sind in gleichem Grad Besitz-Stöhrer, und in gleichem Grad Beklagte, wann schon in Ansehung des Petitorii der Herr Prinz Max der Hauptbeklagte wird; 2.) ist die Klage gegen den Herrn Prinz Max untrennlich, von der gegen den Le Bon und Grelot: wo also letztere präveniret ist, da gehöret auch jene hin. 3.) Liegt der ganze Grund der Prävention darinn, daß unter zweyen gleichgeltenden Richtern, der eine denen Partheyen zu erst legal erkläret habe, er wolle ihr Richter seyn. Diese Erklärung ist von Seiten des höchstpreislichen Cammergerichts zuerst legal geschehen, mithin gedachtes höchstes Gericht das Forum præveniens.

Es seye uns erlaubt, mit einer Betrachtung! zu schliessen, die keine Widerrede mehr gestattet. Die vermeintliche Verkündigung des Reichshofraths-Rescripts, ist nicht dem ältesten Herrn Fürsten in Person, sondern nur einem von höchstdesselben Beamten, dem von St. Miel, am 23. Merz geschehen, einem Mann, der nicht einmal Consors litis war. Soll es demnach dem Herrn Prinz Max gel-

ten, daß er seine Insinuation einem Bedienten seines älteren Hrn. Bruders, der nicht Consors litis war, habe am 23ten verfügen lassen, so muß es dem ältesten Herrn Fürsten ebenfalls gelten, daß er am 17. Merz, und also 5. Tage früher, dem Grelot, der ebenfalls ein Bedienter des Herrn Prinz Max, und noch dazu Consors litis war, habe verkündigen lassen. Beyde Reichsgerichte haben ja gleiche Rechte, und beyde Theile nicht minder. Gilt also die Insinuation, die dem Herrn von St. Miel geschehen ist ? = = = Gut! so ist diesseitige, dem Grelot geschehene, 5. Tage älter, und die Sache gehöret an das Cammergericht. Gilt aber die einem Bedienten geschehene Verkündigung nur in Beziehung auf ihn, nicht in Beziehung auf seinen Herrn ? Nun dann: wieder gut! so ist das Reichshofraths-Rescript bis auf den heutigen Tag noch nicht für insinuirt zu halten, und die Sache gehört auch im letzteren Fall an das Cammergericht. Alle Grundsätze, die man demnach annehmen könnte, haben gleiche Wirkung, und alle Einreden, die man sich denken könnte, sind dem Stein des Sisyphus gleich, der durch seine eigene Schwere wieder zurücksinkt, er mag so hoch gewälzet werden, als er immer will.

§. 34.

(Schluß hieraus, daß die Exceptio præventionis gegründet seye.)

Es

Es ist also klar, daß die diesseitige Insinuation rechtsbeständig, und früher, die jenseitige hingegen ungültig, und später geschehen, mithin dem höchstpreislichen Reichshofraths-Rescript, und der bey dem höchstgedachtem Gericht nachgesuchten Citation um so mehr exceptio præventionis entgegen stehe, als bereits durch die Grelotische Paritions-Anzeige am Cammergericht, welche virtualiter eine uneigentliche Kriegsbefestigung in sich fasset, eine Litispendenz in Ansehung der Hauptsache bey gedachtem höchstpreislichen Cammergericht erwachsen ist.

§. 35.

(b.) Exceptio Litis pendentis,)

Wir gehen nun zu der zweyten Einrede, der exceptione litis pendentis, über, und um diese genau prüfen zu können, wird es nöthig seyn, die ältere beym höchstpreislichen Cammergericht seit 1767. anhängige Mandats-Sachen zu Rath zu ziehen.

§. 36.

(wobey 1.) der Innhalt des älteren Anholdischen seit 1768. am Cammergericht anhängigen Processes kurz angezeiget,)

Es ist bereits aus dem §. 17. bekannt, daß der nunmehr regierende Herr Fürst Ludwig Carl Otto am 7. May 1768. beym Cammergericht ein Mandatum immissoriale ex L. fin. Cod. de Edicto divi Hadr. toll. S. C.

gegen weiland seines Herrn Vaters Durchl. erhalten habe. In dieser Sache ist am 5. December selbigen Jahrs die Exceptionsschrift und schon am 30. August 1769, die Replik übergeben worden, und eben diese Sache ist folglich nach dem Innhalt des jüngern Reichs-Abschieds *) seit dem 30. August 1769. zum Definitivspruch reif gewesen.

In der Supplic pro Mandato, die in der 30. Anlag beygelegt ist, beschweret sich der damahlige Herr Erbprinz, daß da sein Herr Großvater Ludwig Otto in einem Testament von 1738. die Erstgeburt eingeführet, und namentlich Anhold der Frau Mutter des Herrn Erbprinzen unter dieser Bedingung hinterlassen habe, daß ihr Erstgebohrner darinn substituiret seyn sollte, dieselbe doch in einem Testament vom 18. Junii 1749. die Nutznies-sung über Anhold dem Herrn Vater des Herrn Klägers, nebst dem Recht über Anhold zu disponiren, habe zuzuwenden gesucht, und des Herrn Implorantens Vater Anhold noch besitze, auch damit umgehe, den Herrn Erbprinzen nicht nur hiervon, sondern auch von seiner ganzen übrigen Erbfolge unter dem Vorwand, daß er den weltgeistlichen Stand angetretten habe, auszuschliessen. Er bitte also um ein Mandatum immissoriale.

Dieser Klage ward innhalts der Anl. 31. in den Einreden, 1.) §. 10. der vorgeblich frey-

*) Jüng. Reichs-Absch. von 1654. §. 77.

freywillig angetrettene geistliche Stand des Herrn Erbprinzen, demnächst aber 2.) die oben §. 12. bemerkte, und von einigen Räthen geschmiedete After-Erklärung Fürst Ludwig Ottens von 1738. entgegen gesetzet. Und endlich 3.) aus dieser letztern After-Erklärung, in dem §. 12. der Einreden gefolgert:

„ Diese „ „ Fürst großväterliche letzte-
„ re Willens-Declaration von dem 20. Sep-
„ tember 1738. hebe nun nach allen kundbaren
„ Rechten, und ohne daß es einer weitern
„ Ausführung bedarf, ut posterior die in
„ dem vorhinigen Testament von dem 7. Jen-
„ ner 1734. zu Günsten des Fürstl. Herrn
„ Impetrantis enthaltene Substitution gänz-
„ lich, und so vollkommen auf, als wenn an
„ eine solche Substitution niemahlen gedacht
„ worden wäre; falle aber die Substitution,
„ so stürze mit selbiger der einzige Grund,
„ worauf das gegenseitig erwählte Benefi-
„ cium legis ultimæ Cod. de Edicto div.
„ Hadr. toll. begründet werden wolle, und
„ durch welches allein das ergangene Mandat
„ veranlasset worden seye.

In der Replik wurde ad 1.) geantwortet: der Herr Erbprinz seye zum geistlichen Stand gezwungen worden, b.) und seye als Subdiaconus noch nicht der Welt auf ewig entzogen, vielweniger seiner weltlichen Rechte beraubt; ad 2.) wurde angeführet, daß diese Erklärung a.) ein offenbares Falsum, und b.)

ein unvollständiger Aufsatz seye, welche Gründe unten weiter ausgeführet werden.

§. 37.

(2.) der Innhalt der neuen Proresse von 1770. bemerket, und)

Siehet man nun die beyde neue in dem jetzigen 1770. Jahr angefangene Cammergerichts- und Reichshofraths-Processe ein, so findet sich in der Supplic pro Mandato de non turbando, worauf das Kayserliche Cammergericht sein Mandat erkannt hat, daß der älteste regierende Herr Fürst, (titulum possessionis) in dem Testament Fürst Ludwig Ottens von 1734. setze, und solches n. 1. beygelegt habe; 2.) findet man, daß die Supplic pro Citatione ad videndum se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ, worauf das Reichshofraths-Rescript erkannt worden, sowohl in Ansehung der Begründung der Klage, als des Gerichtszwanges, sich auf die Supplic pro Citatione ad videndum se 1.) manuteneri in possessione, & sibi 2.) adjudicari successionem beziehe. In dieser letzten Supplic führet der Herr Prinz Maximilian in der Eigenschaft seines Tituli an, daß sein älterer Herr Bruder, weil er sich dem geistlichen Stand gewidmet habe, nach der Observanz des Hauses, und dem Codicill Fürst Ludwig Ottens, von 1728. der Erbfolge verlustigt worden, und solche dem Herrn Prinz Max, als dem nächsten nach dem Erstgebohrnen, zugefallen sey.

§. 38.

§. 38.

(3. aus der Zusammenhaltung beyder gezeigt wird, daß in beyden Sachen eædem Personæ litigantes, idem fundamentum agendi, eædem Exceptiones, eadem Instrumenta probatoriala seyen. Folglich)

Man versuche es nun, beyde Processe, den alten Mandati immiss. ex L. fin. C. de Edicto divi Hadr. toll. und den neuen über den Besitz von Salm zusammen zu halten, so sind 1.) in beyden eædem personæ litigantes, der regierende Herr Fürst auf der einen, und der Herr Prinz Max, der sich bereits laut der Anl. 32. zum Anholdischen Proceß, statt seines Herrn Vaters, an dem Cammergerichte legitimiret hat, und denselben als vermeintlicher Erbe seines Herrn Vaters fortsetzen muß, auf der andern Seite, 2.) ist in beyden idem objectum litis, dann beyde Sachen betreffen die Erbschaftsstücke aus der Ludwig Ottonischen Verlassenschaft, in welcher der Herr Fürst Ludwig Carl Otto, als Erstgebohrner, in zweyen auf einander folgenden Artiklen des Ludwig Ottonischen Testaments, seinem Herrn Vater und seiner Frau Mutter substituiret worden ist; 3.) idem fundamentum agendi, denn beyde Stücke nimmt der Herr Fürst, als in vorgedachtem Testament substituirter Erstgebohrner, vermöge eben des Testaments in Anspruch; 4.) eædem Exceptiones, denn im Anholdischen Proceß setzte man

ihm seinen geistlichen Stand, und das unächte Ludwig Ottonische sogenannte Codicill entgegen, und in der Supplic pro Citatione, die der Herr Prinz Max bey dem Kayserl. Reichshofrath am 1. Merz 1770. übergeben hat, gründet sich höchstderselbe abermahls in der Anl. Lit. A. §. 17. und deren Nebenanl. 19. darauf; 5.) eadem instrumenta probatorialia, denn das Ludwig Ottonische Testament ist der Hauptbeweis des Erstgebohrnen in dem älteren Anholdischen Cammergerichts-Processe Mandati immissorialis, und das vorgebliche Codicill der Hauptbeweis des nachgebohrnen Herrn in der Citations-Sache, am höchstpreislichen Reichshofrath.

§. 39. a

(4) beyde Sachen unzertrennlich verknüpft, und)

So lang es also wahr bleibet, daß diejenige Sachen unzertrennlich verknüpft sind, deren eine nicht entschieden werden kann, ohne daß die andere zugleich mit entschieden würde, so lange es ferner wahr bleibet, daß alsdenn die Entscheidung der einen Sache, zugleich die Entscheidung der andern in sich fasset, wenn der Richter sein Urtheil in der einen nicht fällen kann, ohne die Hauptactenstücke der andern einzusehen und darüber zu erkennen, so lange es endlich wahr bleibet, daß in dergleichen Fällen demjenigen Richter, vor welchem die eine anhängig ist, auch die Entscheidung in der andern

dern

dern zustehe, *) und sogar wenn beyde vor eben dem Gericht verhandelt werden wollen, solches nicht in verschiedenen, sondern in einem und eben demselben Processe geschehen solle, **) und nicht einmahl verschiedene, sondern eben die Referenten darüber erkennen müssen, ***) und daß hingegen dem andern Richter, der eine solche Sache, oder einen dahin einschlagenden Punct an sich ziehen will, exceptio litis pendentis entgegen stehe, ****) so lange bleibt es unwiderleglich gewiß, daß auch auch die beyde neue Sachen, worüber ein

---

*) L. 10. Cod. de Jud. C. 43. X: de rescript. Tot. titt. ff. de quibus rebus ad eund. Jud. eatur. J.H. BOEHMER Consult. T. II. resp. 1154. n. 79. p. 589. PUTTER de Prævent. Cap. V. §. 56. n. II. p. 82. SPRINGER de causæ continentia, quatenus distat a connexitate. Monast. 1770. Cap. VIII. p. 43. & Cap. IX. p. 52. definiret die connexitatem Causarum quod sit inter Judices quibus concurrens est jurisdictio, medium reo non autem actori concessum forum litis à se tanquam actore cœptæ, contra eum, qui litem ad aliud forum trahere intendit conservandi.

**) PUTTER loco citato, Cap. VI. §. 100. p. 104.

***) Visitat. Rem. v. 1600. §. 16. und 1681. §. 12. J. R. A. 1654. §. 149. Concept der C.G.O. I. Th. XII. Tit. §. 13.

****) de LUDOLFF Obs. Cam. T. I. Obs. LVII. p. 137. Freyherr v. Cramer Nebenst. Th. LIV.

ein Mandat bey dem höchstpreislichen Cammergericht, und ein Rescript, bey dem höchstpreislichen Reichshofrath erkannt worden ist, vermöge eben gedachter Einrede von dem alten Stamm des Anholdischen Processes, der in dem Gebiete des Cammergerichts Wurzeln gefasset hat, und aus welchem diese neue Processe wie Sprößlinge aufgeschossen sind, nicht getrennet, und in ein anderes Gebiet verpflanzet werden dürffen, sondern daß sämmtliche Processe vor gedachtem höchsten Reichs-Cammergericht zu verhandeln, und von demselben zu entscheiden seyen.

§. 39. b.

(5.) nach dem eigenen Eingeständniß des Herrn Prinz Max, des Reichshofraths und des Cammergerichts, an letzteres erwachsen seyen.)

Derjenige erreichet unstreitig bey seinen Lesern den letzten Grad der Ueberzeugung, dem die Königinn der Beweise, das eigene Eingeständnis seines Gegners, das Wort redet.

Wir

LIV. V. Stück, §§. 10. p. 121. welche ad litispendentiam erfordern, idem litis objectum, easdem personas, idem actionis fundamentum, & eundem finem. TAFINGER Instit. Jurispr. Cam. Sect. III. Tit. VII. §. 547. p. 510. add. GAIL. L. I. Obs. 32. n. 6. RODING ff. Cam Lib. I. Tit. XVII. Cap. de continentia causar. §. 14. p. 252.

Wir wollen also diesen Zeugen auftreten lassen, und um ihn so unwidersprechlich zu machen, daß auch der dreisteste Sceptiker davor verstummen muß, so sollen diesen Zeugen übereinstimmende Erkenntnisse beyder Reichsgerichte begleiten.

Es ist oben §. 16. angeführet worden, daß des Herrn Prinz Maximilians Hochfürstl. Durchlaucht bey Kayserl. Reichshofrath im Jahr 1769. am 5. Sept. die Curatel über ihren blödsinnigen Herrn Vater erschlichen haben. Damahls führten höchstdieselbe zum Grund der Ausschliessung ihres ältesten Herrn Bruders von gedachter Curatel folgendes an:

> Ihr Herr Bruder Ludwig Carl Otto seye schon viele Jahre abwesend, und in ordinibus majoribus des geistlichen Standes sich bereits befindend, **auch mit gedachtem ihrem Herrn Vater in ohnentschiedenem Rechtshandel** über das ganze Grosväterliche Fideicommissum **vor dem Kayserl. Cammergericht verwickelt**, mithin einer Curatel und Administration nicht fähig.

Zum Beweis, daß der Anholdische Proceß **das ganze Grosväterliche Fideicommiß**, mithin die gesammte Niclas Leopoldische künftige Verlassenschaft (Hoogstraten ausgenommen) betrafe, legten höchstgedachten

ten Prinzens Maximilians Durchl. den nemlichen Auszug der Exceptionum in der älteren Anholdischen Sache Mandati immissorialis, den wir oben §. 36. zu Behauptung der Identität beyder Sachen angefüget haben, ihrer ferneren Suplik vom 12. Sept. 1769. sub Lit. G. bey. Sie erkannten also, daß der Anholdische Proceß zugleich die ganze Grosväterliche Verlassenschaft, und mithin zugleich alle, jetzt von ihnen in Anspruch genommen werden wollende Stücke betreffe, und darüber entscheide: mithin eben dieser neue Streit, vermöge des Zusammenhangs beyder Sachen und der *) älteren Litispendenz, künftig an das Cammergericht zu der Anholdischen Sache gehören würde.

In dem Curatorio, welches des Prinz Maximilians Durchl. hierauf am 18. Sept. 1769. erhielten, wurde, innhalts der Anl. 32.b.

---

*) Der Verfasser hat zwar noch keine Abschrift der Suplik vom 12. Sept. 1769. sondern nur einen Extract davon. Er hoffet aber, erstere noch vor geendigtem Druck von Wien zu erhalten, und solche alsdenn in der letzten Beylage anzufügen. Indessen bleibet die Sache selbst nicht minder richtig und erwiesen. Denn da die Expedition des Curatorii aus denen Suplikken gezogen worden ist; so muß das Eingeständniß des Curatoriums in der Suplik, worauf es sich gründet enthalten seyn.

32. *b.* vorgedachtes Eingeständnis, mit denen vorangeführten Worten wiederholet. Der höchstpreisliche Kayserl. Reichshofrath sagte es ausdrücklich: er schliesse den Herrn Erbprinzen aus, weil derselbe mit seinem Herrn Vater über das ganze Grosväterliche Fideicommiß an dem Kayserl. Cammergericht in einen Rechtsstreit verwickelt seye. Die Unzertrennlichkeit der Anholdischen Sache von denen jetzigen Processen, wurde demnach durch dieses Curatorium auch von dem Kayserl. Reichshofrath zum voraus festgesetzet.

Diesem pflichtete endlich das Kayserl. Cammergericht bey, und registrirte durch einen Bescheid vom 17. Febr. 1770. den wir oben §. 17. angeführet haben, die letztere Sache Mandati de non turbando & Citationis, zu der vorhergehenden älteren Anholtischen Mandati immissorialis, daß also nicht nur die beyde Partheyen, sondern auch die beyde Richter, die Unzertrennlichkeit beyder Sachen und die Litispendenz der neueren an dem Cammergericht, zum voraus festgesetzet und anerkannt haben.

§. 40.

(2.) Welches von beyden Reichsgerichten in Petitorio zu erkennen habe: wobey gezeiget wird, daß auch hierinnen dem Kayserl. Reichshofraths-Concluso A.) Exceptio electionis fori actori competentis entgegen stehe,)

So viel B. das Eigenthum oder das Petitorium

torium betrift, ist theils a.) gegenwärtig der Proceß über das Fürstenthum Salm, erst in Possessorio anhängig gemacht worden, und noch nicht entschieden, mithin von dem Petitorio noch zur Zeit keine Rede, theils b.) das Herzogthum Hoogstraten der Niederländischen Hoheit unterworfen, folglich hier ebenfalls keine Frage von demselben. Es bleibet demnach nur 1.) wegen der Rheingräflichen Lande, 2.) wegen Anhold, und 3.) wegen der übrigen Herrschaften, Güter und Mobilien die Frage, ob die von dem Herrn Prinz Max bey dem Kayserl. Reichshofrath übergebene Supplic pro Citatione ad videndum se manuteneri in possessione & *sibi adjudicari successionem*, den regierenden Herrn Fürsten nöthige, sich vor vorgedachtem höchsten Reichsgericht darüber einzulassen.

Man muß hier wiederholen, was bereits oben §. 24. und 25. gesagt worden ist, daß a.) die cumulatio possessorii und petitorii in vorangeführter Supplic inepte, und aus bloser Gefährde geschehen seye, um dem Herrn Erbprinzen das Beneficium electionis fori zu entziehen, und daß b.) sämmtliche Erbschaftsstücke, das Fürstenthum Salm ausgenommen, von dem Herrn Prinz Maximilian seyen in Besitz genommen worden, daß er auch dieselbe noch ruhig besitze, und daß ihn Niemand ausser in dem Weg Rechtens, darinnen beunruhigen werde.

§. 41.

§. 41.

(a) weil der Herr Prinz Max Besitzer ist, und also nicht Kläger seyn kann: mithin)

Dieses vorausgesetzet, müssen wir mit dem Verfasser der gegentheiligen Supplication pro Citatione einen kleinen Rechtsgang in die Institutionen wagen, um denselben zurecht zu weisen. Freilich ist es hart, in einer Deduction auf solche Abentheuer auszugehen. Indessen er verlangt es einmahl so: sein Wille geschehe.

Schon in den Institutionen lässet Justinian die Anfänger buchstabiren: ei qui possidet, non est actio prodita per quam neget rem actoris. *) Er nimmt dabey einen einzigen Fall aus, wo der Besitzer klagen könne, und der in den Pandecten vorgetragen werden solle. Und dieses ist der Fall der actionis negatoriæ. **) Der Herr Prinz Max hat also kein Recht zu klagen, da er besitzet, und dieses gehet auch sehr natürlich zu, weil, wenn der ältere Herr Bruder seine gerechte Ansprüche wollte verjähren lassen, es niemand höchstdemselben wehren könnte.

§. 42.

(b.) dessen Klage nichts anders als eine provocatio ex L. diffamari ist, wobey dem provo-

*) §. 2. Institut. de actionibus.
**) HEINECC. Element. secundum ord. Pand. §. 146. p. m. 244. Lib. VIII. Tit. V.

ciren ältern Herrn Bruder das Jus eligendi forum zustehet.)

Was ist also die Klage des Herrn Prinz Maximilians pro Citatione ad videndum sibi ad judicari successionem, da er als Besitzer keine Klage hat? nichts anders als eine verkleidete Provocatio ad agendum ex L. diffamari. Bey dieser Provocation kommt bekanntlich ein doppeltes Judicium vor, diffamationis und actionis. *) In Ansehung des ersteren, das den Diffamations-Punct betrift, ist unter mehrern Richtern derjenige Competent, den der Provocant gewählet, und welcher die Ladung ex L. diffamari erlassen hat. In Ansehung des letztern aber, welches die Hauptsache betrift, bleibt dem Provocaten als Klägern das Jus Electionis fori. **) Der regierende Herr Fürst von Salm haben

*) GAIL. L. I. Obs. II. n. 2. p. 23. LAUTERBACH. Diss. de remedio si contendat Cap. VIII. §. 6. inter Diss. ejus Vol. II. Diss. 84. p. 1762.

**) LAUTERBACH. I. c. Si acturus in caussa & actione principali pluribus in locis forum sortitur, in ejus quidem arbitrio est, coram quo velit hoc remedio agere. Si tamen adversarius evocatus contra implorantem, actione quam habere prætendit, vult experiri in ejus est electione, coram quo actionem suam intentare velit, ita ut coram alio agenti exceptio litis peudentiæ seu præventionis opponi nequeat, sed

haben also mit Recht ihre Eigenthumsklage bey dem höchstpreislichen Cammergericht einführen können, wie sie dieselbe denn bereits innhalts des §. 22. daselbst eingeführet haben. Es stehet mithin aus diesem Grund, dem bey dem Kayserl. Reichshofrath vorgebrachten Gesuch pro Citatione ad videndum sibi ad judicari, successionem, exceptio competentis actori Electionis fori entgegen, *)

sed tota caussa ad illum Judicem sit remittenda. . . Licet enim Jurisdictio sit præventa quoad judicium diffamationis, non tamen potest dici præventa quoad judicium actionis. Add. BERGER. Oeconomia Juris, L. IV. Tit. 14. §. 3. p. 979. CARPZ. P. III. Decis. 213. n. 14. & 15. Idem de Processu, Tit. XX. art. 2. n. 15. MEV. P. I. Dec. 198. p. 75. Citatio ex L. diffamari adstringit quidem ut agat aut fileat, non vero ut ibi agat, si reus alibi etiam forum habeat. cujus electio penes actorem est, nec ea Citatione auffertur. LUDOLF. Comment. system. de Jure Camerali, Sect. I. §. 11. p. 115.

*) Einen ähnlichen Fall findet man bey PÜTTER de prævent. Cap. VIII. §. 115. wo das Cammergericht den Hrn. Provocanten, in Sachen des Herrn Grafens von Ingelheim contra dessen Gräfinnen Schwestern, an den Kayserl. Reichshofrath verwiesen hat. Ein Theil der hierüber geschehenen Verhandlungen ist in denen Pütterischen Erläuterungen des Reichsgerichts Processes in einer practischen Sammlung, VI. Stük, p. 98. eingedruckt.

oder wenn man sie anders nennen will, judicii actionis in Camera jam instituti.

§. 43.

(B.) Exceptio litis pendentis.

Diese Einrede begleitet noch eine andere, welche nicht minder erheblich ist. Es ist schon oben (§. 36. 37. und 38.) angeführet worden, daß in der Anholtischen Sach- Mandati immissorialis eben die klagende Personen, der nehmliche Gegenstand des Processes, der nehmliche Grund der Klage, die nehmliche Einreden, die nehmliche Beweisstücke vorkommen, über welche man von seiten des Hrn. Prinzens Maximilians, in der Supplic pro Citatione ad videndum se manuteneri in possessione & *sibi adjudicari successionem* die Entscheidung des höchstpreislichen Reichshofraths verlanget. Es tritt also auch, soviel das Petitorium betrift, die Exceptio litis pendentis desto mehr ein, als theils aus der Gegeneinanderhaltung des Anfangs des §. 35. worinn die am Cammergericht wegen Anholt angebrachte Klage enthalten ist, und des Endes des §. 37. worinn die Fundamenta agendi der am Reichshofrath übergebenen Supplic pro Citatione angeführet sind, theils aus dem, im §. 39. *b.* angeführten übereinstimmenden Eingeständnis, beider Partheien sowohl, als beider Reichsgerichte die Identität der Sachen vollkommen erhellet, und theils endlich in Ansehung des Petitorii die

Argli[st]

Argliſt des Concipientens ſich mit keiner Larve verhüllet, ſondern ſogar in rubro geradeweg Anholt genannt, und mit einer unglaublichen Dreiſtigkeit auf die Zuerkennung von Anholt los ſuppliciret hat.

§. 44.

(Schluß hieraus, daß die Erkenntnis über vorgedachte Proceſſe dem höchſtpreislichen Cammergericht, mit Ausſchlieſung des höchſtpreislichen Reichshofraths, zukomme.)

Aus welchen Vorderſäzzen denn, in Anſehung der Frage, welches von beyden Reichsgerichten über die unterliegende Sache zu erkennen habe, ſoviel flieſet, daß dem höchſtpreislichen Reichshofrath in Anſehung des Poſſeſſorii exceptio præventionis (§. 35.) und litis pendentis (§. 36. u. f.) in Anſehung des Petitorii hingegen Exceptio electionis fori actori competentis (§. 40.) und litis pendentis (§. 43.) entgegen ſtehe, mithin nach dem klaren Innhalt des Weſtphäliſchen Friedens, *) des jüngern Reichs-Abſchieds, **) der Cammergerichtsordnung, ***)

*) Inſtr. P. W. art. V. §. 56. nec per Mandata aut Commiſſiones aut avocationes aut quovis alio modo turbantor.

**) R. A. von 1654. §. 166.

***) C. G. O. von 1555. P. II. Tit. 35. Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXVII.

Reichshofrathsordnung, *) und der Wahlcapitulation **) die Sache von dem höchstpreislichen Cammergericht, woselbst sie einmal anhängig ist, entschieden werden müsse.

II. Abhandlung.

Welcher von beyden Theilen in possessorio zu schüzzen seye.

§. 45.

(A.) Ueber was vor Güther in possessorio gestritten werden.)

Es ist A.) bereits §. 27. angeführet worden, daß der Besitzstand nur in Ansehung des Fürstenthums Salm, und der davon abhängenden Güther streitig seye. In Ansehung sämmtlicher übriger Erbschaftsstücke, befinden sich des Herrn Prinz Maximilians Durchl. in dem ruhigsten Besitze, und der Streit über leztere betrift das Eigenthum, nicht den Besitzstand.

§. 46.

(B.) Auf was für actus possessorios man sich beziehe; und zwar 1.) was der regierende Herr Fürst

*) Reichshofrathsordnung Ferdinandi I. Tit. II. §. 7.

**) Wahlcapitulat. Josephs II. art. XVI. §. 17.

Fürst vor actus possessorios ausgeübet habe auch)

Es ist ferner B.) oben §. 17. angeführet worden, daß der regierende Herr Fürst Ludwig Carl Otto, theils am 6. Febr. Morgends frühe um 6. Uhr, und also mit anbrechendem Tage durch seinen Bevollmächtigten von Montfort, in Gegenwart eines Notarii und zweier Zeugen, von dem Fürstenthum Salm habe Besitz nehmen lassen, theils kurz hernach, nemlich am 11. Hornung besagten Jahrs, selbst nach Senones gekommen seye, daselbst Besitz ergriffen, und persöhnlich die Huldigung eingenommen habe. §. 20. Die Actus possessorii des von dem Herrn Fürst Ludwig Carl Otto abgeordneten Bevollmächtigten bestunden darinn, daß a.) Ersterer den Rath Le Jeune in Pflichten genommen, b.) die beide andere Räthe Le Bon und Grelot citiren lassen. c.) Da sie nicht erschienen, solche abgesezzet, darauf d.) vor dem Schloßthor, auf öffentlichem Markt in Gegenwart des Volks, den neuen Fürsten, als nunmehro regierenden Herrn ausgerufen, sodann e.) sich auf die Altan des Rathhauses begeben, das Volk zur Huldigung aufgefordert, f.) ihm die Absezzung des Le Bon und Grelot verkündiget, ausserdem aber g.) um acht Uhr sich nochmals zum le Bon und Grelot verfüget, und sie zur Ablegung der Huldigung aufgefordert, von da aber h.) sich zum zweiten-

mahl auf den Markt begeben, von dem Volk die Huldigung verlanget, und da er in der Einnehmung des Huldigungs-Eides, zu welchem sich das Volk bereits erkläret hatte, von dem Amtsverweser Le Bon und Fiscal Grelot gestöret worden, darwider protestiret habe.

§. 47.

(ob solche a.) tempestivi und b.) adæquati gewesen seyen, welches bejahet wird.)

Alle diese Schritte geschahen 1.) mit anbrechendem Tage, also in dem ersten Augenblicke, da man Besitz ergreifen konnte; sie geschahen 2.) öffentlich; sie waren 3.) der Sache angemessen; dann man beschäftigte sich nicht, Häuser und Bediente, sondern die Landes-Hoheit in Besitz zu nehmen; a.) man proclamirte den Fürsten, b.) forderte von dem Volk die Huldigung, c.) und entsezte die widerspenstige Bediente; sie waren 4. nicht gewaltsam, sondern das Volk erklärte sich einmüthig und freiwillig, den Eid ablegen zu wollen, wie solches die oben angezogene Anlage 15. erweiset; mithin war die Occupatio possessionis tempestiva, publica, adæquata, und non vitiosa, und eignete dem Herrn Fürsten einen wahren rechtmäsigen Besitz zu.

§. 48.

(2.) Was der Herr Prinz Max vor actus possessorios anführe.)

Es

Es ist endlich C. oben §. 16. angeführet worden, daß der Herr Prinz Maximilian, vor dem Ableben des gemeinschaftlichen Herrn Vaters, beyder hohen streitenden Theile die Curatel über höchstdenselben erschlichen, und sich in dieser Eigenschaft des Besitzes sämmtlicher Fürstenthümer und Länder bemächtiget hatte. Die Bediente des Fürstenthums Salm waren demnach ohne Ausnahme Creaturen höchstgedachten Herrn Prinzens, und unter diesen war bereits zum voraus das Gaukelspiel abgeredet, welches sie auf den Fall, daß ihr regierender Herr abstürbe, zum Nachtheil des Erstgebohrnen unternehmen wollten. Da die Nachricht des erfolgten Todesfalles mitten in der Nacht ankam; fiengen diese mitten in der Nacht an, einige Actus heimlich zu unternehmen. Die 33. Anlag enthält dieselbe; sie bestehen kürzlich in folgenden: der Oberamtsverweser Le Bon, gieng mit vorgedachten Creaturen in der Nacht um 4. Uhr in den Verhör-Saal, zeigte ihnen an, daß er Nahmens des Prinzens Maximilians Besitz ergriffe, und nahm von denenselben die Huldigung ein; er gieng darauf ins Schloß, nahm die Schlüssel, und machte Feuer an, und endlich gieng er in die Amtsschreiberey, und brachte daselbst den vermeintlichen Actum possessorium zu Papier.

Alles dieses war heimlich geschehen, als sie der von Montfort, innhalts des §. 17.

vor sich laden, ihnen auf ihr Nichterscheinen ihre Absezzung ankündigen lies, und sich auf den Markt verfügte, um von dem Volk die Huldigung einzunehmen. Da die Bevollmächtigten merkten, daß ihre vorigen Actus nocturni beydes inadæquati und clandestini seyen, wollten sie nun die Sache wieder guth machen, liefen auf den Markt, stöhrten den von Montfort in der Huldigungs-Einnahme, und wollten ihn in Verhaft nehmen lassen, §. 18. zwangen auch gegen 8. Uhr das Volk mit Gewalt, §. 18. ihnen auf das Rathhaus zu folgen, und den Eid der Treue abzulegen: Anl. 15. und 34. kaum aber langte einige Tage darauf der regierende Herr Fürst selbst an, so huldigte das Volk freywillig, wiederrief den ihm gewaltsam abgedrungenen Eid. Anl. 22. Und auf diesen Vorgang erfolgte endlich der landfriedensbrüchige aber abgewandte Ueberfall des Herrn Prinzen Maximilian, wovon oben §. 30. ist geredet worden.

§. 49.

(C.) Was vor Klagen beyde Theile angestellet haben, und zwar 1.) welche der regierende Herr Fürst beym Cammergericht vorgetragen habe, als a) das remedium uti possidetis, b.) actionem ex facta pace pnblica.)

Dieses sind die beyderseitigen Actus. Wir gehen nun zu denen deswegen erhobenen Processen über. Der regierende Herr Fürst Ludwig

Ludwig Carl Otto klagte gleich Anfangs zu Wezlar, führte 1.) des Fürſt Ludwig Ottens Teſtament v. 1734. pro titulo an, legte 2.) das über den ergriffenen Beſitz in der Anl. 14. errichtete Inſtrument, als einen Beweis des ergriffenen Beſitzes, und 3.) das über die von dem Le Bon und Grelot gebrauchte Gewaltthätigkeiten, und die dagegen geſchehene Proteſtation in der 15. Anl. abgefaßte Inſtrument, als einen Beweis der Stöhrungen bey: ſtellte 4.) das remedium uti poſſidetis an, und erhielt 5.) wegen der bey der angemaßten Stöhrung gebrauchten Gewaltthätigkeiten ein auf den II. Th. der Cammergerichtsordnung Tit. XXV. ſich gründendes Mandatum de non turbando in poſſeſſione legitime apprehenſa.

Am 28. May zeigte der regierende Herr Fürſt die Befehdung ſeines jüngern Herrn Bruders an, klagte auf die Strafe des Landfriedens, und cumulirte damit die aus den gemeinen Rechten entſtehende Klagen des L. 7. C. vnde vi, weil bekanntlich alle Klagen die ex eodem fundamento agendi entſtehen, und auf verſchiedene Endzwecke gerichtet ſind, zugleich angeſtellet werden können,*) und beſonders bey der Klage auf den Landfrieden ausdrücklich in der Reichsſazzung **) verord-

net

*) DECKHERR. Vindiciæ, Tit. XIX. n 109. p. 549.

**) Landfriede v. 1548. art. 10.

net ist, daß zu desselben (Vergewaltigten) Belieben stehen soll, den Thäter, sämtlich auf die Poen der Rechten, oder deren eine insonderheit, dazu um die zugefügten Vergewaltigungen mit und neben obgemeldten Poenen, oder aber allein *principaliter* fürzunehmen, und nicht minder in der Cammergerichtsordnung *) denen Vergewaltigten gestattet wird, gegen den Verwaltiger auf die Poen der Rechte, und des Kayserlichen Landfriedens sämtlich oder deren eine insonderheit zu klagen **)

Die Erforderniße der Reichssazzung vom Landfrieden, a.) vis publica atrox b.) coadunati homines c.) dolus malus waren klar, und bewiesen. a.) Ein Ueberfall mit etlichen und zwanzig Mann, b.) deren jeder mit Schies-Gewehr versehen war, und wie der Prinz Max selbst sagte, mehr, als einen Schuß bey sich hatten, (s. oben §. 20. die c.) bereits in Nancy vorher ausgesaget hatten, daß sie alles mit Feuer und Schwerd verheeren wollten, was sich widersetzte, (§. 20.) und disen Schritt unternahmen, um den regierenden Herrn, des Rechts seiner Erstgeburt zu entsetzen, und solches einem Nachgebohrnen zuzuwenden, der nach denen Haus- und Reichs-

*) C. G. O. v. 1555. P. II. Tit. 9. §. 5. Conc. d. C. G. O. P. II. Tit. X. §. 11.

**) DECKHERR. Vindiciæ, Tit. XIX. n. 109. p. 549.

Reichsgesetzen nicht den mindesten Anspruch hatte, waren hinlängliche Ursachen, die angestellte Klage zubegründen, da zumal der Fall eines Uberzugs mit Heereskraft nach dem Innhalt der Cammergerichtsordnung *) keine weitere Nebenbeweise erfordert.

§. 50.

(2.) welche der Herr Prinz Max beym Reichshofrath angestellt habe: nemlich a.) das remedium uti possidetis, und b.) actionem ex facta pace publica.)

Des Herrn Prinzen Max Hochfürstliche Durchl. haben ebenfalls am Reichshofrath jedoch später, geklagt, und im ganzen dieses angeführet: 1.) ihr älterer Herr Bruder habe, als Geistlicher kein Erbfolgrecht; sie hätten 2.) früheren Besitz ergriffen, und wären 3.) von ihrem Herrn Bruder aus dem Besitz mit gewaffneter Hand gejaget worden; sie bäten also um die Obristrichterliche Aufrechthaltung ihres früheren Besitzes und um eine Ladung auf den Landfrieden nebst einem Mandat de abducendo milite.

§. 51.

(D.) Prüfung der Klage des letztern: 1.) und zwar als Klage.)

Wollen wir diese Klage erst als Klage betrachten; so ist der erste Satz ein leerer grundloser Vorwand, wie dieses unten in der III. Ab,

---

(* C.G.O. II. Th. 9. Tit. §. 3. Conc. d. C.G.O. II. Th. 10. Tit. §. 7. und ob sichs zutrüge, daß jemand diesem Landfrieden zuwider, den andern mit Heereskraft oder gewaltiglich überziehe.

Abhandlung, §. 84. bis 101. wird erwiesen werden; der zweyte ist falsch, wie solches §. 53. u. f.) wird dargethan werden; und der dritte ist es ebenfalls. Der ganze Beweis des dritten gründet sich auf die Anl. 35. diese ist ein Rescript des Herrn Prinz Max vom 19. Hornung, worinn er an seinen Agenten schreibt, der von Piza habe ihme erzehlet, daß der regierende Herr Fürst wit 12. Mann angekommen seye, und die Förster entwaffnet und vermuthlich die übrige arretiret habe. = = Sind dieses wohl Beweise, die man einem so verehrlichen Gerricht, als der Kayserl. Reichshofrath ist, vorlegen darf. Ein Schreiben der Parthey selbst, das noch dazu sich auf Hörensagen beziehet, und auf ein Hörensagen, welches der Wahrheit so sehr entgegen ströhmet. Niemand als zwey reitende Diener haben den Herrn Fürsten bey seinem Einzug begleitet. Seine erste Schritte haben höchstdenselben in die Kirche zu den Füssen des Altars geführt. Waren dieses Handlungen die nach dem Faustrecht schmeckten, und den Landfrieden stöhreten?

§. 52.

(2) in der ihnen gehörigen Form als Einreden betrachtet.)

Als Kläger betrachtet, hat demnach der Herr Prinz Max nichts erwiesen. Da aber höchstderselbe die Gestalt eines Klägers nicht beybehalten kann, sondern, weil die Sache bereits an dem Cammergericht anhängig gemacht wor-

worden ist, künftig, als Beklagter erscheinen wird; so wollen wir nun dessen bey dem Reichshofrath vorgetragene Säzze, als Einreden betrachten, und aus diesem Gesichtspunkt dieselbe untersuchen.

§. 53.

(E) Untersuchung der Einrede des Herrn Prinz Max, welche exceptio prioris possessionis ist, und zu deren Beurtheilung die actus possessorii desselben in drey Classen getheilet werden müssen.)

Der Herr Prinz Max beziehet sich darauf, daß seine Besitzergreiffung früher seye. Zu Beurtheilung dieser Einrede muß man dreyerley Actus unterscheiden: 1.) diejenige, die Morgends frühe um 4. Uhr vorgenommen worden sind, und die das erste Instrument in der Anl. 33. §. 48. in sich fasset, 2.) diejenige, die gegen 8. Uhr sind vorgenommen worden, und welche die 34. Anl. enthält. 3.) Die angemaßte gewaltsame Entsetzung, die den 1. Merz 1770. ist versuchet worden. Anl. 23. Die erstere sind früher, als die Besitzergreifung des ältern Herrn Fürstens. Sie sind aber auch alle vitiosi, theils, weil sie bey nächtlicher Weile geschahen, theils, weil sie inadæquat waren.

§. 54.

(1.) Die erste vermeintliche actus sind zwar am 7. Febr. um 4. Uhr, also früher geschehen, sie sind aber vitiosi, a. weil sie clandestini,)

Schon

Schon in den Gesetzen der 12. Tafeln war verordnet, daß keine gerichtliche Handlungen bey Nacht vorgenommen werden dürften, *) und der Præco rief bey den Römischen Gerichten bey Anbruch der Dämerung aus: horam esse supremam. **) Eine bey Nacht gesprochene Urtel ist deswegen null und nichtig, ***) keine einige gerichtliche Handlung bey derselben gültig; ****) und eben deswegen von Kayser Maximilian denen Notarien ausdrücklich verbothen, nächtliche Handlungen zu übernehmen, dieweil solches nicht ohne Verdächtlichkeit geschehe. *****) Denn jede nächtliche Handlung überhaupt ist verdächtig, quia ipsum tempus nocturnum suspectum est,

---

*) Die Worte heisen: Solis occasus suprema tempestas esto. GOTHOFREDUS ad fragm. XII. Tab. p. 75.

**) BRISSON. de form. Lib V. §. sed & judiciis.

***) MENOCH. 1. arb. quæst. 62. VANT. de nullit. ex defectu jurisd. ord. n. 132. BRUNNEMANN ad L. 20 C. de transact.

****) Arg. nov. 82. cap. 3. vid. BAUER de mora, p. 3. num. 3. ZAUNSCHLIFFERI lucerna juridica temporis nocturni, ad L. 20. Cod. de transact. Sect. II. §. 6. in opertbus juridicis, p. 65.

*****) Ordnung der Notarien v. 1512. principio §. 24. in der Senkenbergischen Neuen Sammlung der R. Abschiede 11. Th. p. 159.

eſt, & qui illo tempore actus gerunt ſe ipſos ſuſpicione gravent. *)

Unter die Erforderniſſe eines Beſitzes und mithin der Actuum poſſeſſionis, die einen Beſitz erwirken ſollen, gehöret es unſtreitig ut Poſſeſſio ſit, *nec Clandeſtina*, nec Violenta, nec Precaria. Wenn man nun jemals einen Actum Poſſeſſionis als heimlich geſchehen, anſehen kann; ſo iſt es gewiß derjenige, den die Finſterniſſe der Nacht mit ihrem Schleier bedecket haben.

§. 55.

(b) weil ſie inadæquati waren.)

Auſſerdem ſind die erſtere Actus Poſſeſſorii nicht adæquat geweſen. Sie paſſen auf die Beſitzergreifung eines Hauſes, und eines privat Eigenthums, aber nicht eines Landes. So lange es wahr iſt, daß ein Fürſt nicht über Häuſer, und nicht deswegen regiere, um in denenſelben Feuer und Rauch zu unterhalten; ſo lange es ferner unbeſtritten iſt, daß Bediente, die man bereits vorher in ſeinen Dienſt aufgenommen, und beeidiget hat, nicht das Land vorſtellen, ſo lange bleibt es gewiß, daß das Schlüſſelnehmen, und das Feuer-

*) ZAUNSCHLIFFER l. c. arg. L. 6. §. 2. de his qui effuderint, & L. 2. ff. de effractoribus.

Feueranmachen im Schlosse, und das Beeidigen einiger einzelnen Diener kein Actus superioritatis territorialis seye.

§. 56.

(Welches noch mehr aus der Gegeneinanderhaltung dieser Actuum mit der Besitzergreifung des ältesten Herrn Fürsten erhellet.)

Aber die Absetzung treuloser Diener, die offentliche Proclamation eines Fürsten als Regenten, die Aufrufung des Volks zur Huldigungs-Leistung; dieses sind Actus des quasi Besitzes der Landes-Hoheit, und wenn gleich das Volk nicht gehuldiget hat, weil es durch die gegentheilige Bevollmächtigte mit Gewalt abgehalten worden ist; so thut dieses nichts zur Sache: Salm ist kein Wahlreich, sondern ein Erb-Fürstenthum. Nicht die Stimme des Volks, sondern die Erstgeburth ernennet den Regenten, und ausserdem ist es ein unbezweifelter Rechts-Satz, daß wenn jemand an einem Actu possessorio verhindert wird, die Rechte diesen Actum dannoch vor vollbracht halten,*) weil sonst in jedem Fall der Schwächere gegen den Mächtigeren den kürzern ziehen würde.

§. 57.

*) KLOCK. Vol. II. Consil. VII. n. 134. MENOCH. de Interd. remed. IX. n. 137. Cap. V. X. de restit. spolii.

§. 57.

(2.) Die zweyte Actus ſind um halb 8. Uhr mit Gewalt geſchehen.)

Die zweyte Actus, die der Herr Prinz Maximilian zwiſchen 7. und 8. Uhr durch ſeine Bevollmächtigte hat vornehmen laſſen, ſind zwar adæquati, denn die Huldigung hat ſie begleitet; ſie ſind aber 1.) poſteriores, und alſo vere turbativi; ſie ſind 2.) violenti, und haben alſo 3.) keine rechtliche Wirkung.

§. 58.

(und ſind alſo a) poſteriores,)

Der erſte dieſer Säzze beweiſet ſich aus der Gegeneinanderhaltung der beyden Anl. 14. und 34. die Beſitzergreifung des älteſten regierenden Herrn war Morgends frühe um 6. Uhr geſchehen; die zweite und ordentliche Beſitzergreifung des Herrn Prinzen Maximilians geſchahe um halb 8. Uhr. Der älteſte und regierende Herr war demnach ſchon Beſitzer des Fürſtenthums, als die Bevollmächtigte des jüngeren mit denen gewaltſamen Verſuchen ihren Fehler zu verbeſſern angezogen kamen, (§. 48.) folglich waren die Unternehmungen der lezten turbationes, und keine Actus poſſeſſorii.

§. 59.

(b.) violenti.)

Der zweite Satz wird durch die Aussage der Unterthanen bestätiget. Sie haben alle in der 22. Anl. einmüthig bekannt, daß sie dem ältesten Herrn Fürsten hätten huldigen wollen, und durch die Gewalt der Bevollmächtigten des jüngern und die ihnen dadurch eingejagte Furcht daran seyen verhindert worden.

§. 60.

(3.) Die leztere angemaßte Actus sind ebenfalls a) verspätet und mit einer Landfriedbrüchigen That verbunden gewesen.)

Der dritte Versuch einer Besitzergreifung des Herrn Prinzens Maximilians ist oben vorgekommen. Er ist theils, wie die vorhergehenden, verspätet, theils ist vorher §. 49. gezeiget worden, daß er ein offenbahrer Landfriedensbruch war, und ihme also eben die Einreden, wie dem vorhergehenden, entgegen stehen.

§. 61.

(Folglich sind alle Actus vitiosi.)

Die ersten Actus des Herrn Prinzens Maximilians sind demnach ungültig, weil sie clandestini (§. 54.) und inadæquati, (§. 55.) die zweyte (§. 57-59.) und dritte, weil sie posteriores und violenti waren. (§. 60.)

§. 62.

(F.) Allgemeine Gründe, die bey dieser Materie weiter zu erwegen sind, 1.) daß nach dem tentschen

schen Recht die Possession ipso jure dem ältesten Herrn zugewachsen, und niemahls in Ansehung des Herrn Prinz Max vacua gewesen.)

Ausserdem treten noch Betrachtungen hier ein, welche allerdings würdig sind, dem obristen Reichsrichter in der Reihe der Rechtsgründe vorgeleget zu werden. Die erste ist diese, daß bekanntlich nach teutschen Rechten der Besitz ipso jure auf die Erben übergehet,*) folglich der Erstgebohrne in solchen Ländern, wo die Primogenitur, wie im unterliegenden Fall, eingeführet ist, in eben dem Augenblick Besizzer wurde, da sein Vorgänger in ein anderes Leben hinüber schlummert. Der regierende Herr Fürst war demnach, als Erstgebohrner, schon seit dem 4ten Hornung, als dem Sterbetag seines Herrn Vaters, Besitzer des Fürstenthums, und die von ihm geschehene Ergreifung des Besitzes nur eine

*) Freyherrn von Cramers Nebenstunden, P. XVIII. V. Stück, §. 9. p. 90. CARPZOV. decis. 225. in f. und P. VII. const. IX. def. 27. num. 6. WILDVOGEL Resp. LXXVIII. num. 3. und 7. ANT. FAB. in Cod. Lib. VII. Tit. VII. def. 5. num. 9. PEREZ ad Cod. Tit. de Ed. divi Hadr. toll. num. 11. GUDELIN. Dec. jur. noviss. Lib. II. cap. 18. num. 15. welches auch in Ansehung der Lehen bestärket KNIPSCHILD de Fideicommiss. famil. nobil. Cap. X. num. 23. & 25. WESENBEC. Consil. LXXXVIII. num. 10 und 11. und FORST. de Succeff. Lib. II. cap. IV. n. 23.

von denen überflüßigen Cautelen. Es existirte mithin kein erledigter Besitz nach dem Tode des Herrn Fürsten Nicolaus Leopolds, *) und konnte also auch kein Besitz von dem Herrn Prinzen Maximilian ergriffen werden; mithin würde die von Seiten des Herrn Prinzen Maximilians in der Nacht um 4. Uhr angemaßte Unternehmung, wenn sie auch in Ansehung ihrer Form so rechtmäßig gewesen wäre, als sie unregelmäßig und nichtig ist, dennoch keine gesetzmäßige Wirkungen haben hervorbringen können; da es bekannten Rechtens ist:

possessionem vitiosam bona fide destitutam nullum effectum juris tribuere. (**) Atque hinc culpari heredes rapaces, qui nimium sibi opinione præventæ possessionis blandiuntur, dum callide & occulte extremum exhalantis animæ spiritum cupide expectant, ut cætereos coheredes, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes vel ignorantes præventione quadam antiquioris possessionis antevertant, quo-

---

*) Freyherrn von Cramers Observ. Jur. univ. Tom. I. Obs. CCC. p. 661. & 663. possessio ubi ipso jure transit, nunquam vacua est; nec apprehensio possessionis præventa tunc ullius effectus est.

**) GAIL. de arrestis, Obs. 1. n. 22. MEV. P. VI. Dec. 153. n. 5. p. 54.

quoum anticipata poſſeſſio, cum ſit violenta vel ſaltem clandeſtina, & initio vitioſa non debet juris effectum operari. *)

Weswegen dann GAIL an der angezogenen Stelle ſogar die Obrigkeit ermahnet,

ut Magiſtratus loci ex officio curet, ne hujusmodi cautelæ, ſive potius captiones, in conſequentiam admittantur, & in rempublicam malo exemplo irrepant, ſed penitus a Judiciis excludantur, & quilibet intra ſepta inculpatæ poſſeſſionis ſe contineat &c.

und endlich damit ſchlieſet: **)

Arreſta quoque licite fiunt ſuper bonis hereditariis, quorum poſſeſſio opinione quadam apprehenſa eſt, ut coheredes abſentes vel ignorantes tempore excludant, & poſſeſſorio ordinario longis proceſſibus & litium tricis inique fatigent; nam talis poſſeſſio cum ſit violenta, clandeſtina & fraudulosa, prætenſo poſſeſſori commodum poſſeſſionis non tribuit, quia paria ſunt, non poſſidere, vel nulliter poſſidere; nam Prætor in tali poſſeſſione illos non tuetur, ſed vim fieri vetat, proinde coheredes adverſus ta-

*) GAIL. l. c. n. 22.
**) Cap. 11. num. 33. circa finem vers.

les iniquos poſſeſſores bona hereditaria in tempore arreſtare, & commodum præcipitatæ poſſeſſionis implorato Judicis officio impedire poſſunt. *)

welches alles von MEVIO **) weitläuftig beſtätiget wird.

§. 63.

(2.) der Herr Prinz Max, wenn er auch Gerechtſame des Beſitzes erhalten, ſolche nach dem L. 7. Cod. unde vi, wieder würde verlohren haben,)

Die zweyte Betrachtung iſt dieſe, daß des Herrn Prinzen Maximilians Hochfürſtliche Durchlaucht, wenn es möglich wäre, ihnen einige petitoriſche oder poſſeſſoriſche Gerechtſame beyzulegen, ſolche durch ihren Landfriedbrüchigen Heerzug, nach dem L. 7. C. unde vi, ***) würden verlohren haben; ein Geſetz, auf welches man ſich deſto zuverläßiger beziehen kann, da alle Schriftſteller darinn einig ſind, daß die Reichsgeſetze vom Landfrieden die Beobachtung deſſelben in dergleichen Fällen ausdrücklich vorgeſchrieben haben. (ſ. oben §. 49.)

§. 64.

*) Vid. quoque MEICHSNER Tom. III Dec. XIII. n. 60.

**) P. II. Dec. 247. n. 4. Dec. 281. n. 10. & P. III. Dec. 135. n. 3.

***) L. 7. C. unde vi. Si quis in tantum furoris pervenerit audaciam, ut poſſeſſionem rerum apud fiſcum vel apud homines quos-

§. 64.

(und 3.) die Zuerkennung des Beſitzes an den Herrn Printz Max eine Sache von dem älteſten Beyſpiele und Folgen ſey.)

Endlich iſt noch 3.) zu erwägen, daß die Frage nicht von dem Beſitz eines privat Eigenthums, ſondern eines Fürſtenthums ſey, wo der Nachgebohrne den Erſtgebohrnen zu verdringen ſuchet. Niemand wird es läugnen, daß die Macht und das Anſehen des teutſchen Reichs ſich auf die Macht und das Anſehen der einzelnen groſen Häuſer gründe, ſo wie überhaupt die Macht des Ganzen mit der Macht der Theile im genaueſten Verhältniß ſtehet. Niemand wird es ferner läugnen, daß die Macht aller teutſchen Häuſer ſich auf die Erſtgeburt gründe, durch welche die Kräfte dieſer Häuſer immer in einer Perſon vereinigt bleiben. *) Niemand wird es endlich läugnen, daß was in Anſehung der Erſtgeburt bey denen mindermächtigen Fürſten Rech-

quoslibet conſtitutarum ante adventum judicialis arbitrii violenter invaſerit, Dominus quidem conſtitutus poſſeſſionem quam abſtulit reſtituat poſſeſſori, & dominium ejusdem rei amittat. Si vero alienarum rerum poſſeſſionem invaſit: non ſolum eam poſſidentibus reddat, verum etiam æſtimationem earundem rerum reſtituere compellatur.

*) LUDOLF de Jure primogenituræ P. Spec. Aphoriſmo II. n. 3. 4. p. 37. Ab omni

tens ist, auch bey denen grosen Häusern Rechtens seye, und was bey jenen mit Erfolg versuchet werden dürfe, auch bey letztern mit Erfolg versuchet werden könne.

Wenn also verwegenen Räthen bey mindermächtigen Fürsten der strafbare Anschlag, durch nächtliche Actus possessorios den ältesten

---

ni autem ævo & apud cultas quasque gentes, vinculum unicum regnorum omnium illustriumque familiarum habita est successio ex jure primogenituræ, sed & ab omni retro memoria, familiæ nobiles rerum publicarum bene constitutarum fulcra fuere & ornamenta. - - - Ab omni scilicet tempore, quo de Germanis reperitur aliquod memoriæ proditum, illustribus familiis rem publicam constitisse, nemo adeo hospes est, qui ignoret Quæ alia fuit propior ratio vitandi gravissimas de successione in Electoratibus olim ortas controversias, quam per introductionem juris primogenituræ? Et quid tandem de tota Republica Germanica futurum foret, si divisionibus territoriorum limites positi non essent. Nimirum est impossibile, ut ait Justinus L. 11. in exiguis partibus Regni Majestatem, (adde Principis dignitatem & splendorem,) tueri. V. BESOLD. Disp. I. L. 1. disp. 6. num. 14. RUMEL. A. B. 3. Diss. 5. Th. 2. Man kann sich nicht entbrechen, zur weitern Bestärkung dieser Sätze, einige hieher gehörige Ausdrücke der kaiserl. Commissarien in dem Mecklenburgischen Succeßions-Vergleich von 1701. §. 1. beyzufügen. Sie

ſten Prinzen aus ſeinem ererbten Beſitz zu verjagen gelingen könnte; ſo würde eben der Anſchlag auch bey mächtigen Fürſten gebraucht werden können. Kein Erbprinz würde mehr ſeiner Rechte, kein Vater ſeines Nachfolgers gewiß ſeyn; Teutſchlands Provinzen würden von der Willkühr einzelner Bedienten abhängen, und die ganze Verfaſſung des Römiſchen Reichs dadurch erſchüttert und zu Grund gerichtet werden: = = = mithin tritt hier die Regel ein, die oben §. 62. aus dem GAIL. angeführet worden: Ut Magiſtratus ex officio curent, ne hujusmodi cautelæ, ſive potius captiones, in conſequentiam admittantur, & in rempublicam malo exemplo irrepant, ſed penitus a Judiciis excludantur.

§. 65.

(IV. Wiederholung des Vortrags und Schluß.)

Denen vorangeführten Umſtänden nach, ſind alſo 1.) die erſte Actus des Herrn Prinzen Maximilians vitioſi, weil ſie clandeſtini (§. 54.)

ſind folgende: und wie hierbey wohl erwogen worden, welcher Geſtalt die Succeſſion nach dem Primogeniturrecht, das principalſte Mittel ſey, die alten Fürſtlichen Häuſer, bey unzertheilten Kräften, ſtarker Macht, hoher Eſtime und in einem ſol-

(§. 54.) und inadæquati (§. 55.) sind. 2.) Die zweyten, weil sie posteriores (§. 58. und violenti (§. 59.) sind, und insgesamt stehet ihnen 3.) dieses entgegen, daß wenn sie auch rechtlich wären, dieselbe, weil die possessio successionis ipso jure übergehet, nicht Platz greifen konnten (§. 62.), und 4.) allenfalls das dadurch vorgeblich erworbene Recht wegen des Landfriedensbruchs und des L. 7. Cod. unde vi verlohren gegangen wäre (§. 63.), auch endlich 5.) es ein höchstgefährliches Beyspiel vor alle teutsche Häuser abgeben würde, wenn man die Rechte der Erstgeburt durch Anerkennung des Herrn Prinz Max, der Tücke einzelner Räthe in jedem andern Hause Preis geben wollte.

(§. 64.)

(Die Fortsetzung künftig.)

---

solchen Stand zu erhalten, daß dieselbe zu des gemeinen Vaterlandes Schutz und Rettung, wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle, mit desto mehrerem Nachdruck concurriren, und sowohl innals auserhalb Reichs sich in Consideration halten können, also ist auch hiermit verglichen ꝛc. s. Fabers (alte) Staats-Canzley VI. Th. III. Cap. II. Fascic. p. 243. Europäischer Herold I. Th. s. 495. Donat im Europ. Tageregister im Anhang A 1708. 3. Merz. p. 56. auch Pfeffinger ad Vitr. I. Th. I. B. XV. Tit. §. 13. lit. w w. p. 1264.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gritsch, Johann Christoph von, 1735-

Auserlesene neueste Staats-Acta, unter der jezt Glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majest. Josephs des Zweyten zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten
Bd.: 7

Ulm ; Franckfurt ; Leipzig (1773)

J.publ.g. 779-6/7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561413-9
VD18 80381111-001